



Landkreis München

Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung





Inhalt

1	Einführung	9
2	Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung	11
2.1	Zentrale Zielsetzung	11
2.2	Prozesssteuerung	13
2.2.1	Steuerungsgruppe und Begleitgremium	13
2.2.2	Projektkommunikation	15
2.3	Beteiligungsverfahren	15
2.3.1	Auftakt- und Abschlussveranstaltung (Teilhabe-Konferenzen)	15
2.3.2	Arbeitsgruppen	16
2.3.3	Workshops für Menschen mit einer psychischen Erkrankung.....	17
2.3.4	Zukunftswerkstatt für Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung	17
2.3.5	Interviews	18
2.3.6	Befragung von Menschen mit Behinderung.....	18
2.3.7	Befragung von Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf	19
2.3.8	Befragung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	19
3	Menschen mit Behinderung im Landkreis München	21
3.1	Amtliche Statistiken	22
3.2	Eingliederungshilfe	26
3.3	Einschätzungen und Angebote auf kommunaler Ebene	30
4	Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderung	35
4.1	Menschen mit Mobilitätseinschränkungen	35
4.2	Menschen mit Seh- oder Hörschwächen oder Blindheit	37
4.3	Menschen mit Hörschwächen oder Taubheit	38
4.4	Menschen mit kognitiven Einschränkungen	39
4.5	Menschen mit psychischen Einschränkungen	41
5	Themenbereiche der Inklusion	43
5.1	Wohnen	43
5.1.1	Ausgangssituation	43
5.1.2	Das wollen wir erreichen.....	50
5.1.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre	51



5.1.4	Maßnahmen	51
5.2	Politische Teilhabe und Information.....	55
5.2.1	Ausgangssituation.....	55
5.2.2	Das wollen wir erreichen.....	60
5.2.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre.....	60
5.2.4	Maßnahmen	61
5.3	Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum	64
5.3.1	Ausgangssituation.....	64
5.3.2	Das wollen wir erreichen.....	70
5.3.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre.....	71
5.3.4	Maßnahmen	71
5.4	(Früh-)Kindliche Bildung	77
5.4.1	Ausgangssituation.....	77
5.4.2	Das wollen wir erreichen.....	88
5.4.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre.....	88
5.4.4	Maßnahmen	89
5.5	Freizeit, Kultur und Sport.....	93
5.5.1	Ausgangssituation.....	93
5.5.2	Das wollen wir erreichen.....	101
5.5.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre.....	102
5.5.4	Maßnahmen	103
5.6	Schule.....	106
5.6.1	Ausgangssituation.....	106
5.6.2	Das wollen wir erreichen.....	111
5.6.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre.....	112
5.6.4	Maßnahmen	112
5.7	Arbeit und Beruf.....	116
5.7.1	Ausgangssituation.....	116
5.7.2	Das wollen wir erreichen.....	123
5.7.3	Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre.....	124
5.7.4	Maßnahmen	124
5.8	Assistenz.....	130
5.8.1	Ausgangssituation.....	130
5.8.2	Das wollen wir erreichen.....	133



5.8.3	Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre	134
5.8.4	Maßnahmen.....	134
5.9	Gesundheit	136
5.9.1	Ausgangssituation	137
5.9.2	Das wollen wir erreichen.....	137
5.9.3	Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre	138
5.9.4	Maßnahmen.....	138
6	Handlungsvorschläge nach Akteuren	141
6.1	Maßnahmen für den Landkreis München.....	142
6.2	Empfehlungen für die Kommunen.....	196
6.3	Empfehlungen an weitere Beteiligte	211
6.3.1	Unternehmen allgemein und Wohnungsunternehmen.....	211
6.3.2	Unternehmen/ Arbeitgeber	212
6.3.3	IHK und HWK.....	212
6.3.4	Agentur für Arbeit	213
6.3.5	Bezirk Oberbayern	214
6.3.6	Bundesgesetzgeber	217
6.3.7	Regierung von Oberbayern.....	217
6.3.8	Träger von Kindertagesstätten	217
6.3.9	Sachaufwandsträger von Schulen.....	220
6.3.10	Alle Schulen	220
6.3.11	Gymnasien.....	221
6.3.12	Träger der JaS	221
6.3.13	Kultusministerium	221
6.3.14	Vereine	223
6.3.15	Sozialverbände	224
6.3.16	MVV	225
6.3.17	Rettenungsleitstellen	227
6.3.18	Gastgewerbe	227
6.3.19	Presse.....	228
6.3.20	Ärztlicher Kreisverband	228
6.3.21	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	229
6.3.22	Gesundheitsverbände	229
6.3.23	Kassenärztliche Vereinigung	230



6.3.24	Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	230
6.3.25	LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.	230
6.3.26	Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI)	231
6.3.27	Träger der Behindertenarbeit	231
7	Abbildungsverzeichnis.....	232
8	Tabellenverzeichnis.....	233
9	Quellen- und Literaturverzeichnis	235
10	Anhang.....	238
10.1	Gesetzliche und weitere Grundlagen	238
10.2	Rechte und Nachteilsausgleiche.....	243
10.3	Merkzeichen	244
10.4	Kindertagesstätten mit Kindern mit besonderem Inklusionsbedarf im Landkreis München.....	247



Grußwort des Landrates



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises München!

Der neue Aktionsplan des Landkreises München, der auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention aufbaut, löst den Behindertenhilfepplan des Landkreises München aus dem Jahre 1999 ab und wird künftig die Richtschnur unseres Handelns in der Arbeit für und vor allem mit Menschen mit Behinderung im Landkreis München sein.

Nach über 15 Jahren war eine neue Betrachtung und Bewertung der Lebenssituation behinderter Menschen im Landkreis München dringend geboten. Vieles hat sich in dieser Zeit gewandelt. Die Gesellschaft ist offener und vielfältiger geworden. Das Bewusstsein, dass Behinderung ein natürlicher Bestandteil des Lebens und unserer Gesellschaft ist, hat sich allgemein durchgesetzt.

Aber auch der Landkreis München hat sich weiterentwickelt. Der Landkreis München ist die Zuzugs- und Wachstumsregion in Deutschland. In dem Maße, in dem unsere Bevölkerungszahl steigt, steigt auch die Zahl der Menschen mit Behinderung und ihrer Familien und Angehörigen. Im gleichen Maße verändern sich damit die Bedürfnisse und Bedarfe. Schon heute leben über 30.000 Menschen mit einer Behinderung im Landkreis München und diese Zahl wird in den nächsten Jahren weiter wachsen. Eine prosperierende Region bietet sehr viele Chancen und Entfaltungsmöglichkeiten, gerade auch für Menschen mit Behinderung. Sie stellt uns alle und insbesondere Menschen mit Behinderung aber auch vor Probleme und Herausforderungen.



In einem über einjährigen, ganz bewusst stark beteiligungsorientierten Prozess haben viele Akteure die Problemlagen von Menschen mit Behinderung im Landkreis München herausgearbeitet. Die größten Problemfelder waren, wie nicht anders zu erwarten, der Mangel an barrierefreiem Wohnraum, die Erschwernisse bei der Mobilität von Menschen mit Behinderung, die nach wie vor schwierige Lage behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt sowie auch bauliche und rechtliche Barrieren.

In über 29 Arbeitsgruppensitzungen mit über 300 Teilnehmern sowie basierend auf einer Befragung von über 1000 Betroffenen, ihren Angehörigen und den 29 Kommunen im Landkreis München wurden über 140 Maßnahmen und Empfehlungen erarbeitet, wofür ich allen Beteiligten ganz herzlich danke.

Für die Umsetzung der vielfältigen Maßnahmen sind wir in den nächsten Jahren weiterhin auf die Unterstützung und Kreativität aller angewiesen, die bereit sind, sich aktiv für Inklusion im Landkreis München stark zu machen.

Für mich persönlich ist ein prosperierender Landkreis München nämlich zwangsläufig auch ein inklusiver Landkreis, in dem Menschen mit Behinderung und ohne Einschränkung ganz selbstverständlich und so selbstbestimmt wie irgend möglich leben und zusammenwirken.

Bitte arbeiten Sie mit uns an diesem lohnenden Ziel - gemeinsam schaffen wir es!

Besten Dank und herzliche Grüße, Ihr

Christoph Göbel

Grußwort des Behindertenbeirats des Landkreises München

Wir beglückwünschen den Landkreis München zur Erstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention).

Der Landkreis stellt sich damit seiner Verpflichtung, Menschen mit Beeinträchtigung eine selbstbestimmte, eigenständige und gleichberechtigte Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Dieser Aktionsplan ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft im Landkreis. Er wird die verantwortlichen Stellen auf die Probleme von Menschen mit Beeinträchtigung hinweisen und den Handlungsbedarf für die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt aufzeigen.

Bereits bei der Planung konnte die Vorstandschaft des Behindertenbeirats in zahlreichen Sitzungen der Steuerungsgruppe, des Begleitgremiums und diverser Workshops die Belange von Menschen mit Beeinträchtigung vertreten. Dass Selbstbetroffene in besonderem Maße Barrieren in unserer Umwelt wahrnehmen, ist naheliegend. Deshalb ist es erfreulich, dass das vom BASIS-Institut moderierte Beteiligungsverfahren allen Interessierten die Möglichkeit bot, ihre Erkenntnisse und Lösungsansätze einzubringen und damit aktiv an der Erstellung des Aktionsplans mitzuwirken. Viele Mitglieder des Behindertenbeirats nahmen diese Chance mit großem Einsatz wahr.

Wir wünschen dem Landkreis München, dass es ihm gelingen wird, dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst schnell und umfänglich nahe zu kommen und damit eine menschenfreundlichere Umwelt zu schaffen.

Für die Vorstandschaft des Behindertenbeirats des Landkreises München



Sabine
Holtmann

Ralf
Trotter

Dr. Frauke
Schwaiblmaier

Vorstand des Behindertenbeirats
des Landkreises München

Ralf Trotter
stellv. Vorsitzender

Sabine Holtmann
Vorsitzende

Frauke Schwaiblmaier
stellv. Vorsitzende



1 Einführung

Inklusion von Menschen mit Behinderung ist ein Menschenrechtsthema. Menschenrechte sind unteilbar, universell und für alle Menschen gleichermaßen gültig.¹

Eine allgemein gültige Definition von "Behinderung" gibt es nicht. Es existieren mehrere Definitionen von „Behinderung“ nebeneinander. Die bekanntesten Definitionsversuche sind im Sozialgesetzbuch und bei der Weltgesundheitsorganisation zu finden. Zusammenfassend gilt jedoch: Wer der Gruppe der Menschen mit Behinderung zugerechnet wird oder was als Beeinträchtigung im gesellschaftlichen Umfeld angesehen wird, das unterliegt sowohl historisch bedingten Veränderungen, gesellschaftlichen Entwicklungen als auch subjektiven Einschätzungen. Aktuelle Definitionen betonen die Wechselwirkung von Individuum und Gesellschaft. Behinderte Menschen sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, wobei die Einschränkungen sowohl im Umfeld des Menschen mit Behinderung als auch in ihm selbst begründet liegen können. Auch die Grenzen zwischen Behinderung und chronischer Erkrankung sind fließend.

Es gibt ein breites Spektrum an seelischen, psychischen, geistigen, körperlichen und sensorischen Beeinträchtigungen. Eine einheitliche Gruppe „Menschen mit Behinderung“ gibt es nicht. Menschen mit Behinderung sind eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichsten Bedarfen für eine umfassende Teilhabe. Dementsprechend muss diesen heterogenen Bedürfnissen und Anforderungen an eine barrierefreie Umwelt auch auf unterschiedlichste Weise Rechnung getragen werden. Hierbei ist unter anderem die physische Umgebung ein Gesichtspunkt. Wo möglich, muss diese barrierefrei gebaut werden. Das beinhaltet z.B. Rampen und breite Türen, Leitsysteme für sehbehinderte oder optische Signale für gehörlose Menschen, angepasste Toiletten usw. Das umfasst aber ebenso die umfangreiche Barrierefreiheit von Informationen und Veranstaltungen für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, z.B. durch Verwendung von alternativen Textformaten und Leichter Sprache oder auch durch Braille-Übersetzungen für Menschen mit Sehbehinderung oder Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose Menschen.² Weitere gesellschaftliche Voraussetzungen für eine umfassende Teilhabe sind z.B. Erreichbarkeit, selbständige und selbstbestimmte Mobilität und persönliche Assistenz.

1 Die gesetzlichen Grundlagen sind im Anhang aufgeführt.

2 Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Was ist Barrierefreiheit?; http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit_node.html



In letzter Konsequenz bedeutet das also, dass alles, was von und für Menschen gestaltet wird, Barrierefreiheit und uneingeschränkte Teilhabemöglichkeit als Maßstab haben muss. Barrierefreiheit ist somit keine Speziallösung für Menschen mit Behinderung, aber für gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unverzichtbar.³

Inklusion vor Ort umzusetzen, ist auch Aufgabe der Landkreise und Kommunen als Lebensraum und soziale Nahumgebung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Der Landkreis München hat daher eine Verantwortung, im Sinne der Daseinsvorsorge, Barrieren systematisch abzubauen. Teilhabe verwirklicht sich im konkreten Zusammenleben eben nicht nur im Sinne eines physisch barrierefreien Zugangs, sondern vor allem auch in einer umfassenden Beteiligung von Menschen mit Behinderung am sozialen und gesellschaftlichen Leben. Dabei wird Inklusion als eine Zielperspektive verstanden, die nicht ausschließlich einzelne Personen und ihre Selbstbestimmung und Teilhabe in den Blick nimmt, sondern in erster Linie danach fragt, welchen Beitrag das Gemeinwesen bei der Einbeziehung aller in ihnen lebenden Menschen leisten kann. Nicht die individuellen Beeinträchtigungen von Menschen verhindern eine wirksame soziale Teilhabe, sondern die Einbindung wird durch vorhandene einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen erschwert.

Die Forderung nach größerem Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen und des Einzelnen stellt bestehende Strukturen im Bereich der Behindertenhilfe in Frage. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Selbstbestimmung hat bereits zu einem veränderten Selbstverständnis der handelnden Personen im Bereich der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, aber auch zu einem Wandel des Bildes von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit geführt. Im Rahmen der Erstellung eines Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung gilt es also nicht nur, die bestehenden Unterstützungsstrukturen der Behindertenhilfe und darauf bezogene Bedarfe aufzuzeigen, sondern nach dem Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Abbau zu erarbeiten.

Menschen mit Behinderung müssen bei der Politik, Programmen und Strategien, die sie betreffen, eine Stimme haben: “Nothing about us without us” (“Nichts über uns, ohne uns”), dieser Slogan wurde in den 1990er Jahren zum Leitspruch der Behindertenrechtsbewegung. Dieser Anspruch der Partizipation stellt neue Anforderungen an Entwicklungsprozesse und fordert mehr Kooperation und umfassende Beteiligungsprozesse. Zur Beteiligung aufgerufen sind zuallererst die Bürgerinnen und Bürger als diejenigen,

³ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Laufzeit 2013-2015). BMZ-Strategiepapier 1/2013. Berlin 2013, S. 8.



die Dienstleistungen in Anspruch nehmen und Fachleute in eigener Sache sind. Außerdem diejenigen, die Leistungen anbieten (Wohlfahrtsverbände und Private) und natürlich diejenigen, die in der Politik und Verwaltung Verantwortung tragen.

Inklusion heißt: Veränderung in einem kontinuierlichen Prozess mit dem Ziel, Teilhabe und Vielfalt zu ermöglichen. Je mehr Menschen sich inklusiv beteiligen und engagieren, desto vielfältiger sind die Veränderungsprozesse, die eine Gemeinschaft bewirken und gestalten kann. Ein solcher Prozess vollzieht sich in kleinen Schritten. Je mehr Menschen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Kontexten sich für dieses Ziel engagieren, desto vielseitiger und kreativer werden auch die Prozesse selbst.

2 Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung

2.1 Zentrale Zielsetzung

Der Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung des Landkreises München benennt konkret, durch welche Maßnahmen die Teilhabesituation bzw. Inklusion von Menschen mit Behinderung optimiert werden kann. Die Erstellung des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung des Landkreises München basiert dabei auf einem beteiligungsorientierten Prozess, in den sowohl Menschen mit Behinderung, deren Angehörige, Vertreter aus Politik, der Verwaltung, die Sozialverbände als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger intensiv eingebunden waren. Bei der Erstellung des Aktionsplans wurde darauf geachtet, dass die Beteiligten jeden Optimierungsbedarf und jede Anregung benennen konnten, unabhängig davon, ob die Umsetzung der Maßnahme rechtlich dem Landkreis München zuzuordnen ist. Dieses Vorgehen war angebracht, da so der Diskussion keine Einschränkungen auferlegt wurden, hatte aber zur Folge, dass nach der Ausarbeitung der Maßnahmenvorschläge sortiert werden musste, welche Maßnahmen von welchem Akteur umzusetzen sind. Maßnahmen, die der Landkreis in Eigenregie umsetzen kann, sind in einer Tabelle am Ende des Aktionsplans separat aufgelistet. Es folgen dann Maßnahmen, die die Kommunen des Landkreises und/oder weitere Akteure umsetzen können. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich rechtlich gesehen um Empfehlungen, die auf der Grundlage des Aktionsplans von Seiten des Landkreises an Dritte herangetragen werden.

Den über 300 einzelnen Menschen, die im direkten Gespräch an der Entwicklung des Aktionsplans mitgewirkt haben, sei herzlich für die engagierte Arbeit und Diskussion gedankt!



Der Planungsprozess wurde auf zentrale Themen ausgerichtet, die von der Auftaktveranstaltung (1. Teilhabekonferenz) aufgeworfen und vom Begleitgremium und der Steuerungsgruppe fokussiert wurden. Durch die thematische Fokussierung wurde bewusst in Kauf genommen, dass durchaus interessante bzw. relevante Themen nicht - oder nicht umfassend - im Planungsprozess diskutiert wurden. Für dieses Vorgehen sprechen verschiedene Gründe: Zum einen wäre ein Planungsprozess, der in der Phase der intensiven Beteiligung länger als ein Jahr dauern würde, sehr ermüdend und auch dann bestünde immer noch die Gefahr, bestimmte Themen nicht in der nötigen Tiefe behandelt zu haben. Zum anderen sollte der Planungsprozess an den Interessen und Wahrnehmungen der Beteiligten anknüpfen, um so möglichst viele zur Mitarbeit und dann zur Unterstützung der Umsetzung zu ermuntern.

Zugunsten einer gemeinsamen Diskussion in Konferenzen und Arbeitsgruppen wurde weitgehend auf Beteiligungsverfahren verzichtet, die sich ausschließlich an Menschen mit Behinderung richten. Grund für dieses Vorgehen war, dass es als zentral erachtet wurde, dass Menschen mit Behinderung, Politiker, Vertreter der Verwaltung und Sozialverbände etc. direkt in Veranstaltungen ihre Wünsche darlegen - und nicht nach einer Beteiligung von Menschen mit Behinderung schriftlich zusammengefasste Forderungen an Dritte übergeben werden müssen. Die Auseinandersetzung in den Gruppen kann so einiges bewirken, zumal wie erwähnt über 300 Menschen direkt in die Gespräche eingebunden waren.

Ergebnis des Planungsprozesses sind gemeinsam mit allen Akteuren formulierte Maßnahmen und Empfehlungen, die die Grundlage des weiteren Handelns in Bezug auf die Entwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Landkreis München bilden.

Mit der Beschlussfassung des Aktionsplans im Kreistag liegt eine Auflistung von Maßnahmen zur Umsetzung durch den Landkreis und Maßnahmenempfehlungen für Dritte (z.B. Kommunen im Landkreis, Bezirk) vor. Für die Umsetzung der Maßnahmen, die durch den Landkreis verantwortet werden können, ist in der Regel jeweils eine Beschlussfassung der zuständigen Kreisgremien nötig, wenn für die Umsetzung die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erforderlich ist. Die Maßnahmen, die Dritten empfohlen werden, müssen zur Umsetzung natürlich von diesen in die Wege geleitet werden. Der Landkreis München tritt für die Umsetzung dieser Maßnahmen ein, indem er die Maßnahmenempfehlungen an Dritte weiterleitet und für Erläuterungen und gegebenenfalls für die Kooperation bei der Maßnahmenumsetzung zur Verfügung steht.



2.2 Prozesssteuerung

2.2.1 Steuerungsgruppe und Begleitgremium

Die zentrale operative Leitung des Prozesses lag bei der Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe traf sich über den gesamten Planungsprozess hinweg alle zwei bis drei Monate. Ergänzend und unterstützend zur Steuerungsgruppe wurde für den gesamten Planungsverlauf ein Begleitgremium eingerichtet. Im Begleitgremium waren neben den Vertretern der Steuerungsgruppe auch weitere Vertreter des Behindertenbeirats, der Abteilungen des Landratsamtes sowie der Sozialverbände und Verbände der Menschen mit Behinderung vertreten. Diese beiden Gremien spielten die entscheidende Rolle bei der Konzeption und Durchführung der Erhebungen sowie der Bewertung der Ergebnisse. Die wesentlichen Entwicklungen des Planungsprozesses konnten so verfolgt werden und es konnte jederzeit feinsteuern in den Prozess eingegriffen werden. Das regionale Expertenwissen konnte so eng mit der Planung verzahnt werden.

Mitglieder der Steuerungsgruppe (alphabetisch):

- Berger, Claudia; Landratsamt München Abteilung 2 (ab Herbst 2014)
- Dordevic, Aleksandar; Behindertenbeauftragter Landkreis München
- Ehrlich, Rita; Landratsamt München Sachgebiet 2.4
- Flohr, Michelle Dr.; Landratsamt München Abteilung 2 (ab Herbst 2014 bis Sommer 2015 in Elternzeit)
- Hauser, Markus; Landratsamt München Abteilung 2
- Holtmann, Sabine; Behindertenbeirat Landkreis München
- John, Michael; BASIS-Institut
- Lormann, Hanna; Landratsamt München Sachgebiet 2.4, Behindertenhilfefachberatung
- Trotter, Ralf; Behindertenbeirat Landkreis München
- Schwaiblmair, Frauke Dr.; Kreisrätin, Behindertenbeirat Landkreis München

Mitglieder des Begleitgremiums (alphabetisch):

- Ammer, Andreas; Vorsitzender der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft im Landkreis München
- Bauer, Michael; Stiftung Pfennigparade
- Baumer, Katrin; Landratsamt München Abteilung 2
- Becker, Susanne; Behindertenbeirat Landkreis München
- Berger, Claudia; Landratsamt München Abteilung 2
- Biburger, Kristina; Verbund behinderter Arbeitgeber (VbA) München



- Dauer, Christian; Landratsamt München Abteilung 8
- Dordevic, Aleksandar; Behindertenbeauftragter Landkreis München
- Ehrlich, Rita; Landratsamt München Sachgebiet 2.4
- Flohr, Michelle Dr.; Landratsamt München Abteilung 2
- Friedrich, Renate; Landratsamt München Sachgebiet 6.5
- Göbel, Christoph; Landrat Landkreis München
- Graßl, Werner; Behindertenbeirat Landkreis München
- Haar, Philipp; Landratsamt München Abteilung 3
- Hagn, Johanna; Kreisrätin
- Hahn, Florian Dr.; Kreisrat
- Hauser, Markus; Landratsamt München Abteilung 2
- Hobmeier, Karin; Kreisrätin
- Holtmann, Sabine; Behindertenbeirat Landkreis München
- Hubitschka-Geßner, Gabriele Landratsamt München Abteilung 6
- Jandl, Ulrike Dr.; Behindertenbeirat Landkreis München
- John, Michael; BASIS-Institut
- Kissing, Dr; Landratsamt München Abteilung 4.1
- Lang, Katharina; Landratsamt München Abteilung A
- Lange, Bettina; Bezirk Oberbayern
- Lormann, Hanna; Landratsamt München Sachgebiet 2.4, Behindertenhilfefachberatung
- Lungmus, Heidi; Behindertenbeirat Stadt und Landkreis München
- Moritz, Silvia; Landratsamt München Schwerbehindertenvertretung
- Hagn, Johanna; Kreisrätin
- Herr Panitschek, Gemeinde Grünwald
- Puhlmann, Peter; Lebenshilfe München Geschäftsstelle
- Raimann, Ursula; Landratsamt München Abteilung 1
- Riedmüller, Konstanze; Stiftung Pfennigparade
- Schiffmeyer, Michael; Landratsamt München Abteilung 5
- Schmid, Gerhard Dr.; Landratsamt München Abteilung 4
- Schuster, Walter; Landratsamt München Abteilung 7
- Spennemann, Jörg Dr. Landratsamt München Abteilung 6
- Schwaiblmaier, Frauke Dr.; Kreisrätin, Behindertenbeirat Landkreis München
- Simba, Nicole; Bezirk Oberbayern
- Stark-Angermeier, Gabriele; Caritas Zentren Stadt und Landkreis München
- Szabados, Michaela; Landratsamt München Sachgebiet 2.4
- Trotter, Ralf; Behindertenbeirat Landkreis München
- Weber, Rosemarie; Kreisrätin
- Weiß, Ilse; Behindertenbeirat Landkreis München
- Wiesner, Michaela; Verbund behinderter Arbeitgeber (VbA) München
- Zille, Regine; Behindertenbeirat Landkreis München



- Zwickle, Robert; Heilpädagogisches Centrum Augustinum

2.2.2 Projektkommunikation

Informationen zum Planungsprozess und den Planungsfortschritten wurden auf einer eigenen Internetseite bereitgestellt (<http://aktionsplan.landkreis-muenchen.de/>). Jederzeit konnten sich alle Beteiligten und die interessierte Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Diskussion, anstehende Veranstaltungen und die Ergebnisse der Erhebungen informieren. Außerdem konnten (Verbesserungs-)Vorschläge zu den in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Maßnahmen und Empfehlungen sowie dem Planungsverlauf über eine Kommentarfunktion direkt auf der Internetseite angebracht werden. Zudem wurden auf die Auftakt- und die Abschlussveranstaltung (Teilhabe-Konferenzen) sowie die Termine der Arbeitsgruppen und die Sonderveranstaltungen in den lokalen Medien hingewiesen.

2.3 Beteiligungsverfahren

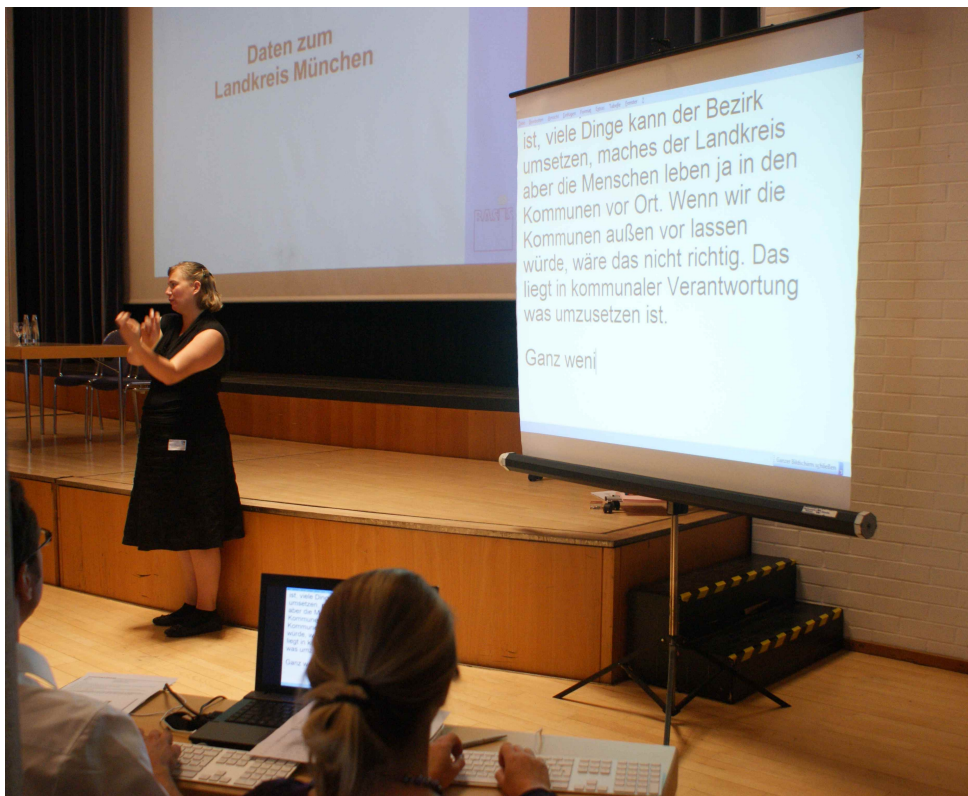
2.3.1 Auftakt- und Abschlussveranstaltung (Teilhabe-Konferenzen)

Um den Planungsprozess und die erarbeiteten Maßnahmen in die (Fach-)Öffentlichkeit zu tragen und eine breite Beteiligung zu ermöglichen, fand als Auftakt des Beteiligungsprozesses eine Auftaktveranstaltung (Teilhabe-Konferenz) statt. Am 05.07.2014 trafen sich Menschen mit Behinderung, deren Angehörige, Vertreterinnen und Vertreter von Kreis-, Bezirkstag und Verwaltung, von Organisationen und Vereinen, Fachleute sowie weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger, um sich über den angestrebten Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung zu informieren, ihre Wünsche und Anregungen einzubringen und aktuelle Themen und Probleme zu sammeln. In Anlehnung an die „Open-Space-Methode“ wurden verschiedene Teilthemen durch die Teilnehmer der Veranstaltung zur Diskussion gestellt. Nach der Sammlung von Themenschwerpunkten im Plenum wurden daraus ausgewählte themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet. In den Arbeitsgruppen wurden auf Plakaten jeweils zu den Themenschwerpunkten erste Eindrücke, Probleme bzw. offene Fragen, positive Praxisbeispiele, bestehende Handlungsvorschläge und neue, potentielle Arbeitsgruppen-Mitarbeiter benannt, und somit die Richtungstendenzen für die weitere Planung vorgegeben. Über die jeweiligen Sammlungen und Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurde anschließend im Plenum informiert und diskutiert. In einer zweiten Konferenz am 25.07.2015 wurden die Planungsergebnisse vorgestellt und nochmals in thematischen Kleingruppen diskutiert. Bei dieser Konferenz wurden die ausgearbeiteten Handlungsvorschläge insgesamt positiv bewertet und deren Umsetzung befürwortet. In

einigen Arbeitsgruppen wurden konkrete Details zur Umsetzung angeregt. Diese wurden in der Dokumentation zur Abschlusskonferenz gesammelt und werden bei der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Für beide Konferenzen wurden Dokumentationen erstellt, die auch über den Internetauftritt abgerufen werden können.

Abbildung 1 Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher bei der Auftaktveranstaltung zum Aktionsplan



2.3.2 Arbeitsgruppen

Zur Vertiefung der Diskussion vor Ort wurden nach Auswertung der Auftaktveranstaltung Arbeitsgruppen gebildet, in denen ab September 2014 zentrale Themen der Teilhabe intensiver diskutiert wurden. Für den Landkreis München wurden folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- Arbeitsgruppe **(Früh-)Kindliche Bildung**
- Arbeitsgruppe **Arbeit und Beruf**
- Arbeitsgruppe **Assistenz für Menschen mit Behinderung**
- Arbeitsgruppe **Freizeit, Sport und Kultur**
- Arbeitsgruppe **Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum**
- Arbeitsgruppe **Politische Teilhabe/Information**
- Arbeitsgruppe **Schule**



- Arbeitsgruppe **Wohnen**

Die Arbeitsgruppen trafen sich im Laufe des Planungsprozesses drei Mal (mit Ausnahme der Arbeitsgruppe Assistenz für Menschen mit Behinderung), um die Situation themenspezifisch zu analysieren und Handlungsvorschläge zu formulieren.

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung wurde auch die Wichtigkeit des Themenbereichs „**Gesundheit und Menschen mit Behinderung**“ betont. Dem schlossen sich die Steuerungsgruppe und das Begleitgremium an, indem entschieden wurde, diesem Thema eine Sonderveranstaltung zu widmen. Bei der Veranstaltung „Bedarflagen von Menschen mit Behinderung im Bereich Gesundheit“ kamen im Mai 2015 Vertreter aus mehreren Gesundheitssektoren (Ärzte, Psychotherapeuten), Vertreter von Menschen mit Behinderung (Selbsthilfegruppen, Verbände...) und Mitarbeiter/-innen des Landratsamtes zusammen. Der Stand der aktuellen Versorgung wurde in themenbezogenen Arbeitsgruppen bewertet. Es wurden Vorschläge und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung im Bereich Gesundheit zusammengetragen, die im Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung Berücksichtigung finden. Ein Podiumsgespräch ermöglichte zudem den intensiven Austausch der unterschiedlichen Fachbereiche.

2.3.3 Workshops für Menschen mit einer psychischen Erkrankung

Gerade die Schwierigkeiten und Probleme von Menschen mit psychischen Erkrankungen werden bei Planungsprozessen für Menschen mit Behinderung häufig nicht hinreichend aufgegriffen. Dieser Tendenz wurde im Rahmen des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung entgegengewirkt. In zwei Workshops, die gemeinsam mit den Sozialpsychiatrischen Diensten Schleißheim-Garching, dem SPDI München Land-Süd sowie dem SPDI Bogenhausen Region Nord/Ost veranstaltet wurden, hatten Menschen mit psychischen und seelischen Erkrankungen die Möglichkeit, über ihre Lebenslagen, Bedürfnisse und Wünsche zu sprechen. Die in den Workshops gewonnenen Anregungen sind in den Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis München eingeflossen.

2.3.4 Zukunftswerkstatt für Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung

Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbehinderung werden bei der Entwicklung von Aktionsplänen für Menschen mit Behinderung oft nicht ausreichend in die Planung involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in die bestehenden Beteiligungsformen, wie Arbeitsgruppen oder Teilhabekonferenzen, oft nicht einfach ist. Um diesem



Umstand entgegenzuwirken, wurde im Landkreis München im Zuge des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung eine Zukunftswerkstatt für Menschen mit einer geistigen oder einer Lernbehinderung veranstaltet. Die Teilnehmer hatten an zwei Terminen die Möglichkeit, gezielt über ihre Lebenslagen, Bedürfnisse, konkrete Wünsche und Verbesserungsvorschläge zu sprechen. Die erarbeiteten Anregungen sind in den Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis München eingeflossen.

Erhebungsmethoden

Um einen umfassenden Überblick über die Situation von Menschen mit Behinderung im Landkreis München zu gewinnen und möglichst viele Perspektiven einzubeziehen, wurde auf eine Mischung aus quantitativen (weitgehend standardisierten) und qualitativen (nicht standardisierten) Erhebungsformen zurückgegriffen. Zu den qualitativen Erhebungsformen zählen die Interviews mit Fachleuten und Betroffenen. Die Befragung von Menschen mit Behinderung und der Eltern der Kinder mit besonderem Förderbedarf erfolgte vollstandardisiert.

Allen an den Erhebungen Beteiligten gilt unser Dank für ihre Teilnahmebereitschaft und Unterstützung.

Darüber hinaus wurden verschiedene Dokumente und Statistiken von Behörden (Bezirk Oberbayern, Bayerisches Landesamt für Statistik, Zentrum Bayern Familie und Soziales) reanalysiert und Daten für den Planungsprozess aufbereitet.

2.3.5 Interviews

Im zweiten Quartal 2014 wurden insgesamt 12 Interviews mit Fachleuten und Betroffenen geführt, um einen tieferen Einblick in die Teilhabesituation von Menschen mit Behinderung im Landkreis München zu gewinnen. Die Auswahl der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner erfolgte nach regionalen und fachlichen Gesichtspunkten.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Beteiligten für ihre Auskunftsbereitschaft.

2.3.6 Befragung von Menschen mit Behinderung

Um Auskunft über Probleme, Bedarfe, Ideen und Vorstellungen sowie die Lebenssituation der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis München zu erhalten, wurde eine repräsentative Befragung der Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen durchgeführt.

Die Versendung des standardisierten Fragebogens erfolgte ab Dezember 2014 an eine Stichprobe von 4.000 Menschen mit Behinderung im Landkreis



München. Die Stichproben- und Adressenermittlung erfolgte über die Register des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und des Bezirks Oberbayern, um sowohl Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis als auch Menschen, die Eingliederungshilfe seitens des Bezirks beziehen, aber keinen Schwerbehindertenausweis haben, zu erfassen und anzuschreiben.

Die ausgewählten Personen hatten die Möglichkeit neben dem per Post erhaltenen Fragebogen eine Version in Leichter Sprache oder in Großdruck in Anspruch zu nehmen. Für Menschen mit einer Sehbehinderung wurde eine barrierefreie Version zum Ausfüllen am Bildschirm erstellt. Alle Versionen konnten über das Landratsamt München eingefordert werden.

Das Ende der Feldzeit wurde auf den 12. Januar 2015 festgesetzt. Insgesamt konnten von den rückgelaufenen Fragebögen 1.135 in die Studie einbezogen werden, was eine Rücklaufquote von über 28 Prozent bedeutet. Um einen Überblick über die grundlegenden Antwortverteilungen der Befragten zu ermöglichen, wurde ein ausführlicher Tabellenband erstellt.

2.3.7 Befragung von Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf

Ein wesentlicher Bestandteil von Inklusion ist ein inklusives Bildungssystem, das das gemeinsame Lernen aller Kinder zum Ziel hat und sich auf deren individuellen Bedürfnisse einstellt. Kindertageseinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution legen sie den Grundstein für gleiche Chancen auf Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Die Frühkindliche Bildung stellt nicht nur für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie für das erfolgreiche (schulische) Lernen insgesamt ein wichtiges Fundament dar. Im Rahmen des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung wurden deswegen auch gezielt Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf einbezogen, um Aufschluss über bestehende Probleme und Wünsche zu bekommen und um die Planungen im Landkreis München an den tatsächlichen Belangen und Bedürfnissen auszurichten.

Der standardisierte Fragebogen wurde über die Kindertagesstätte an Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf verteilt. Insgesamt konnten von den rückgelaufenen Fragebögen 53 in die Studie einbezogen werden. Die Rücklaufquote ist nicht ermittelbar, da die Grundgesamtheit nicht bekannt ist.

2.3.8 Befragung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Im Zuge des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung wurde ein Fragebogen für die Städte und Gemeinden konzipiert, der u.a.



die Bereiche „Infrastruktur“, „Beratung und Information seitens der Kommune“, „Kommunikation und Förderung“, „Kommune als Arbeitgeber“, „Planungsvorhaben“ sowie „Unterstützung/Kooperation mit dem Landkreis“ beinhaltete. Diese (standardisierte, schriftliche) Kommunalbefragung sollte neben bestehenden Angeboten auch eine reelle Einschätzung der Kommunen zu aktuellen Problemen und zukünftigen Entwicklungen im Zuge der Integrations- und Inklusionsarbeit in den einzelnen Kommunen abbilden.

Es beteiligten sich alle Kommunen des Landkreises an der Befragung. Wir bedanken uns bei allen Kommunen für ihre Teilnahmebereitschaft und Unterstützung.



3 Menschen mit Behinderung im Landkreis München

Die Schwerbehindertenstatistik des Bayerischen Landesamts für Statistik enthält die Anzahl der amtlich anerkannten Schwerbehinderten ab einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 nach Art, Ursache und Grad der Behinderung sowie nach persönlichen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort. Diese Statistik ermöglicht eine erste Orientierung in Bezug auf die Größe des Personenkreises, der auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen ist, allerdings muss der sogenannte Schwerbehindertenausweis beantragt werden. Dies geschieht in der Regel, wenn die gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen, die damit verbunden sind (z.B. in der Erwerbstätigkeit), in Anspruch genommen werden sollen. Überhaupt nicht erfasst sind in der Regel Personen, die von einer Behinderung bedroht sind und Personen, bei denen ein Grad der Behinderung deutlich unter 50 festgestellt wurde. Neben dieser "Dunkelziffer" ergibt sich aus der Statistik ein weiteres Problem: In den Kategorien zur Feststellung der "Art der Behinderung" werden Gruppen nach Kriterien zusammengefasst, die häufig eine Orientierung eher erschweren. In der veröffentlichten Statistik für Bayern sind in der Kreisauswertung lediglich die Oberkategorien berücksichtigt, in der beispielsweise Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig/seelische Behinderungen und Suchterkrankungen zu einer (wenig aussagekräftigen) Kategorie zusammengefasst wurden.

Weitere Kritikpunkte an der Schwerbehindertenstatistik führt der Deutsche Behindertenrat (DBR) zu den amtlichen Statistiken und ihren zu Grunde liegenden Signierschlüsseln an. Es sei z.B. anhand dieser Statistiken nicht analysierbar, wie viele Personen einen Rollstuhl zur Fortbewegung nutzen, da dies nur als freiwillige Angabe aufgenommen wird. Und auch die bereits fehlende Trennschärfe bei den Signierschlüsseln wird vom DBR als problematisch betrachtet, vor allem mit Blick auf die Kategorie "anderweitig nicht einzuordnende oder ungenügend bezeichnete Behinderungen", in die ein sehr großer Anteil der Menschen mit Behinderung statistisch eingeordnet wird.⁴ Der DBR stuft die bisher nutzbaren und genutzten Datenquellen somit als nicht ausreichend ein und betont, dass sie v.a. "in keiner Weise einer veränderten Sicht auf Behinderung als Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigungen und behindernden Kontextfaktoren und Barrieren gerecht werden".⁵

4 Deutscher Behindertenrat: Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010, S. 2.

5 Deutscher Behindertenrat: Schreiben zur Neukonzeption Teilhabebericht der Bundesregierung, Verbesserung der Datenlage vom 20. August 2012.



Auch die Bundesregierung ist in ihrem neuen Teilhabebericht (2013) über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen bestrebt, sich mit Kritikpunkten an Statistik und Datensammlung auseinanderzusetzen und ihre Berichterstattung zur Lage von Menschen mit Behinderung neu zu konzeptionieren, um die Umsetzung und schrittweise Einführung einer neuen indikatorengestützten Behindertenberichterstattung einzuleiten und zu unterstützen.

3.1 Amtliche Statistiken

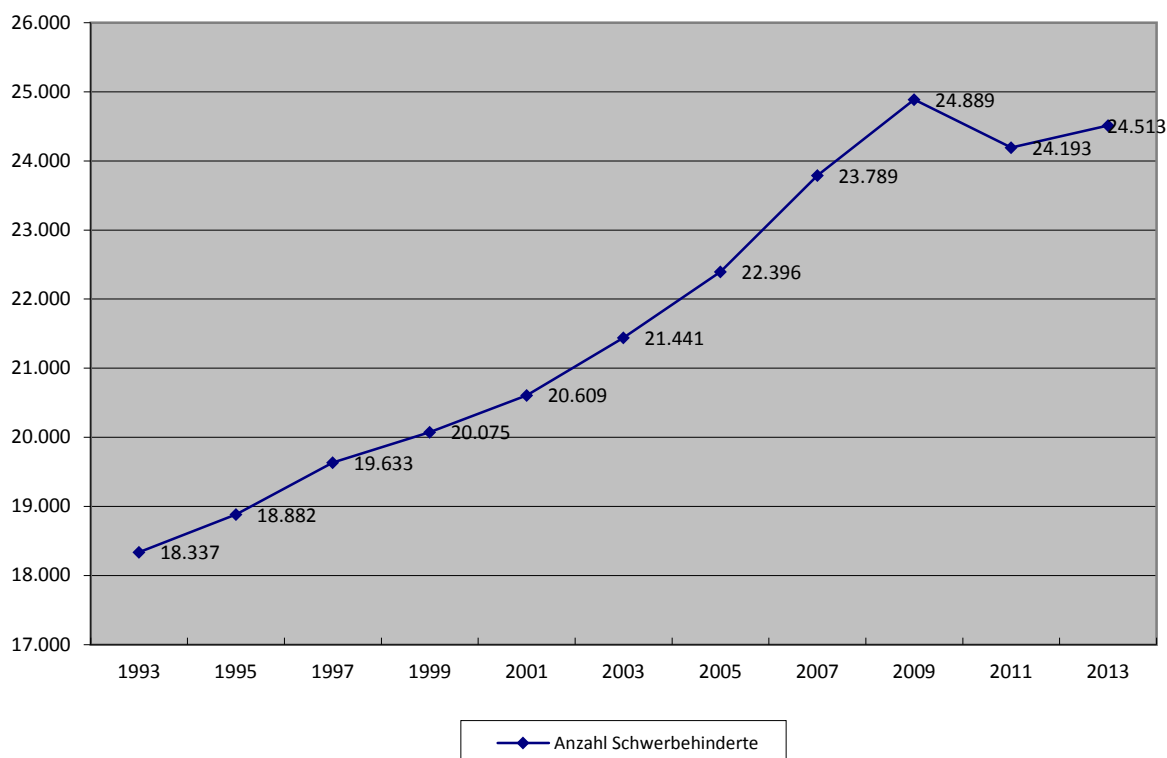
Laut Auskunft des Bayerischen Landesamts für Statistik, das sich auf die Daten des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stützt, lebten zum Jahresende 2013 in Bayern rund 1,1 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung. Etwas mehr als die Hälfte davon (51,5%) waren Männer.

Mit dem Alter zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen führen dazu, dass der Anteil Behinderter mit steigendem Alter höher wird. So waren deutlich mehr als ein Viertel (29,5%) der schwerbehinderten Menschen in Bayern 75 Jahre und älter bzw. knapp die Hälfte (46,3%) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 bis unter 75 Jahren an. Lediglich 0,6 Prozent der Menschen mit einer Schwerbehinderung waren 2013 in Bayern in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen zu finden. Mit 90 Prozent wurde der überwiegende Teil der Behinderungen laut Statistischem Landesamt durch eine Krankheit verursacht. Nur knapp 3 Prozent (2,7%) waren auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und bei gut 5 Prozent (5,1%) war die Behinderung angeboren. Die am häufigsten vorkommenden Behinderungsarten in Bayern nach Oberkategorien waren die Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen (263.522 Personen), gefolgt von Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen sowie Suchtkrankheiten (250.182 Personen). Insgesamt ist in Bayern gegenüber dem Jahresende 2011 ein Anstieg der Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung um knapp zwei Prozent zu verzeichnen. In den letzten zehn Jahren hat es eine Zunahme der Menschen mit einer Schwerbehinderung um knapp 12 Prozent in Bayern gegeben. Genau wie in Bayern und im Regierungsbezirk Oberbayern steigt im Landkreis München die absolute Anzahl der Menschen mit Behinderung in den letzten Jahren an.

Insgesamt ist ein Anstieg der Menschen mit Schwerbehinderung im Landkreis München z.B. im Zeitraum 2003 bis 2013 um 14,3 Prozent zu verzeichnen. Der Rückgang im Vergleich der Erhebungen zum Jahresende 2009

zum Jahresende 2011 entsteht lediglich aufgrund einer Bereinigung der Register der schwerbehinderten Menschen.⁶

**Abbildung 2 Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung
Landkreis München**



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2013); Graphik: BASIS-Institut (2014)

Für den Landkreis München und seine Kommunen konnten die Daten (31.12.2013) nach Grad der Behinderung und Altersgruppen über das Zentrum Bayern Familie und Soziales bezogen werden.⁷ Von den amtlich anerkannten schwerbehinderten Menschen im Landkreis München hat zum

- ⁶ Vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2011. München 2012, S. 2.
Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Zur Datenerhebung wird seit 2010 jährlich vom Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS) ein Datenabgleich in der Schwerbehindertenstatistik durchgeführt. Da dieser vor dem Jahre 2010 nicht durchgeführt wurde, sind die Schwerbehindertenzahlen 2011 niedriger als 2009 (= Bereinigung der Register), da bis dahin z.B. bei nicht gemeldeten Umzügen, Sterbefällen o.ä. "Karteileichen" Berücksichtigung finden konnten. Dieser Datenabgleich erfolgt seit 2010 gemäß § 25 der Meldedatenverordnung (MeldDV) und besagt, dass das Zentrum Bayern Familie und Soziales zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Sozialleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bayerischen Blindengesetz und nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz entsprechend für anwendbar erklären, sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Schwerbehindertenausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand verschiedenen Daten eines Einwohners automatisiert abrufen kann, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- ⁷ Zentrum Bayern Familie und Soziales: Strukturstatistik SGB IX. Landkreis München und Gemeinden, 2014. Die eventuelle Abweichung der absoluten Zahlen der Bundesstatistik gem. § 131 Abs. 1 SGB IX ergibt sich (laut Auskunft des ZBFS vom 06.03.2015) aus folgenden Gründen: Grenzarbeitnehmer (Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland und Arbeitsplatz in Bayern) sind nicht mitgezählt. Ausweisverzichtete bzw. Personen, die Anspruch auf einen gültigen Ausweis haben, diesen aber nicht in Anspruch nehmen, sind nicht mitgezählt.



Stichtag knapp ein Viertel (24,2%) einen Grad der Behinderung von 100. Ein Behinderungsgrad von 50 wurde über 8.000 schwerbehinderten Menschen zuerkannt (32,2%).

Tabelle 1 Menschen mit Behinderung Landkreis München nach Grad der Behinderung 2013

Grad der Behinderung	Landkreis München	
	absolut	in %
GdB 50	8.045	32,2%
GdB 60	4.091	16,4%
GdB 70	2.638	10,6%
GdB 80	2.927	11,7%
GdB 90	1.232	4,9%
GdB 100	6.038	24,2%
insgesamt	24.971	100,0%
Anteil an der Gesamtbevölkerung		7,6%

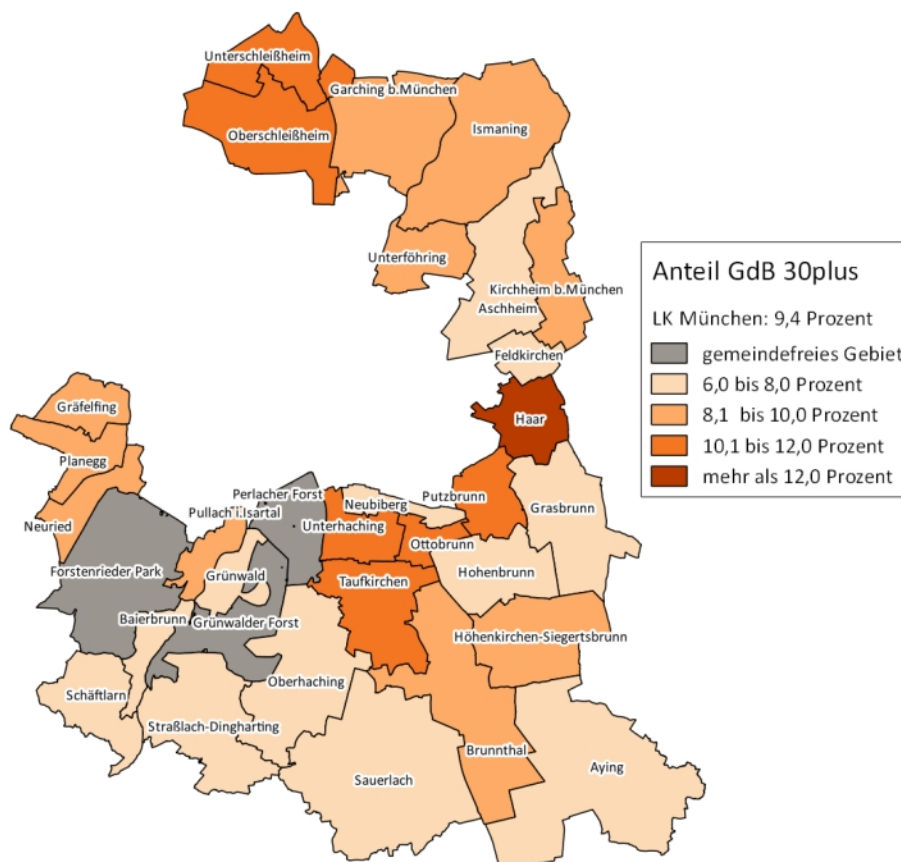
Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2014)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, bei denen "nur" ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 festgestellt wurde.⁸ Betrachtet man diese Gruppe im Landkreis München, so führt die aktuelle Statistik des Bayerischen Landesamts über 31.000 Personen mit einem GdB 30 und mehr. Das bedeutet, dass fast jeder 10. Mensch im Landkreis München mit einer oder mehreren Behinderungen lebt.

⁸ Die Rechtsgrundlage für die Gleichstellung ist § 2 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 68 Abs. 2 und 3 SGB IX

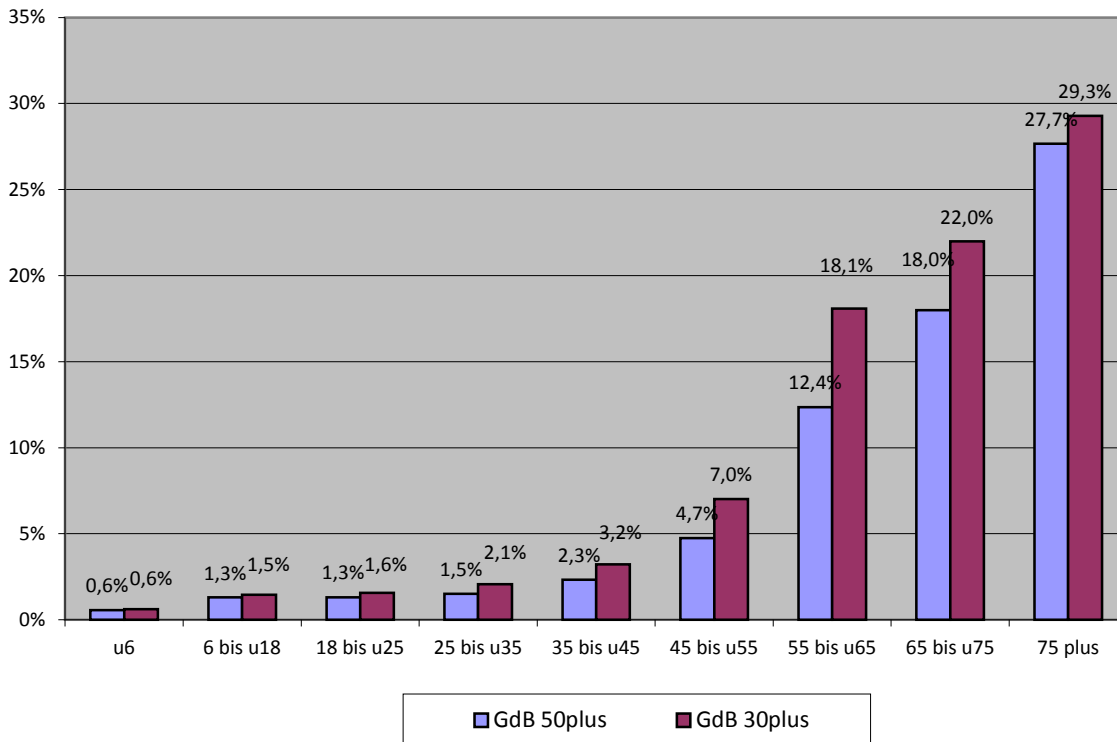


Abbildung 3 Anteil Menschen mit einem GdB 30plus nach Kommunen an der Gesamtbevölkerung



Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2014); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Als Ursachen für den stetigen Anstieg der Menschen mit Behinderung kann vermutet werden, dass behinderte Menschen eine steigende Lebenserwartung haben bzw. der Anteil älterer Menschen wächst, die potentiell häufiger eine Behinderung haben als junge Menschen. Erwartungsgemäß kommen auch im Landkreis München Behinderungen bei Personen im fortgeschrittenen Alter häufiger vor als bei jüngeren Menschen.

Abbildung 4 Anteil GdB 30plus und GdB 50plus nach Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2014); Graphik: BASIS-Institut (2014)

3.2 Eingliederungshilfe

Vorbemerkungen

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben unter bestimmten Umständen Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit beeinträchtigt ist oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe hat zum Ziel, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und behinderte Menschen möglichst weitgehend in die Gesellschaft einzugliedern.⁹ In Bayern werden seit 2009 alle Hilfen für Menschen mit Behinderung von den bayerischen Bezirken finanziert, unabhängig davon, ob es sich um ambulante oder (teil-)stationäre Hilfen handelt und unabhängig davon, ob eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt. Für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sind auch die Jugendämter der kreisfreien Städte bzw. der Landkreise zuständig. Im Jahr 2010

⁹ Die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII ist eine nachrangige Leistung. Sie wird nur dann gewährt, wenn keine Ansprüche gegenüber vorrangigen Rehabilitationsträgern (z.B. Krankenkassen, Bundesanstalt für Arbeit, Integrationsamt oder Rentenversicherungsträger) bestehen. Leistungen nach dem SGB XII sind in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen.



legte der Bezirk Oberbayern im Rahmen seiner strategischen Gesamtsozialplanung erstmals einen umfassenden Sozialbericht über die Handlungsfelder in seinem Zuständigkeitsbereich vor. Der "Erste Sozialbericht des Bezirks Oberbayern" gibt Auskunft über soziale Lagen und über Angebote von Leistungen zur Teilhabe in Oberbayern. Es finden sich dort u.a. Daten zu den Leistungsberechtigten, einwohnerbezogene Kennzahlen sowie Informationen über Einrichtungen und Dienste in den Bereichen Psychiatrie, Suchthilfe und Behindertenhilfe in München und Oberbayern. Grundlage der dargestellten Daten zu den Leistungsberechtigten sind die Controllingberichte der Abteilung II des Bezirks Oberbayern (Jahresberichte Hilfen für Menschen mit Behinderung und Hilfen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit), dabei handelt es sich um Verlaufsfälle mit Zahlungsstrom zum Abfragezeitpunkt.¹⁰

Im November 2012 erschien der "Zweite Sozialbericht des Bezirks Oberbayern". Neben den Grundlagen und Daten zum Ist-Stand sind hier die Planungsperspektiven für die nächsten drei Jahre aufgezeigt. Ebenso hat der Bezirk Oberbayern, da viele Strukturen erst aus der regionalen Sicht transparent werden, erstmals die Daten für Landkreise und kreisfreie Städte regionalisiert aufbereitet.¹¹

Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis München

Aus dem „Zweite Sozialbericht des Bezirks Oberbayern“ geht hervor, dass insgesamt im Jahr 2011 im Landkreis München für 1.832 Menschen mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfen gewährt wurden. Diese verteilten sich auf die drei Unterstützungsformen ambulant (31,9%), teilstationär (38,4%) und vollstationär (29,7%). 519 Menschen im Landkreis München erhielten im Jahr 2011 Hilfe zur Pflege.

Vergleicht man die Zahl der Menschen mit einem GdB 50plus mit der Zahl der Menschen, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege vom Bezirk beziehen, kann man feststellen, dass 2011 nur jeder 10. Mensch mit einer Schwerbehinderung auch Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege vom Bezirk gewährt bekam.

Wie in Oberbayern gesamt ist auch im Landkreis München ein Anstieg der leistungsberechtigten Personen zu verzeichnen: Im oberbayerischen Durchschnitt stieg die Zahl der leistungsberechtigten Personen pro 1.000 Einwohner in den Jahren 2009 bis 2011 von 7,7 auf 8,2. Im Landkreis München von 4,9 auf 5,6 leistungsberechtigte Personen (ohne Abbildung).

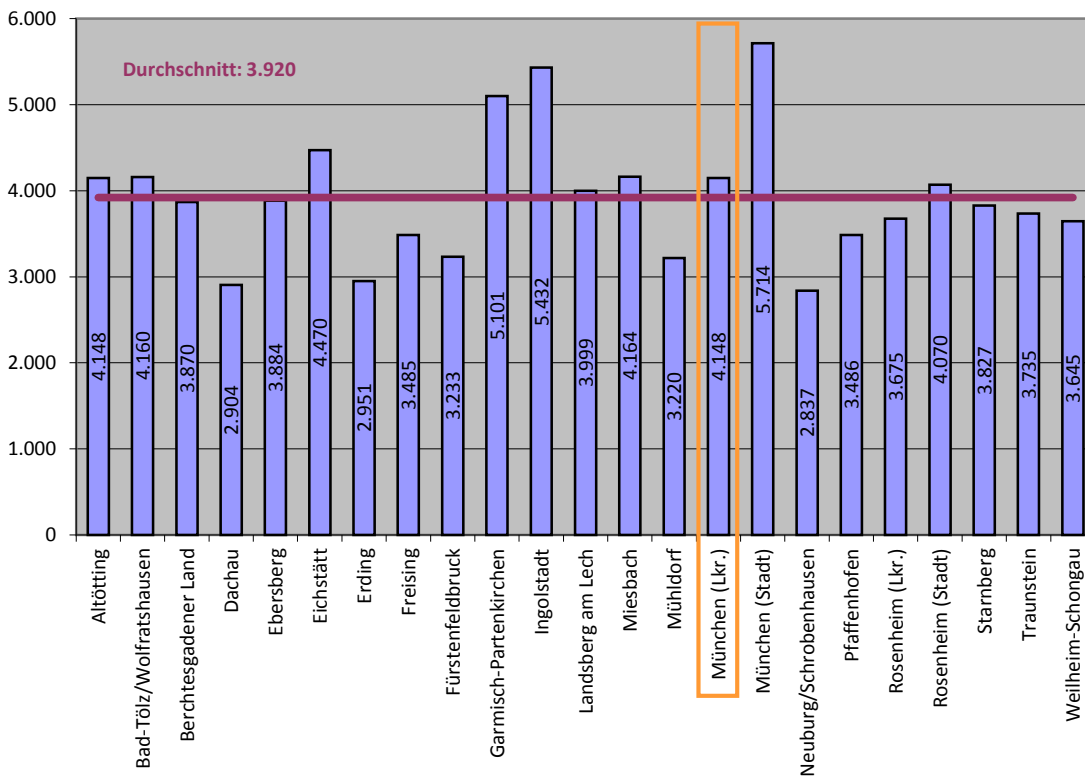
¹⁰ Bezirk Oberbayern. Erster Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2010, S. 42

¹¹ Bezirk Oberbayern. Zweiter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2012, S. 11



Die Zahlungsströme im Jahr 2013 beliefen sich in der Eingliederungshilfe für den Landkreis München auf 43.345.562 Euro. Pro Einwohner ergaben sich so für den Landkreis München ca. 131 Euro. Die Nettoaussgaben pro Leistungsfall im Jahr 2013 nach ambulant, teilstationär und stationär im oberbayerischen Vergleich zeigen die folgenden Abbildungen.¹²

Abbildung 5 Ausgaben für ambulante Hilfen pro Fall in Euro

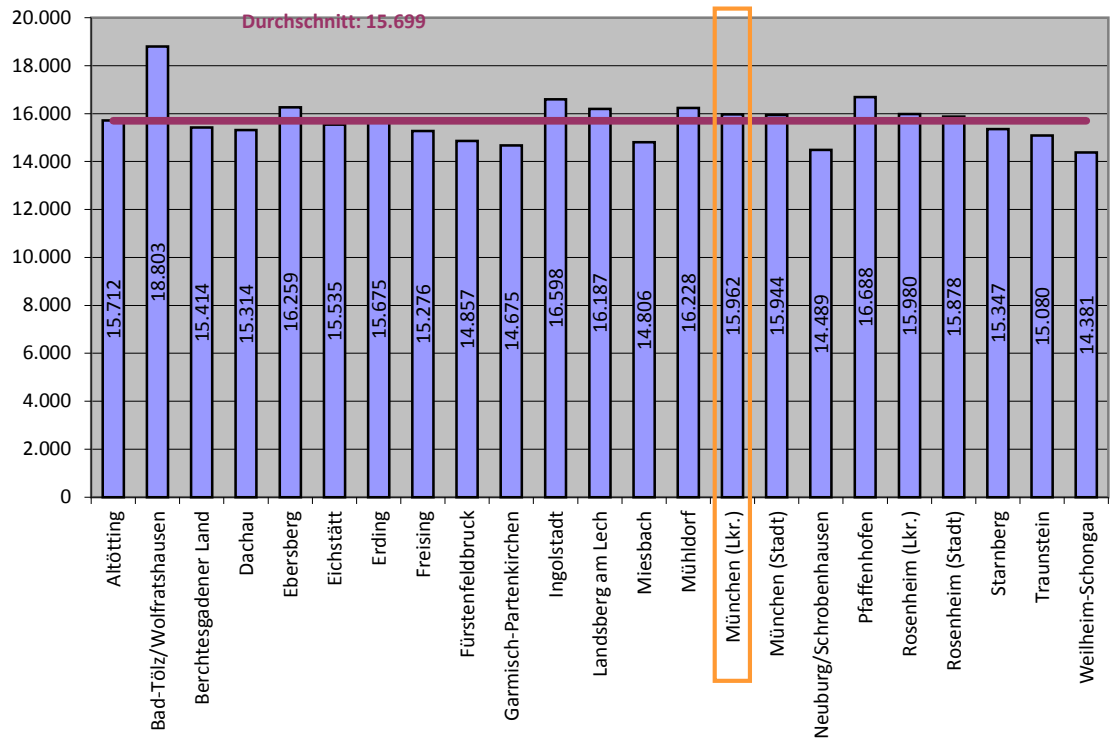


Quelle: Bezirk Oberbayern (2014); Graphik: BASIS-Institut (2014)

12 Vgl. Bezirk Oberbayern: Information der Zahlungsströme 2013 an kreisfreie Städte und Landkreise, 2014.



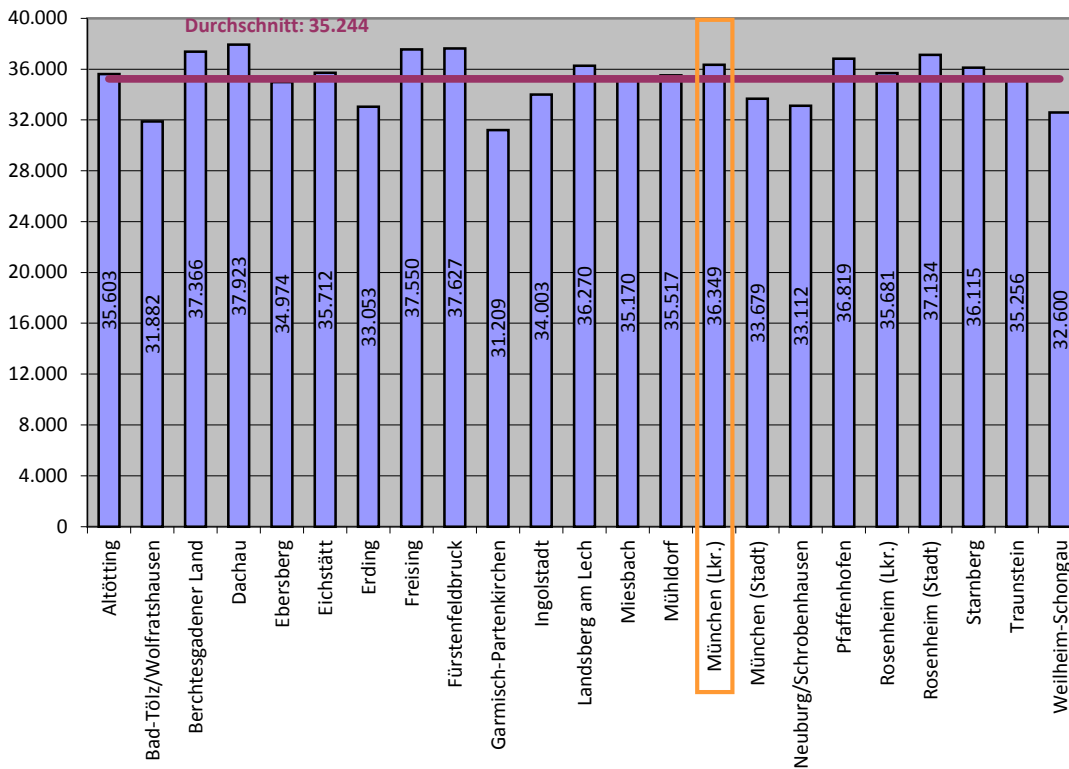
Abbildung 6 Ausgaben für teilstationäre Hilfe pro Fall in Euro



Quelle: Bezirk Oberbayern (2014); Graphik: BASIS-Institut (2014)



Abbildung 7 Ausgaben für stationäre Hilfen pro Fall in Euro



Quelle: Bezirk Oberbayern (2014); Graphik: BASIS-Institut (2014)

3.3 Einschätzungen und Angebote auf kommunaler Ebene

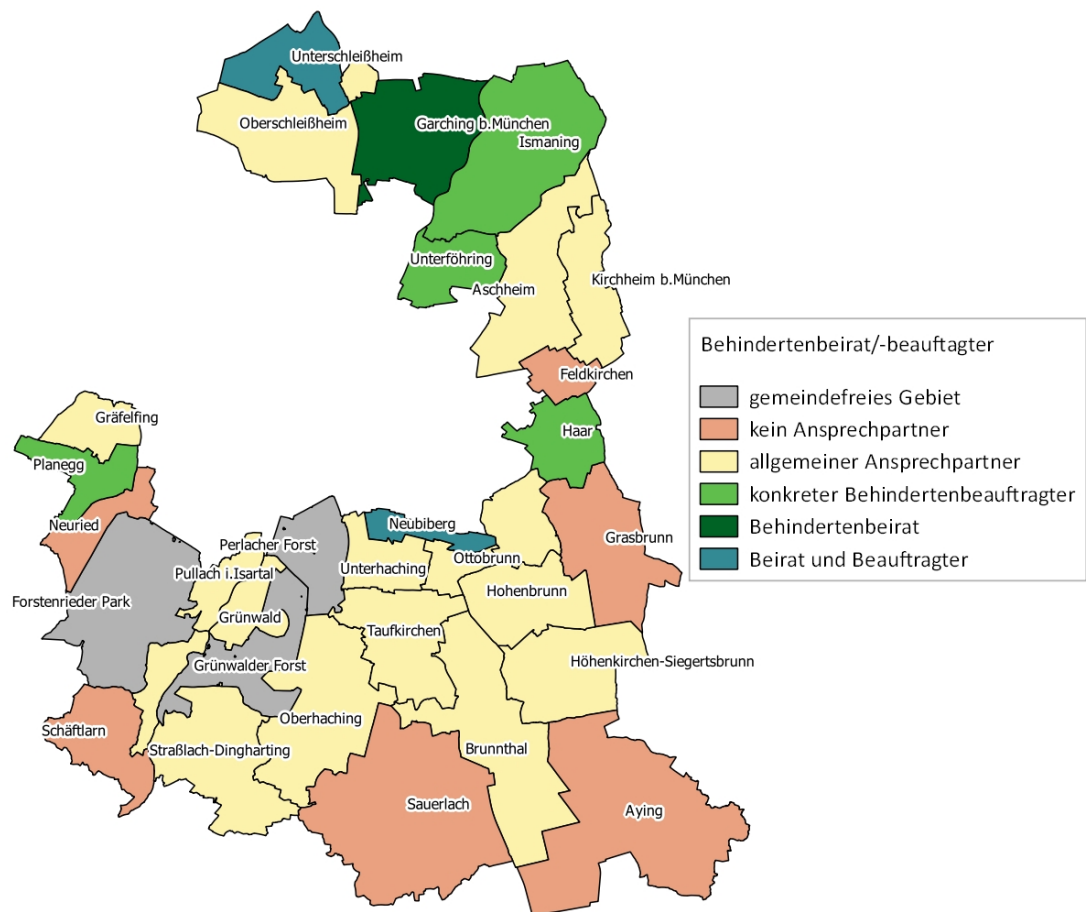
Lokale Probleme im Bereich Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung sind in der Regel so unterschiedlich und vielschichtig wie die Regionen und die Kommunen selbst. Viele Themenbereiche wie Infrastruktur, Mobilität oder Interessenvertretung liegen weitgehend in Verantwortung und Gestaltungsspielraum der Kommunen. Der Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis München kann deswegen nur im Schulterschluss mit den Kommunen erfolgreich umgesetzt werden.

Im Zuge des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis München wurde für die Städte und Gemeinden ein Fragebogen konzipiert. Diese (standardisierte, schriftliche) Kommunalbefragung sollte neben bestehenden Angeboten auch eine reelle Einschätzung der Kommunen zu aktuellen Problemen und zukünftigen Entwicklungen im Zuge der Integrations- und Inklusionsarbeit in den einzelnen Kommunen abbilden.

Allen Beteiligten gilt unser Dank für ihre Teilnahmebereitschaft und Unterstützung! Eine ausführliche Auswertung der Kommunalbefragung wurde erstellt. Im Folgenden werden die Ergebnisse in verkürzter Form dargestellt.

Es beteiligten sich alle Gemeinden und Städte des Landkreises München an der Befragung und signalisieren damit ihre Aufgeschlossenheit bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung. Es zeigt sich aber auch, dass noch großer Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Inklusionsumsetzung besteht. Optimierungsmöglichkeiten ergeben sich nach der Befragung z.B. bei der Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung. Nicht alle Kommunen haben einen konkreten Ansprechpartner oder die zuständigen Personen sind nicht als Ansprechpartner für behinderungsspezifische Angelegenheiten zu erkennen.

Abbildung 8 Ansprechpartner/Behindertenvertretung in den Kommunen

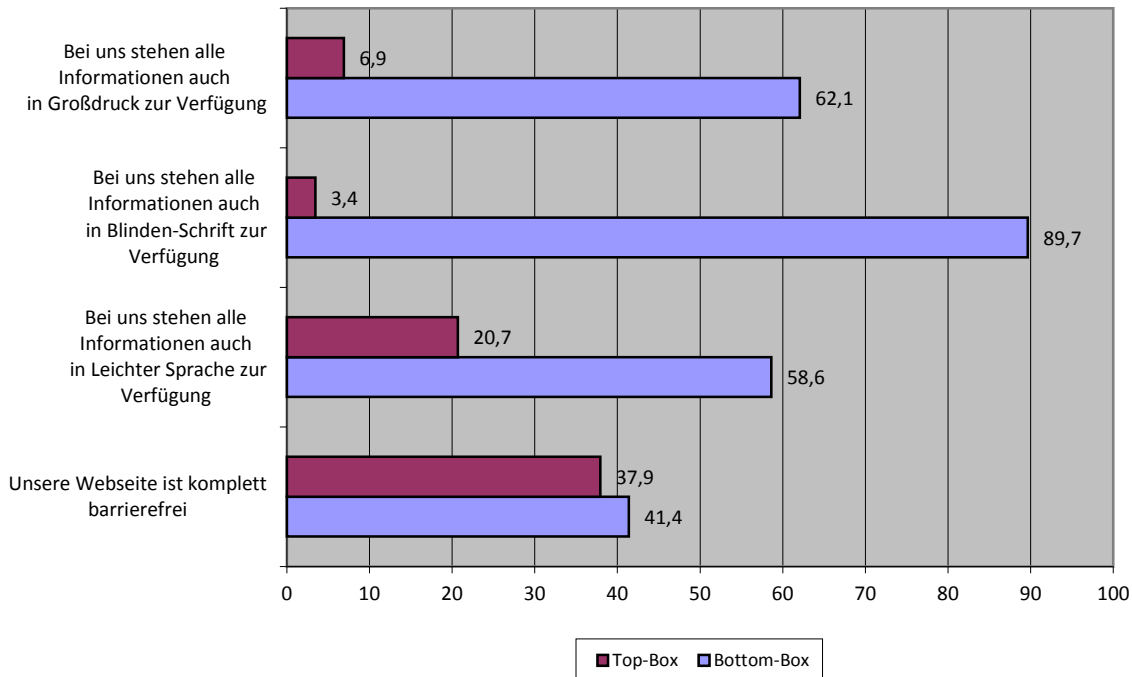


Quelle: Kommunenbefragung Landkreis München (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Entwicklungs- und Informationsbedarf besteht auch hinsichtlich der Informationsbereitstellung seitens der Kommunen. In der Befragung kristallisierten sich Einschätzungsunterschiede bezüglich barrierefreier bzw. barrierearmer Internetseiten heraus: Mehr als ein Drittel der Kommunen schätzt z.B. ihre Internetseite als (komplett) barrierefrei ein, allerdings weisen nur drei kommunale Seiten eine Sprach- bzw. Vorlesefunktion auf, drei andere haben eine Kontrastfunktion und wieder eine andere bietet die Möglichkeit

der Leichten Sprache an. Eine barrierefreie Webseite nach BITV 2.0 findet sich im Landkreis München nicht.

**Abbildung 9 Aussagen Zugänglichkeit Informationsangebot der Kommunen
Top-Box/Bottom-Box¹³**



Quelle: Kommunenbefragung Landkreis München (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Optimierungsmöglichkeiten ergeben sich für die Gemeinden und Städte auch bei der Weiterentwicklung der Barrierefreiheit der öffentlichen Gebäude und der Gestaltung von Wegen und Plätzen. Hier zeigt sich, dass die Kommunen im Landkreis in Sachen barrierefreier Zugang (z.B. Handläufe für Sehbehinderte, Rampen, Aufzüge etc.) zu öffentlich zugänglichen Gebäuden bereits auf einem guten Weg sind. Bei der barrierefreien Nutzung (z.B. Aufzug mit Sprachausgabe, kontrastreiche Gestaltung, Beschriftung von Türen z.B. mit Punkt- u. Pyramidenschrift, induktive Höranlagen, Textlaufbänder, Textausgabe für Hörbehinderte usw.) sieht allerdings mehr als die Hälfte der Kommunen noch deutlichen Verbesserungsbedarf.

¹³ Top-Box sind die zusammengefassten positiven Antworten (stimme eher/stimme voll und ganz zu bzw. eher/sehr zufrieden); Bottom-Box sind die zusammengefassten negativen Antworten (stimme eher nicht/stimme überhaupt nicht zu bzw. eher/sehr unzufrieden). Die Mittelkategorie wird hierbei weder der einen noch der anderen Seite zugeordnet.



Abbildung 10 Geländer mit Punkt- und Pyramidenschrift

Konkrete Unterstützungsangebote (z.B. Angebote von Dolmetscherdiensten bei Veranstaltungen, Bereitstellung induktiver Höranlagen, Internetseite/Flyer etc. in Leichter Sprache usw.) seitens der Kommunen für die Bürgerinnen und Bürger werden bisher nur von wenigen Kommunen angeboten.

Die Einrichtung bzw. Ausweitung solcher Angebote sollte vorangetrieben werden.

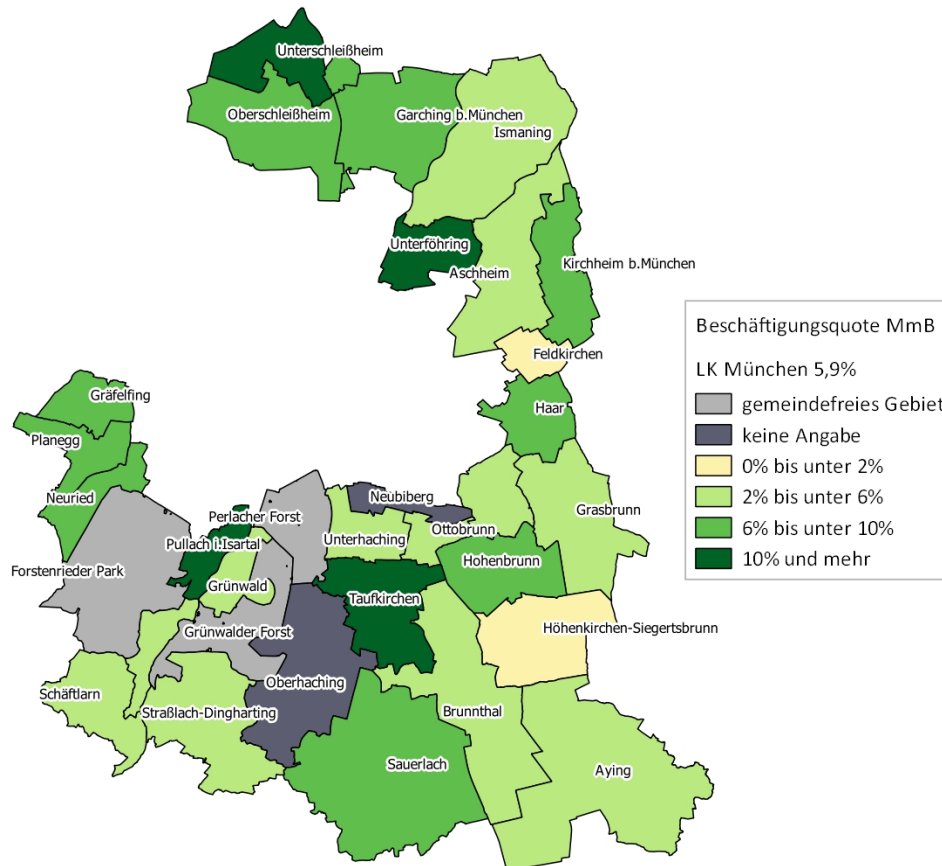
Ein wichtiger Aspekt der Inklusion ist die Schulung und Sensibilisierung von Beschäftigten in der kommunalen Verwaltung für die unterschiedlichen Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Allerdings ist nach Auswertung der Kommunenerhebung dieser Ansatz noch ausbaufähig: Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für ihre Mitarbeiter zum Thema Umgang mit Menschen mit Behinderung o.ä. bieten drei Kommunen mehrmals im Jahr an, neun Kommunen sagten aus, seltener als einmal im Jahr eine Fortbildungsmöglichkeit zu gewährleisten, in den restlichen Kommunen besteht diese Möglichkeit für die Mitarbeiter überhaupt nicht (drei Kommunen machten hierzu keine Angaben), d.h. in mehr als der Hälfte der Kommunen im Landkreis München ist diese Möglichkeit für die Mitarbeiter überhaupt nicht gegeben.

Entwicklungsbedarf hat sich durch die Befragung auch im Bereich der Kommune als Arbeitgeber mit Inklusionsausrichtung herauskristallisiert (z.B. Einrichtung einer Schwerbehindertenvertretung, Erhöhung der Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten). Im Schnitt geben die Städte und Gemeinden im Landkreis München an, auf 5,9 Prozent ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Schwerbehinderung zu beschäftigen. Dies ist laut der Statistik „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung“ der Bundesagentur für Arbeit etwas niedriger als die aktuelle Ist-Quote (6,5) der öffentlichen Arbeitgeber in Bayern.¹⁴ Allerdings schwankt im Landkreis München der Wert

¹⁴ Bundesagentur für Arbeit (2015): Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik. Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) 2013.

in den einzelnen Kommunen zwischen 0 Prozent (Feldkirchen) und 12,5 Prozent (Unterschleißheim).

Abbildung 11 Beschäftigungsquote Menschen mit Schwerbehinderung in den Kommunen



Ein Drittel der Kommunen hat eine Schwerbehindertenvertretung (35,7%), eine Integrationsvereinbarung nach §83 SGB IX geben nur drei von 28 Kommunen an (eine Kommune machte hierzu keine Angaben), das entspricht einem Anteil von 10,2 Prozent.

Entwicklungsbedarfe in den Gemeinden und Städte zeigen sich somit auf vielschichtige Weise:

- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten und Organisationsstrukturen für Menschen mit Behinderung (z.B. Behindertenbeirat, Behindertenbeauftragte)
- Informationsbereitstellung (z.B. barrierefreie Internetseiten, Broschüren in Leichter Sprache)
- Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in den Kommunen (z.B. Nutzung öffentlicher Gebäude, Gestaltung von Wegen und Plätzen)



- Unterstützung der Teilhabe (z.B. Angebote von Dolmetscherdiensten bei Veranstaltungen, Bereitstellung induktiver Höranlagen)
- Weiterentwicklung der Kommune als Arbeitgeber mit Inklusionsausrichtung (z.B. Einrichtung einer Schwerbehindertenvertretung, Erhöhung der Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten)
- Schulung und Sensibilisierung von Beschäftigten in der kommunalen Verwaltung für die unterschiedlichen Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen (z.B. Einstieg in die Schwierigkeitsstufe A 1 (Beginnerstufe) des GERS „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprache“)

4 Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderung

In den letzten Jahrzehnten hat sich in der Öffentlichkeit ein bestimmtes Bild von Menschen mit Behinderung verfestigt. Bei Menschen mit Behinderung denken viele an den Menschen, der auf einen Rollstuhl angewiesen bzw. mobilitätseingeschränkt ist. Vielleicht hat man auch noch das Bild des blinden Menschen oder der Menschen mit Down-Syndrom vor Augen. Befasst man sich näher mit der Lebenslage von Menschen mit Behinderung, wird einem allerdings schnell klar, dass es weit mehr Einschränkungen und damit auch Bedarfslagen gibt. In den Konferenzen, den Arbeitsgruppen und den Sonderveranstaltungen im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans haben viele Menschen mit Behinderung ihre Anliegen konkret und selbstbewusst vorgetragen. Die Arbeitsgruppen konzentrierten sich dabei zumeist auf das jeweils vorgegebene Themenfeld. Manche Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung sind aber themenübergreifend. Daher soll vor einer themenspezifischen Diskussion kurz auf die unterschiedlichen Bedarfslagen eingegangen werden, die durch verschiedene Einschränkungen begründet sind. Die folgende Beschreibung kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zu unterschiedlich sind die Einschränkungen. Dennoch soll mit folgenden Erläuterungen dafür geworben werden, die Bedarfe spezifischer Einschränkungen in allen Lebens- und Themenbereichen zu berücksichtigen.

4.1 Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen können vielfach Orte nicht erreichen, da Barrieren für sie unüberwindbar sind. Die Städte und Gemeinden wurden z.B. in der Kommunenbefragung um eine Einschätzung gebeten,

inwieweit die Infrastruktur vor Ort im Hinblick auf die besondere Lebenssituation von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen als ausreichend eingestuft wird. Mehr als die Hälfte der Städte und Gemeinden gab hier an, dass die barrierefreie Nutzung von öffentlichen Gebäuden in ihrer Kommunen überhaupt nicht bzw. eher nicht ausreichend ist. Auch sind z.B. nicht in allen Kommunen die Wahllokale vollkommen barrierefrei. Barrierefreie Fahr-, Hol- und Bringdienste sind in weniger als der Hälfte der Kommunen in ausreichendem Maße vorhanden. Dies wiegt umso schwerer, da in mehr als einem Viertel der Kommunen die gemeindeinterne Versorgung mit barrierefreien Verkehrsmitteln als unzureichend angesehen wird. Die Diskussion um Barrierefreiheit im öffentlichen und halböffentlichen Raum hat daher zu Recht in der letzten Zeit an Bedeutung gewonnen. Öffentliche Einrichtungen und der öffentliche Raum haben dabei besondere Bedeutung.

Abbildung 12 Zugang für Rollstuhlfahrer zum Landratsamt München mit problematischer Pflasterung



So kann man in vielen Kommunen nicht alle Einrichtungen (z.B. alle Räume im Rathaus inkl. des Sitzungssaals) barrierefrei erreichen. Im öffentlichen Raum stellen nicht abgesenkte Bordsteine für Menschen im Rollstuhl oft unüberwindbare Hindernisse dar. Aber auch an Kirchen, Einkaufsmöglichkei-

ten und die ärztliche Versorgung muss gedacht werden. Alle diese Einrichtungen sollten Stück für Stück barrierefrei erreichbar gemacht werden. Dies stellt, wie im thematischen Abschnitt „Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum“ noch beschrieben wird, eine große Herausforderung dar.

4.2 Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit

Auch Menschen mit Seheinschränkung profitieren davon, dass die Orte, die sie aufsuchen wollen, barrierefrei erreichbar sind. Allerdings sind sie auf taktil oder akustisch erfassbare Orientierungshilfen angewiesen. So muss z.B. ertastbar sein, wo z.B. der Gehsteig aufhört und die Straße beginnt. Während für den Rollstuhlfahrer völlige Bodengleichheit im Übergang zwischen Gehsteig und Straße eine Überquerung am leichtesten macht, brauchen blinde Menschen eine spürbare Kante. Sind die räumlichen Möglichkeiten beschränkt, eine so genannte „qualifizierte Doppelquerung“ zu schaffen, die auf der einen Seite den Rollstuhlfahrern einen schwellenfreien Übergang und auf der anderen Seite den blinden Menschen einen Hinweis durch eine Kante gibt, müssen Kompromisse gefunden werden.

Da das Bild des Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit lange stark von den Menschen mit Mobilitätseinschränkung geprägt war, wurden und werden manchmal im öffentlichen Raum alle Schwellen komplett abgebaut und damit aber Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit Orientierungsmöglichkeiten entzogen. Diese sind z.B. auf Leitstreifen und Sperrfelder angewiesen, die z.B. auf Plätzen, aber auch in Gebäuden, Orientierungsmöglichkeiten bieten. Durch das Anwachsen der älteren Generation gibt es auch immer mehr Menschen, die schlecht sehen und daher auf eine kontrastreiche Umgebung angewiesen sind. Z.B. sollten sich daher Gehsteige vom Kontrast her möglichst deutlich von den Straßen unterscheiden lassen.



Abbildung 13 Tastbare Markierung im Aufzug

Auf eine besondere Herausforderung haben in den Arbeitsgruppen blinde Menschen hingewiesen: Aufzüge werden zunehmend auch mit tastbaren Markierungen für blinde Menschen ausgestattet. Da sich bisher aber kein Standard für die Gestaltung von Aufzügen durchgesetzt hat, müssen blinde Menschen oftmals erst große Teile des



Aufzugs abtasten, um die Bedienelemente zu finden.

Blinde oder sehingeschränkte Menschen sind außerdem auf akustische Hinweise angewiesen. Zu denken ist dabei z.B. an verständliche Durchsagen in Bussen und Bahnen. Auch hier gibt es vielfach noch Entwicklungsbedarf.

4.3 Menschen mit Höreinschränkungen oder Taubheit

Menschen mit Höreinschränkungen oder Taubheit sind oft auf technische Unterstützung oder Gebärdensprachdolmetscher angewiesen, um teilhaben zu können. Bei technischen Hilfen ist z.B. an induktive Höranlagen zu denken, die leider noch viel zu selten in öffentlichen Gebäuden integriert wurden.

Generell müssen verschiedene Bedarfssituationen unterschieden werden: Menschen, deren Gehör im Laufe des Lebens eine Gehöreinschränkung erfahren hat, nutzen häufig Hörgeräte oder Cochlea-Implantate und beherrschen in den seltensten Fällen Gebärdensprache. Für diese Gruppe können, falls eine Verständigung mit Hörgeräten und induktiven Höranlagen oder Cochlea-Implantaten und induktiven Höranlagen nicht mehr möglich ist, auch Schriftdolmetscher die Teilhabe unterstützen. Schriftdolmetscher verschriften (z.B. wie bei der Auftakt- und der Schlusskonferenz des Prozesses zur Erstellung des Aktionsplans) das Gesprochene und projizieren es mit einem Beamer an die Wand.

Natürlich können Schriftdolmetscher auch tauben Menschen eine Hilfe sein. Allerdings sprechen taube Menschen vielfach Gebärdensprache. Die Gebärdensprache ist eine eigene Sprache, die sich von der gesprochenen Sprache in der Syntax unterscheidet. Daher können Menschen, die sich vornehmlich in Gebärdensprache ausdrücken, am besten teilhaben, wenn ihnen die Inhalte in Gebärdensprache durch einen Dolmetscher übersetzt werden. Gebärdensprachdolmetscher einzusetzen, wenn bei öffentlichen Veranstaltungen taube Menschen teilhaben wollen, ist aber leider noch sehr selten. Dies trifft z.B. auch auf den Besucherverkehr in Behörden zu.

Menschen mit Höreinschränkungen sind in vielen Situationen auf optische Informationen angewiesen. Durchsagen auf Bahnhöfen, die auf Störungen hinweisen, erreichen taube Menschen nicht. Hier sollten durchgängig Anzeigetafeln die Informationen der Durchsagen parallel abbilden.

In den Arbeitsgruppen wurden von Menschen mit Höreinschränkung auch auf viele Details hingewiesen, an die der hörende Mensch oft gar nicht denkt: Meldungen in Aufzugskabinen oder Feuermelder signalisieren häufig nur akustisch. Die akustischen Meldungen laufen bei tauben Menschen



so ins Leere. Eine zusätzliche optische Signalisierung wäre erforderlich, was technisch inzwischen durchaus machbar ist. Auch sollten Notrufe per SMS, per Internet oder Fax abgesandt werden können, da ein Notruftelefon tauben Menschen nicht hilft.

4.4 Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder Lernbehinderungen können sich in der Regel nicht im gleichen Maße in die thematischen Arbeitsgruppen und die Konferenzen einbringen, wie andere Menschen mit Einschränkungen. Daher wurde für Menschen mit kognitiven Einschränkungen eine zweiteilige Zukunftswerkstatt angeboten, die auf deren Bedürfnisse zugeschnitten war. Durch eine eigene Veranstaltung wurde gewährleistet, dass die Sprache und der Takt der Veranstaltung speziell auf die Menschen mit kognitiven Einschränkungen abgestimmt werden konnte. Die Zukunftswerkstatt wurde mit der Offenen Behindertenarbeit evangelisch in München, dem Heilpädagogischen Centrum Augustinum (HPCA), der Lebenshilfe, der Fachstelle für Menschen mit Behinderung des Landkreises und dem BASIS-Institut durchgeführt. Mit fast 60 Teilnehmenden beim ersten Termin und fast 40 beim zweiten Termin waren die Veranstaltungen im Löhe-Haus gut besucht.

Für Menschen mit kognitiven Einschränkungen ist es wichtig überhaupt **gefragt und gehört zu werden**. Viele Menschen mit kognitiven Einschränkungen haben sich daran gewöhnt, dass für und über sie entschieden wird. Daher ist es wichtig, immer wieder Veranstaltungen anzubieten, die es auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen ermöglichen, selbst Probleme zu benennen und ihre Bedürfnisse zu formulieren. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Zukunftswerkstatt wollen die Organisationen, die diese ausgerichtet haben, auch in Zukunft solche Veranstaltungen durchführen. Auch Veranstaltungen mit Politikern wurden von den Menschen mit kognitiven Einschränkungen gefordert.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen benötigen **Informationen** und Veranstaltungen in einfacher Sprache. Es hat sich zudem eine spezielle Schriftsprache, die Leichte Sprache, herausgebildet, die es Menschen mit kognitiven Einschränkungen besser ermöglicht, Inhalte zu erfassen.



Ein Handlungsvorschlag ist daher, zumindest zentrale Informationen in Leichter Sprache abzufassen. Dazu ist im Landratsamt mit Unterstützung der Lebenshilfe eine Arbeitsgruppe gebildet worden, um bald damit zu beginnen. Informationen an Menschen mit kognitiven Einschränkungen sollten vor allem über die Organisationen weiter gegeben werden, die Menschen mit kognitiven Einschränkungen betreuen (Wohnheime, WfBMs, OBAs), da Zeitungen und das Internet selten von diesen zur Information genutzt werden, wie Menschen mit kognitiven Einschränkungen bei der Zukunftswerkstatt berichteten.



Spezielle Bedarfe ergeben sich auch in Bezug auf die Mobilität von Menschen mit kognitiven Einschränkungen: Zumeist verfügen sie über keine eigenständigen motorisierten Fortbewegungsmittel. Nicht alle können auf Fahrräder zurückgreifen. Daher sind sie zumeist auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angewiesen. Im ÖPNV fehlt es aber tlw. an einfach verständlichen Hinweisen (leicht lesbare Fahrpläne, farbige Hervorhebungen) oder ein spezielles Eingehen auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen im Störfall (z.B. bei Ersatzverkehr). Gerade dann sind Menschen mit kognitiven Einschränkungen auf besondere Unterstützung angewiesen. Ein Vorschlag bei der Zukunftswerkstatt war ein Schild bekannt zu machen, auf dem steht „Wo geht's lang?“, das Menschen mit kognitiver Einschränkung hoch halten können, wenn sie Hilfe benötigen, weil z.B. die angekündigte S-Bahn nicht fährt.

Ein weiterer Bereich, der thematisiert wurde, war das **Entwickeln von Fähigkeiten**. Menschen mit kognitiven Einschränkungen ist aktuell der Zugang zu Volkshochschulen nur erschwert möglich. Zum einen müsste sichergestellt werden, dass sie die Orte der Veranstaltungen überhaupt erreichen und dann auch in den Veranstaltungen evtl. jemand dabei ist, der sie unterstützt. Gefordert wird somit, den Zugang zu VHS-Angeboten z.B. durch Assistenzleistungen zu erreichen. Dafür sollte im Landkreis München ein Modellprojekt entwickelt werden.

Eine große Rolle spielt für Menschen mit kognitiven Einschränkungen auch das **Wohnen in möglichst hoher Selbständigkeit**. Noch immer gibt es hier zu wenig Angebote.

Ein weiterer Kritikpunkt der Menschen mit kognitiven Einschränkungen betrifft den Bereich **Arbeit und Beschäftigung**. Es gibt viel zu wenig Stellen außerhalb der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Hier gilt es künftig verstärkt (Außen-)Arbeitsplätze in normalen Betrieben und Organisationen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen zu schaffen.



Bei der weiteren Arbeit mit und für Menschen mit kognitiven Einschränkungen ist auch die Frage zu klären, wie diesen am besten eine unabhängige Beratung angeboten werden kann.

4.5 Menschen mit psychischen Einschränkungen

Menschen mit psychischen Einschränkungen sieht man ihr Handicap vielfach nicht an, weshalb es Menschen oft schwerfällt, sich auf diese einzustellen. Teilweise benötigen Menschen mit psychischen Einschränkungen auch Assistenz, um teilhaben zu können. Konkret heißt das, dass z.B. Unterstützung bei Behördengängen benötigt wird. Generell stehen Menschen mit psychischen Einschränkungen vor einer enormen Herausforderung, ihre Rechte durchzusetzen und auf ihre besonderen Bedürfnisse hinzuweisen, da das häufig ein Beharrungsvermögen voraussetzen würde, das bei einigen nicht gegeben ist. Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis München wurden zwei Sonderveranstaltungen mit Menschen mit psychischen Einschränkungen in Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Diensten in Ottonbrunn und Unterschleißheim durchgeführt.

Zentrale Themen und Erkenntnisse dieser Veranstaltungen war Folgendes:

Bezüglich der **Gesundheitsversorgung** wurden lange Wartezeiten bei Psychiatern und Psychotherapeuten sowie das Fehlen einer umfänglichen wohnortnahen Krisenversorgung bemängelt.

Wie bereits angesprochen, müsste es für Menschen mit psychischen Einschränkungen umfassendere **Assistenzleistungen** geben. Zu nennen ist hier z.B., dass es keine finanziell abgesicherte Verfahrensassistenz gibt, um Rechte durchzusetzen, und die Möglichkeiten der SPDIs bei Behördengängen zu unterstützen aus Ressourcengründen begrenzt sind. Evtl. könnten Patenschaftsmodelle von bürgerschaftlich Engagierten eine kleine Entlastung bewirken.

In Bezug auf die **Arbeitswelt** wird bemängelt, dass viele Arbeitgeber mit psychischen Beeinträchtigungen nicht umgehen können. Hier ist noch viel Aufklärungsbedarf gegeben. Außerdem sind die rechtlichen Zuständigkeiten sehr komplex, weshalb es Menschen mit psychischen Einschränkungen häufig schwerfällt, den richtigen Ansprechpartner zu finden. Eine besondere Hürde stellt die so genannte „15-Stunden-Grenze“ dar. Wer nicht eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 15 Stunden pro Woche aufweist, bekommt bei der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit keine konkrete Unterstützung vom Jobcenter oder der Arbeitsagentur, weil er als nicht arbeitsfähig eingestuft wird. Gerade Menschen mit psychischen Einschränkungen

müssten sich häufig aber erst mit Unterstützung an diese „15-Stunden-Grenze“ heranarbeiten, um diese dann zu überwinden.

Auch im Bereich **Wohnen** ergeben sich für Menschen mit psychischen Einschränkungen besondere Herausforderungen. Menschen mit psychischen Einschränkungen verfügen vielfach nur über geringe finanzielle Möglichkeiten und sind teilweise auf Transferleistungen angewiesen. In einem insgesamt sehr angespannten Wohnungsmarkt sind sie dadurch häufig die Verlierer bei der Wohnungssuche. Zudem brauchen Menschen mit psychischen Einschränkungen tlw. auch Unterstützung bei Kontaktaufnahmen mit Wohnungsunternehmen oder bei Wohnungsbesichtigungen.

Insgesamt sollte die **Öffentlichkeitsarbeit** bzgl. psychischer Erkrankungen ausgebaut werden, da viele Menschen nicht wissen, wie man Menschen mit psychischen Einschränkungen am besten begegnet bzw. wie man ihnen helfen kann.

Abbildung 14 Teilnehmer bei der Auftaktveranstaltung zum Aktionsplan





5 Themenbereiche der Inklusion

Zentrale Themenfelder der Inklusion wurden im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis München mit Arbeitsgruppen beleuchtet. In den Arbeitsgruppen wurden von Menschen mit Behinderung und Experten Problemlagen benannt und Ziele sowie konkrete Handlungsvorschläge abgeleitet.

5.1 Wohnen

5.1.1 Ausgangssituation

Wie selbständig ein Mensch lebt bzw. leben kann und wie eng dieser in die Gesellschaft eingebunden ist, hängt stark von der Wohnform und Wohnsituation ab. Dies trifft insbesondere für Menschen mit Behinderung zu, die zur Bewältigung des Alltags Unterstützung brauchen. Viele Menschen mit Behinderung streben Wohnformen an, die größtmögliche Freiheit bei der Lebensgestaltung bieten.

Nur ein geringer Anteil der Menschen mit Behinderung lebt in stationären Einrichtungen. Viele werden von Angehörigen, Bekannten oder Nachbarn unterstützt und leben zusammen mit Angehörigen oder in einer eigenen Wohnung. Teilweise wird die Unterstützung zur Alltagsbewältigung auch durch soziale Dienste oder "Betreutes Wohnen" sichergestellt. Zunehmend werden in den letzten Jahren auch gemeinschaftliche Wohnformen realisiert, die sich vom Betreuten Wohnen dadurch unterscheiden, dass Menschen dort als Mieter und nicht als zu Betreuende mit Betreuungsvertrag wohnen. Die Umsetzungen gemeinschaftlicher Wohnformen sind aktuell allerdings noch sehr selten.

Ein gutes Beispiel für die Weiterentwicklung von Wohnformen findet sich in Königsbrunn (Landkreis Augsburg), wo mit dem Generationenpark ein Wohnangebot für Menschen mit besonderen Wohnbedarfen geschaffen wurde. (<http://www.gwg-angebote.de/generationenpark>).

Durch die gestiegene Lebenserwartung gibt es immer mehr Menschen mit Behinderung, die erst im Lebensverlauf Einschränkungen erfahren haben. Dadurch wächst die Anzahl derer, die zur Bewältigung des Alltags in der eigenen Wohnung Unterstützung brauchen, stetig. Gleichzeitig sinken durch veränderte Familienkonstellationen (weniger Kinder je Familie, größere berufliche Mobilität) die Unterstützungspotentiale der Familien. Um das Wohnen in der eigenen Wohnung in guter Lebensqualität zu realisieren, stellen sich einige zentrale Fragen:



- Ist die Wohnung den spezifischen Bedürfnissen des Bewohners angepasst (z.B. Barrierefreiheit, aber auch Infrastrukturanbindung und Kontaktmöglichkeiten im Wohnumfeld)?
- Kann die benötigte Unterstützung durch Dritte in der gewählten Wohnform von Angehörigen, Bekannten, Nachbarn oder sozialen Diensten abgesichert werden?
- Sind ausreichende Versorgungsstrukturen im nahen Umfeld vorhanden?

Da sich vor allem immer mehr ältere Menschen diese Fragen stellen (müssen), gewinnt die Anpassung bestehenden Wohnraums, das Weben individueller Betreuungsnetzwerke und die Unterstützung bei der Bewältigung des Haushalts zunehmend an Bedeutung.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Wohnen dargestellt.

Die Befragungsteilnehmenden wohnen aktuell fast ausschließlich selbstständig zur Miete oder in Wohneigentum (89,9%). 1,3 Prozent der Teilnehmer wohnen in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung, 1,4 Prozent im betreuten Einzelwohnen und in einer Wohngemeinschaft 1,6 Prozent. Knapp 1 Prozent (0,9%) gaben bei der Frage nach der Wohnform "Sonstiges" an, 5,1 Prozent ein Alten-/Pflegeheim.

Insgesamt zeigt sich in der Befragung eine relativ hohe Zufriedenheit mit der derzeitigen Wohnsituation. 84 Prozent (84,2%) sagten aus, sehr oder eher zufrieden (Top-Box)¹⁵ mit ihrer derzeitigen Wohnsituation zu sein, 4,4 Prozent zeigten sich eher oder sehr unzufrieden (Bottom-Box) mit der aktuellen Wohnsituation.

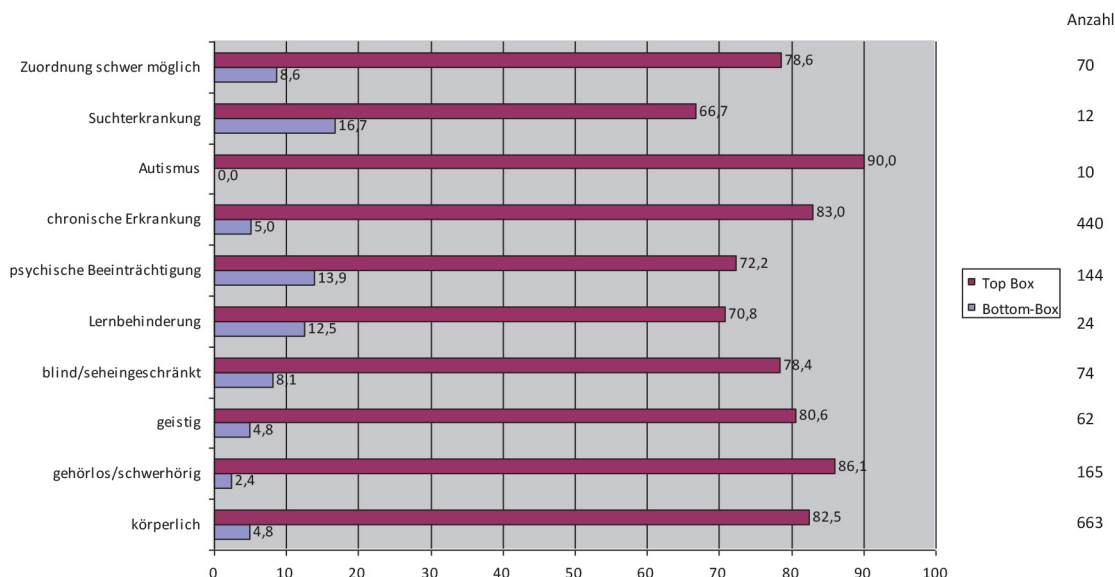
Betrachtet man die Frage nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungen der Befragungsteilnehmer, kann man festhalten, dass sich vor allem Menschen mit einer Suchterkrankung (N=13), Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung (N=166) und einer Lernbehinderung (N=30) überdurchschnittlich unzufriedener mit ihrer derzeitigen Wohnsituation zeigen.

¹⁵ Top-Box sind die zusammengefassten positiven Antworten (stimme eher/stimme voll und ganz zu bzw. eher/sehr zufrieden); Bottom-Box sind die zusammengefassten negativen Antworten (stimme eher nicht/stimme überhaupt nicht zu bzw. eher/sehr unzufrieden). Die Mittelkategorie wird hierbei weder der einen noch der anderen Seite zugeordnet.



Abbildung 15 Zufriedenheit Wohnsituation nach Art der Behinderung in Prozent

Zufriedenheit mit aktueller Wohnsituation nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Bei der Frage nach dem Zusammenleben ergab sich folgendes Bild: In 60 Prozent der Fälle (60,7%) wurde angegeben, mit dem/der Lebens- bzw. Ehepartner/-in zusammenzuleben. Auf die eigenen Kinder entfielen bei dieser Frage 10,8 Prozent der Fälle, auf die Eltern bzw. einen Elternteil noch 3,6 Prozent. In 26,1 Prozent der Fälle gaben die Befragten an, alleine zu leben.

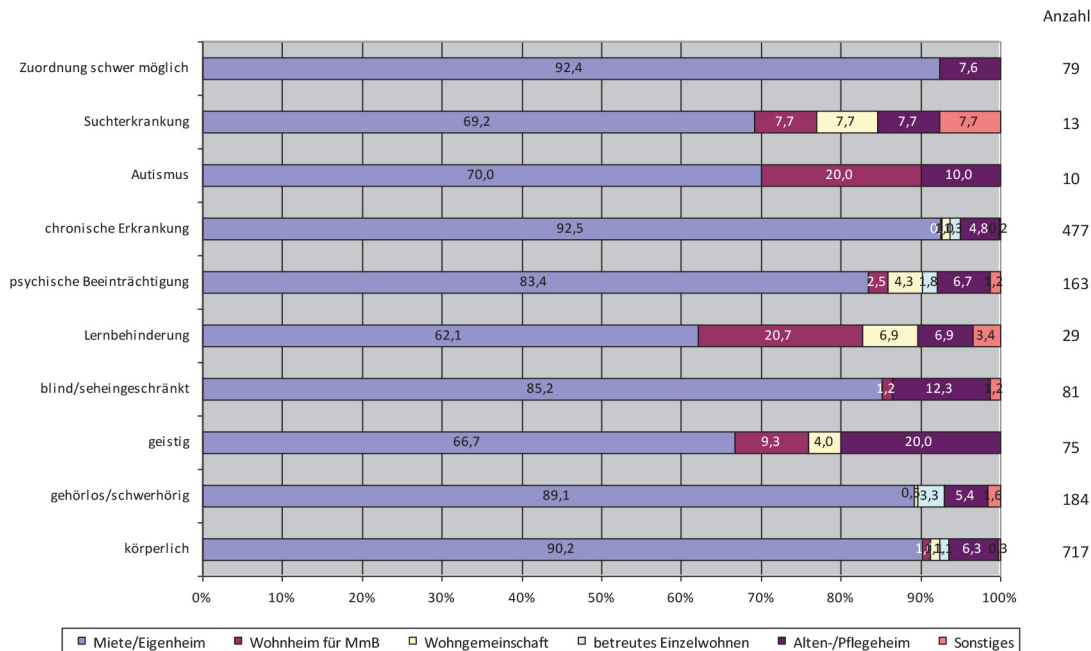
Betrachtet man die Wohnform nach Art der Beeinträchtigung/Behinderung, ist die große Rolle der institutionellen Versorgung¹⁶ bei Menschen mit einer geistigen (N=75), einer Lernbehinderung (N=29) oder Autismus (N=10) auffällig.

¹⁶ Hier sind das folgende zusammengefasste Kategorien: Wohnheim für Menschen mit Behinderung, Alten-/Pflegeheim, betreutes Einzelwohnen



Abbildung 16 Wohnform nach Art der Behinderung in Prozent

Wohnform nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Zur Unterstützung machten 1.006 Personen Angaben. Entsprechend der Frage nach dem Zusammenleben werden hier überwiegend der/die Lebens- bzw. Ehepartner/-in (63,9%) und die eigenen Kinder (38,6%) genannt. 13,5 Prozent erhalten bei Bedarf Unterstützung von Freunden, vom Einrichtungspersonal oder ambulanten Diensten sind es knapp 8 bzw. 7 Prozent. Auf den gesetzlichen Betreuer entfallen bei dieser Frage 3,3 Prozent. Der geringste Anteil der Antworten auf diese Frage entfällt mit 1,5 Prozent auf die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderung. Unterstützung durch sonstige Personen wurde in 8,5 Prozent der Fälle genannt.

Betrachtet man die Unterstützung in Kombination mit dem Lebensumfeld eingehender, ergibt sich ein differenzierteres Bild: Insgesamt gaben 286 Personen an, allein zu leben, 812 Personen leben mit anderen zusammen. Differenziert man dies nochmals nach Altersklassen, muss festgehalten werden, dass mit steigendem Alter der Anteil der alleinlebenden Menschen mit Behinderung zunimmt. Sind es bei den unter 25-Jährigen unter 5 Prozent, ergeben sich bei den 65- bis unter 80-Jährigen 22,5 Prozent und bei den 80-Jährigen und älter fast 40 Prozent (39,6%). Damit steigt im Alter nicht nur die Gefahr des Alleinseins, sondern es ist auch zu erwarten, dass angesichts der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen

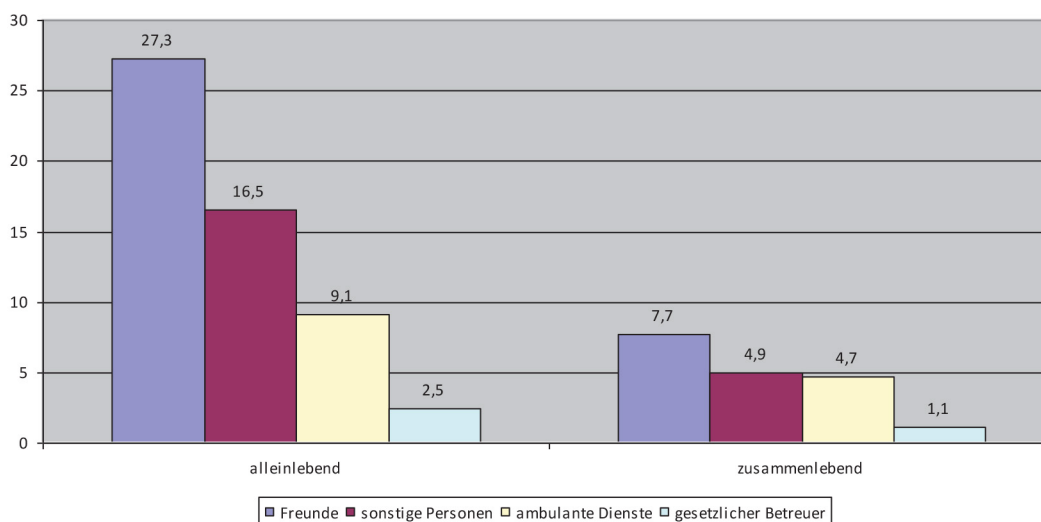


hier familiäre Unterstützungspotentiale in Zukunft vermehrt wegfallen werden und die Unterstützung aus anderen Quellen an Bedeutung gewinnen: Schon jetzt werden bei den Menschen mit Behinderung, die zur Miete oder in einem Eigenheim leben, mehr als doppelt so viel alleinlebende Personen (9,1%) durch ambulante Dienste unterstützt, als diejenigen, die nicht alleinleben (4,7%). Auch der nicht familiäre Freundeskreis steigt als Unterstützung im Vergleich stark an: 27,3 Prozent bei den Alleinlebenden gegenüber 7,7 Prozent bei den Menschen, die mit anderen zusammenleben. Ebenso ist die angegebene Unterstützung durch den gesetzlichen Betreuer bei den Alleinlebenden doppelt so hoch wie bei den nicht alleinlebenden Menschen mit Behinderung (2,5 Prozent zu 1,1 Prozent).

Abbildung 17 Nicht familiäre Unterstützung in Prozent

Nicht-familiäre Unterstützung nach Art des Zusammenlebens in Prozent (wenn nicht institutionell betreut)

(N=242 bzw. N=728)



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

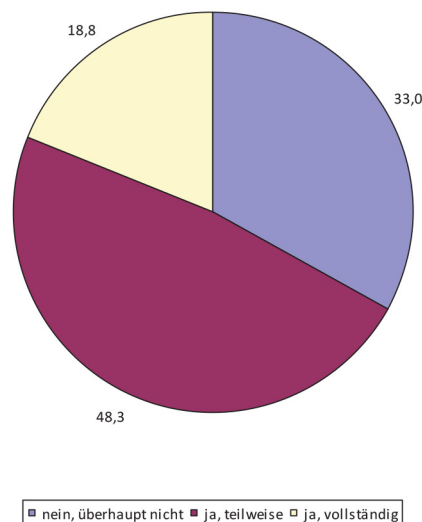
Die Barrierefreiheit der Wohnung wurde von 759 Personen eingeschätzt. Diese im Vergleich zu den Teilnehmern der Befragung niedrige Anzahl der Antworten erklärt sich dadurch, dass sich diese Frage für eine größere Personengruppe gar nicht stellt (280 Personen gaben hier an "trifft auf mich nicht zu"). Die abgegebenen Antworten verteilen sich wie folgt: lediglich 24,6 Prozent gaben an, die eigene Wohnung sei für sie persönlich vollständig barrierefrei gestaltet, 45,3 Prozent antworteten mit "ja, teilweise" und 30,0 Prozent mit "nein, überhaupt nicht". Wie ist es nun genauer um die behindertengerechte/barrierefreie Ausstattung privater Wohnformen im

Landkreis München bestellt? Das heißt, betrachtet man den Aspekt der Barrierefreiheit des Wohnraumes hinsichtlich der Gruppe, die selbständig zur Miete oder im Eigenheim lebt (N=661), zeigt sich, dass ein Drittel der betroffenen Personen in einem für sie persönlich überhaupt nicht bedarfsgerechten/barrierefreien Wohnraum lebt (33,0%). Weitere 48,3 Prozent gaben an, dass ihr privater Wohnraum nur teilweise bedarfsgerecht/barrierefrei ist. Lediglich 18,8 Prozent der Betroffenen gaben hier an, die eigene Wohnung sei für sie persönlich vollständig barrierefrei gestaltet.

Abbildung 18 Barrierefreiheit bei Wohnen selbständig zur Miete/Wohneigentum in Prozent

Barrierefreiheit bei Wohnen zur Miete/ Eigenheim in Prozent

(N=661)



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Betrachtet man die Zufriedenheit mit der allgemeinen Wohnsituation im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit der Wohnung bei den Teilnehmenden, die selbständig zur Miete oder im Eigenheim leben (N=597), dann zeigt sich erwartungsgemäß ein Anstieg der Zufriedenheit bei steigender Barrierefreiheit: bei einer vollständig barrierefrei gestalteten Wohnung sind über 95 Prozent (Top-Box) mit ihrer Wohnsituation im Landkreis sehr (77,2%) oder eher (18,4%) zufrieden. Kein Befragter zeigt sich in diesem Fall sehr oder eher unzufrieden (Bottom-Box). Im Vergleich dazu sind bei überhaupt nicht barrierefrei gestalteter Wohnung nur noch 73,1 Prozent (Top-Box) eher oder sehr zufrieden, die Unzufriedenheit steigt hier auf 10,5 Prozent (Bot-

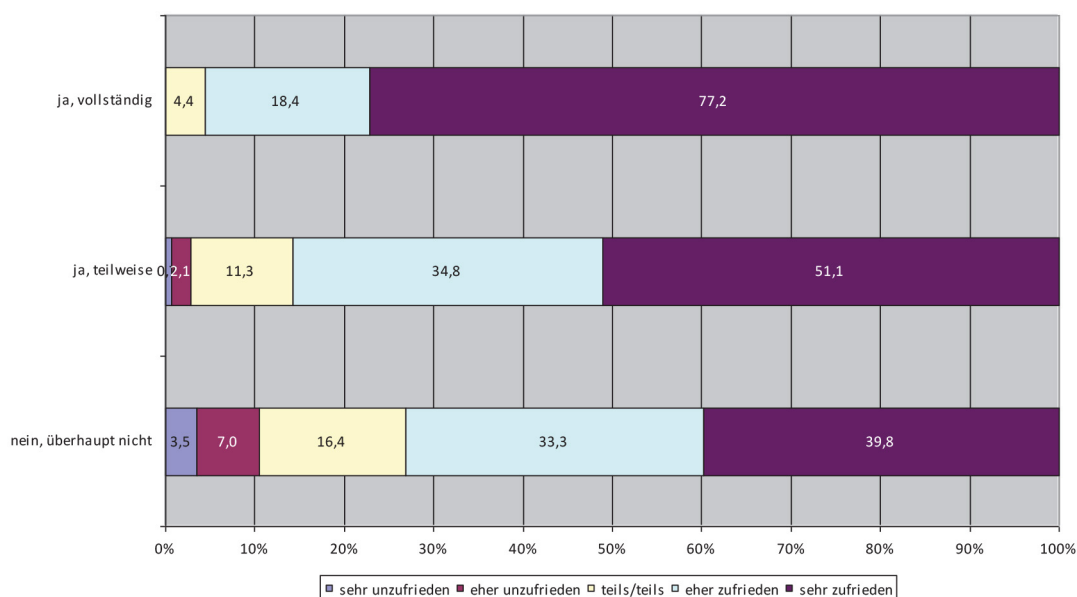


tom-Box) an (sehr unzufrieden 3,5% oder eher unzufrieden 7,0%). Die Zufriedenheitswerte bei teilweise barrierefrei gestalteter Wohnung liegen zwischen 0,7 bzw. 2,1 Prozent (sehr bzw. eher unzufrieden) und 51,1 Prozent (sehr zufrieden).

Abbildung 19 Zufriedenheit mit Wohnsituation bei Wohnen selbständig zur Miete/Wohneigentum nach Barrierefreiheit in Prozent

Zufriedenheit mit Barrierefreiheit bei Wohnen zur Miete/Eigenheim in Prozent

(N=597)



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Es bleibt also festzuhalten, dass das Gros der Menschen mit Behinderung zur Miete oder in Wohneigentum/Wohnrecht lebt, diese Wohnform im Landkreis allerdings nur bedingt den Ansprüchen der benötigten Barrierefreiheit genügt. Der mögliche Verbleib in der gewohnten häuslichen Umgebung ist aber nicht nur ein berechtigter Wunsch der Bevölkerung, sondern senkt aufgrund der selbständigen Lebensweise innerhalb des sozialen Gefüges des vertrauten Quartiers die Wahrscheinlichkeit einer frühen/vermehrten Unterstützungs- und Pflegebedürftigkeit. Eine ebensolche Wirkung kann erzielt werden, wenn ein frühzeitiger und selbstbestimmter Umzug in ein neues bedarfsgerechtes Zuhause im Quartier stattfindet, weil dann Lebensbezüge und Freundschaften aufrechterhalten werden können. Informationen zu (bedarfsgerechten) Wohnungsangeboten sind somit unerlässlich, allerdings sagt fast jeder Zweite (47,6% bei N=784) aus, dass für ihn keine Informationen in geeigneter Form über Wohnungsangebote im Landkreis zur Verfügung stehen.



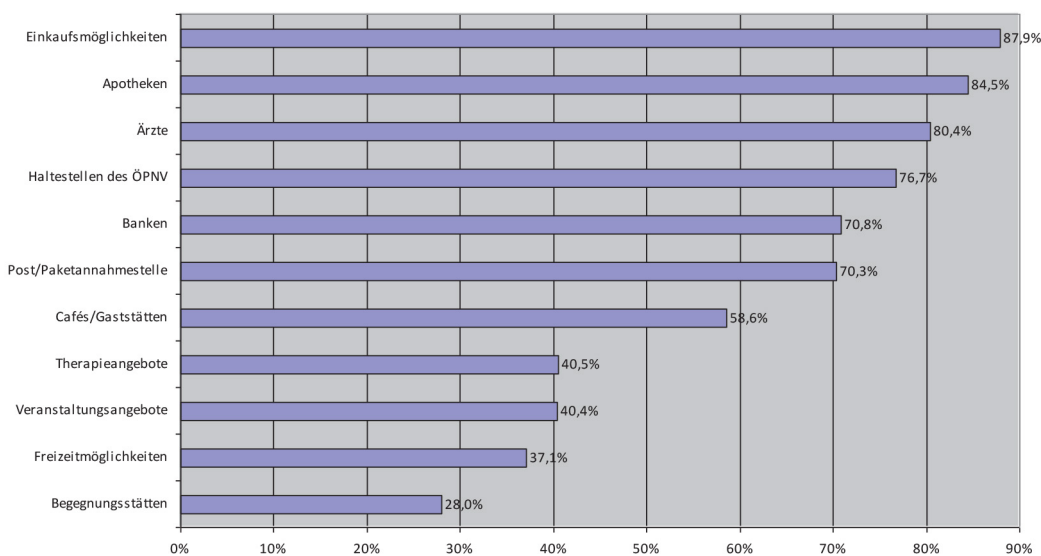
Die Frage nach der Infrastruktur im Wohnumfeld bearbeiteten 1.017 Personen, diese machten insgesamt 6.867 Angaben. Dabei ergibt sich folgendes Bild: Einkaufsmöglichkeiten und Apotheken sind in 87,9 Prozent bzw. 84,5 Prozent der Fälle im Wohnumfeld persönlich gut erreichbar- und nutzbar. Erreichbare Ärzte werden in 80,4 Prozent der Fälle genannt.

Abfallend in der Erreichbarkeit im Wohnumfeld der Befragten sind vor allem Dinge, die die gesellschaftliche Teilhabe und soziale Kontakte fördern können: Begegnungsstätten (28,0% der Fälle), Freizeitmöglichkeiten (37,1% der Fälle) und Veranstaltungsangebote (40,4% der Fälle) werden von den Befragten im Landkreis als weniger gut erreichbar/nutzbar eingeschätzt.

Abbildung 20 Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Orte im Wohnumfeld in Prozent

Persönliche Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Orte im Wohnumfeld in Prozent

(N=1.017; Antworten=6.867)



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

5.1.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit Behinderung finden Wohnangebote, die ihrer Lebenssituation gerecht werden. Diese Wohnangebote sichern eine gesellschaftliche Teilhabe und größtmögliche Freiheit der Lebensgestaltung. Barrierefreie Wohnungen stehen tatsächlich den Menschen zur Verfügung, die auf barrierefreies Wohnen angewiesen sind (Vermeidung bzw. Reduzierung von Fehlbelegungen).



Zur Umsetzung bedarfsgerechter ambulanter Wohnangebote für Menschen mit Behinderung muss barrierefreies Wohnen bis hin zur gesicherten 24-Stunden-Assistenz verknüpft werden.

5.1.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Schwerpunkte der nächsten Jahre in Bezug auf das Thema Wohnen für Menschen mit Behinderung ist die (weitere) Entwicklung von gemeinschaftlichen Wohnformen sowie die Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke und Wohnraumanpassung. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen muss weiter optimiert werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung adäquater Nachtdienste zu legen. Insgesamt ist die Feststellung des Wohnraumbedarfs für Menschen mit Behinderung und die Beratung von Menschen mit Behinderung bzgl. der Wohnraumsuche zu optimieren. Dazu werden die besonderen Wohnbedarfe im Rahmen der Entwicklung der Metropolregion München thematisiert.

5.1.4 Maßnahmen

5.1.4.1 Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten - Auditgruppe (W 1)

Bei Bauvorhaben des Landkreises und der Kommunen wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z.B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen, Baugesellschaften) werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten. Zur Realisierung wird in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat des Landkreises München eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung der Fachstelle für Menschen mit Behinderung des Landkreises eingerichtet.

5.1.4.2 Rückbaupflicht (W 2)

Der Landkreis München ermöglicht in seinem Wirkungsbereich den Wegfall der Rückbaupflicht für Umbauten in Wohnungen, die für Menschen mit Behinderung vorgenommen wurden und wirbt für einen Wegfall der Rückbaupflicht bei privaten Bauunternehmen und Privatpersonen.

5.1.4.3 Bedarfsermittlung Wohnen für Menschen mit Behinderung (W 3)

Der Landkreis unterstützt die Kommunen in Kooperation mit den lokalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten bei der Ermittlung des



Bedarfs an Wohnungen für Menschen mit Behinderung z.B. durch Zulieferung aufbereiteter Daten zur Anzahl von Menschen mit Behinderung in den Kommunen. Auch die Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs muss dabei berücksichtigt werden.

5.1.4.4 Gemeinschaftliche Wohnformen (W 4)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 24 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Daneben werden die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Thema Wohnen ausgebaut. Der Landkreis München setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Dies muss sich auch in den Förderrichtlinien auf Landesebene widerspiegeln.

Informationen zu gemeinschaftlichen Wohnprojekten werden auf der Landkreisebene gesammelt und z.B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

5.1.4.5 Unterstützung für Menschen mit psychischen Einschränkungen bei der Wohnungssuche (W 5)

Menschen mit psychischen Einschränkungen sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz/Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden angeboten und eine Finanzierung dieser Dienste bereitgestellt.

5.1.4.6 Beratungsangebot für Bauherren (W 6)

Bauwillige werden mit Informationsbroschüren bzgl. Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z.B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen bekannt gemacht.

5.1.4.7 Entwicklung eines Masterplans für die Weiterentwicklung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung (W 7)

Aktuell liegt für den Landkreis München keine verlässliche Prognose bzgl. des Bedarfs an quantitativer und qualitativer Entwicklung der Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung vor. Eine solche Prognose kann



nur zusammen mit dem Bezirk Oberbayern und den Trägern der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung erstellt werden. Für den Landkreis München und die Kommunen im Landkreis wäre eine solche Prognose sehr wichtig, um den Bedarf an speziellen Wohnformen besser abschätzen und die Realisierung von neuen Wohnmöglichkeiten besser unterstützen zu können.

5.1.4.8 Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (W 8)

In den Miet- und Immobilienteilen der regionalen Medien wird nach Möglichkeit auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis München fördert dieses Ziel durch bewusstseinsbildende Informationsveranstaltungen für Akteure der Wohnungswirtschaft. Die Beratung von Menschen mit Behinderung bzgl. der Wohnraumsuche wird weiter optimiert.

5.1.4.9 Vergabe von Wohnungen für Menschen mit Behinderung (W 9)

Die Kommunen des Landkreises suchen zusammen mit der Stadt München nach gemeinsamen ortsübergreifenden Lösungen für die Vergabe von Wohnungen für Menschen mit Behinderung. Dabei darf die Berücksichtigung der Vorwohndauer die Wahl des Wohnortes von Menschen mit Behinderung nicht beeinträchtigen. Es wird eine Lösung angestrebt, bei der sich Menschen mit Behinderung mit einem Wohnberechtigungsschein direkt an Wohnungsunternehmen wenden können.

5.1.4.10 Nachtdienst für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderung (W 10)

Zur Absicherung des ambulant betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderung werden adäquate Nachtdienste aufgebaut. Diese müssen sich durch eine Kenntnis der Lebenslage des zu Versorgenden und eine hohe Flexibilität auszeichnen. Ein reiner Notdienst ist in vielen Fällen nicht ausreichend.

5.1.4.11 Nachbarschaftshilfe (W 11)

Die Belebung und der Ausbau der Nachbarschaftshilfe gewinnen bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung zunehmend an Bedeutung. Daher werden vorhandene nachbarschaftliche und bürgerschaftliche Unterstützungsnetzwerke aus- bzw. aufgebaut.



5.1.4.12 Gebäude der Kommunen des Landkreises München und landkreiseigene Gebäude überprüfen und weiterentwickeln (W 12)

Es erfolgt eine Bestandsaufnahme der Liegenschaften der Kommunen und des Landkreises in Bezug auf die Barrierefreiheit (z.B. Landkreisschulen, Landratsamt). Auditgruppen, in denen Menschen mit Behinderung mitwirken, werden in diese Bestandsaufnahme einbezogen. Dabei werden Möglichkeiten der Anpassung der Gebäude festgehalten und Veränderungsbedarfe in Bezug auf Art, Umfang, Kosten, Priorität beschrieben.

5.1.4.13 Bauplanung öffentliche Gebäude (W 13)

Bei öffentlichen Bauten (Neubau und Bestandssanierung) verpflichten sich die Abteilung 8 des Landratsamtes (Immobilienmanagement) und die Kommunen, die Behindertenbeauftragten sowie den Behindertenbeirat frühzeitig zu beteiligen.

5.1.4.14 Wohnungsbau (W 14)

Bei Sanierungen von Wohnraum im Bestand ist Barrierefreiheit soweit möglich und bei Neubauten umfassend zu gewährleisten. Der Bestand rollstuhlgerechter Wohnungen wird erhöht. Dies trifft zuallererst für die Bauvorhaben zu, auf die der Landkreis und die Kommunen unmittelbaren Einfluss haben. Bei anderen Bauherren wird für eine Umsetzung in diesem Sinne geworben.

5.1.4.15 Verkauf von Grundstücken durch die Kommunen (W 15)

Die Kommunen unterstützen die Erstellung von inklusiven Wohnangeboten dadurch, dass bei Grundstücksverkäufen günstigere Konditionen eingeräumt werden, wenn auf diesen Grundstücken inklusive Wohnprojekte realisiert werden.

5.1.4.16 Information über barrierefreie Wohnungen (W 16)

Die Wohnungsunternehmen ergänzen ihre Angebote um Hinweise auf evtl. vorhandene Barrierefreiheit bzw. –armut der Wohnungen.

5.1.4.17 Einbindung gemeinschaftlicher Wohnformen in die Nachbarschaft (W 17)

Die Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke und Wohnraumanpassung ist dabei ein wesentlicher Punkt. Durch Einbindung der Wohnformen



in die Kommune bzw. die Nachbarschaft und die Entwicklung bürger-schaftlicher und nachbarschaftlicher Unterstützung wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderung weiter verbessert.

5.2 Politische Teilhabe und Information

5.2.1 Ausgangssituation

Politische Teilhabe ist für viele Menschen mit Behinderung davon abhängig, ob sie die Veranstaltungsorte überhaupt erreichen können. Daher kommt dem weiteren Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum zentrale Bedeutung zu. Aber selbst wenn die Veranstaltungsorte erreicht werden können, müssen entsprechende technische Unterstützungsleistungen und Assistenzdienste vorgehalten werden, um eine politische Teilhabe zu ermöglichen. Zu denken ist dabei z.B. an die Einrichtung von Induktionsanlagen in Sitzungsräumen und Ratssälen sowie die Bereitstellung von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern. Auch die entsprechende Gestaltung von Vortragsräumen und Sälen, bei denen Menschen mit Mobilitätseinschränkung auch auf der Bühne aktiv werden können, ist vielerorts noch nicht vorhanden.

Eine zentrale Bedeutung kommt bei der Umsetzung der politischen Teilhabe und Information auch der Einbindung von Menschen mit Behinderung auf der kommunalen Ebene zu. Bewährt haben sich dabei die Benennung von Behindertenbeauftragten und die Einrichtung von Behindertenbeiräten. Es wird allen Kommunen des Landkreises empfohlen, solche Vertreter zu benennen und solche Gremien einzurichten (wenn dies noch nicht erfolgt ist) und eng in die kommunale Arbeit einzubinden.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Thema politische Teilhabe und Information dargestellt.

1/3 der Teilnehmenden (N=703) sagt aus, dass nicht ausreichend benötigte speziell aufbereitete Informationen zu Parteien, Parteiprogrammen und/oder politischen Themen bei der letzten Kommunalwahl verfügbar waren. Betrachtet nach Art der Behinderung ist hier bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen (geistige Behinderung, Autismus oder Lernbehinderung) die höchste Verneinung gegeben, gefolgt von Menschen mit einer psychischen oder seelischen Behinderung.

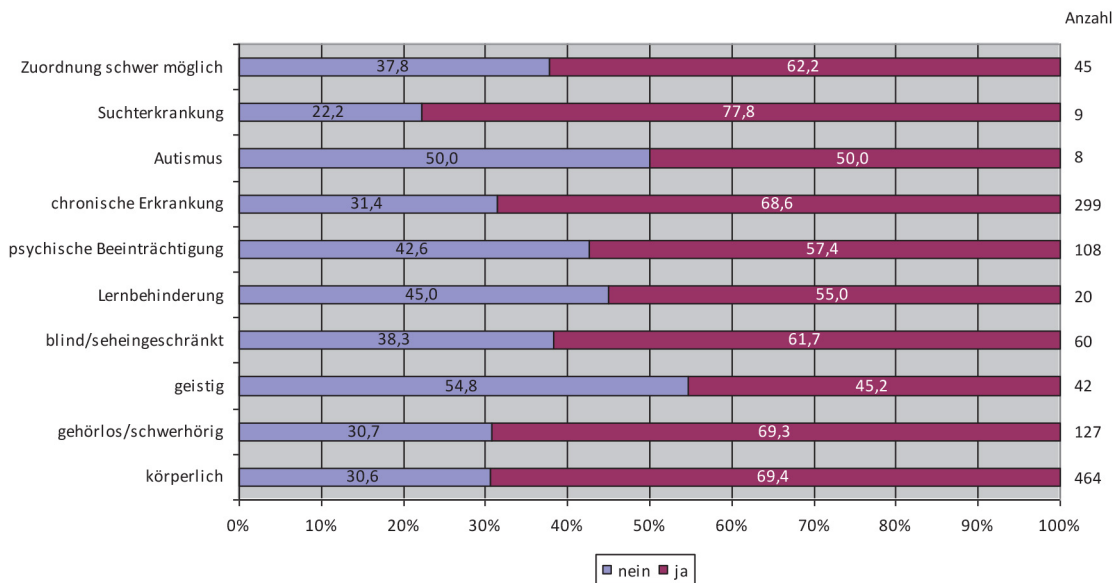


Abbildung 21 Verfügbarkeit von speziell aufbereiteten Informationen nach Art der Behinderung in Prozent

Verfügbarkeit von speziell aufbereiteten Informationen bei Kommunalwahl nach Art der Behinderung in Prozent



Waren von Ihnen aufgrund Ihrer Einschränkung/Behinderung benötigte speziell aufbereitete Informationen zu Parteien, Parteiprogrammen und oder/politischen Themen bei der letzten Kommunalwahl verfügbar?



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik BASIS-Institut (2015)

Auch bei der Verfügbarkeit benötigter Unterstützung beim Zugang zu einem Wahllokal bzw. beim Wahlvorgang bei der letzten Kommunalwahl hat 1/3 (N=593) der Teilnehmenden dies verneint. Ähnlich den Informationen sind es auch hier die Menschen mit einer kognitiven Einschränkung (Autismus 87,5% bei N=8; geistige Behinderung 50,0% bei N=42; Lernbehinderung 50,0% bei N=14), die diese Unterstützung besonders vermisst haben (ohne Abb.).

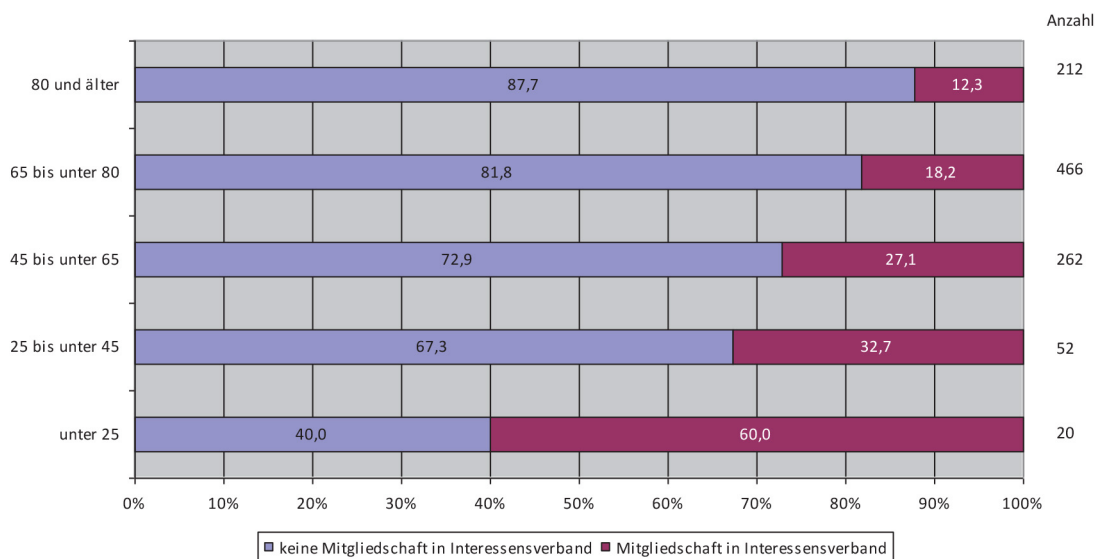
Befragt nach ihrer Mitgliedschaft in einem Interessensverband für Menschen mit Behinderung/Einschränkung, bejaht 1/5 der Teilnehmenden (20,9% bei N=1.046) eine Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung. Betrachtet man die Mitglieder näher, so geben sie in 85 Prozent (84,9%) der Fälle eine aktive, in 16,9 Prozent der Fälle eine passive Mitgliedschaft an. Die Mitgliedschaft in Interessensverbänden für Menschen mit Behinderung/Einschränkung ist stark vom Alter der Befragten abhängig: bei den jungen Menschen mit Behinderung (unter 25 Jahren) sind 60 Prozent in einer Interessensgemeinschaft Mitglied, bei den Menschen mit Behinderung zwischen 25 und 45 Jahren ist es noch ein Drittel (32,7%), in der Altersgruppe



der 45- bis unter 65-Jährigen noch ein Viertel (27,1%), während es bei den Hochbetagten nur noch 12,3 Prozent sind.

Abbildung 22 Mitgliedschaft in Interessensverband nach Altersgruppe in Prozent

Mitgliedschaft in Interessensverband für Menschen mit Behinderung nach Altersgruppe in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Information und Beratung

Mit dem Informations- und Beratungsangebot des Landkreises München sind 56,2 (Top-Box) der 630 Personen, die diese Frage beantwortet haben, eher oder sehr zufrieden. 27,5 Prozent gaben an teilweise und 16,4 Prozent (Bottom-Box) eher unzufrieden bzw. sehr unzufrieden zu sein. Auffallend ist im Landkreis München auch, dass über 92 Prozent (92,3 bei N=1.024) angaben, den Behindertenbeauftragten des Landkreises nicht zu kennen.

Auch bei den Behindertenbeauftragten der Gemeinden und Städte wird ersichtlich, dass im Schnitt von 81,5 Prozent der/die Behindertenbeauftragte der jeweiligen Kommune nicht gekannt wird (N=1.034). Die Zahlen schwanken (zu berücksichtigen sind auch die unterschiedlichen Fallzahlen) in den einzelnen Kommunen: während beispielsweise in Sauerlach (N=15) 2/3 der Teilnehmenden (66,6%) oder in Ismaning (N=55) immer noch mehr als die Hälfte (54,5%) angaben, den/die Behindertenbeauftragte(n) vor Ort zu kennen, kennt in Baierbrunn (N=10) oder in Brunnthal (N=5) keiner der Befragten den zuständigen Ansprechpartner.



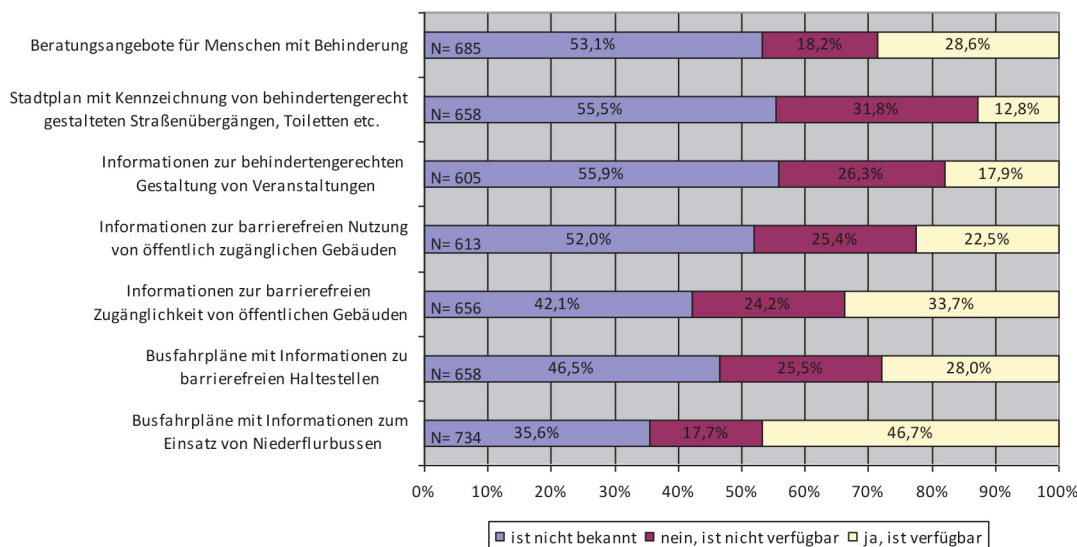
Die Frage, ob den Menschen mit Behinderung ausreichend Informationen über Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, verneinten von 801 Personen 57,8 Prozent und bejahten 42,2 Prozent.

Des Weiteren wurde die Verfügbarkeit verschiedener Informationen vor Ort abgefragt. Nimmt man diejenigen Befragungsteilnehmenden aus, die angaben, bestimmte Informationen nicht zu benötigen, so weist die Verfügbarkeit von Busfahrplänen mit Informationen zum Einsatz von Niederflerbussen (N=743) mit 46,7 Prozent die höchste Prozentzahl bei der Antwort "ja, ist verfügbar" auf.

Die größten Informationsdefizite zeigen sich beim Stadtplan mit Kennzeichnung von behindertengerecht gestalteten Straßenübergängen, Toiletten etc. (N=658) und bei Informationen zur behindertengerechten Gestaltung von Veranstaltungen (N=605).

Abbildung 23 Informationen vor Ort verfügbar in Prozent

Verfügbarkeit Informationen vor Ort in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Auf die Frage nach dem Fehlen bestimmter Beratungsangebote gaben 901 Personen eine Antwort: 85,8 Prozent sagten aus, im Landkreis München kein spezielles Angebot zu vermissen.

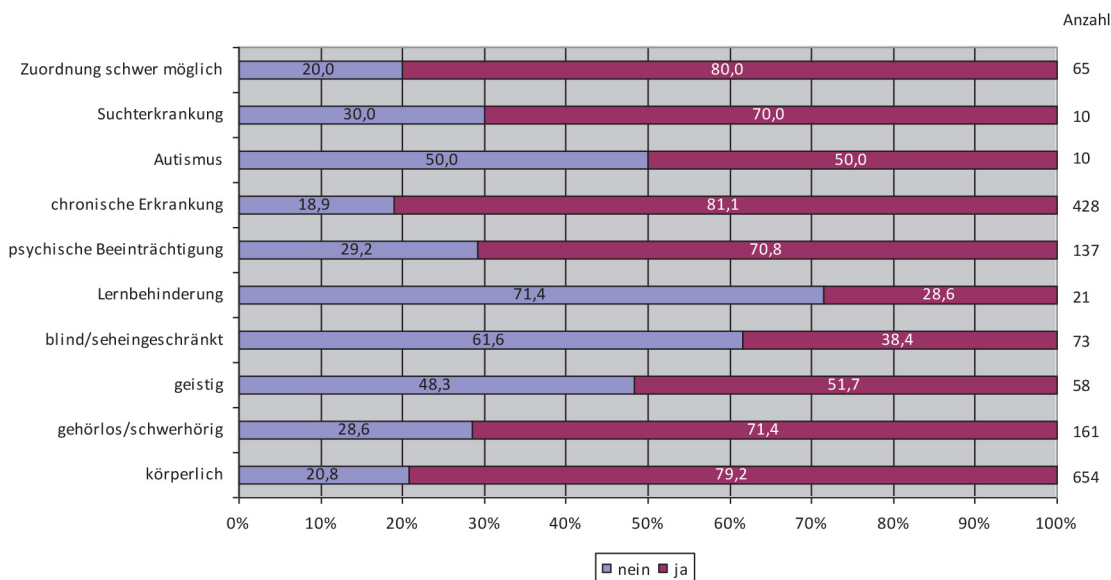


Die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen bestätigten von 962 gültigen Antworten 79,5 Prozent, die restlichen 20,5 Prozent verneinten dies, d.h. ein Fünftel der Befragten kann bestehende Formulare, Bescheide und Informationen nicht ohne Einschränkungen nutzen.

Hier zeigen sich nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungen allerdings große Unterschiede: Vor allem Menschen mit einer kognitiven Einschränkung verneinen die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen: bei den Menschen mit einer Lernbehinderung (N=21) über 70 Prozent, bei Menschen mit Autismus (N=10) 50 Prozent und bei den Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=58) ebenso fast die Hälfte (48,3%). Auch in der Gruppe der Blinden/Sehbehinderten (N=73) sagen 6 von 10 Teilnehmenden aus, dass sie Formulare und Bescheide nicht ohne Einschränkungen nutzen können.

Abbildung 24 Uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen nach Art der Behinderung in Prozent

Barrierefreie Gestaltung von Formularen, Informationen oder Bescheiden nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Betrachtet man die abgegebenen Begründungen, warum Formulare, Bescheide und Informationen oft als nicht uneingeschränkt nutzbar angesehen werden, wird als häufigster Grund die zu schwere und komplexe Sprache angeführt.

5.2.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit Behinderung haben umfassenden Zugang zu Informationen und erhalten die Unterstützung, die ihnen uneingeschränkte politische Teilhabe ermöglicht.

5.2.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Zentrale Ansatzpunkte für die nächsten Jahre ist die Aufbereitung von Informationen unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten. Dazu werden Informationen barrierefrei auch in Leichter Sprache aufbereitet. Bei der Aufbereitung von Informationen werden unterschiedliche Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Neben der barrierefreien Erreichbarkeit von Versammlungsräumen sind auch Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderung, die Einrichtung von Induktionsanlagen für Menschen mit Höreinschränkungen, ein Angebot für Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher sowie Assistenz für Menschen mit psychischen Einschränkungen zu realisieren.

**Abbildung 25 Teilnehmer der Gruppe Politische Teilhabe und Information mit
Lormdolmetscherin und Moderatorin bei der Abschlussveranstaltung**





5.2.4 Maßnahmen

5.2.4.1 Wahlen (PTI 1)

Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderung selbständig an Wahlen teilnehmen können. Wahlzettel müssen daher zumindest mit Schablonen für Menschen mit Sehbehinderung vorgehalten werden. Darüber hinaus setzt sich der Landkreis München dafür ein, dass Wahlzettel in Blindenschrift gesetzlich verankert werden.

5.2.4.2 Finanzbudgets für Behindertenverbände zur Unterstützung der politischen Teilhabe (PTI 2)

Der Landkreis München fördert den Aufbau spezieller Finanzbudgets bei Behindertenverbänden zur Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an politischen Veranstaltungen.

5.2.4.3 Berichterstattung in Leichter Sprache (PTI 3)

Der Landkreis München und die Kommunen des Landkreises informieren über wichtige politische Ereignisse und Beschlüsse in ihrem Internetauftritt auch in Leichter Sprache. Vorliegende Broschüren und Informationsschriften werden auf die Umsetzung in Leichte Sprache hin geprüft. Ferner sollen Veröffentlichungen künftig barrierefrei gestaltet werden bzw., falls dies nicht vollständig möglich ist, in einer barrierearmen Version verfügbar gemacht werden. Auch die Erstellung von Gebärdensprachvideos zur barrierefreien Berichterstattung im Landkreis und den Kommunen wird geprüft.

5.2.4.4 Einrichtung von Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten in Kommunen (PTI 4)

Die Kommunen richten – wenn noch nicht erfolgt – Behindertenbeauftragte sowie Behindertenbeiräte ein, um die Gestaltung der Lebensumwelt zusammen mit Menschen mit Behinderung weiter zu fördern. Behindertenbeiräten wird ein Antragsrecht eingeräumt.

Die Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte werden durch Schulungs- und Beratungsangebote durch die Landkreisverwaltung unterstützt.

5.2.4.5 Offene Veranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung (PTI 5)

Durch offene Veranstaltungen (z.B. Thementage oder Themenwochen) wird sowohl auf der Landkreisebene als auch auf der Ebene der einzelnen



Kommunen des Landkreises die Diskussion bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung gefördert (spezielle Aktionswochen, Diskussionsveranstaltungen etc.). Auch Bürgerversammlungen sind in diesem Sinne barrierefrei zu gestalten.

5.2.4.6 Einrichtung von Auditgruppen (PTI 6)

Sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen werden in Kooperation mit dem Behindertenbeirat des Landkreises bzw. der Behindertenbeiräte der Kommunen Auditgruppen eingerichtet, die sich aus Menschen mit verschiedenen Einschränkungsarten zusammensetzen. Diese Auditgruppen arbeiten eng mit den Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten zusammen und beraten die Verwaltungen bei Planungs- und Gestaltungsfragen hinsichtlich einer barrierefreien Infrastruktur.

5.2.4.7 Unterstützung von Menschen mit psychischen Einschränkungen (PTI 7)

Es werden spezielle Unterstützungsangebote im Landratsamt eingerichtet, um die Teilhabe an Verwaltungs-, Beratungs- und Veranstaltungsangeboten zu ermöglichen (z.B. Begleitungsangebote für Menschen mit psychischen Einschränkungen). Die Finanzierung einer von der Bürgerin oder dem Bürger mit Behinderung organisierten Begleitung und Hilfestellung bei allen Unterstützungsarten wird unbürokratisch ermöglicht.

5.2.4.8 Schulungen für Verwaltungsangestellte (PTI 8)

Der Landkreis München und die Kommunen stellen sicher, Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen in Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren (z.B. im Jobcenter, Stellen mit Außenkontakt etc.). Beispielsweise wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert. Dabei soll die Deutsche Gebärdensprache (DGS) nach Sprachstufe A1 des GERS „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ im Umgang mit Gehörlosen im Vordergrund stehen und zum Einstieg die Lautsprachbegleitende Gebärde (LBG) bei Gespräch mit Schwerhörigen gefördert werden.

5.2.4.9 Anmeldungen zu Veranstaltungen (PTI 9)

Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z.B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitig Assistenz benötigt wird. Es wird auf das mögliche



Vorhandensein bzw. die mögliche Zugänglichkeit zu einer Behindertentoilette hingewiesen. Ebenso wird auf die mögliche Funktionsfähigkeit von Aufzügen oder ggf. alternative Zugangswege hingewiesen.

5.2.4.10 Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans (PTI 10)

Über die Umsetzung des Aktionsplans wird laufend auch auf speziellen Internetseiten (wie auch schon während der Erstellung des Aktionsplans) Bericht erstattet.

5.2.4.11 Barrierefreie Veranstaltungsorte (PTI 11)

Der Landkreis München unterstützt die Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht barrierefreier Veranstaltungsorte im Landkreis München.

5.2.4.12 Barrierefreiheit Durchführung von Veranstaltungen (PTI 12)

Veranstaltungen des Landkreises München werden barrierefrei geplant und durchgeführt. Die Fachstelle für Behinderung erarbeitet hierzu einen Leitfaden.

5.2.4.13 Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (PTI 13)

Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbehinderung werden oft nicht ausreichend in Planungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in bestehenden Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für Menschen mit kognitiven Einschränkungen passende Beteiligungsformate (z.B. Zukunftswerkstatt) fortgesetzt bzw. durchgeführt. Dabei arbeitet die Fachstelle für Menschen mit Behinderung des Landratsamts mit verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit zusammen.

5.2.4.14 Berichterstattung bezüglich der Umsetzung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderung im Landkreis München (PTI 14)

Über die Umsetzung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderung wird jährlich dem Kreistag und dem Behindertenbeirat von der Fachstelle für Menschen mit Behinderung Bericht erstattet.

5.2.4.15 Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern/-innen (PTI 15)

Beim Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei Veranstaltungen sind auch die Pausenzeiten zu berücksichtigen, da in den Pausenzeiten vielfach wichtige Diskussionen und Vernetzungsprozesse stattfinden.



5.3 Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

5.3.1 Ausgangssituation

Ein wichtiges inklusives Handlungsfeld ist die kommunale Infrastruktur in Bezug auf Mobilität und Barrierefreiheit von Freiflächen und Gebäuden im öffentlichen Raum. Unter öffentlichem Raum werden in diesem Sinne z.B. Straßen und Plätze, Gebäude der Kommunen oder des Landkreises, aber auch Arztpraxen, Kirchen und S-Bahn-Steige verstanden.

Eine integrierte, an sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Orts- und Entwicklungsplanung sowie Mobilitätsplanung hat nicht nur entscheidenden Einfluss darauf, ob Menschen mit Behinderung selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, sondern sie kommt beispielsweise auch Familien mit Kindern und Älteren zu Gute und trägt zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Ortskerne bei.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Thema Mobilität und Barrierefreiheit dargestellt.

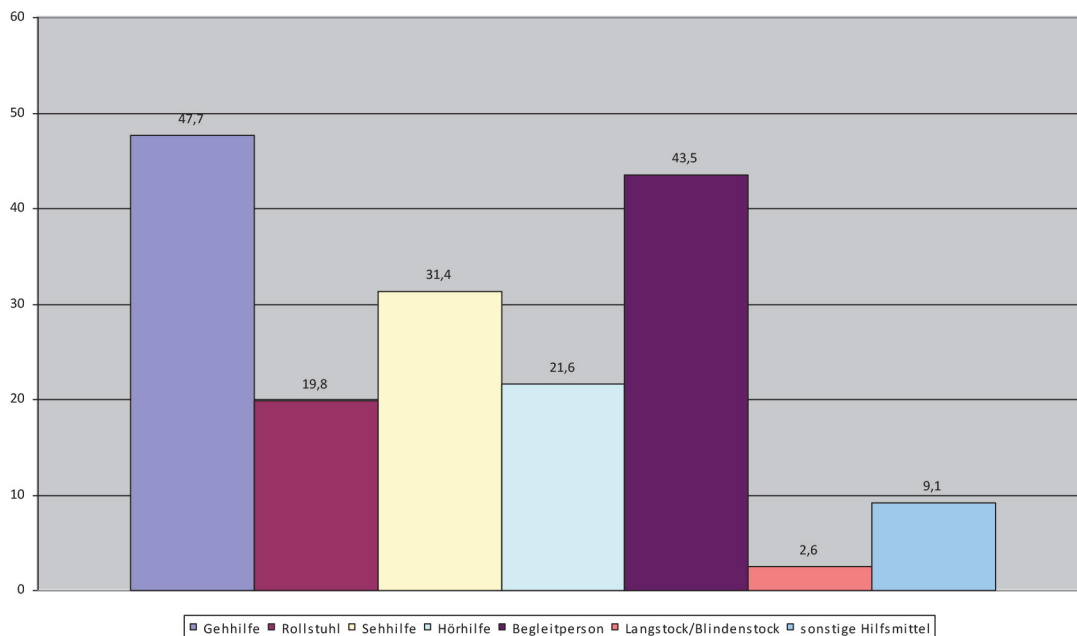
1.063 Personen machten Angaben, ob und welche Hilfsmittel sie benötigen, um sich außerhalb ihrer Wohnung fortzubewegen, d.h. ein hoher Anteil der Befragten (91,2%) gab hier mindestens eine Antwort. In 41,2 Prozent der Fälle sagten die Teilnehmenden aus, dass sie keine Hilfsmittel benötigen würden, sich außerhalb ihrer Wohnung fortbewegen zu können, d.h. mehr als jeder Zweite hat ein Hilfsmittel zur außerhäußlichen Fortbewegung angegeben. Betrachtet man diese Gruppe, so ergibt sich folgendes Bild:



Abbildung 26 Benötigte Hilfsmittel in Prozent

Benötigte Hilfsmittel in Prozent

(N=625; Antworten=1.098)



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

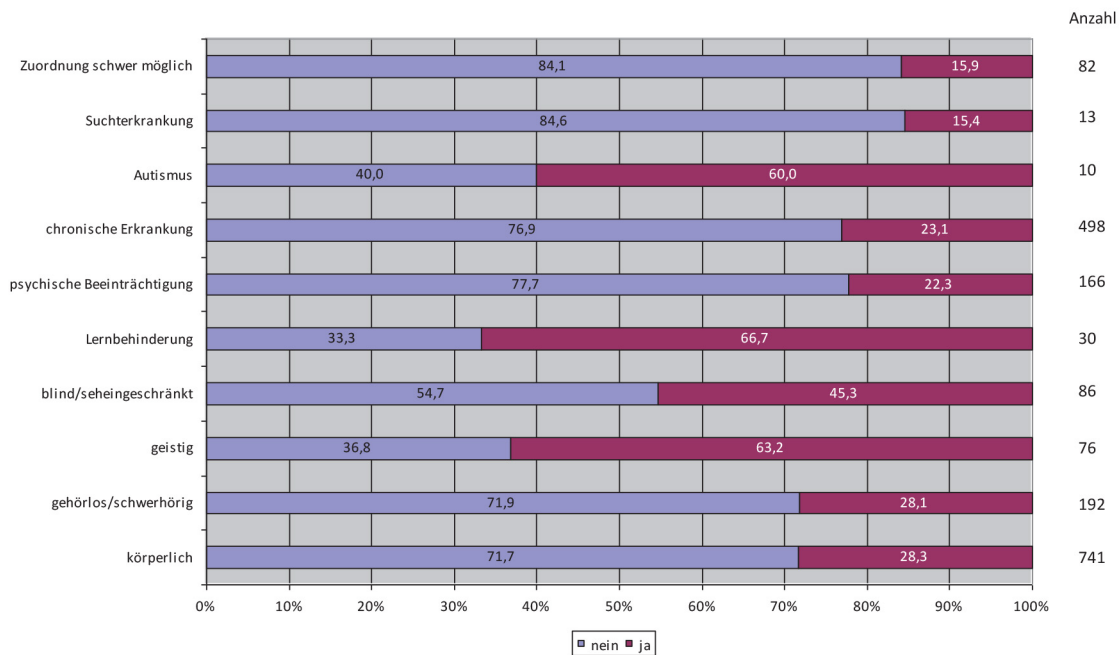
In über 47 Prozent der Fälle gaben die Befragten (N=625) an, eine Gehilfe zu benötigen. Ebenfalls über 40 Prozent (43,5%) der Fälle entfallen auf eine Begleitperson zur außerhäußlichen Fortbewegung. In 31,4 Prozent der Fälle wurde die Sehhilfe genannt. Zu 21,6 Prozent wird die Hörhilfe genannt. Die Fallangaben bei Personen, die einen Rollstuhl benötigen, belaufen sich auf knapp 20 Prozent (19,8%). Auf sonstige Hilfsmittel entfallen 9 Prozent (9,1%) und der Lang-/Blindenstock wird in 2,6 Prozent der Fälle angeführt.

Es zeigt sich, dass fast die Hälfte der Menschen mit Behinderung zur außerhäußlichen Fortbewegung zumindest gelegentlich Begleitungsbedarf hat. Je nach Art der Beeinträchtigung/Behinderung zeigen sich hier allerdings deutliche Unterschiede: vor allem Menschen mit einer kognitiven Einschränkung haben überdurchschnittlichen Begleitungsbedarf zur außerhäußlichen Fortbewegung geltend gemacht, gefolgt von Menschen mit einer Sehbehinderung.



Abbildung 27 Bedarf an Begleitperson zur außerhäußlichen Fortbewegung nach Art der Behinderung in Prozent

Bedarf an Begleitperson sich außerhalb der Wohnung fortzubewegen nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Betrachtet man die gesamte Gruppe der Befragten, so können sich 7,8 Prozent überhaupt nicht mit dem Auto/motorisierten Zweirad und 21,0 Prozent hierbei nur mit Unterstützung einer Assistenz oder Begleitperson fortbewegen, d.h. 7 von 10 der Befragungsteilnehmern gaben an, das Auto (oder motorisierte Zweirad) nicht selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen zu können.

**Tabelle 2 Selbständige Fortbewegungsmöglichkeit**

	nein, so kann ich mich überhaupt nicht fortbewegen		ja, aber nur mit Unterstützung einer Assistentz/Begleitperson		ja, vollkommen selbständig		Gesamt	
mit dem Auto/motorisiertem Zweirad	61	7,8%	164	21,0%	557	71,2%	782	100,0%
mit der Bahn	37	6,6%	119	21,3%	404	72,1%	560	100,0%
mit dem Bus	33	5,7%	112	19,5%	430	74,8%	575	100,0%
mit dem Fahrrad	101	22,2%	19	4,2%	335	73,6%	455	100,0%
zu Fuß	40	5,4%	111	15,1%	586	79,5%	737	100,0%

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015)

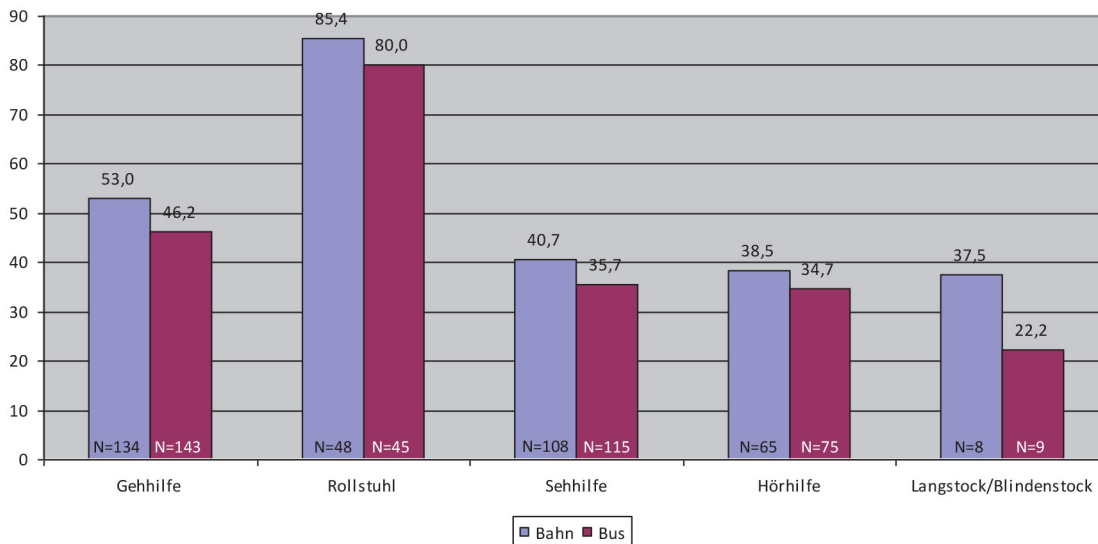
Fehlen vor Ort Möglichkeiten, sich zwischen Orten oder Ortsteilen und Ortszentrum fortzubewegen oder z.B. die Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote zu erreichen, hat dies einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung. Um sich selbständig versorgen zu können und am sozialen Leben teilzunehmen, ist es für diese Bevölkerungsgruppe somit wichtig, dass der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ausreichend ausgebaut ist und zur Fortbewegung genutzt werden kann.

Jedoch ergab die Befragung im Landkreis München, dass ein Viertel der Teilnehmenden den Bus nicht vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen kann (von N=575 5,7% überhaupt nicht und 19,5% nur mit Unterstützung/Assistenz). Bei der Bahn ist es fast 28 Prozent der Teilnehmenden nicht möglich, diese vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel zu nutzen (von 560 Angaben 6,6% überhaupt nicht und 21,3% nur mit Unterstützung/Assistenz).

Zu beachten ist hier, dass eine vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV stark von benötigten Hilfsmitteln abhängt. Teilnehmende, die keine Hilfsmittel zur außerhäußlichen Fortbewegung angegeben haben, können den ÖPNV zu fast 100 Prozent (97,5% Bahn; 97,9% Bus) vollkommen selbständig nutzen. Rollstuhlnutzer hingegen geben in der Befragung an, die Bahn nur zu 14,6 Prozent vollkommen selbständig nutzen zu können. Ebenso geben 80 Prozent der antwortenden Rollstuhlfahrer an, den Bus nicht vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen zu können. Auch mehr als Hälfte der Teilnehmenden, die als Hilfsmittel eine Gehhilfe zur außerhäußlichen Fortbewegung benötigen, können die Bahn nicht selbständig nutzen, auch beim Bus sind es an die 50 Prozent (46,2%).

Abbildung 28 Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln in Prozent

Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Ein Viertel der Befragungsteilnehmenden (24,6% von 1.070 gültigen Antworten) gab an, zusätzlich auf einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderung (gelegentlich oder regelmäßig) angewiesen zu sein. Betrachtet man nun diese Gruppe, so beläuft sich der Anteil derer, die dieses bestehende Angebot im Landkreis München, das sie gelegentlich oder regelmäßig in Anspruch nehmen (müssen), als nicht ausreichend einstufen, auf über ein Viertel (27,1%).

Über 1/4 der 1.017 Befragten, die die Frage nach dem Nutzungsumfang des ÖPNV beantwortet haben, können das Angebot des ÖPNV nicht in vollem Umfang nutzen (27,8%). 17,2 Prozent der Menschen mit Behinderung, die sich bereits Gedanken über das Verkehrsangebot in ihrer Nähe gemacht haben (N=925), sagen aus, mit diesem in ihrer Nähe nicht zufrieden zu sein.

Auf die Frage, ob den Menschen mit Behinderung Informationen in geeigneter Form über das Angebot des ÖPNV zur Verfügung stehen (N=978), gaben 12,1 Prozent an, dass dies nicht der Fall ist, 87,9 Prozent zeigen sich somit mit dem bestehenden Informationsangebot zufrieden.



Bei der Frage nach der Einschränkung der persönlichen Mobilität im öffentlichen Raum (N=1.012) gaben 38,7 Prozent an, dass sie darin gar nicht eingeschränkt sind und sich überall frei bewegen können. Somit sehen sich über 60 Prozent der Befragten in ihrer Mobilität im öffentlichen Raum durch mindestens eine Barriere beeinträchtigt.

Tabelle 3 Einschränkungen im öffentlichen Raum

	Antworten		Prozent der Fälle
	N	Prozent	N
fehlende Fußgängerüberwege bzw. fehlende Ampelanlagen für Fußgänger	74	4,0%	11,9%
zu kurze Grünphasen bei Ampelanlagen	159	8,5%	25,5%
fehlende Blindenampeln/fehlende Signalampeln bzw. andere Orientierungshilfen	32	1,7%	5,1%
Probleme im Straßenraum (z.B. enge Gehwege, keine Bordsteine, ungeeigneter Straßenbelag)	210	11,2%	33,7%
Mängel in der Zugänglichkeit öffentlicher Plätze und Anlagen	66	3,5%	10,6%
fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformation in öffentlichen Verkehrsmitteln	130	7,0%	20,9%
fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformationen an Haltestellen	142	7,6%	22,8%
unübersichtliche/unverständliche Beschilderung	59	3,2%	9,5%
fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten	283	15,1%	45,4%
fehlende Behindertenparkplätze	147	7,9%	23,6%
fehlende Ruhemöglichkeiten	192	10,3%	30,8%
fehlende Aufzüge/Rolltreppen	263	14,1%	42,2%
durch etwas anderes	111	5,9%	17,8%
Gesamt	1868	100,0%	299,8%

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015)

45,4 Prozent der Aussagen entfallen auf fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten gefolgt von fehlenden Aufzügen/Rolltreppen (42,2%) und 33,7 Prozent bei Problemen im Straßenraum (z.B. enge Gehwege, keine abgesenkten Bordsteine, ungeeigneter Straßenbelag). Auch die fehlenden Ruhemöglichkeiten erreichen noch einen Wert jenseits der 30 Prozent-Marke (30,8% der Fälle).

Im Landkreis München gab ein Anteil von 11,5 der Befragten (N=895) an, dass nicht alle öffentlichen Gebäude im Lebensumfeld mit den für sie jeweilig notwendigen Hilfsmitteln ausgestattet sind.



Die Mobilität und die Barrierefreiheit sind im Landkreis München noch verbesserungsbedürftig. Ein besonderes Augenmerk muss auf die Erhaltung und die schrittweise Ergänzung der Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs gelegt werden. Gerade in ländlichen Räumen ist bei eingeschränkten Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs der Aktionsradius und damit auch die Teilhabechance für viele Menschen mit Einschränkungen erheblich reduziert. Neben dem Einsatz von geschulten Busfahrern, der Nutzung von Niederflurbussen, der Anzeige und Ansage von Informationen in Bussen und Bahnen müssen auch die Haltestellen der Buslinien und die Bahnhöfe Stück für Stück barrierefrei gestaltet werden. Dies ist in einem Landkreis mit der hohen Anzahl von Haltestellen und Haltepunkten eine große Herausforderung.

Auch im öffentlichen Raum gibt es eine Reihe von Themen, die in den Kommunen angegangen werden sollten. Bei Planungen von Verkehrswegen und Gebäuden sollten bereits in einer frühen Planungsphase Menschen mit Behinderung einbezogen werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch der Gestaltung von Plätzen und Wegeübergängen zu widmen. Die bodengleiche Gestaltung von vielen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzter Plätze¹⁷ hat sich als sehr problematisch für seheingeschränkte und blinde Menschen erwiesen. Daher sollte in der Regel auf die Umsetzung solcher Konzepte verzichtet werden. Auch Wegekrenzungen sind bezüglich der Barrierefreiheit zu überprüfen. Ampelanlagen müssen den Bedürfnissen unterschiedlicher Gruppen von Menschen mit Einschränkungen gerecht werden und dürfen nicht nur die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen. So sollten, wenn irgend möglich, sogenannte „qualifizierte Doppelquerungen“ geschaffen und Ampelanlagen mit akustischen Signalgebern ausgerüstet werden. Auch die Schaltzeiten und die Signalformen sollten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Der Denkmalschutz zur Bewahrung historischer Baukultur ist wichtig. Noch wichtiger aber ist das Recht aller Menschen, am gemeinsamen Leben teilzuhaben. Daher sind die Rechte von Menschen mit Behinderung bei Sanierungen und Umbauten bevorzugt zu berücksichtigen.

5.3.2 Das wollen wir erreichen

Jeder Mensch mit Behinderung soll ohne Barrieren am Leben teilnehmen können. Dazu sind vor allem im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Gestaltung des öffentlichen Raums und der Absicherung der Nutzung von Mobilitätsmöglichkeiten (z.B. Nutzung von Fahrdiensten) entsprechende

¹⁷ Diese Planungsphilosophie wird auch als „Shared-space-Konzept“ bezeichnet. Siehe z.B. <http://www.netzwerk-sharedspace.de/>



Optionen vorzuhalten, zu schaffen und kontinuierlich auf die Bedürfnisse verschiedener Behinderungsarten anzupassen.

5.3.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Schnellstmöglich werden in allen Bussen und Bahnen die Informationen auditiv und visuell dargestellt. Bei öffentlichen Bauvorhaben werden stets Vertreter von Menschen mit Behinderung frühzeitig in die Planung einbezogen. Die Grünphasen von Ampeln werden weiter an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst und der barrierefreie Umbau von Bahnhöfen im Landkreis wird eingefordert.

5.3.4 Maßnahmen

5.3.4.1 Anpassung des ÖPNV - Schulung von Busfahrern (MB 1)

In Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis München und der MVV GmbH werden den im Bereich des Aufgabenträgers Landkreis München tätigen Fahrerinnen und Fahrern im Regionalverkehr sowie dem Leitungspersonal der betreffenden Verkehrsunternehmen Fortbildungen bzgl. der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angeboten. Konzeptionell werden diese Schulungen durch ein Team aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen begleitet, die wiederum vom Behindertenbeauftragten sowie dem Behindertenbeirat des Landkreises München unterstützt werden. Das konkrete weitere Vorgehen wird zwischen dem Landkreis München, Sachgebiete 2.4 und 6.5 sowie der MVV GmbH beraten und abgestimmt.

5.3.4.2 Anpassung des ÖPNV - auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen und Ausstattung der Busse (MB 2)

In den Bussen und der Bahn werden Informationen sowohl auditiv als auch visuell deutlich (und nicht nur in Fahrtrichtung) dargestellt. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Dabei werden auch klare Informationslösungen für Doppelhaltestellen umgesetzt. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbständig nutzen.

Fahrkartenautomaten sind auch für seheingeschränkte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen Einschränkungen nutzbar zu gestalten.

Außerdem sollen flächendeckend Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet werden, da sonst keine gemeinsamen Ausflüge von Rollstuhlfahrern möglich sind.



Bei künftigen Ausschreibungen und Vergaben des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung zur Bedingung gemacht. Konkrete Schritte werden mit der zuständigen Abteilung im Landratsamt München erarbeitet.

Es wird auf eine einheitliche Gestaltung von Aufzügen an Haltestellen des ÖPNV hingewirkt, da sonst Blinde nur unter großem Aufwand die Steuerungsknöpfe nutzen können.

Alle diese Maßnahmen können nur nach Überwindung umfassender organisatorischer, rechtlicher und technischer Problemstellungen realisiert werden. Umsetzungen können in der Regel nur im Verbund (MVV) erreicht werden.

5.3.4.3 Anpassung des ÖPNV - Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (MB 3)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst werden, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe auf Landkreisebene erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können. Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit von Haltestellen im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Dazu gibt es bereits jetzt eine im Internet abrufbare Datensammlung (<http://www.mvv-muenchen.de/de/netz-bahnhoefe>) sowie ein Forschungsprojekt (<http://www.dynamo-info.eu/index.html>). Daten zur Barrierefreiheit von Haltestellen können künftig auch für dieses System zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten und den zu etablierenden Auditgruppen sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen.

Die Fahrtrichtung der Rolltreppen wird klar angezeigt. Neben der akustischen Signalisierung von Meldungen wird auch eine optische Signalisierung (z.B. durch Textlaufbänder/Textausgabe) realisiert.

Zudem wird die Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel durch Leitsysteme unterstützt. Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten für hörbehinderte und taube Menschen eingerichtet werden (z.B. per SMS).



5.3.4.4 Gestaltung individueller Mobilität – bürgerschaftliche Fahrdienste, Flexibusse, neue Verkehrskonzepte (MB 4)

Es werden alle Möglichkeiten genutzt, die bestehenden Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen und weiter zu optimieren. Darüber hinaus sollen aber auch neue Möglichkeiten geprüft werden. Bürgerschaftliche Fahrdienste können helfen, den Aktionsradius der Menschen mit Behinderung zu erweitern. Besonders innovativ ist das in Nordhessen in der Erprobung befindliche System Mobilfalt (www.mobilfalt.de). Der Landkreis München prüft Möglichkeiten eines ähnlichen Modells.

5.3.4.5 Mobilitätsservice auf Abruf (MB 5)

Zur Unterstützung der individuellen Mobilität von Menschen mit Behinderung wird ein Mobilitätsservice auf Abruf eingerichtet. Dieser schließt eine Versorgungslücke, da insbesondere Menschen ohne Anspruch auf Mobilitätshilfe des Bezirks Oberbayern bisher keine Mobilitätsunterstützung erhalten, aber mit bestehenden Verkehrsangeboten dennoch keine ausreichende Mobilität sichergestellt werden kann. Bei der Umsetzung wird geprüft, inwieweit vorhandene Fahrzeugkapazitäten von freien Trägern, Kliniken etc. einbezogen werden können.

5.3.4.6 Gestaltung individueller Mobilität – Mobilitätshilfe (MB 6)

Die im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährte Mobilitätshilfe wird durch eine entsprechende Staffelung optimiert. Menschen an Wohnsitzen, die weiter von Zentren entfernt sind, werden höhere Mobilitätshilfen zugesprochen. Außerdem wird darauf hingewirkt, dass die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Mobilitätshilfen abgeschafft werden.

5.3.4.7 Gestaltung des öffentlichen Raums – Auditgruppe (MB 7)

Bei Bauvorhaben des Landkreises München werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen stets in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei gestaltet werden.

Gleiches wird auch den Kommunen im Landkreis - insbesondere für ihre Orts- und Entwicklungsplanung - empfohlen. Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z.B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.



Zur Realisierung dieser Prüffunktion wird eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung des Behindertenbeauftragten sowie des Behindertenbeirats des Landkreises geschaffen.

5.3.4.8 Bestandsaufnahme und Prioritätenlisten für die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (MB 8)

Die Kommunen erstellen Bestandsaufnahmen bezüglich des Ist-Standes der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum unter Einbeziehung der Auditgruppen und leiten daraus Prioritäten für die weitere Entwicklung der Barrierefreiheit ab. Die Ergebnisse der Prioritätensetzung werden veröffentlicht und über Umsetzungsfortschritte wird jährlich Bericht erstattet.

Auch private Bauherren werden unterstützt, den Gebäude- und Freiflächenbestand auf Barrierefreiheit hin zu untersuchen und zu verbessern.

5.3.4.9 Gestaltung des öffentlichen Raums – Beratung und Unterstützung der Kommunen (MB 9)

Zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum erhalten die Kommunen Beratung und Unterstützung seitens des Landratsamts, z.B. durch die Organisation von Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen (z.B. barrierefreie Bushaltestellen, Querungsstellen etc.) oder die Sammlung von best-practice-Beispielen.

5.3.4.10 Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassungen für Menschen mit Höreinschränkung (MB 10)

Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird in allen öffentlichen Veranstaltungsräumen geprüft und in allen Einrichtungen mit Servicecharakter realisiert. Angestellte der Kommunen und des Landkreises werden geschult, diese Vorrichtungen einzusetzen.

In Aufzügen werden Mobilnummern angegeben, an die man sich im Störfall auch per SMS wenden kann (Empfang sicherstellen sowie Feedback/Rückmeldung). Feuermeldesysteme werden um optische Signalisierung ergänzt.

Alternativ gibt es Produkte, einen Aufzugsnotruf für Menschen mit Hörbeeinträchtigung und Menschen mit Sprachschwierigkeiten auszustatten.

5.3.4.11 Gestaltung des öffentlichen Raums – Verzicht auf Shared-Space Konzepte – Umsetzung von Blindenleitsystemen (MB 11)

Shared-Space-Konzepte (bodengleiche Ausgestaltung von Straßenzügen und Plätzen) erweisen sich als sehr problematisch für sehingeschränkte und blinde Menschen. Daher soll in der Regel auf die Umsetzung solcher Konzepte verzichtet werden.

Im öffentlichen Raum werden insbesondere an Bushaltestellen und Straßenquerungen Stück für Stück Blindenleitsysteme umgesetzt.

5.3.4.12 Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (MB 12)

Die Dauer der Grünphasen von Ampeln wird überprüft und gegebenenfalls angepasst. Ampeln werden auch nachts und an Feiertagen nicht abgeschaltet.

Sollten Ampeln in der Nacht doch ausgeschaltet werden (müssen), sind Bodenindikatoren an diesen Stellen umzusetzen. Es ist zu bedenken, dass Menschen mit geistiger Behinderung bei kritischen Überquerungssituationen nur mit einer funktionierenden Ampel wirklich geholfen ist.

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern ausgestattet. Die Schutzzeit von Ampeln wird in das akustische Signal integriert, muss dabei aber als solche erkennbar bleiben.

Bei einer Absenkung von Gehsteigen muss für sehbehinderte Menschen ein Sperrfeld integriert werden.



Abbildung 29 Signalgeber an Ampel



5.3.4.13 Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung (MB 13)

In den Kommunen wird der Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung forciert. Dazu wird auch das Konzept „Nette Toilette“ einbezogen. Bei neuen gastronomischen Betrieben wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten gedrungen. Bei Bestandsbetrieben wird gefordert, diese soweit wie möglich mit barrierefreien Toiletten auszustatten.

5.3.4.14 Gestaltung des öffentlichen Raums – Umsetzung des freien Zugangs für Assistenzhunde (MB 14)

Der freie Zugang von Assistenzhunden im öffentlichen Raum (inkl. Geschäfte, Ärzte etc.) ist rechtlich verankert, wird aber in vielen Fällen nicht gewährt. Für die Umsetzung dieses Rechts wird z.B. bei Ärzten und im Handel geworben. Der Landkreis München informiert über das Recht des freien Zugangs für Assistenzhunde durch Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen.

5.3.4.15 Notruf per SMS und FAX (MB 15)

Notrufe sollen auch per SMS und FAX abgesetzt werden können (sowohl 112 als auch 110). Das Landratsamt prüft die Umsetzbarkeit mit Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.

5.3.4.16 Kommunales Warn- und Informationssystem „KatWarn“ (MB 16)

Der Landkreis München setzt das kommunale Warn- und Informationssystem „KatWarn“ um. Mit diesem System können insbesondere gehörlose Menschen, die Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können, über Gefahrensituationen wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter informiert werden und Handlungshinweise erhalten.

5.3.4.17 Information von Menschen mit Behinderung – barrierefreier Internetauftritt (MB 17)

Das Landratsamt München gestaltet seinen Internetauftritt barrierefrei, soweit noch nicht umgesetzt. Dabei wird auf die Bedürfnisse unterschiedlichster Gruppen von Menschen mit Behinderung eingegangen (z.B. Informationen für Menschen mit Lernbehinderung/geistiger Behinderung in Leichter Sprache, gute Kontraste in der Darstellung und Vorlesefunktion für Sehingeschränkte, Videoclips mit Informationen in Gebärdensprache). Die



Möglichkeiten der Verbesserungen aufgrund des technischen Fortschritts werden regelmäßig überprüft.

5.3.4.18 Information von Menschen mit Behinderung - Nutzung technischer Möglichkeiten und Leichter Sprache (MB 18)

Der Landkreis München prüft alle Merkblätter, Anträge, Flyer und Broschüren daraufhin, ob diese auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt werden können. Außerdem werden technische Hilfsmittel verstärkt genutzt (Gebärdensprache über Skype etc.), um den Kontakt zu Menschen mit Behinderung zu intensivieren bzw. überhaupt erst zu ermöglichen.

5.3.4.19 Sensibilisierung der Mitarbeiter des Landratsamts (MB 19)

Die Mitarbeiter im Landratsamt, die Publikumsverkehr haben, werden in hausinternen Schulungen bezüglich des Umgangs mit Menschen mit Behinderung geschult.

5.3.4.20 Fahrgastbeirat (MB 20)

Der Landkreis München setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Wohnsitz im Landkreis München in den Fahrgastbeirat des MVV aufgenommen werden.

5.4 (Früh-)Kindliche Bildung

5.4.1 Ausgangssituation

Die Inklusion von Kindern mit Behinderung gelingt bereits heute in vielen Tageseinrichtungen des Landkreises München gut. Dennoch gibt es eine Reihe von Ansätzen, wie Inklusion in Kindertagesstätten noch weiter gefördert werden kann.

Den Kindertagesstätten kommt eine Vorreiterrolle in ihrem Bemühen um die Umsetzung der Inklusion zu. Das Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung wird in vielen Kindertagesstätten täglich erlebt und gelebt. Nicht nur die Kinder, sondern auch deren Eltern erleben das Zusammensein von Kindern mit und ohne Behinderung als Normalität. Das Kreisjugendamt hat das Thema Inklusion in der Jugendhilfeplanung fest verankert und nimmt in seinen Planungsunterlagen dazu ausführlich Stellung.¹⁸

Bezüglich der Förderung wird aktuell noch von „Integrationskindern“ gesprochen. „Integrationskinder“ sind Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und für die ein Eingliederungshilfebedarf gem. § 53

18 <http://formulare.landkreis-muenchen.de/cdm/cfs/eject/gen?MANDANTID=1&FORMID=5563>



SGB XII festgestellt wurde. Für diese Kinder ermöglichen Freistaat und Kommunen im Zuge der kindbezogenen Förderung durch den Faktor 4,5 (+ x) eine bessere Personalbemessung.

Der Bezirk Oberbayern stockt die kindbezogene Förderung bei Integrationskindern in Tageseinrichtungen um den Faktor 1 auf und finanziert zudem pro Integrationskind Fachdienststunden sowie Sachkosten.

Die Daten über kindbezogene Zuschüsse werden von den Einrichtungen in eine Datenbank des Sozialministeriums eingepflegt. Leider ist es momentan nicht möglich, aus dieser Datenbank heraus eine aktuelle Übersicht zu Kindern mit Inklusionsbedarf in Tageseinrichtungen zu erstellen.

Da das Jugendamt so keinen direkten Zugriff auf die Übersicht der Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit Inklusionsbedarf hat, wurde dankenswerterweise vom Bezirk Oberbayern aus dessen Datenbank eine Liste der entsprechenden Kindertageseinrichtungen zusammengestellt. Aktuell werden in 81 Einrichtungen¹⁹ im Landkreis 264 Kinder mit (drohender) Behinderung betreut.

Generell wurde in den letzten Jahren mit der Regelung, Kinder mit Behinderung über den Faktor 4,5 bei der Personalbemessung besserzustellen, ein großer Fortschritt in der Umsetzung der Integration in Kindertageseinrichtungen erzielt. Zu bedenken ist aber auch, dass der Personalmehrung immer der Nachweis vorausgeht, dass ein Kind eine Behinderung aufweist. Dies führt zu mehreren Herausforderungen:

Die Einstufung wird von Eltern nicht selten als stigmatisierend erlebt. Eltern wehren sich teilweise gegen die Sichtweise, dass das Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist. Teilweise gestaltet sich diese Einstufung schwierig und braucht vor allem Zeit, da für Beratungsgespräche mit den Eltern zunächst eine Vertrauensbasis aufgebaut und sukzessive Beobachtungsergebnisse zusammengetragen werden müssen. So kommt es vor, dass bei einigen Kindern die Eltern erst nach einem längeren Vorlauf (teils erst nach dem ersten Kindergartenjahr) einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen und erst dann die entsprechenden Einstufung verbunden mit dem erhöhten Personalbedarf berücksichtigt werden kann. Das bedeutet, dass die Einrichtung zwar in der Diagnose und Betreuung des Kindes Umfassendes leisten muss, sich diese Leistung aber teilweise erst ein Jahr später im Personalschlüssel niederschlägt.

Wird ein Kind mit (drohender) Behinderung in der Einrichtung aufgenommen/betreut, wird meist die Platzzahl der Einrichtung reduziert und seltener

¹⁹ Auflistung der Einrichtungen im Anhang



anteilig zusätzliches Personal (bzw. zusätzliche Personalstunden) eingesetzt. Um den Kindern mit ihrem besonderen Förderbedarf gerecht werden zu können, sollten die zusätzlich erforderlichen Personalstunden in jedem Fall von einer Fachkraft erbracht werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollte bei zwei Kindern mit Eingliederungshilfebedarf, die in der gleichen Gruppe²⁰ betreut werden, die Gruppengröße 21 Kinder nicht übersteigen. Bei Integrationsgruppen soll die Gruppengröße maximal 15 Kinder betragen (davon mind. 3 und max. 5 mit Integrationsstatus).

Auch der Diagnoseprozess selbst, als Voraussetzung der erhöhten Personalausweisung wird teilweise als problematisch eingestuft. Dieser wird von manchen Eltern als stigmatisierend erlebt. Aus der Perspektive des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung wird in der Aussonderungslogik und der Defizitorientierung der aktuellen Förderstrukturen gedacht. Es wird keine inklusionsorientierte Pädagogik gefördert, sondern lediglich ein je Kind nachweisbarer, durch Schwächen ausgelöster Mehrbedarf. Der Umsetzung einer inklusiven Pädagogik steht somit ein defizitorientiertes, eher ausgrenzendes Fördersystem entgegen.

Viele Kindertageseinrichtungen berichten von einer guten Umsetzung und positiven Resonanz ihrer Bemühungen bei der Inklusionsumsetzung. In den Kindertageseinrichtungen stellt die Gruppe der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, seelischen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten dabei die zahlenmäßig größte Gruppe dar.

Festgestellt werden kann auch, dass in vielen Fällen ein erhöhter Beratungsbedarf für Eltern von Kindern mit Behinderung zu verzeichnen ist. Der Landkreis München nimmt am Förderprogramm des Landes zur Etablierung von Familienstützpunkten teil. Es besteht die Chance, dass insbesondere Kinder mit Behinderung und deren Familien davon profitieren.

Die Beratungs- und Begleitungsarbeit mit den Eltern verändert das Anforderungsprofil an die Kindertagesstätten, die dort Beschäftigten und auch an die Erziehungsberatung, die Frühförderung und die Anlaufstelle „AndErl“ ständig. Mit der wachsenden Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen wächst der Bedarf, multiprofessionelle Teams in den Kindertagesstätten unter Einbeziehung von Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Psychologen, Familientherapeuten und Logopäden zu bilden. Der Bedarf an zusätzlichen Fachkräften und deren Finanzierung ist

²⁰ Viele Kindertagesstätten arbeiten im Sinne einer zeitgemäßen Pädagogik nicht mehr starr mit stets gleichen Gruppen von Kindern, sondern passen ihre Arbeit den jeweiligen Anforderungen der Kinder und des Ablaufs in der Kindertageseinrichtung an. Wenn im Folgenden von Gruppen gesprochen wird, werden damit plastisch die Auswirkungen der Aufnahme von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, oder Kindern mit Behinderung auf die Personalbemessung hervorgehoben.



stark von der Art der Einrichtung abhängig. Nicht in allen Einrichtungen ist die Einbindung dieser Fachkräfte strukturell abgeschlossen und ausreichend finanziert.

In vielen Kindertageseinrichtungen müssen die Räumlichkeiten zur Umsetzung der Inklusion angepasst werden, da sich Stück für Stück die Kontakt- und Unterstützungsbedarfe sowie der familiäre Hintergrund geändert haben. Besonders bei Kindern mit Behinderung und deren Familien wird eine veränderte Arbeitsweise der Einrichtungen nötig, die sich auch in Raumbedarfen niederschlägt. So wächst der Bedarf an Therapie- und Beratungsräumen, die für interne Kleingruppenarbeit, Einzelförderung, aber auch für externe Fachkräfte, die vor Ort mit den Kindern arbeiten, zur Verfügung stehen. Ein differenziertes Raumkonzept mit mehreren kleinen Räumen in der Einrichtung wird diesem Anspruch am besten gerecht. Das sogenannte „Summenraumprogramm“ liegt dem Bau bzw. der Renovierung von Kindertagesstätten zu Grunde. In diesem „Summenraumprogramm“ sind die zusätzlichen Raumbedarfe, die aus einer veränderten Arbeitsweise resultieren, nach Auffassung der Arbeitsgruppe (Früh-) Kindliche Bildung nicht ausreichend berücksichtigt.

Aktuell gibt es noch keine zusammenfassenden Übersichten bzgl. des Umbau- und damit verbundenen Finanzierungsbedarfs für die Einrichtungen.

Generell ist die Weiterentwicklung der Kindertagesstätten zu Inklusionseinrichtungen ein aufwändiger und intensiver Prozess, bei dem es vieles zu bedenken und fachlich weiterzuentwickeln gilt.

Barrierefreiheit für Gehörlose

Wichtig bei der Ausarbeitung eines adäquaten Maßnahmenkataloges ist auch die Berücksichtigung des privaten Umfeldes behinderter Menschen. Ein Gehörloser beispielsweise hat nicht die Möglichkeit auf schnellem Wege telefonisch an Informationen zu gelangen. Um derartigen Problemen vorzubeugen, ist es wichtig, dass Kinder gehörloser Eltern eine bilinguale Erziehung genießen, um mit ihren Eltern kommunizieren und Hilfe gewährleisten zu können. Umgekehrt brauchen gehörlose Kinder eine Sprache als Grundlage, um deutlich machen zu können, was ihnen fehlt und wo ihre Probleme liegen. Hier wird der Vorschlag vorgebracht, Gebärdensprache, ebenso wie bisher andere Fremdsprachen, als Unterrichtsfach anzubieten. Allerdings muss dies ein längerfristiges Thema sein und kann nicht von heute auf morgen umgesetzt werden. Des Weiteren wird diskutiert, dass es Kindern durch Erlernen von Gebärdensprache möglich gemacht werden muss, sich untereinander zu verständigen und somit den Umgang zwischen hörenden und gehörlosen Kindern zu erleichtern.



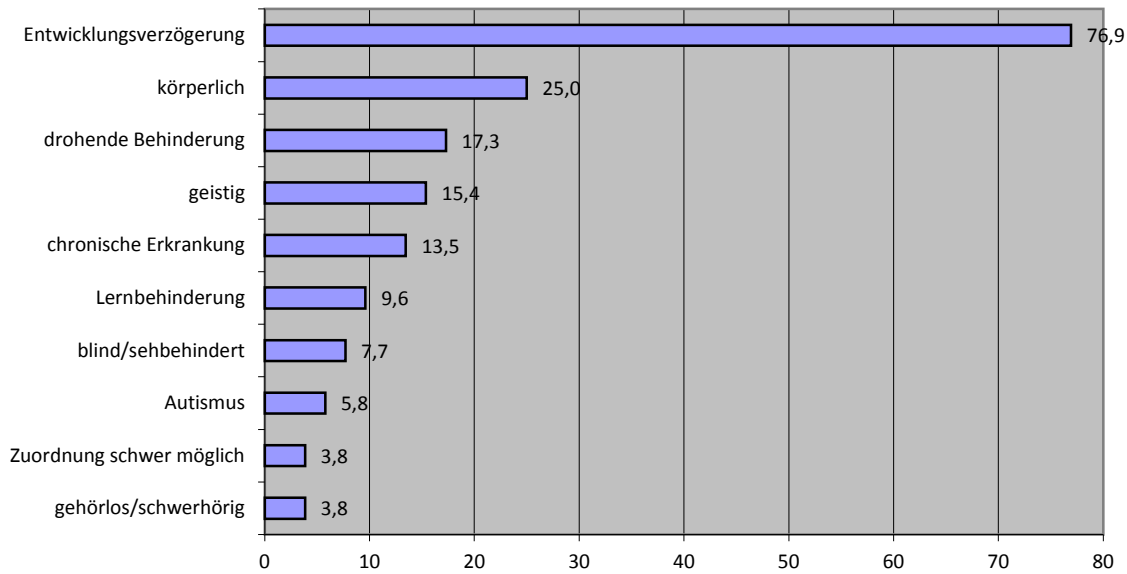
Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf dargestellt.

Ein wesentlicher Bestandteil von Inklusion ist ein inklusives Bildungssystem, das das gemeinsame Lernen aller Kinder zum Ziel hat und sich auf deren individuellen Bedürfnisse einstellt. Kindertageseinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution legen sie den Grundstein für gleiche Chancen auf Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Im Rahmen des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung wurden deswegen auch gezielt Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf einbezogen, um Aufschluss über bestehende Probleme und Wünsche zu bekommen und um die Planungen im Landkreis München an den tatsächlichen Belangen und Bedürfnissen auszurichten.

Der standardisierte Fragebogen wurde über die Kindertagesstätte an Eltern mit Kindern mit besonderem Förderbedarf verteilt. Insgesamt konnten von den rückgelaufenen Fragebögen 53 in die Studie einbezogen werden. Die Rücklaufquote ist nicht ermittelbar, da die Grundgesamtheit nicht bekannt war. Es handelt sich daher auch um keine repräsentative Befragung, sondern vielmehr um ein Stimmungsbild.

Beeinträchtigungen/Behinderungen

Über die Hälfte (52,8%) der Kinder aus den befragten Familien haben mehrere Beeinträchtigungen. Betrachtet man die Verteilung der angegebenen Behinderungen/Beeinträchtigungen ist die Gruppe derer, die eine Entwicklungsverzögerung aufweisen mit 76,9 Prozent der Fälle mit Abstand am größten. Die zweitgrößte Gruppe mit 25,0 Prozent der Fälle ist die Gruppe derer, die eine körperliche Einschränkung haben. Die kleinste Gruppe bildet bei der Befragung im Landkreis München die Gruppe der gehörlosen/stark schwerhörigen Kinder. Hier gibt es lediglich 2 Nennungen.

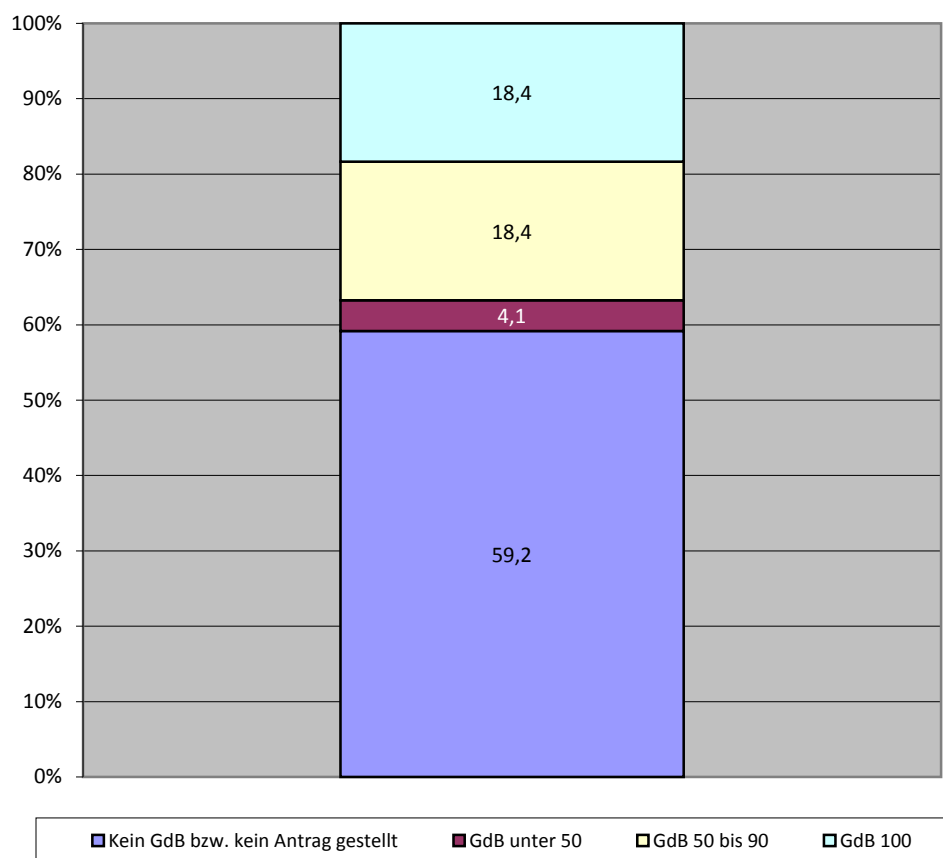
**Abbildung 30 Beeinträchtigungen/Behinderungen in Prozent**

Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Vier von fünf Kindern mit besonderem Förderbedarf haben keine Schwerbehinderung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (81,6%). Knapp 20 Prozent (18,4%) haben sehr schwere Beeinträchtigungen, es wurde bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) 100 festgestellt. Die Gruppe, deren GdB zwischen 50 und 90 liegt, macht bei der Befragung ebenfalls 18,4 Prozent aus. Eine Pflegestufe haben knapp 30 Prozent (28,3%) für ihr Kind beantragt. Diese wurde mit Ausnahme eines Falles zuerkannt.



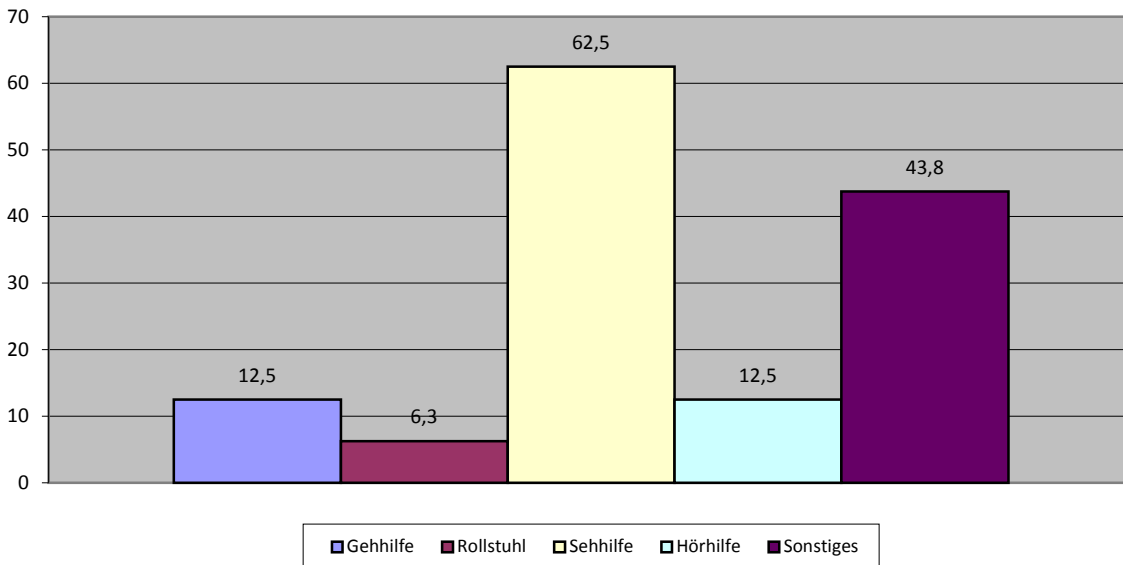
Abbildung 31 Grad der Behinderung (GdB) in Prozent



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Mobilität und Verkehr

30 Prozent der Kinder (30,8%) benötigen Hilfsmittel, wobei hier am häufigsten (62,5% der Fälle) eine Sehhilfe genannt wurde.

**Abbildung 32 Benötigte Hilfsmittel in Prozent**

Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Die „sonstigen“ Hilfsmittel sind sehr vielschichtig, es werden hier z.B. von Blutzuckermessgerät über Ernährungspumpe bis hin zum Toilettenstuhl unterschiedlichste Hilfsmittel angegeben.

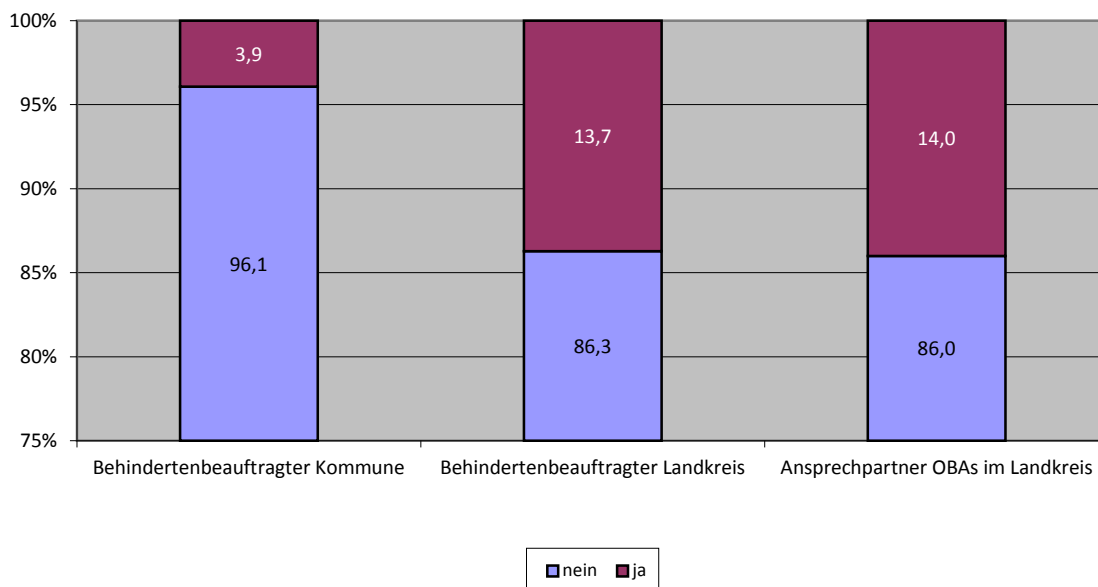
Jeder achte Befragungsteilnehmer gibt an, im Bezug auf das Kind auf einen Fahrdienst angewiesen zu sein. Allerdings stufen über ein Viertel (27,3%) der Eltern/Erziehungsberechtigten dieses Angebot als nicht ausreichend ein.

Information und Beratung

Mit dem Informations- und Beratungsangebot ihrer Kommune sind 24,4 Prozent (Top-Box) der Eltern/Erziehungsberechtigten sehr oder eher zufrieden, 29,3 Prozent gaben an, teilweise zufrieden zu sein, und fast die Hälfte (46,3% in der Bottom-Box) zeigt sich mit dem vorhandenen Informationsangebot eher bzw. sehr unzufrieden.

Auffallend ist im Landkreis München, dass Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf unbekannt sind.

Auf kommunaler Ebene kennt kaum jemand seine(n) Behindertenbeauftragte(n) – nur 2 von 51 Eltern bejahten diese Frage. Auf Landkreisebene ist der Behindertenbeauftragte etwas bekannter, aber auch hier ist die Quote mit 13,7 Prozent verbesserungswürdig. Ansprechpartner der Offenen Behindertenarbeit im Landkreis München sind auch nur einem geringen Teil (14,0%) der Eltern/Erziehungsberechtigten bekannt.

**Abbildung 33 Kennen Ansprechpartner**

Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Die Frage, ob ausreichend Informationen über die Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, verneinten 68,1 Prozent und bejahten 31,9 Prozent.

Hier zeigen sich nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungen des Kindes allerdings große Unterschiede: keiner der Eltern/Erziehungsberechtigten eines blinden/sehbehinderten Kindes (N=4) bejahte das Vorhandensein ausreichender Informationen. Auch Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit Autismus (N=3) verneinen zu 100 Prozent das Vorhandensein ausreichender Informationen

Angaben zur Kindertagesstätte/Betreuungssituation

Barrierefreiheit

Ein Viertel (25,5%) der befragten Eltern/Erziehungsberechtigten gab an, dass die Kindertagesstätte ihres Kindes baulich nicht behindertengerecht gestaltet ist. Hauptsächlich werden Stufen/Treppen und nicht vorhandene Aufzüge vor oder in den Tagesstätten als Problem wahrgenommen.

Unterstützung durch Einrichtung

Jeder Sechste der befragten Eltern/Erziehungsberechtigten äußerte den Wunsch, (mehr) Unterstützung bei Fragen der Erziehung durch die Einrichtung zu erhalten. Hauptsächlich besteht der Wunsch hierbei nach Einzelgesprächen (77,8% der Fälle).

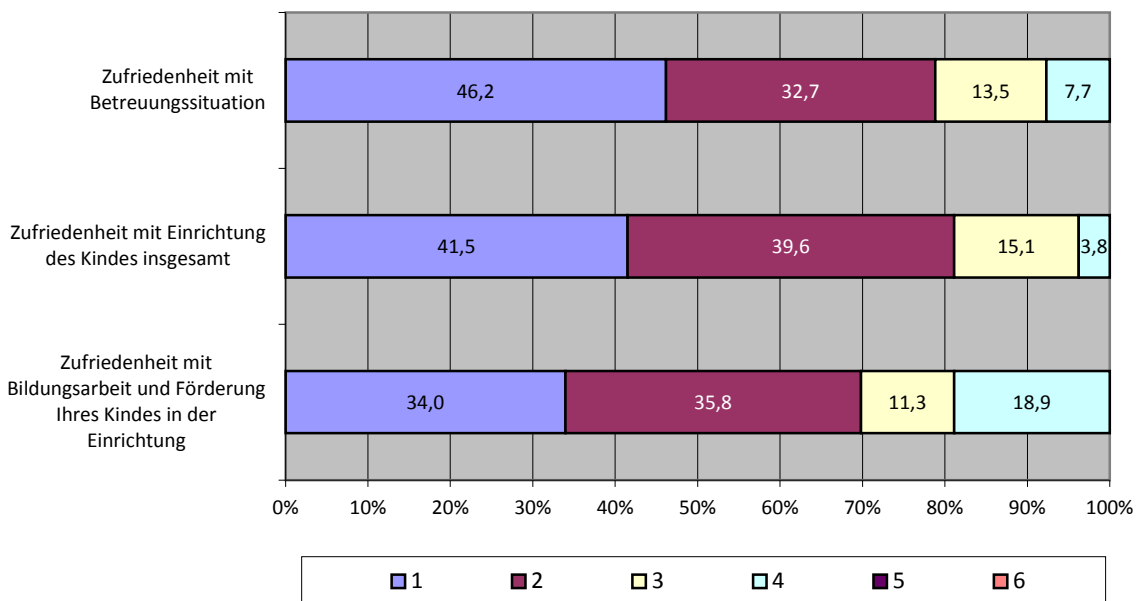


Zufriedenheit mit Einrichtung und Bildungsarbeit

Insgesamt zeigen sich die Eltern/Erziehungsberechtigten relativ zufrieden mit der Einrichtung ihres Kindes und vergeben eine Durchschnittsnote von 1,8. Etwas abfallend ist der Durchschnittswert bei der Frage nach der Bildungsarbeit und der Förderung des Kindes in der Einrichtung. Hier vergeben die Eltern/Erziehungsberechtigten eine Durchschnittsnote von 2,2.

18,9 Prozent bewerten die Bildungsarbeit und Förderung ihres Kindes hier nur mit einer Note „ausreichend“

Abbildung 34 Zufriedenheit nach Schulnoten in Prozent



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Betreuungslücken

22,4 Prozent der Befragten gaben an, dass Lücken in der Betreuung ihres Kindes bestehen. Problematisch sind dabei vor allem die Ferienzeit bzw. die Schließtage der Einrichtung: hier sehen in über 60 Prozent der Fälle (61,5%) der Eltern/Erziehungsberechtigten, die Lücken in der Betreuung ihres Kindes angeben, ein Problem. An zweiter Stelle folgt der frühe Abend (ca. 17 Uhr-18:30 Uhr) mit 53,8 Prozent der Fälle, vor dem späten Abend (ab ca. 18:30 Uhr) mit 30,8 Prozent.

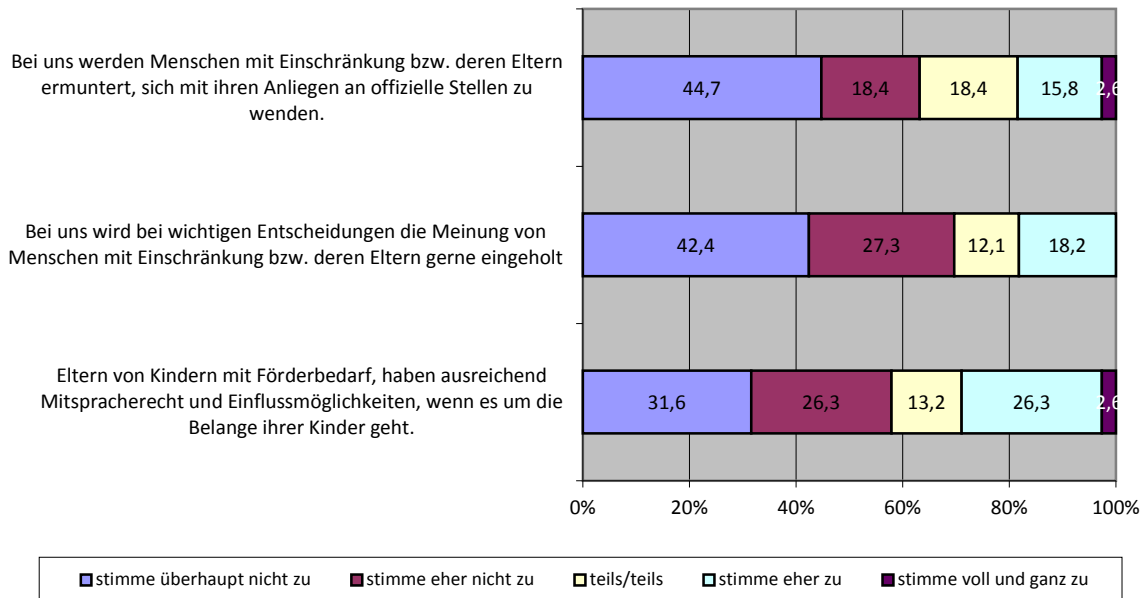
**Tabelle 4 Betreuungslücken**

	Antworten		Prozent der Fälle
	N	Prozent	N
vor Kindertagesstättenbeginn	1	3,6%	7,7%
Mittagszeit (ca. 12-14 Uhr)	1	3,6%	7,7%
Nachmittags (ca. 14-17 Uhr)	2	7,1%	15,4%
Abends (ca. 17-18:30 Uhr)	7	25,0%	53,8%
Später Abend (ab ca. 18:30)	4	14,3%	30,8%
in den Ferien/an Schließta- gen der Kindertagesstätte	8	28,6%	61,5%
zu sonstigen Zeiten	2	7,1%	15,4%
Freitags	3	10,7%	23,1%
Gesamt	28	100,0%	215,4%

Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf
(2015)

Persönliche Einschätzungen und Angaben

Befragt nach persönlichen Einschätzungen, zeigen sich die Eltern/Erziehungsberechtigten in der Befragung mit einigen Aussagen weniger zufrieden. Vor allem bei der Aussage „Bei uns wird bei wichtigen Entscheidungen die Meinung von Menschen mit Einschränkung bzw. deren Eltern gerne eingeholt“ finden sich fast 70 Prozent in der Bottom-Box (69,7%) und nur 18,2 Prozent (Top-Box) stimmen dieser Aussage eher zu (keiner stimmt hier voll zu).

**Abbildung 35 Einschätzung Aussagen in Prozent**

Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

5.4.2 Das wollen wir erreichen

Die Inklusion von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist in Bezug auf die Personal- und Raumressourcen gut abgesichert und gesellschaftlich akzeptiert. Bei der Betreuung von Kindern mit Förderbedarf wird in Bezug auf die räumliche Verteilung ein pragmatischer Ansatz gewählt werden. Ein möglichst wohnortnahes Angebot an Tagesbetreuungs-möglichkeiten ist realisiert.

Langfristig werden die Bildungs- und Förderstrukturen so weiterentwickelt, dass in jeder Einrichtung Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Eltern bereitstehen, auch ohne dass eine Einstufung und Stigmatisierung als „unterstützungsbedürftig“ erfolgen muss.

5.4.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Die Einrichtung bzw. der Ausbau von multiprofessionellen Teams in Kindertagesstätten wird umfassend unterstützt. Parallel wird auch der Ausbau von Netzwerken zur Unterstützung der Inklusion auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und der einzelnen Tageseinrichtungen gestärkt. Der Blick auf die Qualität der unterstützenden Dienste wird verstärkt, um eine Reflexion und Weiterentwicklung der Organisationsformen zu gewährleisten. „Sprengelfachdienste“ werden realisiert, um kollegiales Zusammenarbeiten über einzelne Einrichtungen hinweg zu fördern und Konstanz in die Kooperation zwischen externen Kräften, dem Einrichtungspersonal und den Kindern zu bringen.



5.4.4 Maßnahmen

5.4.4.1 Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kindertagesstätten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (K 1)

In Kindertagesstätten sollten zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegern, Heilpädagogen, Sozialpädagogen sowie z.B. auch Psychologen, Logopäden und Familientherapeuten eingerichtet werden. Dazu sollen diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als Fachdienste hinzugezogen werden. Generell sollten sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung niederschlagen. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -Strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

5.4.4.2 Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (K 2)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kindertagesstätten werden auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Dabei wird auf allen Ebenen auf eine angemessene Formalisierung (Verbindlichkeit und Frequenz) des Austauschs geachtet.

5.4.4.3 Beratung / Familienstützpunkte (K 3)

Der Beratung der Eltern kommt bei der Umsetzung der Inklusion eine zentrale Bedeutung zu. Daher gilt es, bestehende Beratungsangebote weiter zu entwickeln und (noch mehr) mit den Tageseinrichtungen zu verzahnen.

Die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienstützpunkten bzw. Familienzentren hilft allen Eltern und somit auch den Eltern, die Kinder mit besonderem Förderbedarf oder einer Behinderung haben, in Bezug auf Erziehungsfragen professionelle Unterstützung zu erhalten. Das Kreisjugendamt nimmt ab Mitte 2015 an dem Förderprogramm „Familienstützpunkte“²¹ teil. Die Koordinierungsstelle wird eine Bedarfserhebung u.a. zur Versorgung durch Familienzentren im Landkreis München durchführen. Dabei wird dieses Thema aufgegriffen.

21 <http://www.stmas.bayern.de/familie/bildung/stuetzpunkt.php>



5.4.4.4 Raumkonzepte (K 4)

Großzügigere und durchdachte Raumkonzepte (auch für Freiflächen und Spielplätze) müssen zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Jede einzelne Einrichtung soll dazu ihre Raumbedarfe beschreiben. Die einrichtungsbezogenen Daten sollen dann in den Kommunen zusammengefasst werden. Das Kreisjugendamt unterstützt die Anpassung des Raumbedarfs durch individuelle Beratung und Vorgaben zu den Qualitätsstandards zur Raumgestaltung.

Architekten, die Kindertagesstätten planen oder Renovierungen betreuen, werden durch Fortbildungen für die Erfordernisse sensibilisiert, die die Inklusion mit sich bringt.

Hinweise für eine gelingende Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten gibt der Leitfaden zur Integration für Kitas des Kreisjugendamtes. Die Aufnahme des Leitfadens in den Teilplan 3 ist geplant.

5.4.4.5 Weiterentwicklung des Summenraumprogramms (K 5)

Es wird angeregt, das Summenraumprogramm unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Inklusion an Einrichtungen stellt, weiterzuentwickeln.

5.4.4.6 Überprüfung tatsächlicher Platzangebote nach Aufnahme von Kindern mit Behinderung (K 6)

Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagesstätten wird von den Kommunen darauf geachtet, dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung eventuell reduzierten Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

5.4.4.7 Ausreichende Kapazität der Fachberatung (K 7)

Durch kontinuierliche Fortbildungen zur Inklusionsthematik wird die Grundlage geschaffen Einrichtungen im Einzelfall konkret bei der Umstellung zur Inklusionseinrichtung fachlich (konzeptionelle und räumlich) zu unterstützen. Das Thema der Inklusion soll im Rahmen der Treffen der Fachberatungen der Träger mit dem Kreisjugendamt vertieft werden, damit ein übergreifender Konsens zur Umsetzung der Inklusion in den Einrichtungen erarbeitet werden kann. Die Fachberatungen übernehmen hierbei eine Multiplikatorenfunktion für die Einrichtungsleitungen. Um die Entwicklungen der Einrichtungen unter dem Aspekt der Inklusion optimal fördern zu können,



sind zusätzliche personelle Kapazitäten in den Fachberatungen notwendig.

5.4.4.8 Beratung der Eltern mit Kindern mit Inklusionsbedarf (K 8)

Die Erziehungsberatung stellt sich laufend auf die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung und Eltern, die Kinder oder Jugendliche mit Einschränkungen haben, ein. Dazu entwickelt sie ihre Konzeption in Bezug auf diese Zielgruppen kontinuierlich weiter.

Bisher wurden z.B. bereits spezifische Angebote für Eltern mit psychischen Einschränkungen sowie die Unterstützung der Beratung vor Ort (in Familien, in Kindertagesstätten) realisiert. Auch künftig gilt es, sich auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung einzustellen und z.B. die schriftlichen Materialien und Informationsveranstaltungen weiter zu verbessern und die Vernetzungsarbeit sowie die Beratung vor Ort kontinuierlich auszubauen.

5.4.4.9 Weitere Bearbeitung des Themas (Früh-)Kindliche Bildung und Inklusion (K 9)

Das Kreisjugendamt sieht aktuell keinen Bedarf, gesonderte Diskussionsgruppen für die Entwicklung des Themas Inklusion in Kindertagesstätten einzurichten. Es wird darauf verwiesen, dass die bestehenden Netzwerke und Diskussionsgruppen allgemeiner Art (räumlich, trägerspezifisch, altersgruppenspezifisch) für den fachlichen Austausch zum Thema Inklusion genutzt werden sollen und können.

Fachtage oder Runde Tische sollen nach Bedarf zu der Thematik vom KJA durchgeführt werden. In der Regionalen Kinderschutzkonzeption wurde ein Modell der Vernetzung auf örtlicher Ebene zwischen Gesundheitshilfe, Jugendhilfe und Sozialen Diensten für den Frühkindlichen Bereich erarbeitet. In Unterschleißheim wird dieser „Interdisziplinäre Arbeitskreis“ schon umgesetzt. Die Gemeinden und Städte werden dabei von der Fachstelle AndErl unterstützt. Die Gemeinden und Städte sollten hierfür bereit sein, mitzuarbeiten, damit diese Vernetzung gelingen kann. Das Thema Inklusion wird bereits in den bestehenden „Interdisziplinären Arbeitskreisen“ platziert und könnte dadurch flächendeckend intensiviert werden.



5.4.4.10 Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit Inklusionsbedarf (K 10)

Den Trägern von Kindertageseinrichtungen wird empfohlen, kleinere Gruppen zu bilden, wenn Kinder mit Inklusionsbedarf die Einrichtungen besuchen. Dabei gilt es auch zu verdeutlichen, dass dann eventuell genehmigte Platzzahlen der Einrichtung nicht ausgeschöpft werden können.

5.4.4.11 Öffentlichkeitsarbeit – Information (K 11)

Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet, die Fragen der Inklusion beantworten soll und für die Inklusionsumsetzung wirbt. Zentrale Akteure der Kampagne sind das Jugendamt, die Beratungsstellen (EB, AndErl und die Frühförderung) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

Unter Federführung der Sozialplanung wird im Jahr 2015 eine Datenbank mit allen sozialen Einrichtungen im Landkreis München erstellt. Das Landratsamt beteiligt sich an der Planung und Einführung der „Adressendatenbank IASON für soziale Einrichtungen und mehr“.

5.4.4.12 Förderung der Gebärdensprache (K 12)

Die Gebärdensprache wird in den Kindertagesstätten gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Sprachdolmetschern. Auch für die Eltern wird das Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Grundlage für das Erlernen der Gebärdensprache ist GERS „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“.

5.4.4.13 Inklusion als Förderlogik (K 13)

Es wird darauf hingewirkt, dass die Förderung der Inklusion sich auch in den Fördermethoden auswirkt (aktuell dominiert die defizitorientierte Förderung).

5.4.4.14 Beratung von Tagesmüttern (K 14)

Tagesmütter werden gezielt auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung vorbereitet und bezüglich deren Betreuung begleitet und unterstützt.



5.4.4.15 Einbezug von Ärzten (K 15)

Die Zusammenarbeit mit den Ärzten wird im Rahmen der Arbeit im Bereich frühe Hilfen und Kinderschutz bereits gepflegt und eingefordert. Die Kooperation mit Ärzten wird weiterhin gepflegt und nach Möglichkeit ausgebaut. Ärzte sehen sich stärker als Akteure zur Umsetzung von Inklusion, um die Arbeit von Pädagogen zu unterstützen.

5.4.4.16 Austausch der Berater/-innen der Bereiche (Früh-)Kindliche Bildung und Schule (K 16)

Für die Fachkräfte, die im Bereich (Früh-)Kindliche Bildung tätig sind und die Fachkräfte, die im Bereich Schule beratend tätig sind, wird ein Austausch/ Fachtag organisiert.

5.4.4.17 Die Arge nach § 78 SGB VIII diskutiert die Festsetzung von Standards zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten (K 17)

Die Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten kann nicht allein dem Belieben einzelner Einrichtungen oder Träger überlassen werden. Daher diskutiert die Arge nach § 78 SGB VIII die Festsetzung von Standards zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten und verständigt sich auf einheitliche Mindeststandards, deren Einhaltung vom Jugendamt dann eingefordert und unterstützt wird.

5.4.4.18 Flexibles Umbaubudget (K 18)

Die Träger der Kindertagesstätten richten ein flexibles Umbaubudget ein, um den spontan auftretenden Anforderungen der Anpassung für Kinder mit Inklusionsbedarf gerecht werden zu können.

5.5 Freizeit, Kultur und Sport

5.5.1 Ausgangssituation

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist in vielen Freizeitbereichen noch alles andere als selbstverständlich. Nur durch Schaffung gezielter Gelegenheiten kann erreicht werden, dass das gemeinsame Miteinander von Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung im Freizeitbereich eingeübt und damit selbstverständlich wird.

Menschen mit Behinderung wollen ihre Freizeitziele selbständig erreichen. Daher sollten so viele Zugangshemmnisse zu Freizeitzielen wie möglich ab-



gebaut werden. Für manche Menschen mit Behinderung ist dafür Unterstützung nötig. Daher wurde in der Arbeitsgruppe „Freizeit, Kultur und Sport“ auch über die Erreichbarkeit von Freizeitzielen diskutiert. Generell sollte darauf geachtet werden, dass Freizeitaktivitäten für Menschen mit Behinderung bezahlbar bleiben bzw. werden. Aus systematischen Gründen wurden die Erkenntnisse des Diskussionsprozesses rund um das Thema Erreichbarkeit im Themenbereich „Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum“ zusammengefasst.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Thema Mobilität und Barrierefreiheit dargestellt.

Bei der Frage nach benötigten Unterstützungsformen zur umfassenden Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen gaben von 1.029 Teilnehmenden 37,6 Prozent an, mindestens eine Unterstützungsform zu benötigen. Die 387 Personen, die Unterstützung anmerken, benennen in über 80 Prozent der Fälle (81,7%) eine Begleitperson. An zweiter Stelle folgt die induktive Höranlage/ Funkübertragungsanlage (13,2%).

Tabelle 5 Benötigte Unterstützungsform bei öffentlichen Veranstaltungen

	Antworten		Prozent der Fälle
	N	Prozent	N
Begleitperson	316	72,8%	81,7%
Textlaufbänder	15	3,5%	3,9%
induktive Höranlage/Funkübertragungsanlage	51	11,8%	13,2%
Gebärdendolmetscher	6	1,4%	1,6%
Audiodeskription	8	1,8%	2,1%
Schriftdolmetscher	4	0,9%	1,0%
sonstiges	34	7,8%	8,8%
Gesamt	434	100,0%	112,1%

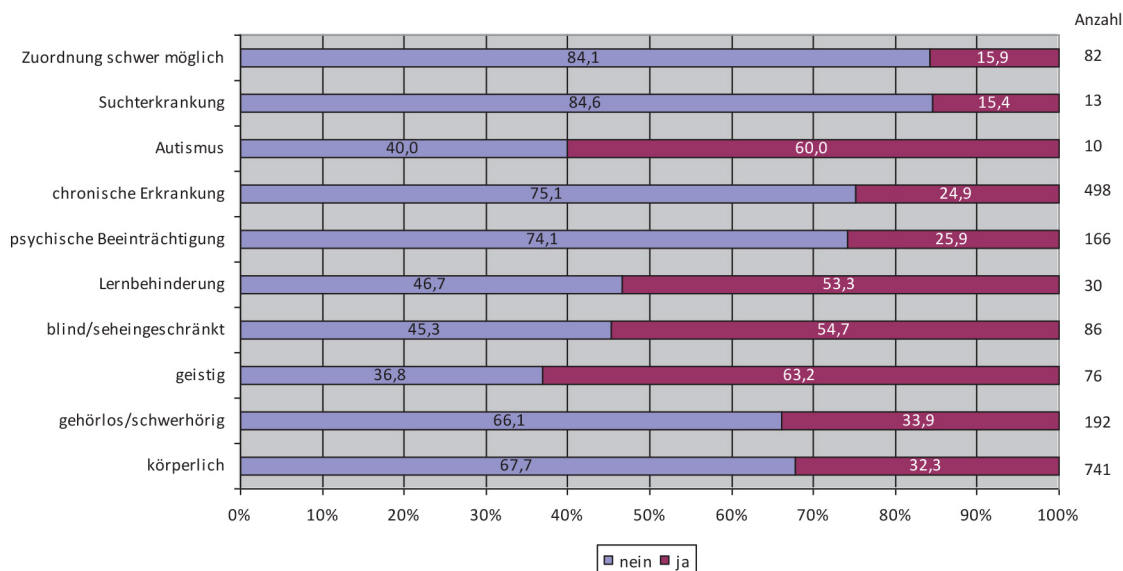
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015)

Nach Art der Behinderung der Teilnehmenden betrachtet, zeigt sich, dass vor allem Menschen mit kognitiven Einschränkungen (geistige Behinderung N=76; Autismus N=10; Lernbehinderung N=30) oder einer Seheinschränkung (N=86) Begleitungsbedarf für öffentliche Veranstaltungen angeben.



Abbildung 36 Begleitperson bei öffentlichen Veranstaltungen benötigt

Begleitperson benötigt zur umfassenden Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen nach Behinderungsart in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Freizeitangebote

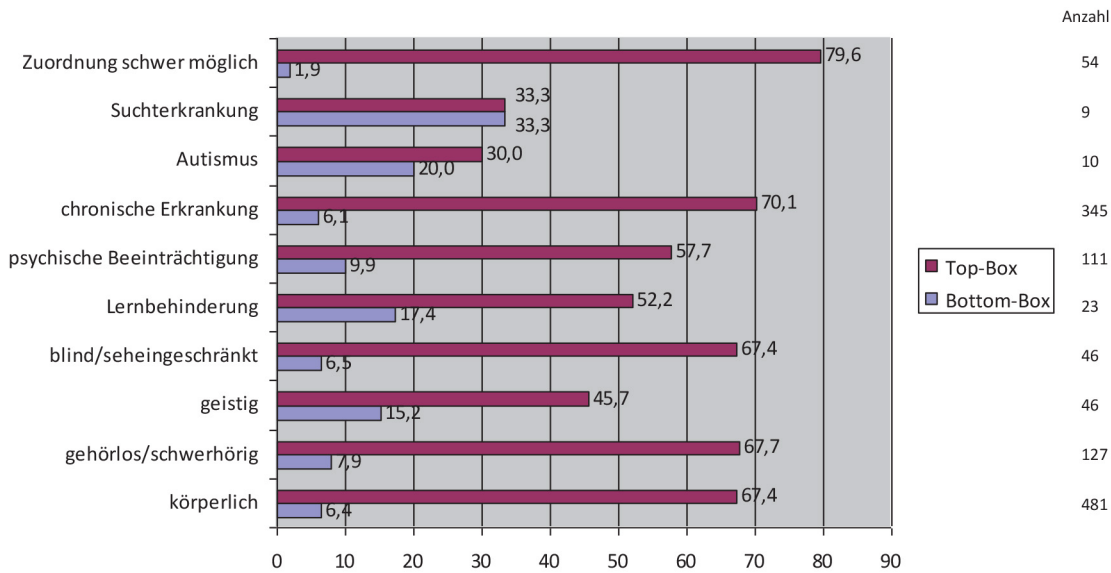
Angaben zur Zufriedenheit mit den bestehenden Freizeitangeboten wurden von 769 Personen gemacht. Dabei gaben 71,4 Prozent (Top-Box) an, mit den bestehenden Freizeitangeboten zufrieden zu sein (31,3% sehr zufrieden und 40,1% eher zufrieden). Ihre Unzufriedenheit über die bestehenden Angebote äußerten 6,2 Prozent (Bottom-Box) (0,8% sehr unzufrieden und 5,5% eher unzufrieden).

Betrachtet man die Zufriedenheit nach Art der Behinderung, zeigt sich, dass neben den Menschen mit einer Suchterkrankung (N=9) oder Autismus (N=10) vor allem auch Menschen mit einer Lern- oder geistigen Behinderung überdurchschnittlich unzufriedener mit den bestehenden Freizeitangeboten sind (N=23 bzw. N=46).



Abbildung 37 Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung

Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

78 Prozent der Befragten gaben im Landkreis München an (77,9%), dass ausreichend Orte für soziale Kontakte bekannt sind. Auch hier wird deutlich, dass vor allem Menschen mit Autismus, einer geistigen oder einer Lernbehinderung dies negativer bewerten. Bei diesen Gruppen gibt ca. jeder Zweite an, nicht ausreichend Orte zum Aufbau und zur Pflege sozialer Kontakte zu kennen.

**Tabelle 6 Kenntnis von Orten für soziale Kontakte nach Art der Behinderung**

		Kennen Sie ausreichend Orte, um soziale Kontakte aufzubauen und zu pflegen?					
		nein		ja		Gesamt	
		Anzahl	Anzahl der Zeilen (%)	Anzahl	Anzahl der Zeilen (%)	Anzahl	Anzahl der Zeilen (%)
körperlich	ja	149	23,8%	477	76,2%	626	100,0%
gehörlos/schwerhörig	ja	49	32,0%	104	68,0%	153	100,0%
geistig	ja	28	49,1%	29	50,9%	57	100,0%
blind/seheingeschränkt	ja	27	37,5%	45	62,5%	72	100,0%
Lernbehinderung	ja	11	45,8%	13	54,2%	24	100,0%
psychische Beeinträchtigung	ja	49	34,3%	94	65,7%	143	100,0%
chronische Erkrankung	ja	103	23,5%	336	76,5%	439	100,0%
Autismus	ja	5	55,6%	4	44,4%	9	100,0%
Suchterkrankung	ja	1	11,1%	8	88,9%	9	100,0%
Zuordnung schwer möglich	ja	16	21,6%	58	78,4%	74	100,0%

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015)

224 Personen gaben an, sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich zu engagieren. In 53,6 Prozent der Fälle sind sie aktives Mitglied eines Vereins, 13,6 Prozent der Fälle sind bei der Mitgliedschaft in einer Selbsthilfegruppe zu verzeichnen und 47,3 Prozent der Fälle geben ehrenamtliches/ bürgerschaftliches Engagement an. 13,2 Prozent der Teilnehmer, die angaben, sich in ihrer Freizeit nicht ehrenamtlich zu engagieren, sagten aus, dass sie sich gerne engagieren möchten, allerdings noch nicht das passende Angebot gefunden hätten.

Betrachtet man das Engagement im Zusammenhang mit der vorliegenden Behinderungsart, lässt sich festhalten, dass insgesamt eher wenige Menschen mit Behinderung aktiv in Vereine eingebunden sind. Es wird ein maximaler Anteil von 11 Prozent Vereinsmitgliedschaft (Fälle mit schwer zuordbarer Behinderung oder körperlicher Behinderung N=82 bzw. N=741) an den jeweiligen Personenkreisen verzeichnet. Bei der Mitgliedschaft in Selbsthilfegruppen zeigt sich der höchste Wert bei den Menschen mit einer Suchterkrankung (15,4% von N=13).

**Tabelle 7 Engagement nach Behinderungsart in Prozent**

	Engagement in Prozent		
	aktives Vereins- mitglied	Mitglied Selbsthilfe- gruppe	ehrenamtlich/bürger- schaftlich engagiert
körperlich	10,7	2,0	8,9
gehörlos/schwerhörig	5,7	2,6	6,3
Geistig	6,6	1,3	3,9
blind/seheingeschränkt	2,3	2,3	1,2
Lernbehinderung	6,7	3,3	3,3
psychische Beeinträchtigung	10,2	5,4	9,6
chronische Erkrankung	9,6	2,8	10,6
Autismus	0,0	0,0	0,0
Suchterkrankung	7,7	15,4	0,0
Zuordnung schwer möglich	11,0	0,0	8,5

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015)

Zum Bereich Kennen und Nutzung von Freizeitangeboten lässt sich aus den hier gegebenen Antworten Folgendes wiedergeben: am wenigsten bekannt sind die Freizeitangebote von Behindertenorganisationen (N=670), 6 von 10 Befragten kennen im Landkreis keinerlei solcher Angebote (57,2%). Die Antwort "ja, kenne und nutze ich" wurde am häufigsten gegeben bei der Frage nach Angeboten der Stadt/Gemeinde" (35,4% bei N= 899)²² und Angeboten privater bzw. kommerzieller Anbieter (33,6% bei N=753).

Die Frage "Stehen Ihnen bei Bedarf Informationen in geeigneter Form über Freizeitangebote zur Verfügung?" wurde im Landkreis München von 997 Personen beantwortet. 14,9 Prozent gaben an, dass ihnen keine Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stehen, demnach verweisen über 85 Prozent (85,1%) der Teilnehmenden darauf, dass Informationen in geeigneter Form über Freizeitangebote zur Verfügung stehen.

Die uneingeschränkte Nutzung von Freizeit- und Kulturangeboten wurde von 1.004 Personen bearbeitet. Fast 40 Prozent der Personen (38,3%) sieht sich hier in der Nutzung bestehender Freizeit- und Kulturangebote eingeschränkt, 61,7 Prozent kann nach eigener Aussage das bestehende Freizeit- und Kulturangebot vor Ort uneingeschränkt wahrnehmen.

Nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungsarten ausgewertet, ergibt sich hinsichtlich der uneingeschränkten Nutzbarkeit von Freizeit- und Kulturangeboten folgendes Bild:

Lediglich die Gruppe der Menschen mit einer schwer zuordenbaren Beeinträchtigung (N=76) können nach eigenen Angaben im Landkreis München das Freizeit- und Kulturangebot zu 3/4 uneingeschränkt nutzen (und

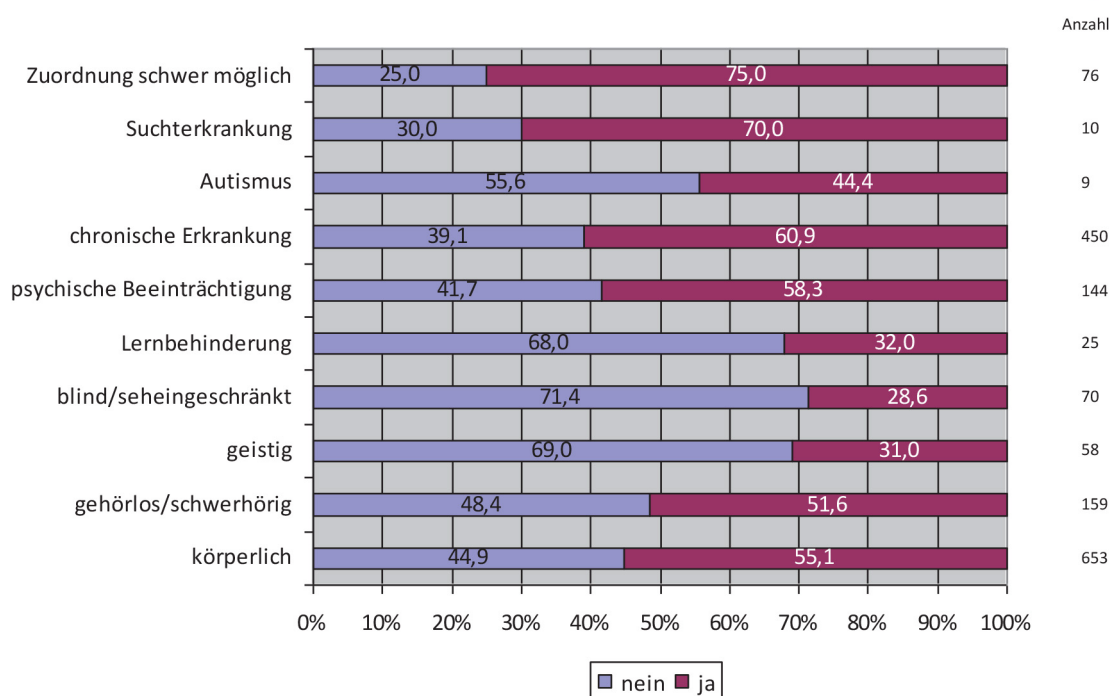
²² Allerdings schwanken die Zahlen hier nach Kommunen stark: während z.B. in Höhenkirchen-Siegertsbrunn nur 15,6 Prozent (N=32) die Angebote der Kommune kennen und nutzen, sind es in Unterföhring 55,6 Prozent (N=27).



die Gruppe der Suchtkranken zu 70,0 % bei N=10). In allen anderen Gruppen zeigt sich, dass sich zwischen knapp 40 Prozent und 71,4 Prozent in ihrer Nutzung der bestehenden Freizeit- und Kulturangebote eingeschränkt sehen.

Abbildung 38 Uneingeschränkte Nutzung der Freizeitangebote nach Art der Behinderung in Prozent

Uneingeschränkte Nutzung der Freizeitangebote nach Art der Behinderung



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Betrachtet man diese Frage hinsichtlich der Hilfsmittel, stellt sich heraus, dass fast 80 Prozent (79,4%) derjenigen, die einen Rollstuhl als benötigtes Hilfsmittel angegeben haben, die bestehenden Angebote nicht uneingeschränkt nutzen können. Personen, die mindestens auf eine Begleitperson angewiesen sind, fühlen sich ebenfalls zu einem erheblichen Anteil (74,7%) eingeschränkt (ohne Abb.).



Angebote der Offenen Behindertenarbeit (OBA) für den Landkreis München sind:

- OBA / Offene Behindertenarbeit der Lebenshilfe München, St. Quirin-Str. 13, 81549 München
- Gemeinsam Leben Lernen e.V., Offene Behindertenarbeit für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen, Nymphenburger Str. 147, 80636 München
- Club Behinderter und ihrer Freunde e.V., Johann-Fichte-Str. 12, 80805 München
- Verein zur Betreuung und Integration behinderter Kinder und Jugendlicher (BIB e.V.), Seeriederstr. 25, 81675 München
- OBA Offene Behindertenarbeit München, Evang. Luthr. Dekanat, Blütenburgstr. 71, 80636 München
- VbA - Verbund behinderter ArbeitgeberInnen - Selbstbestimmt Leben e.V., Westendstraße 93, 80339 München
- Vereinigung Integrations-Förderung (VIF) e.V., Klenzestraße 57c / 2. Hof, in 80469 München

Eine besondere Aufgabenstellung ergibt sich daraus, dass einige Menschen mit Behinderung Unterstützung bei der Fahrt zu ihren Freizeitzielen bzw. bei den Freizeitaktivitäten selbst benötigen. Ehrenamtliche sind für die Assistenz im Freizeitbereich leider schwer zu finden und die Mittel für bezahlte Unterstützungskräfte sind knapp. Früher konnten Zivildienstleistende manche Angebotslücke schließen. Im Bundesfreiwilligendienst Tätige ersetzen die Angebote der früheren Zivildienstleistenden nur teilweise, da die Einsatzgebiete inzwischen sehr vielfältig und in vielen anderen Bereichen wie z.B. Sport möglich sind.

Eine besondere Bedeutung für die Inklusion von Menschen mit Behinderung hat die Zivilgesellschaft mit ihren Vereinen und Verbänden. Alle Akteure sind aufgerufen, Inklusion zu unterstützen.

Dem Bereich Jugend kommt dabei eine zentrale Aufgabe zu. In der Kindheit und Jugend kann der selbstverständliche Umgang miteinander eingeübt werden. Es ist erfreulich, dass sich der Kreisjugendring München-Land (KJR München-Land) bereits in den Jahren 2012 und 2013 sehr intensiv mit dem Thema Inklusion befasst hat. Aus der theoretischen und praktischen Beschäftigung im gesamten KJR wurden nicht nur die Mitarbeitenden sensibilisiert und Aktionen angestoßen. Auch der Vorstand hat sich mit einem Positionspapier an die Öffentlichkeit gewendet. Durch sein sozialräumliches Konzept hat der KJR die Möglichkeit, das Thema Inklusion in den Gemeinden und Städten des Landkreises zu platzieren und auf die spezifischen Bedarfe im Freizeit- und auch im schulischen Bereich pro-aktiv zu reagieren. Seit dem „Zweijahresthema Inklusion“ im KJR werden eine ganze



Reihe von konkreten Inklusionsumsetzungen realisiert. So hat der KJR eine Checkliste Barrierefreiheit für seine Einrichtungen und Mitglieder entwickelt. Diese soll helfen, Angebote inklusiver zu gestalten und zudem auch den Grad der Barrierefreiheit zu kennzeichnen. Vor der Angebotsgestaltung bzw. vor Durchführung der Freizeitangebote wird ein spezifischer Unterstützungsbedarf abgefragt.

Auch bei Neu- und Umbau von Einrichtungen der Jugendarbeit wird auf Barrierefreiheit geachtet. Sehr vorbildhaft arbeitet das Jugendkulturhaus Route 66 in Haar. Hier wurde Inklusion schon vor vielen Jahren dank des Engagements der Mitarbeiter/-innen vor Ort gelebt. Exemplarisch ist hier die Bandarbeit zu nennen. Das Route 66 ist der Treffpunkt und Übungsort einer Band aus Menschen mit und ohne Behinderung. So verbringen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam ihre Freizeit. Auch der Abenteuerspielplatz wird inklusiv geführt. Noch ausbaufähig ist die Inklusionsarbeit der Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings.

5.5.2 Das wollen wir erreichen

Freizeitaktivitäten können von Menschen mit Behinderung entsprechend ihrer persönlichen Neigung genutzt werden.

Freizeitziele können barrierefrei erreicht werden. Dazu werden die Verkehrsmöglichkeiten kontinuierlich barrierearm oder barrierefrei weiterentwickelt. Evtl. benötigte Unterstützungsleistungen werden dabei in ausreichendem Maß verfügbar gemacht. Für die benötigte Begleitperson wird kein Eintrittsgeld verlangt. Auch bei privaten Veranstaltern wird mit Hilfe einer Veranstaltungscharta des Landkreises für die Freistellung von Begleitpersonen geworben. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt, die sich aus verschiedenen Arten von Behinderungen ergeben.

Abbildung 39 Diskussionsrunde bei der Abschlussveranstaltung im Themenbereich Freizeit, Kultur und Sport mit einer Gebärdensprachdolmetscherin



5.5.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Das ÖPNV-Angebot wird in Bezug auf die Erfordernisse von Menschen mit Behinderung weiter bezüglich der folgenden Punkte angepasst, um die Erreichbarkeit von Freizeitzielen zu verbessern:

- Durchgängige Ansage und Anzeige von Haltestellen in allen Bussen und Bahnen
- Einsatz rollstuhlgeeigneter Busse als Standard
- Umsetzung rollstuhlgeeigneter Haltestellen
- Barrierefreier Umbau von Bahnhöfen

Durch umfassende Initiativen im Vereinsbereich und der Jugendarbeit werden zunehmend mehr Menschen mit Behinderung in die Vereinsaktivitäten einbezogen.

Freizeitziele können barrierefrei erreicht werden. Dazu werden die Verkehrsanbindungen und Veranstaltungsorte kontinuierlich in Richtung Barrierefreiheit weiterentwickelt und zusätzliche Fahrdienstangebot aufgebaut. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt, die sich aus den unterschiedlichen Arten von Behinderungen ergeben, so dass Menschen mit Behinderung auch als Akteure und nicht nur als Adressaten an Aktivitäten teilnehmen können.



5.5.4 Maßnahmen

5.5.4.1 Verkehr (FKS 1)

Das ÖPNV-Angebot wird in Bezug auf die Erfordernisse von Menschen mit Behinderung weiter angepasst, damit diese ihre Freizeitziele eigenständig erreichen können. Handlungsvorschläge, die die Erreichbarkeit von Freizeitzielen betreffen, finden sich im Kapitel „Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum“.

5.5.4.2 Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (FKS 2)

Manche Menschen mit Behinderung benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeitstätten erarbeitet.

5.5.4.3 Barrierefreie Angebote (FKS 3)

Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft und angepasst bzw. nachgerüstet. Bezüglich bestehender Angebote und Veranstaltungsorte werden Barrieren aufgelistet.

5.5.4.4 Barrierefreiheit Veranstaltungsorte (FKS 4)

Veranstaltungsorte werden auf ihre Barrierefreiheit geprüft und bei Bedarf nachgerüstet. Der Landkreis und die Kommunen erstellen dazu eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Berücksichtigt werden müssen hier beispielsweise die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern z.B. auch auf Hör- und Seheinschränkungen geachtet.



5.5.4.5 Toiletten für Menschen mit Behinderung (FKS 5)

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen. Dabei wird der EU-weite Behindertenschlüssel als Schließsystem berücksichtigt. Dies beugt einer zweckfremden Nutzung von Behindertentoiletten vor. Der Behindertenschlüssel kann durch ein Doppelschließsystem bei Hausschließanlagen zusätzlich verbaut werden.

5.5.4.6 Kursangebote der Volkshochschulen (FKS 6)

Die Volkshochschulen und Musikschulen des Landkreises entwickeln ihr Programm inklusiv weiter. Dazu weisen sie mittelfristig die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzungsmöglichkeit ihrer Angebote im Programm speziell aus und entwickeln kontinuierlich Inklusionsangebote (Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in „normale“ Kursangebote). Dazu werden auch Kursleiter/-innen im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult.

VHS-Programme werden mittelfristig zumindest in Teilen in Leichter Sprache herausgegeben. Menschen mit Behinderung werden im Vorwort des Programms ermuntert, sich zu melden, wenn sie Unterstützung benötigen, um an einem für sie interessanten Kursangebot teilzunehmen. Es ist wünschenswert, dass hierfür Ansprechpartner im Programm genannt werden. Auf Anmeldescheinen wird ein Kästchen angekreuzt, wenn Unterstützung benötigt wird.

5.5.4.7 Inklusion in Vereinen (FKS 7)

In allen Vereinen sollten Initiativen gestartet werden, Menschen mit Behinderung verstärkt in die Vereinsaktivitäten einzubeziehen. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung geschehen.

Im Bereich Sport:

Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen ausgebildet. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen.

Im Bereich Jugendarbeit:

Die Kirchengemeinden, Vereine und Verbände sowie der Kreisjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten des Kreisjugendrings wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderung künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären



Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut.

Im Bereich Vereinsarbeit:

Durch Mitwirkung und Tätigkeit von Menschen mit Behinderung sollen Ehrenämter und Bürgerengagements in Vereinen und Organisationen besonders berücksichtigt und gefördert werden, z.B. Begleitung oder Bereitstellung von Assistenzen, Begleitpersonen oder Gebärdensprachdolmetschern.

5.5.4.8 Entwicklung einer Veranstaltungscharta (FKS 8)

Eine gute Unterstützung für Anbieter öffentlicher Veranstaltungen stellt eine Veranstaltungscharta dar. Diese wird mit Unterstützung der Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Landratsamt erstellt. In der Veranstaltungscharta wird ein Ansprechpartner genannt, an den sich Betroffene wenden können, um auf Barrieren beim jeweiligen Veranstaltungsort oder Kursangebot aufmerksam zu machen.

5.5.4.9 Information der Landkreisgremien und Vereine; Werbung für die Ziele des Aktionsplans (FKS 9)

Für die Ziele des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung wird in den Gremien des Landkreises und den Vereinen umfassend geworben, um die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln.

5.5.4.10 Weiterentwicklung der Förderrichtlinien von Vereinen und Veranstaltungen (FKS 10)

Die Förderrichtlinien für Vereine und Veranstaltungen werden auf der Landkreisebene (z.B. auch beim Kreisjugendring) und durch die Kommunen weiterentwickelt, um Anreize für die Weiterentwicklung der Inklusionsbemühungen zu schaffen.²³ Bei der Weiterentwicklung der Förderrichtlinien wird auch die besondere Situation von Vereinen berücksichtigt, die speziell Angebote für Menschen mit Behinderungen realisieren und gebietsübergreifend arbeiten.

²³ Die Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis München haben bereits Anreize in diese Richtung geschaffen. Diese gilt es zu erhalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Vgl. Teilplan 1 Jugendhilfeplanung Gliederungspunkt 11.4
http://service.landkreis-muenchen.de/extern/downloads/jugendhilfeplanung/Jugendhilfeplanung_Teilplan1_mit_Anlagen.pdf



5.6 Schule

5.6.1 Ausgangssituation

Berührungsängste mit Menschen mit Behinderung werden sich abbauen lassen, wenn schon frühzeitig ein normaler und regelmäßiger Kontakt zwischen behinderten und nicht-behinderten Kindern besteht. Dies ist auch langfristig eine Chance auf Veränderung hin zu einer inklusiven Bildungslandschaft und einer inklusiven Gesellschaft.

5.6.1.1 Inklusion in Schulen des Landkreises

Im Landkreis München wird auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Angeboten der Inklusionsumsetzung in Schulen gesetzt, die im Folgenden kurz beschrieben und aufgelistet werden.

5.6.1.2 Kooperationsklassen

Kooperationsklassen entstehen durch die Zusammenarbeit der Grund- und Mittelschulen mit den sonderpädagogischen Förderzentren. In Kooperationsklassen werden in der Regel etwa fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache, und/oder Verhalten in Regelklassen unterrichtet. „Merkmal der Kooperationsklasse ist der durchgängig gemeinsame Unterricht in allen Fächern. Dies erfordert eine qualitative und quantitative Anpassung der Unterrichts- und Förderangebote an die individuellen Bildungs- und Erziehungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler („Lernzieldifferenz“).“²⁴ Die Regelschullehrer werden dabei mit zusätzlichen Förderstunden vom Mobilien Sonderpädagogischen Dienst (MSD) der Förderzentren unterstützt.²⁵

Im Landkreis München gibt es im Schuljahr 2015/16 an folgenden Grund- und Mittelschulen Kooperationsklassen:

Tabelle 8 Kooperationsklassen an Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

Schule (Schulart und Name)	Kooperationsklassen (Jahrgangsstufen)	Anzahl der Schüler
Mittelschule Unterschleißheim	5,6,7	15
Mittelschule Oberschleißheim	6	6
Grundschule Unterföhring	4	6

²⁴ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, 1. August 2011

²⁵ <http://www.schulberatung.bayern.de>, abgerufen am 27.03.13



5.6.1.3 Partnerklassen

Partnerklassen stellen eine Form des kooperativen Lernens dar: "Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten." (Gesetzesgrundlage Art. 30 a, Abs. 6 BayEUG)²⁶. Dabei wird eine Klasse von Förderschülern mit gleichem Förderschwerpunkt in einer Regelschule untergebracht (oder eine Regelschulklasse in einer Förderschule).

Im Landkreis München gibt es in diesem Sinne folgende Kooperationen:

Tabelle 9 Partnerklassen im Landkreis München

Schule (Schulart und Name)	Jahrgangsstufe mit Partnerklasse	Anmerkungen
Silva-Grundschule in Kirchheim	DFK1, DFK Zwischenklasse, DFK2	
Friedrich-von-Aychsteter Grundschule in Sauerlach		Ab Schuljahr 2015/2016

5.6.1.4 Förderschulen/Förderzentren

Förderzentren sind Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und ein alternativer Lernort zur allgemeinen Schule, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet und gefördert werden.²⁷

Die Förderung orientiert sich am sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes, z.B. in den Bereichen Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder Autismus. Kinder mit mehreren Förderschwerpunkten besuchen die Schule, die ihren Förderbedarf am besten erfüllen kann.

Es werden Förderschulen mit folgenden Schwerpunkten unterschieden:

- Förderschwerpunkt Sehen
- Förderschwerpunkt Hören
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sprache
- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

²⁶ Vgl. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB) unter <http://www.partnerklassen-bayern.de/> abgerufen am 28.03.13

²⁷ <http://www.km.bayern.de/eltern/schularten/foerderschule.html> abgerufen am 25.03.13



Förderschulen im Landkreis München:

- Rupert-Egenberger-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Unterschleißheim
- Hachinger Tal Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Unterhaching
- Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Unterhaching

Zusätzlich zu den Förderschulen des Landkreises München gibt es folgende private Förderschulen:

- Otto-Steiner-Schule Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Oberschleißheim
- Private Schule zur Erziehungshilfe Putzbrunn am Clemens-Maria-Kinderheim
- Sehbehinderten- und Blinden-Zentrum Südbayern, Unterschleißheim

5.6.1.5 Inklusion einzelner Kinder mit Inklusionsbedarf (an Schulen ohne Inklusionsprofil)

Einzelne Kinder mit Behinderung werden in der Regelklasse ihrer Sprengelschule beschult. Zur Verwirklichung von Einzelintegration werden in Bayern Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD) eingesetzt.²⁸ Der MSD soll Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzliche Hilfen oder Sprachdolmetscherdienste geben, damit diese in einer Regelklasse unterrichtet werden können. Die im MSD tätigen Sonderschullehrer verlassen Förderschulen und besuchen Kinder direkt in ihrer Schule. Das kann entweder eine Regelschule oder eine andere Förderschule sein.²⁹

Schulische Einzelintegration kann mit und ohne Schulbegleiter oder Integrationshelfer vonstattengehen. Der Schulbegleiter ist eine Person, die während eines Teils oder auch während der gesamten Schulzeit (einschließlich des Schulweges) den Schüler begleitet, um dessen behinderungsbedingte Herausforderungen zu meistern und Hilfestellungen zu geben.³⁰ Eine berufliche Ausbildung des Integrationshelfers im erzieherischen Bereich ist aktuell nicht vorgeschrieben. Dies gilt im Regelfall auch für eine berufliche Vorbildung im pflegerischen Bereich. In der Diskussion der Arbeitsgruppe wurde

²⁸ <http://www.intakt.info/adressen-anlaufstellen/bildung-schule/schule-foerderschule/schulische-integration/> abgerufen am 25.03.13

²⁹ <http://www.intakt.info/adressen-anlaufstellen/bildung-schule/schule-foerderschule/mobiler-sonderpaedagogischer-dienst-msd/> abgerufen am 25.03.13

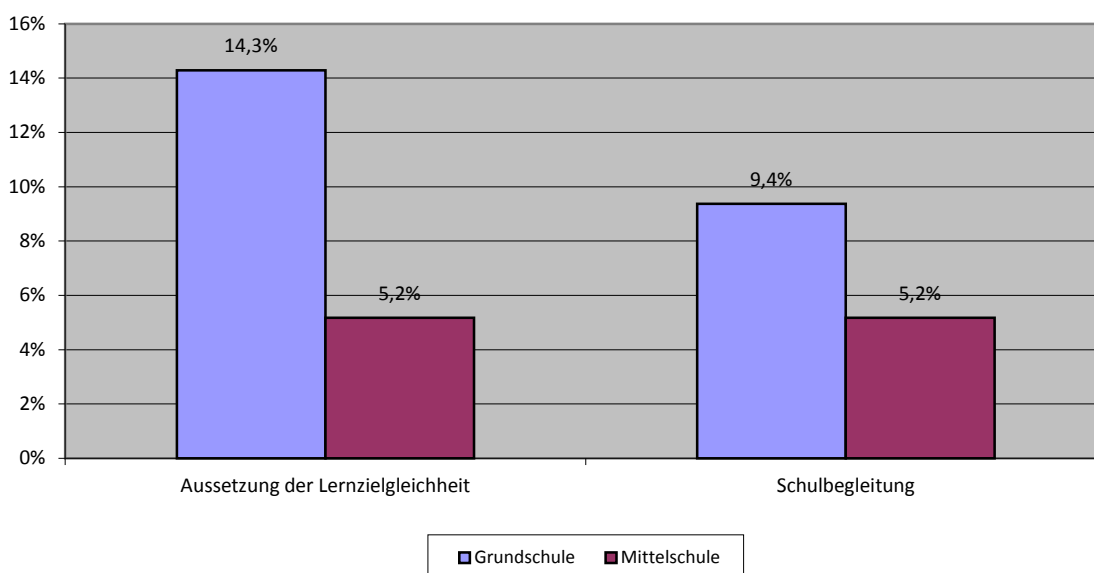
³⁰ http://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfmuc/schulinformation/inklusion_schulbegleitung_fachinfo_2011.pdf abgerufen am 25.03.13

eine Qualifikation der Schulbegleiter als absolut notwendig erachtet. Entscheidend ist die notwendige Befähigung im Einzelfall.³¹ Im Landkreis München wurde in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt, dem Schulamt und der AWO eine modellhafte Umsetzung der Schulbegleitung (im Projekt als Integrationshelfer bezeichnet) eingerichtet. Die Schulbegleiter werden dazu in Kooperation mit dem Projektpartner AWO speziell ausgebildet und mit Fortbildungen und Supervision gemeinsam mit den entsprechenden Lehrkräften unterstützt. Die Modellmaßnahme wird von Prof. Dr. Reinhard Markowetz (Lehrstuhl für Pädagogik bei geistiger Behinderung und Pädagogik bei Verhaltensstörungen an der LMU München) wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Im Landkreis München gab es im Schuljahr 2014/2015 insgesamt 601 Einzelintegrationen an 57 Grund- und Mittelschulen. Von 427 Grundschulern mit Einschränkungen in Einzelintegration erhielten 14,3 Prozent als Unterstützungsmaßnahme eine Aussetzung der Lernzielgleichheit und 9,4 Prozent eine Schulbegleitung (Integrationshelfer).

An Mittelschulen erhielten von 174 Schülern in Einzelintegration je 5,2 Prozent als Unterstützungsmaßnahme eine Aussetzung der Lernzielgleichheit bzw. eine Schulbegleitung (Integrationshelfer).

Abbildung 40 Unterstützungsmaßnahmen in Einzelintegration in Prozent



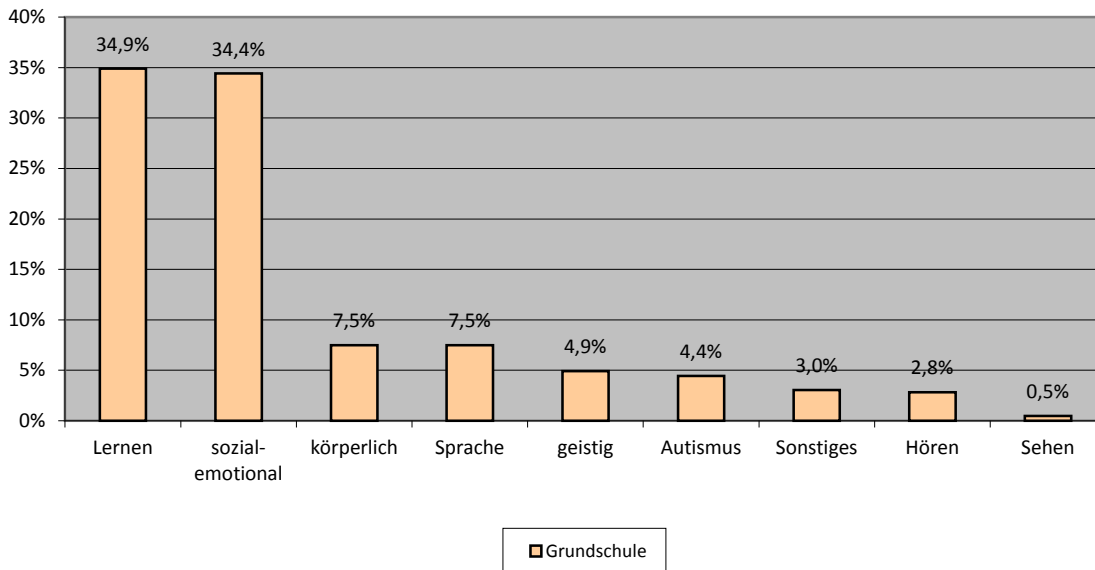
Quelle: Staatliches Schulamt Landkreis München (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

³¹ siehe auch http://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfmuc/dienstinformation/in-klusion1_gemeinsame_empfehlungen_f_r_den_einsatz_von_schulbegleitern_an_regelschulen.pdf abgerufen am 25.03.13



Die Einschränkungen werden bei Einzelintegration von Schülern an Grund- und Mittelschulen im Landkreis München in neun Schwerpunkten unterschieden. Im Folgenden ist die prozentuale Verteilung der Einschränkungen bei Grundschulern im Landkreis München für das Schuljahr 2014/2015 exemplarisch aufgelistet.

Abbildung 41 Art der Einschränkung bei Einzelintegration in Grundschulen in Prozent



Quelle: Staatliches Schulamt Landkreis München (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Mehr als ein Drittel der Schüler in Einzelintegration an Grundschulen hat Einschränkungen im Bereich „Lernen“, ebenfalls ein Drittel hat Einschränkungen im sozial-emotionalen Bereich. Weniger als ein Prozent der Grundschüler hat Einschränkungen im Bereich „Sehen“.

Unterstützt wird die Inklusionsumsetzung in Schulen auch durch die Jugendsozialarbeit an Schulen. Die „Handreichung JaS“ hat hierfür die Arbeitsgrundlage geschaffen und im Qualitätszirkel sowie durch die Beiräte an den Schulen gibt es weitere Unterstützung für dieses Kooperationsangebot.

Für alle Grund- und Mittelschullehrer/-innen wurden verpflichtende Fortbildungen zum Thema Inklusion umgesetzt.

Außerdem wird die Umsetzung der Inklusion durch Organisationsentwicklung an Schulen unterstützt. Dazu ist eine Kerngruppe aus Schulleitern und Lehrern gebildet worden.



Eltern steht eine zentrale Beratungsstelle Inklusion am Staatlichen Schulamt im Landkreis München zur Verfügung. Dort werden Eltern durch Beratungsrektoren (Grund- und Mittelschulbereich) und zwei Studienrätinnen aus dem Förderschulbereich beraten.

Mit dem Thema Inklusion befassen sich aktuell sehr viele Schulen intensiv und nutzen hierfür den Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Die bisherigen Inklusionsbemühungen im Schulbereich werden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Schule sehr begrüßt.

Positiv wird aufgenommen, dass alle Schulen zu inklusiven Schulen weiterentwickelt werden sollen. Auch das hohe Engagement der Lehrkräfte, Schulleitungen und Eltern bei der Inklusionsumsetzung wird sehr begrüßt. Es gibt aber auch Umsetzungsprobleme: Die Rahmenbedingungen der Konzeptionen zur Inklusionsumsetzung im Bereich Schule wurden im Rahmen der Diskussion in der Arbeitsgruppe als nicht ausreichend bezeichnet. In manchen Umsetzungsmodellen ist mit der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in Regelschulen aktuell leider ein Absinken der Betreuungsstunden im Vergleich zur Beschulung in Förderschulen verbunden. Teilweise leidet dadurch die pädagogische Qualität und adäquate Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung unter fehlenden Unterstützungsmöglichkeiten, sodass trotz verschiedener Inklusionsvarianten von Betroffenen ein Versorgungsrückschritt festgestellt wird.

In Ganztagsschulangeboten oder Mittagsbetreuungsangeboten werden Kinder mit Behinderung (anders als in der Hortbetreuung) nicht im Personalschlüssel berücksichtigt. Im Hort wiederum wird keine Assistenz gewährt. Diese Sachverhalte schränken positive Inklusionsbedingungen deutlich ein.

In den Gesprächen der Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass viele Eltern von Kindern mit Behinderung in Bezug auf die Schulwahl stark verunsichert sind. Dem wird mit einer speziellen Inklusionsberatung für schulische Fragen entgegengewirkt. Diese Beratung ist am Staatlichen Schulamt angesiedelt und für Grund- und Mittelschulen zuständig.

5.6.2 Das wollen wir erreichen

Zunehmend werden inklusive Schulmodelle mit dem Ziel umgesetzt, Zug um Zug alle Schulen zu Inklusionsschulen umzugestalten. Die wohnortnahe Beschulung steht bei der Einzelintegration im Vordergrund. Schüler/-innen haben nicht nur ein Wahlrecht, sondern auch eine tatsächliche Wahlmöglichkeit bei gleich guter Unterstützung zwischen dem Besuch einer Regelschule und einer Förderschule zu wählen. Bei der Unterstützung der Schüler/-innen wird auch ein entsprechender Bedarf an Dolmetscherdiensten berücksichtigt.



Für unterschiedliche Beeinträchtigungen werden geeignete pädagogische Ansätze bzw. Ansätze zum Abbau der Barrieren erarbeitet und umgesetzt. Dabei soll nicht nur Teilhabe, sondern auch Verwirklichung der eigenen Potentiale ermöglicht werden.

Entwickelte Inklusionsideen sollen auch an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen aufgegriffen werden. Das Thema „Inklusion von Kindern mit Behinderung an Schulen“ wird nicht erst in der Weiterbildung von Lehrern behandelt. Vor allem in der Ausbildung von Grundschullehrern ist dies bereits schon ein fester Bestandteil.

Die Angebote zur Inklusionsberatung entwickeln sich von einem institutenszentrierten hin zu einem betroffenenzentrierten Ansatz.

Auch Fachärzte berücksichtigen die Vielfalt der Beeinträchtigungen. Des Weiteren wird der Übergang zwischen verschiedenen Schulen optimiert und die Vernetzung der unterstützenden Akteure gefördert.

5.6.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Inklusion im schulischen Bereich kann nur schrittweise umgesetzt werden. Daher sind zunächst auch Schritte zu gehen, die eher dem Integrationsbereich zuzuordnen sind, aber dennoch Teilhabe sichern/verbessern. Daher sollen neben den schulischen Inklusionsmodellen auch Kooperationsprojekte zwischen Schülern/-innen mit Behinderung und Schülern/-innen ohne Behinderung umgesetzt werden.

In Klassen mit Schülern/-innen mit Behinderung wird grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine Fachkraft eingesetzt. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern vorzuziehen. Die Lehrerbildung muss den Anforderungen inklusiver Schule auch weiterhin angepasst werden.

Entwickelte Inklusionsideen sollten auch an die Gymnasien und berufliche Schulen verstärkt herangetragen werden. In Gymnasien können Kooperationsansätzen z.B. im Rahmen von P-Seminaren verwirklicht werden.

5.6.4 Maßnahmen

5.6.4.1 Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (§ 1)

Gemeinsame Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung (Schulchöre, Theaterprojekte, Ausflüge) sollen zunehmend umgesetzt werden. Solche Kooperationsprojekte zwischen Schulen sollten auch am Vormittag stattfinden können, da nachmittags nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teilnehmen



kann. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in Freizeitaktivitäten unter Anleitung von Vereinen und Verbänden zusammengebracht.

Zur Unterstützung dieser Aktivitäten wird der Aufbau einer Datenbank mit „guten Praxisbeispielen“ forciert werden. Hinweise auf modellhafte Umsetzungen von Kooperationen in Bezug auf Menschen mit Behinderung wurden bereits in der Arbeitsgruppe verteilt. Fallen zusätzliche Projekt- oder Fahrtkosten für die Realisierung inklusiver Projekte an, sollen diese durch den Landkreis mit getragen werden.

5.6.4.2 Ausweitung der Unterstützung der Schulen durch Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (§ 2)

Die Zuweisungen zusätzlicher Unterstützungsstunden durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst werden als unzureichend empfunden. Es wird angeregt, diese Unterstützung auszubauen und allen Schularten zugänglich zu machen. Unterstützung durch den Sonderpädagogischen Dienst steht dann allen Schulen zur Verfügung.

5.6.4.3 Unabhängige Inklusionsberatung für die Schullaufbahn (§ 3)

Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung ist aus Sicht der Arbeitsgruppe notwendig. Bisher wurde eine solche Stelle für den Bereich der Grund- und Mittelschulen eingerichtet. Diese Stelle soll von den Kompetenzen her dauerhaft personell ausreichend ausgestattet werden. Die Zuständigkeit ist auf alle Schularten zu erweitern. In dieser Beratungsstelle arbeiten das Schulamt, Schulen, Schulpsychologen, Jugendamt, Jugendsozialarbeit an Schulen und der MSD (Mobile Sonderpädagogische Dienst) zusammen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Dabei arbeitet sie auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. den Vertretern von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Bei der Beratung ist zu berücksichtigen, dass eine umfassendere und medizinisch neutrale Aufklärung der Eltern über die Möglichkeiten im Umgang mit Gehöreinschränkungen ihrer Kinder erfolgt.

5.6.4.4 Schultartübergreifender Austausch über das Thema Inklusion (§ 4)

Beim schultartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Der Landkreis München fördert die Weiterführung einer entsprechenden Arbeitsgruppe und die Aufarbeitung von Informationen.



Zur Unterstützung des Austauschs sollte eine schulartübergreifende Internetplattform zur Darstellung von guten Integrations- bzw. Inklusionsumsetzungen und schulinternen Diskussionen realisiert werden. Dabei werden auch Menschen mit Behinderung angesprochen und einbezogen.

5.6.4.5 Nutzung von Projektseminaren zur Studien- und Berufsorientierung (P-Seminare) in Gymnasien bzgl. der Integrations-/Inklusionsunterstützung (S 5)

Kooperationschancen in Bezug auf Inklusionsbemühungen im Rahmen der P-Seminare sollen von den Gymnasien intensiv geprüft werden. Hinweise auf modellhafte Umsetzungen solcher P-Seminare in Bezug auf Menschen mit Behinderung sollen gesammelt und als Praxisbeispiele anderen Schulen zur Verfügung gestellt werden.

5.6.4.6 Mittagsbetreuung , Ganztagschule und Hort (S 6)

Auch Betreuungsangebote am Nachmittag müssen inklusionstauglich gestaltet werden. Inklusion muss sowohl in den verschiedenen Nachmittags- und Ganztagsangeboten als auch in den Horten realisiert werden. Für die Verzahnung von Schule und Hort werden Standards und Rahmenbedingungen benannt, mit denen Inklusion gelingen kann.

5.6.4.7 Schulbegleiter (S 7)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sollte grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt werden. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Es wird eine Anlaufstelle für Eltern eingerichtet, die einen Schulbegleiter suchen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen reflektiert und optimiert.

5.6.4.8 Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung (S 8)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit Inklusionsbedarf mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen sollten für Schulen angestrebt werden, da aktuell die Personalzuweisung mit Schülern mit Behinderung in Regelschulen nicht steigt. Diese erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z.B. Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig. Die Lehrerbildung



muss den Anforderungen inklusiver Schule angepasst werden. Auch gilt es bei der Inklusion in Regelschulen bestehende Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen zu nutzen

Aktuell gilt es die Schulbegleiter weiter gut in das System Schule einzubinden, damit Inklusion unterstützt wird. Für die Schulbegleiter wird eine eigene tarifliche Bezahlung angestrebt.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird als wichtige Unterstützungsmöglichkeit der Inklusionsbemühungen begriffen. Jugendsozialarbeiter/-innen werden in die Entwicklung der Inklusion einbezogen und unterstützen diese. Dazu trägt der Qualitätszirkel Jugendsozialarbeit an Schulen bei.

5.6.4.9 Fehlertolerante Schule (§ 9)

Eine Schule ist dann besonders inklusiv, wenn sie mit Andersartigkeit und Störungen gut umgehen kann. Daher ist alles an Schulen zu fördern, was den Blick auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes unterstützt.

5.6.4.10 Übersicht über Zuständigkeiten (§ 10)

Auf der Landkreisebene wird eine Übersicht bzgl. der Zuständigkeiten in Bezug auf Inklusion im Bereich der Schulen erstellt.

5.6.4.11 Vernetzung/ Qualitätszirkel (§ 11)

In den Schulen im Landkreis werden Qualitätszirkel eingerichtet, um die Vernetzung der Akteure der Inklusion zu fördern. Dabei wird auch die JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen) intensiv einbezogen. Die „Handreichung JaS“ hat hierfür die Arbeitsgrundlage geschaffen. Durch Qualitätszirkel sowie den Beiräten an den Schulen gibt es Instrumente für diese Kooperation.

5.6.4.12 Barrierefreiheit von Schulgebäuden (§ 12)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderung (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt werden. Insbesondere ist dabei auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen zu achten. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen mit berücksichtigt.



Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) insbesondere unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Begutachtung der Barrierefreiheit werden die auf Landkreisebene und der Ebene der Kommunen einzurichtenden Auditgruppen eingesetzt, in denen Menschen mit Behinderung mitwirken.

Zentrale Akteure als Sachaufwandsträger der Schulen sind z.B. die Kommunen bzw. der Landkreis (Abt. 8 Immobilienmanagement).

5.6.4.13 Öffentlichkeitsarbeit (§ 13)

Die Umsetzung der Inklusion bedarf einer flankierenden Begleitung durch laufende Öffentlichkeitsarbeit. Diese Arbeit muss sowohl auf der Ebene des Landkreises als auch auf der Ebene der einzelnen Schulen erfolgen. Wesentlich für den Erfolg der Inklusionsbemühungen ist dabei auch der Austausch mit den Eltern.

5.6.4.14 Austausch der Berater/-innen der Bereiche (Früh-)Kindliche Bildung und Schule (§ 14)

Für die Fachkräfte, die im Bereich (Früh-)Kindliche Bildung tätig sind und die Fachkräfte, die im Bereich Schule beratend tätig sind, wird ein Fachaustausch/ Fachtag organisiert.

5.7 Arbeit und Beruf

5.7.1 Ausgangssituation

Viele Menschen mit Behinderung sind bereits jetzt in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingebunden und verrichten in den Betrieben und Organisationen ganz normal ihre Arbeit. Allerdings entsprechen auch viele Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderung vielfach nicht den Anforderungen, die aus dem Blickwinkel „Inklusion“ an diese gestellt werden müssen. Das hat zwei zentrale Gründe: Zum einen wurden in den letzten Jahrzehnten Arbeitsangebote immer stärker auf Rationalisierungs- und Effektivierungspotentiale hin untersucht und anschließend in diesem Sinne umgestaltet. Arbeitsplätze für Menschen, die nur ein begrenztes Arbeitspensum schaffen, gibt es immer weniger. Letztlich steht immer die Frage im Raum, ob ein Arbeitnehmer den Tariflohn durch seine Arbeit erwirtschaften kann. Ist dies nicht der Fall, wie bei manchen Menschen mit Behinderung oder aus sonstigen Gründen eingeschränkten Menschen, kann vielfach trotz vorhandener Kompensationsangebote kein dauerhaftes Arbeitsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert werden. Möglichkeiten, Minderleistungen



mittel- und langfristig durch Subventionen auszugleichen, wurden in den vergangenen Jahren zudem zunehmend abgebaut. Zum anderen haben viele Arbeitgeber einfach keine Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Vorurteile prägen teilweise den Blick von Arbeitgebern, wenn sie mit der Anstellung von Menschen mit Behinderung konfrontiert werden.

Die Problematik wurde auch bezüglich Gehörloser auf dem Arbeitsmarkt angesprochen. Die hohe Zahl an Arbeitslosen dieser Gruppe lässt sich häufig durch das Fehlen benötigter Assistenz begründen. Ein erleichterter Zugang zu Weiterbildungen und Umschulungen sollte daher ermöglicht werden. Es wird daher empfohlen, wichtige Akteure wie die HWK, die IHK, die Integrationshelfer, den Landkreis München, die Stadt München und die Träger (z.B. Arbeitsagentur) intensiver zu vernetzen.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Arbeitsmarkt hat viele Facetten. Je nach Art der Behinderung und Lebenssituation müssen individuelle Teilhabemöglichkeiten zugeschnitten werden. Besonders für Menschen mit seelischen Behinderungen gelingt die Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktuell nur ungenügend. Um diese zu verbessern, sind gemeinsame Anstrengungen der verschiedenen Kostenträger und der unterschiedlichsten Arbeitgeber notwendig.

Aktuell wird zwischen Vertretern des Sozialministeriums, des ZBFS³², der Agentur für Arbeit, dem Verband der bayerischen Bezirke, der LAG WfbM³³ und der LAG IFD³⁴ beraten, inwiefern der Übergang von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zusätzlich gefördert werden kann. Eine Verlängerung der Fristen, in denen „Minderleistungsausgleich“ an Arbeitgeber gezahlt werden kann und Arbeitsassistenz gewährt wird, würde die Chance der Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern und wäre daher sehr zu begrüßen.

Das Landratsamt München engagiert sich bereits heute intensiv für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, was sich an einer hohen Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung ablesen lässt.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Thema Arbeit und Beruf dargestellt.

Von 357 gültigen Antworten sind 50,1 Prozent der Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter (18 bis unter 65 Jahre) berufstätig und 49,9 Prozent nicht berufstätig. Von den 179 Personen, die berufstätig sind, gaben 164 auf die Frage nach der Art der Arbeitsstelle eine Antwort.

³² Zentrum Bayern Familie und Soziales

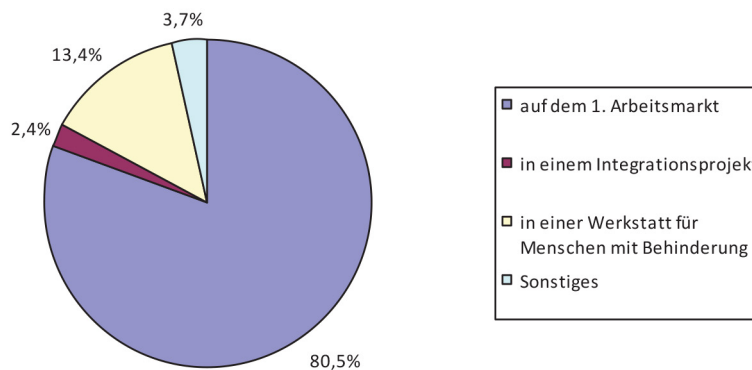
³³ Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen

³⁴ Landesarbeitsgemeinschaft Integrationsfachdienste

**Abbildung 42 Art der Arbeitsstelle in Prozent**

Art der Arbeitsstelle in Prozent

(N=179)



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Über 80 Prozent der Befragten (80,5%) sind auf dem 1. Arbeitsmarkt, 13,4 Prozent in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung und 2,4 Prozent in einem Integrationsprojekt tätig. Eine sonstige Beschäftigung gaben 3,7 Prozent an.

Die Beschäftigungsart teilt sich bei 173 Nennungen wie folgt auf: in 65,1 Prozent der Fälle liegt eine Vollzeitbeschäftigung, in 29,7 Prozent eine Teilzeitbeschäftigung und in 5,8 Prozent eine geringfügige Beschäftigung vor (es können mehrere Beschäftigungen bei einer Person vorliegen).

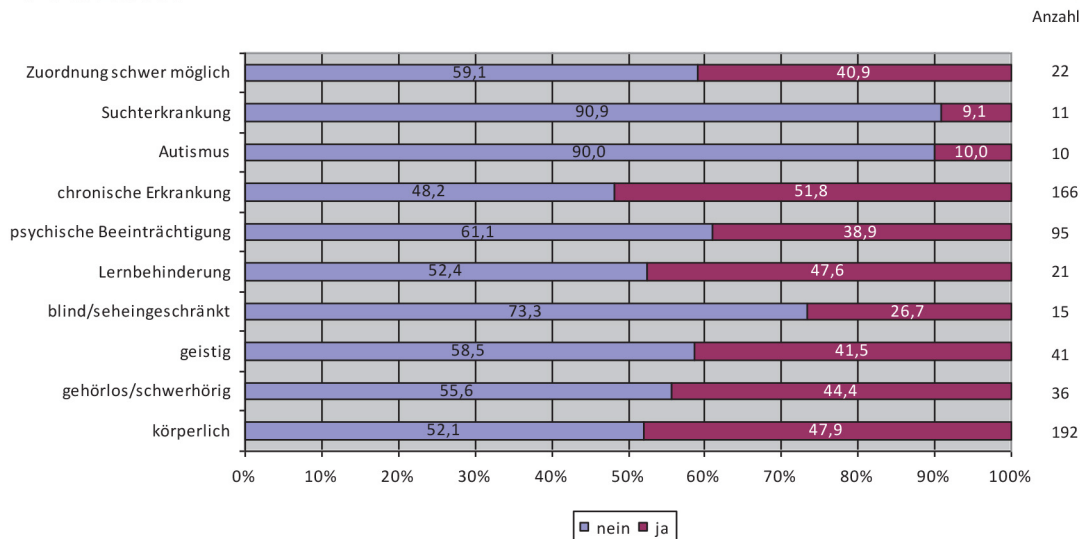
Bei den nicht Berufstätigen im Erwerbsalter gab der größte Anteil mit 71,2 Prozent an, bereits im Ruhestand bzw. erwerbsunfähig zu sein, 10,0 Prozent bezeichnen sich als arbeitslos/arbeitssuchend, 7,6 Prozent können laut eigener Angabe nicht in einer Werkstatt arbeiten, 5,9 Prozent sind noch in der Schule oder in Ausbildung und 5,3 Prozent gaben sonstige Gründe an.

Eine Auswertung der Berufstätigkeit nach Art der Behinderung ist in einigen Fällen aufgrund der geringen Fallzahlen mit Vorsicht zu genießen. Allerdings ist festzuhalten: unterdurchschnittlich wenig Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter, die eine Suchterkrankung (N=11) oder Autismus (N=10) haben, sind erwerbstätig, während bei der Gruppe der Menschen mit einer chronischen Erkrankung (N=166) mehr als die Hälfte aktuell berufstätig sind.



Abbildung 43 Erwerbstätigkeit nach Art der Behinderung in Prozent

Erwerbstätigkeit nach Art der Behinderung in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

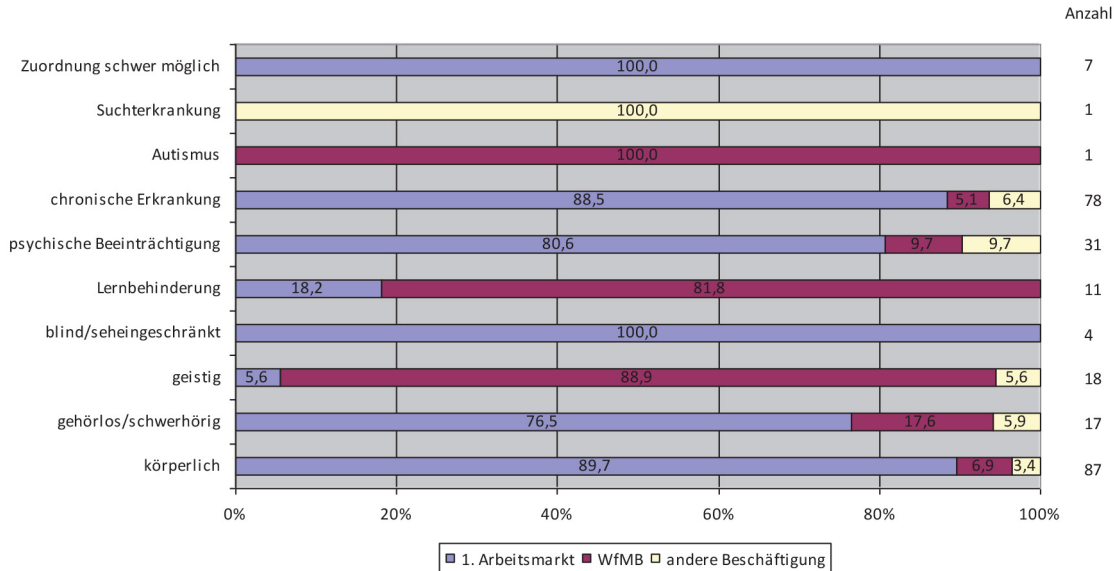
Nimmt man die Art der Arbeitsstelle genauer in den Blick, zeigt sich, dass die Quote der Menschen mit einer geistigen Behinderung (N=18) auf dem 1. Arbeitsmarkt mit Abstand am niedrigsten liegt und bei der Befragung im Landkreis München nur knapp 6 Prozent ausmacht (5,6%). Befragte dieser Gruppe sind im Landkreis München zu fast 90 Prozent (88,9%) in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung tätig, bei den Befragten mit einer Lernbehinderung (N=11) sind es noch knapp 82 Prozent (81,8%).³⁵ Im Gegensatz hierzu sind Menschen mit einer körperlichen (N=87) oder einer chronischen Erkrankung (N=78) zu je fast 90 Prozent (89,7% bzw. 88,5%) auf dem 1. Arbeitsmarkt aktiv.

³⁵ Aufgrund der Fallzahl N=1 bei Suchterkrankung und Autismus werden diese beiden Gruppen hier nicht explizit erwähnt.



Abbildung 44 Art der Arbeitsstelle nach Art der Behinderung in Prozent

Art der Arbeitsstelle nach Art der Behinderung in Prozent



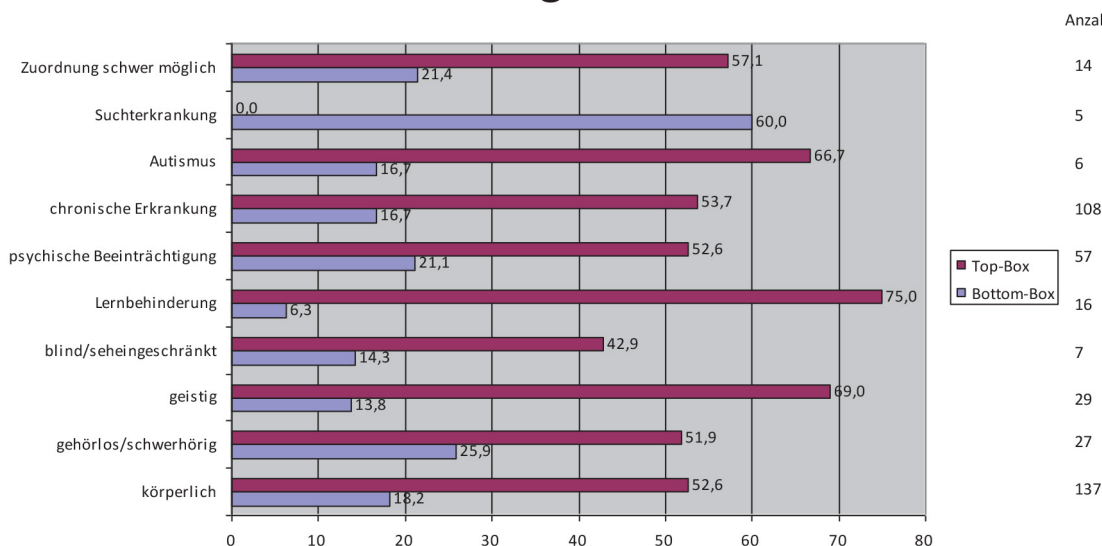
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Bei der Frage nach der Zufriedenheit mit der beruflichen Situation (N=249) gaben 58,2 Prozent an, eher oder sehr zufrieden (Top-Box) mit der aktuellen Situation zu sein. Im Umkehrschluss sieht man, dass über 41 Prozent ihre aktuelle berufliche Situation als nicht gänzlich zufriedenstellend einstufen (16,0% Bottom-Box und teils/teils 25,7%).



Abbildung 45 Zufriedenheit mit beruflicher Situation nach Art der Behinderung in Prozent

Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Art der Behinderung in Prozent



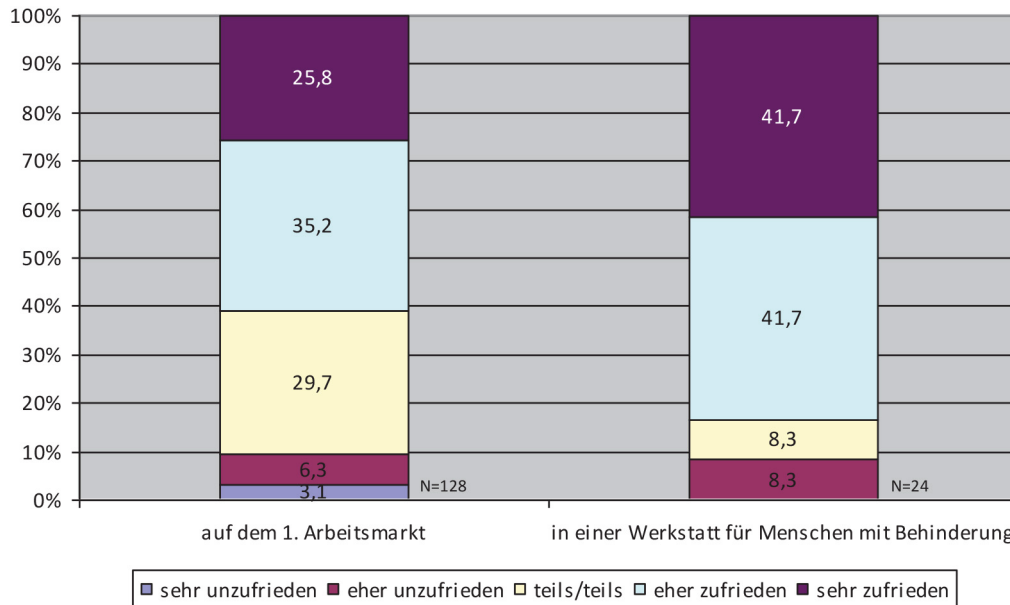
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Vor allem Menschen mit einer Suchterkrankung (N=5) zeigen sich deutlich unzufriedener mit ihrer aktuellen beruflichen Situation als der Durchschnitt. Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung (Autismus N=6; Lernbehinderung N=16 bzw. geistige Behinderung N=29) hingegen bewerten ihre aktuelle berufliche Situation in der Befragung überdurchschnittlich zufriedenstellend (Top-Box).

Betrachtet man die Zufriedenheit mit der beruflichen Situation nach Art der Arbeitsstelle, ergibt sich folgendes Bild: Bei den Beschäftigten auf dem 1. Arbeitsmarkt (N=128) finden sich 61,0 Prozent (Top-Box), die sich zufrieden mit ihrer Situation zeigen (davon 25,8% "sehr zufrieden" und 35,2% "eher zufrieden"), gefolgt von "teils/teils" mit 29,7 Prozent. Die Angaben "eher unzufrieden" bzw. "sehr unzufrieden" wurden von knapp 10 Prozent (9,4%) gewählt. Von den Beschäftigten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (N=63) sind insgesamt 83,4 Prozent (Top-Box) eher zufrieden oder sehr zufrieden, je 8,3 Prozent gaben hier eher unzufrieden oder teils/teils an.

**Abbildung 46 Zufriedenheit mit beruflicher Situation nach Arbeitsplatz in Prozent**

Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Arbeitsplatz in Prozent



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderung (2015); Graphik: BASIS-Institut (2015)

Bei den nicht Berufstätigen zeigen sich erwartungsgemäß die Arbeitslosen/Arbeitssuchenden sehr unzufrieden (76,9%) mit ihrer aktuellen beruflichen Situation (N=10), aber auch bei den Teilnehmenden im erwerbsfähigen Alter, die bereits im Ruhestand oder erwerbsunfähig sind (N=31), sind zwar 58,1 Prozent mit ihrer aktuellen beruflichen Situation zufrieden (Top-Box), im Umkehrschluss stufen aber fast 42 Prozent (41,9%) ihre aktuelle Situation als nicht gänzlich zufriedenstellend ein.

Beratungsstellen, die Menschen mit Behinderung bei der Arbeitssuche und in beruflichen Belangen unterstützen, kennen fast 64 Prozent nicht (63,6% bei N=283). Auf die Frage, ob den befragten Personen Informationen in geeigneter Form über den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (N=249), gab ein Drittel an, dass dies nicht der Fall ist (33,3%).

Die Arbeitsangebote in Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind wertvolle Beiträge zur Integration von Menschen mit Behinderung ins Arbeitsleben. Allerdings können dort keine Beschäftigungen mit regulären Arbeitnehmerrechten begründet werden. Kontinuierlich sollte geprüft werden, ob Menschen mit Behinderung nicht vermehrt auch außerhalb der

Werkstätten eingesetzt werden können. Begrüßenswert ist, dass zunehmend „ausgelagerte Arbeitsplätze“ geschaffen wurden, bei denen – da diese als Werkstattarbeitsplätze zählen – keine normalen Arbeitnehmerrechte erworben werden. Bei manchen Menschen mit Behinderung wird dieser Status aufgrund der damit verbundenen Absicherung positiv gesehen. Zu prüfen ist kontinuierlich, ob die zugewiesene Arbeit in Werkstätten den Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung entspricht (Vermeidung von Über-, aber auch Unterforderung).

Problematisch ist, dass in Bayern Budgets für Arbeit bisher nicht gewährt werden, obwohl diese ein adäquates Instrument für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den 1. Arbeitsmarkt sein könnten. Außerdem wird die Umsetzung von Assistenzdiensten insgesamt als defizitär empfunden.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Arbeitsmarkt ist ein komplexes Unterfangen mit vielen Facetten. Von besonderer Bedeutung ist daher die umfassende Abstimmung aller Akteure. Wichtig ist es, bei allen Bestrebungen der Inklusion im Bereich „Arbeit und Beruf“ die Schwerbehindertenvertretung (SBV) mit einzubeziehen. In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, ist die Wahl von einer Schwerbehindertenvertretung im Unternehmen wünschenswert.

Abbildung 47 Diskussionsrunde bei der Abschlussveranstaltung zum Thema Arbeit und Beruf mit Gebärdensprachdolmetscherin



5.7.2 Das wollen wir erreichen

Jeder Mensch mit Behinderung findet eine Arbeit, die seinen Fähigkeiten entspricht. Dabei werden ihm dieselben Arbeitnehmerrechte gewährt, die auch Arbeitnehmern ohne Behinderung zustehen.



5.7.3 Handlungsziele für die nächsten fünf Jahre

Die Akzeptanz der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung wird durch Kampagnen und Beratung von Arbeitgebern deutlich gesteigert. Es werden vermehrt Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung im 1. Arbeitsmarkt realisiert. Die Vernetzungsstrukturen derer, die sich mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung befassen, werden verstetigt, indem die Arbeitsgruppe der Teilhabeplanung fortgeführt wird.

5.7.4 Maßnahmen

5.7.4.1 Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern (A 1)

Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen (Kampagnen) und Coaching von Arbeitgebern soll die Bereitschaft gefördert werden, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Eine Kooperation von der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK), des Arbeitstisches und weiteren Organisationen sowie der Politik ist dafür anzustreben.

Es soll eine verstärkte Information bzgl. der Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung realisiert werden. Gelingene Beispiele der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu dokumentieren und darzustellen, kann helfen, Arbeitgeber zu motivieren, selbst mehr für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu tun. Es ist sicherzustellen, dass die Informationen für Arbeitgeber zielgerichtet eingesetzt werden.

5.7.4.2 Schaffen von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (A 2)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Daher sollten der Landkreis München und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten ausschöpfen. Es sollten in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft werden, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden können. Auch die Umsetzung eines „Budgets für Arbeit“ kann die Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze fördern. Ein Projekt in diese Richtung stellt eine modellhafte zusätzliche Beschäftigung von Menschen mit Behinderung dar. Bei entsprechen-



der Bewährung sollen diese Arbeitsplätze in Regelarbeitsplätze umgewandelt werden. Dazu werden entsprechende Modellvorhaben skizziert und erprobt.

Eine weitere konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung wäre der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderung im Mensabereich von Schulen.

Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in Nischenbereichen suchen.

Potentielle Nischenarbeitsplätze können z.B. in folgenden Bereichen geschaffen werden:

- Ergänzungskräfte in Kindertagesstätten
- Unterstützung in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt)
- Unterstützte Beschäftigung in der Gastronomie
- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre auch durch das Integrationsamt)
- Einsatz im Bereich der Unterstützung von Seniorinnen und Senioren im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Einsatz zur Unterstützung des Betriebs von Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs
- Beschäftigung in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken)
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben
- Projekt TINA („Trägergestützte inklusive Ausbildung“ – Agentur für Arbeit)

Auch die verstärkte Zusammenarbeit von Schulen und Arbeitgebern kann die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung fördern und ihnen den Einstieg ins Arbeitsleben erleichtern.



5.7.4.3 Einbindung von Menschen mit Behinderung in den 1. Arbeitsmarkt (A 3)

Die Einbindung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist immer noch nicht so fortgeschritten wie dies wünschenswert ist. Es sollten daher auch in der Region München Möglichkeiten für eine Umsetzung zusätzlicher Fördermöglichkeiten für die Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Die Beratungen hinsichtlich einer Ausweitung der Fördermöglichkeiten (Zeiträume und Finanzierungsanteile) des Sozialministeriums, des ZBFS, der Agentur für Arbeit, dem Verband der bayerischen Bezirke, der LAG WfbM und der LAG IFD werden ausdrücklich begrüßt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden auf dem Weg der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt gezielt und individuell begleitet.

5.7.4.4 Nutzung des Bundesfreiwilligendienstes als Beschäftigungschance für Menschen mit Behinderung (A 4)

Es wird vermehrt geprüft, ob in einzelnen Fällen auch Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderung durch den Bundesfreiwilligendienst geschaffen werden können. Der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im Bundesfreiwilligendienst steht die sechswöchige Pflichtschulung aller Teilnehmer im Weg. Für Menschen mit Behinderung ist eventuell eine persönliche Assistenz nötig und die wohnortferne Unterbringung über diesen Zeitraum stellt eine Herausforderung für sie dar. Daher wird dafür gesorgt, dass Menschen mit Behinderung für den Bundesfreiwilligendienst Unterstützungsangebote bekommen können, wenn diese benötigt werden.

5.7.4.5 Vernetzung/Arbeitsgruppe Arbeit und Beschäftigung (A 5)

In der Arbeitsgruppe hat sich der Austausch aller Akteure, die mit dem Thema Arbeit für Menschen mit Behinderung verknüpft sind, bewährt. Daher sollte eine Organisationsform für die Fortführung dieser Arbeitsgruppe evtl. in Verbindung mit dem Gremium „Arbeitstisch“ gefunden werden. Es müssen dabei auch Menschen mit Behinderung adäquat eingebunden werden. In diesem Gremium soll auch über das Thema Verfahrensassistenz und Assistenz für Arbeit diskutiert werden.



5.7.4.6 Besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei Ausschreibungen (A 6)

Der Landkreis soll bei Ausschreibungen von Dienstleistungen (z.B. Kantinenbetrieb, Aktenvernichtung etc.) Menschen mit Behinderung besonders berücksichtigen, um Beschäftigungschancen zu unterstützen. Die Vergabe von Aufträgen wird an die Einhaltung der gesetzlichen Beschäftigung von mind. 5 Prozent schwerbehinderter Beschäftigter geknüpft. Von Seiten des Landratsamts wird die Wiederangliederung ausgelagerter Dienste, wie der Auskunftsschalter/die Information im Eingangsbereich, die Gartenpflege oder die Aktenvernichtung, als mögliche Chance für einen höheren Anteil an Arbeitnehmern mit Einschränkung gesehen. Um besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei der Ausschreibung zu bewerkstelligen, werden die Ausschreibungsrichtlinien soweit wie möglich zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ausgelegt.

5.7.4.7 Einhaltung der Beschäftigungsquote (A 7)

Der Landkreis München hält die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung auch weiterhin ein und versucht, die bestehenden Beschäftigungsquoten noch auszubauen.

5.7.4.8 Erhöhung der Ausbildungsquote von schwerbehinderten Auszubildenden (A 8)

Der Landkreis und die Gemeinden erhöhen die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Auszubildenden z.B. durch Kooperationen mit im Landkreis ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung. Dies wird unter anderem durch Werbeveranstaltungen in Schulen, bei denen frühere Auszubildende mit Behinderung als Referenten auftreten, unterstützt.

5.7.4.9 Erhöhung des Anteils von jungen Menschen mit Behinderung als Beschäftigte des Landkreises (A 9)

Der Landkreis bietet jungen Menschen mit Behinderung Praktika und Praktika im Rahmen der unterstützten Beschäftigung an. Bei festgestellter bzw. erwiesener Eignung werden Möglichkeiten der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis wohlwollend geprüft.

5.7.4.10 Wahl von Schwerbehindertenvertretungen in den Kommunen (A 10)

Den Kommunen des Landkreises wird die Wahl von Schwerbehindertenvertretungen empfohlen, soweit diese noch nicht eingerichtet sind. Zum



Erfahrungsaustausch der Schwerbehindertenvertreter der Kommunen sowie des Landkreises München wird ein Arbeitskreis eingerichtet, um gleiche Standards z.B. beim Abschluss einer Integrationsvereinbarung bzw. bei der Anwendbarerklärung der Teilhaberichtlinien zu realisieren. Die Schaffung guter Arbeitsbedingungen der Schwerbehindertenvertretungen signalisiert die Wertschätzung für deren Arbeit.

5.7.4.11 Beratung (A 11)

Zwischen den fachlichen Beratungsangeboten und dem, was bei beraterbedürftigen Eltern und Angehörigen an Beratung ankommt, klafft eine Lücke. Insbesondere in Bezug auf den Übergang Schule-Beruf werden auch im Hinblick auf die Berufsschulen zusätzliche Beratungsangebote geschaffen.

Zusammen mit der Stadt München wird ein Haus der Berufsfindung/Haus der Jugend mit Unterstützung der Sozialplanung des Landkreises realisiert. Dieses soll für diesen Themenbereich einen wichtigen Beitrag leisten.

5.7.4.12 Bearbeitung der 15-Stunden Grenze (A 12)

Die Zuverdienstmöglichkeiten bei Erwerbsminderungsrenten sind zu erweitern. Eine Auflockerung der Mindestarbeitszeiten ist bzgl. der Menschen mit Behinderung und der SGB II-Bezieher vonnöten, damit eingeschränkte Arbeitnehmer ihre Arbeitskraft dauerhaft einbringen können. Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit soll als Sonderrecht für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben festgeschrieben werden.

5.7.4.13 Schaffung einer Stelle für Verfahrensassistenz (A 13)

Es wird Verfahrensassistenz³⁶ gewährleistet. Diese Verfahrensassistenz soll die Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt unterstützen sowie das Sozialleistungsverfahren bei Anspruch auf Sozialleistungen in Absprache mit dem Betroffenen begleiten.

5.7.4.14 Verlängerung von Arbeitsmarktmaßnahmen für Menschen mit Behinderung, „3. Arbeitsmarkt“ (A 14)

Es wird auf eine deutliche Verlängerung von Arbeitsmarktmaßnahmen für Menschen mit Behinderung und die Schaffung eines „3. Arbeitsmarktes“ hingewirkt. Unter drittem Arbeitsmarkt werden hier dauerhafte geförderte

³⁶ Fragen der Assistenz fallen rechtlich in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe und sind somit dem Bezirk Oberbayern zuzuordnen.



Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung verstanden, die am 1. Arbeitsmarkt dauerhaft keine Beschäftigungschance haben.

5.7.4.15 Auslobung eines Integrationspreises für Arbeitgeber (A 15)

Der Landkreis München verleiht Unternehmen im Landkreis München einen Preis für die besonders gelungene Umsetzung des Integrationsgedankens im Unternehmen.

5.7.4.16 Zuständigkeit der Agentur für Arbeit für Ordnungswidrigkeiten (A 16)

Die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit für die Eröffnung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Nichteinhaltung der Beschäftigungspflichten wird an einen anderen Träger übertragen. Die Agentur für Arbeit befindet sich in einem Interessenskonflikt. Es ist nachvollziehbar, wenn die Agentur für Arbeit gegen Arbeitgeber/-innen eine Ordnungswidrigkeit verhängt, diese höchstwahrscheinlich nicht als Kooperationspartner gewinnt, das heißt, an diese Arbeitgeber/-innen auch keine arbeitslosen Menschen mehr vermitteln kann.

5.7.4.17 Schaffung eines Budgets für Arbeit (A 17)

Es wird ein Budget für Arbeit in Bayern eingerichtet, das auch Rentenleistungen enthält. Für die Antragsteller wird Verfahrensassistenz gewährt. Das Budget für Arbeit ermöglicht, dass Menschen mit Behinderung von „Hilfempfänger“ zum „Arbeitgeber“ werden. Viele neue Beschäftigungsmöglichkeiten in der Mitte der Gesellschaft werden möglich. Es wird eine Qualitätskontrolle der Beschäftigungsleistung durch den Leistungsempfänger in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung möglich.³⁷

³⁷ Das „Budget für Arbeit“ ist bisher in Niedersachsen und Hamburg verwirklicht. Nähere Informationen unter http://www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de/index.php/Budget_f%C3%BCr_Arbeit.html



5.7.4.18 Prüfung und Weiterentwicklung der Inklusionsmöglichkeiten in den WfBs (A 18)

Werkstätten für Menschen mit Behinderung überprüfen, wie sie verstärkt inklusive Arbeitsangebote schaffen können und erstatten darüber Bericht. Im Vordergrund darf dabei nicht allein eine bedingungslose Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt stehen. Vielmehr müssen mehr geschützte Beschäftigungsmöglichkeiten in der Mitte der Gesellschaft (Teilhabechancen) entstehen, um unterschiedliche bedarfsgerechte Arbeitsplätze anbieten zu können.

5.7.4.19 Kooperation bei der Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderungen im Landkreis (A19)

Der Landkreis München bindet bei der Einstellung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung, das Integrationsamt sowie bei Bedarf die Integrationsfachdienste ein, um auf die Bedarfe des schwerbehinderten Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin gezielt eingehen zu können.

5.8 Assistenz

5.8.1 Ausgangssituation

Persönliche Assistenz wird von den Menschen mit Behinderung als Möglichkeit gesehen, ihr Leben möglichst selbstbestimmt zu führen. Zum Stichtag 30.06.2014 nahmen 18 leistungsberechtigte Personen (im Zuständigkeitsbereich des Leistungsträgers Bezirks Oberbayern) die Assistenz- und Begleitleistungen³⁸ im Landkreis München in Anspruch. Davon 14 leistungsberechtigte Personen mit einer (schweren) körperlichen Behinderung und 4 leistungsberechtigte Personen mit einer geistigen Behinderung.

Das persönliche Budget wurde im Landkreis München im Jahr 2014 von 26 Personen, im Jahr 2013 von 21 Personen und im Jahr 2012 von 27 Personen genutzt.³⁹

³⁸ Definition der Leistung: Assistenz- und Begleitleistungen ermöglichen oder sichern Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie gestatten es dem behinderten Menschen mit Hilfe von Assistenzkräften möglichst selbstbestimmt am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen. In Abgrenzung zur (ambulanten) Hilfe zur Pflege, die überwiegend der Kompensation von Beeinträchtigungen dient, ist es Ziel der Eingliederungshilfe, den behinderten Menschen zu rehabilitieren und ihn in die Gesellschaft zu integrieren. Zielsetzung ist dabei, Menschen die in Folge ihrer Behinderung nur mittels Assistenten oder sonstigen Begleitpersonen die Wohnung verlassen können, dies zu ermöglichen oder zu erleichtern, um Verwandte und Freunde zu besuchen, an geselligen und kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen, sonstige Unternehmungen durchzuführen, sowie den Umgang mit nicht behinderten Menschen zu ermöglichen. Die Assistenz kann sowohl durch Laienhelfer als auch durch Dienste erbracht werden.

³⁹ Daten des Bezirks Oberbayern vom 7.7.2015 mit Stichtag 15.12.2014



Die Umsetzung einer persönlichen Assistenz ist aber alles andere als einfach. Dies hat auch ein thematisches Treffen zum Thema gezeigt. Eine tatsächliche Inklusion in allen Lebensbereichen ist nur mit einer persönlichen Assistenz möglich. Assistenz wird von Menschen mit Behinderungen als die Möglichkeit gesehen, ihr Leben möglichst selbstbestimmt zu führen. Aus diesen Gründen muss die Assistenz in allen Themenbereichen der weiteren Inklusionsumsetzung berücksichtigt werden.

Die aktuell gültigen Vermögens- und Einkommensgrenzen müssen abgeschafft werden. Diese Anrechnungen haben zur Folge, dass monetär nur sehr begrenzte Anreize bestehen, sich den Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Auch können für Anschaffungen oder z.B. Urlaubsreisen keine ausreichenden Rücklagen gebildet werden. Eine ausreichende Altersvorsorge zu bilden, ist unmöglich. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Einführung eines Bundesleistungsgesetzes zur Teilhabe Anrechnungsgrenzen abgeschafft werden müssen. Bis ein solches Gesetz in Kraft tritt, sind die Sozialleistungsträger an die aktuell unbefriedigenden Anrechnungsvorgaben gebunden.

Für das Beantragungsverfahren von Assistenz wäre häufig eine Verfahrensassistenten nötig. Aktuell ist es sehr schwierig, notwendige Hilfeleistungen zur Stellung von Anträgen zu erhalten. Eine explizite Verfahrensassistenten gibt es aktuell nicht, würde aber dringend benötigt, um erfolgreich mehr persönliche Assistenz für Betroffene zu ermöglichen.

Die Notwendigkeit einer Verfahrensassistenten ist unstrittig. Diese muss in Beratungsstellen zielführend durch mehr qualifizierte Beratung (Peer Counseling Prinzip) durchgeführt werden.

Es wird unter anderem auf starken Widerstand der Behörden und sehr lange Bearbeitungszeiten der Anträge hingewiesen. Auch die Kommunikation mit den Behörden an sich wird stark kritisiert. Diese wird unter anderem als langwierig, ineffizient und demütigend beschrieben. Es wird in diesem Zusammenhang von den Teilnehmer/-innen der Vorschlag geäußert, dass sich die jeweiligen Sacharbeiter persönlicher mit den Antragstellern auseinandersetzen sollten, um sich so ein klares Bild von ihren Bedürfnissen machen zu können. Dem Hinweis der Vertreterin des Bezirks, dass auch aktuell die Vertreter der OBA bei Antragsstellungen helfen könnten, wird von einer Vertreterin der OBA entgegnet, dass die OBAs aktuell nicht in der Lage sind, umfassende Verfahrensassistenten zu leisten. In der Diskussion wird deutlich, dass zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen vielfach wohl auch der Rechtsweg bestritten werden muss. Wer den Menschen mit Behinderungen auf diesem Weg umfassend helfen könnte, bleibt in der Diskussion



unklar. Zudem müsse es auch z.B. für Behördengänge und Arztbesuche die Möglichkeit geben, Assistenz in Anspruch zu nehmen.

Die Teilnehmer/-innen wünschen stärker in die Umsetzung der Assistenz eingebunden zu werden und fordern die Mitbestimmung bei der Gesetzgebung. Es wird als befreiend erlebt, im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderungen als Mensch mit Behinderung mitreden zu können. Es wird als längst überfällig angesehen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung des Aktionsplans mit eingebunden werden. In der Diskussion wird offenbar, dass es z.B. ein Gremium gibt, in dem die verschiedenen Leistungsträger Gespräche zur Umsetzung der Assistenz führen. Bei diesen Gesprächen sind keine Menschen mit Behinderungen vertreten. Es wird gefordert, dass in Zukunft der Grundsatz "Nichts über uns, ohne uns" berücksichtigt wird und Menschen mit Behinderung in solche Gespräche einbezogen werden. Es wird auch angeregt, dass sich auch der Bezirk und der Landkreis mehr bzgl. der Umsetzung der Assistenz abstimmen.

Wenn Menschen mit Behinderung nicht ausreichend beteiligt werden, wird es immer wieder zu Veränderungen kommen, die statt Barrieren zu beheben neue erschaffen. Als Beispiel hierfür wird unter anderem das Installieren neuer Haltestangen in Bussen und S-Bahnen genannt, die nicht hilfreich, sondern hinderlich sind. In diesem Sinne wäre es sinnvoller, solche Veränderungen offen zu kommunizieren, um das Entstehen neuer Barrieren zu verhindern. Bemängelt wird, dass trägerübergreifende Budgets aktuell kaum verwirklicht werden. Dass Gespräche zwischen den Leistungsträgern geführt werden, ohne dass es aber erkennbare Fortschritte bei der Umsetzung von trägerübergreifenden Budgets gibt, wird scharf kritisiert.

Generell wird es als notwendig erachtet, die positiven Effekte der Assistenz besser zu beschreiben, sowohl für die Menschen, die Assistenz in Anspruch nehmen, als auch für die Arbeitsplätze, die durch Assistenz geschaffen werden. Die positiven Effekte der persönlichen Assistenz werden umfangreich bekannt gemacht. Aktuell werden sie nach Einschätzung der Teilnehmer/-innen von den verantwortlichen Entscheidungsträgern nicht ausreichend wahrgenommen. Es fehlt dadurch an einer ausreichenden Finanzierung für entsprechende Beratungsangebote, die das möglich machen (unterstütztes Wohnen). Außerdem werden Arbeitsplätze durch flexible Zeiten für Arbeitnehmer, die sonst dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen würden, geschaffen.

Die Umsetzung der Assistenz wird als ungenügend empfunden. Das Verfahren, eine Assistenz einzurichten, muss tlw. ohne ausreichende Unterstützung bestritten werden (fehlende Verfahrensassistenz). Zudem wird das



Verfahren als äußerst bürokratisch erlebt. Menschen mit Behinderung werden nicht ausreichend mit einbezogen. Dass sich die Sozialleistungsträger nicht zu trägerübergreifenden Budgets durchringen können, wird als Strukturversagen bewertet. Auch die Anrechnungsgrenzen müssten dringend abgeschafft werden. Alles in allem wird ein sehr ernüchterndes Bild von der Umsetzung der Assistenz gezeichnet. Von den Teilnehmern/-innen wird Assistenz als wichtiger Beitrag für ein selbstbestimmtes Leben gesehen. Für viele Menschen mit Behinderung ist persönliche Assistenz ein unabdingbarer und nicht diskutierbarer Teil eines selbstbestimmten Lebens.

Grundsätzlich erachten es auch die Teilnehmer in der Arbeitsgruppe als notwendig, positive Effekte der Hilfeleistung durch persönliche Assistenz zukünftig besser zu beschreiben. So gibt es neben den positiven Effekten für die Menschen, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wie zum Beispiel die nötige Flexibilität, um eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nachzugehen, auch indirekte nicht so offensichtliche Auswirkungen. Beispielsweise schafft der Mensch mit Behinderung, der persönliche Assistenz in Anspruch nimmt, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ohne hohe formale Qualifikationsanforderungen.

Die Umsetzung der persönlichen Assistenz wird als ungenügend empfunden. Das Verfahren, eine persönliche Assistenz einzurichten, muss tlw. ohne ausreichende Unterstützung bestritten werden (fehlende Verfahrensassistenz). Zudem wird das Verfahren als bürokratisch erlebt. Menschen mit Behinderung fühlen sich nicht ausreichend einbezogen. Dass sich die Sozialleistungsträger nicht zu trägerübergreifenden Budgets durchringen können, wird als Strukturversagen bewertet. Auch die Anrechnungsgrenzen müssten dringend verändert werden. Alles in allem wird ein sehr ernüchterndes Bild von der Umsetzung der persönlichen Assistenz gezeichnet. Von den Menschen mit Behinderung wird die persönliche Assistenz als wichtiger Beitrag für ein selbstbestimmtes Leben gesehen. Die Umsetzung wird aktuell aber als ungenügend erlebt.

5.8.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit Behinderung werden umfassend über die Möglichkeit zur Verwirklichung der persönlichen Assistenz informiert. Um Menschen mit Behinderung umfassend informieren und unterstützen zu können, werden flächendeckend Beratungsstellen nach dem Peer Counseling Prinzip geschaffen. Diese Beratungsstellen bieten ein umfassendes Angebot zur Umsetzung eines selbstbestimmten Lebens an. Das Beratungsangebot beinhaltet sowohl die Unterstützung bei der Wahl der Lebensform (z.B. Arbeitgebermodell) als auch Beratung bei der Antragstellung und Finanzierung dieses Lebensmodells (z.B. durch das persönliche Budget).



Die Beantragung von Assistenzleistungen wird durch das Angebot einer Verfahrensassistenz unterstützt. Grundsätzlich soll die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen Stück für Stück gesteigert werden. Bei der Gestaltung von Assistenzlösungen werden Menschen mit Behinderung intensiv einbezogen. Die aktuell praktizierte Trennung zwischen Arbeitsassistenz und pflegerischer Assistenz wird zugunsten von alltagstauglichen Lösungen überwunden.

5.8.3 Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre

Ziel ist, dass Assistenzleistungen signifikant öfter in Anspruch genommen werden.

5.8.4 Maßnahmen

5.8.4.1 Arbeitsgruppe Assistenz (AS 1)

Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, in der Menschen mit Behinderung, der Bezirk Oberbayern, das Landratsamt München und weitere Sozialleistungsträger stetig an der Verbesserung der Umsetzung von Assistenzangeboten arbeiten. Jährlich wird über die Fortschritte diesbezüglich schriftlich Resümee gezogen. Dieses Resümee wird im entsprechenden Ausschuss des Kreistags vorgelegt. Die Arbeitsgruppe prüft, ob eine zentrale Anlaufstelle für Fragen rund um das Thema Assistenz geschaffen werden soll.

5.8.4.2 Schaffung von Verfahrensassistenz (AS 2)

Es werden flächendeckend Beratungsstellen nach dem Peer Counseling Prinzip geschaffen. Zu deren Beratungsangebot zählt auch die Verfahrensassistenz. Die Finanzierung der Unterstützung durch Verfahrensassistenz, sollte in der individuellen Bedarfsplanung (beim persönlichen Budget) als gesonderter Posten Berücksichtigung finden und sich am individuellen Bedarf orientieren.

5.8.4.3 Werbung für die Assistenzumsetzung (AS 3)

Für die stärkere Umsetzung von Assistenzmodellen wird geworben. Dazu werden bei Anfragen von Betroffenen oder Institutionen die Möglichkeiten der verschiedenen Assistenzmodelle beschrieben und es wird Beratung zur Umsetzung angeboten.



5.8.4.4 Umsetzung trägerübergreifender Budgets (AS 4)

Zur Umsetzung trägerübergreifender Budgets müssen die rechtlichen Grundlagen des SGB IX umgesetzt werden. Hierzu gehört, falls kein beteiligter Träger die Federführung im Antrags- und Gestaltungsverfahren übernehmen will, muss der Träger diese Funktion übernehmen, bei dem der erste Antrag auf ein trägerübergreifendes Budget gestellt wurde. Nach einer Festlegung des trägerübergreifenden Budgets soll der Träger die Federführung übernehmen, der den Hauptanteil am Budget trägt.

5.8.4.5 Beteiligung am Gesamtprozess zur Umsetzung von persönlicher Assistenz (AS 5)

Um persönliche Assistenz als Hilfeleistung zu verwirklichen, müssen die Möglichkeiten im Einzelfall ausgelotet werden. Dies setzt eine intensive Beteiligung der Menschen mit Behinderung voraus.

5.8.4.6 Wegfall der Einkommensgrenzen bei der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen (AS 6)

Aktuell werden die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen als zu niedrig empfunden. Daher wird dafür geworben, die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen abzuschaffen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Kostenvorbehalt des § 13 SGB XII abgeschafft wird.

5.8.4.7 Erweiterung der Assistenzmöglichkeiten für taubblinde Menschen (AS 7)

Assistenz für taubblinde Menschen sollte vom Bezirk Oberbayern umfänglicher finanziert werden. Derzeit muss mit dem Taubblindengeld der komplette Hilfebedarf abgedeckt werden. Es ist zu überprüfen, inwieweit die Bedarfe von taubblinden Menschen in der bisherigen Praxis zur Planung bei der Umsetzung der persönlichen Assistenz berücksichtigt werden. Hier kann die Vernetzung mit dem ITM (Fachdienst Integration taubblinder Menschen) und dem BLWG (Bayerischer Landesverband für die Wohlfahrt Hörgeschädigter e.V.) sinnvoll sein.

Abbildung 48 Arbeitsgruppe Assistenz diskutiert bei der Abschlussveranstaltung die Maßnahmenvorschläge



5.9 Gesundheit

Bereits bei der Auftaktkonferenz zum Aktionsplan für die Belange von Menschen mit Behinderung im Jahr 2014 wurde deutlich, dass das Thema Gesundheit in Bezug auf die Entwicklung der Inklusion für Menschen mit Behinderung eine hohe Bedeutung hat. Daher wurde von der Steuerungsgruppe und dem Begleitgremium beschlossen, eine halbtägige Sonderveranstaltung zum Thema Gesundheit durchzuführen. Eingeladen wurden zur Veranstaltung die Teilnehmer der Arbeitsgruppen, die an der Erstellung des Aktionsplans mitgearbeitet haben, Vertreter der Ärzteschaft und der Psychotherapeuten, Vertreter von Selbsthilfegruppen (über die LAG Selbsthilfe Bayern) und die Vertreter des Begleitgremiums sowie des Behindertenbeirats. Um die Teilnahmebereitschaft von Ärzten und Psychotherapeuten zu steigern, wurde im Dialog mit dem Ärztlichen Landesverband Bayern und der Psychotherapeutenkammer Bayern bewirkt, dass für die Veranstaltung Fortbildungspunkte vergeben wurden. Die Veranstaltung gliederte sich in zwei Abschnitte. Im ersten Teil wurde in Kleingruppen gesammelt, welche Probleme für Menschen mit Behinderung im Landkreis München im Themenbereich Gesundheit auftreten und welche Maßnahmen diese Probleme beseitigen könnten. Im zweiten Abschnitt wurde ein Podiumsgespräch mit sechs Teilnehmern und anschließender Diskussion mit dem Publikum durchgeführt. Auch die Sonderveranstaltungen, die mit Menschen mit psychischen Einschränkungen und Menschen mit kognitiven Einschränkungen durchgeführt wurden, lieferten einige Hinweise auf offene Fragen und Handlungsbedarfe im Themenbereich Gesundheit.



5.9.1 Ausgangssituation

Der Zugang zu Dienstleistungen im Bereich Gesundheit ist für Menschen mit Behinderung vielfach beschwerlich. Arztpraxen und Kliniken sind nicht immer barrierefrei erreichbar. Der Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) listet bereits jetzt dankenswerterweise die Situation über die bestehenden Zugangsbarrieren vieler Kliniken und Arztpraxen in München und dem Umland auf. Diese Auflistung ist allerdings nicht vollständig. Für Verunsicherung sorgt dabei, dass manche Ärzte einer Veröffentlichung von Angaben bzgl. der Barrierefreiheit ihrer Praxen widersprechen. Problematisch ist auch, dass es finanziell kaum Anreize gibt, eine Arztpraxis barrierefrei zu gestalten. Auch für komplexe Behandlungsaufwände von manchen Menschen mit Behinderung gibt es keinen Vergütungsausgleich für Ärzte. Menschen mit Behinderung sind tlw. mobilitätseingeschränkt und daher auf eine gute flächendeckende (fach-)ärztliche Versorgung angewiesen. Wenn in einzelnen Kommunen des Landkreises die einzige Facharztpraxis vor Ort nicht barrierefrei erreichbar ist, ist ein guter Zugang zur Versorgung für Menschen mit Behinderung nicht mehr gegeben. Aber selbst wenn keine physischen Zugangsbarrieren für mobilitätseingeschränkte Menschen bestehen, ist die Kommunikation eine weitere Hürde. Menschen mit Gehörlosigkeit oder Höreinschränkung sind z.B. vielfach auf technische Hilfen (induktive Höranlagen) oder Dolmetscherdienste angewiesen. Menschen mit kognitiven Einschränkungen benötigen evtl. Texterläuterungen oder Websites in Leichter Sprache. Und Menschen mit Seheinschränkung bzw. blinde Menschen brauchen Leitsysteme, die ihnen den Weg zur Arztpraxis weisen. Eine besondere Notlage empfinden Menschen mit psychischen Einschränkungen: Sie beklagen lange Wartezeiten bei der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung und ein ungenügendes ambulantes Notfallnetz.

5.9.2 Das wollen wir erreichen

Alle Menschen mit Behinderung haben gute, barrierefreie Zugangsmöglichkeiten zur Gesundheitsversorgung. Es werden aktuelle Übersichten bzgl. der Barrierefreiheit von Gesundheitsdienstleistungen vorgehalten. Benötigte Unterstützungsleistungen zur Nutzung der Dienstleistungen werden selbstverständlich bereitgestellt. Die Versorgung im ländlichen Raum ist auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderung vorbereitet. Die Arztdichte und das Angebot an Psychotherapie sind ausreichend. Das Personal im Gesundheitsbereich wird in der Ausbildung und durch Fortbildungen auf die Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung vorbereitet und sensibilisiert.



5.9.3 Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre

Die Barrierefreiheit der Gesundheitseinrichtungen im Landkreis wird überprüft und weiterentwickelt. Es wird eine stets aktuell gehaltene Übersicht bzgl. des barrierefreien Zugangs von Gesundheitsdienstleistungen aufbereitet. Die psychotherapeutische ambulante Versorgung wird weiterentwickelt.

5.9.4 Maßnahmen

5.9.4.1 Einsatz der Auditgruppe zur Überprüfung der Barrierefreiheit von Gesundheitsdienstleistungen in den Kommunen des Landkreises (G 1)

Die Auditgruppe stellt vor Ort die Situation bzgl. der Gesundheitsdienstleistungen in den Kommunen fest. Sie arbeitet dabei unter anderem mit dem Club Behinderter und ihrer Freunde zusammen, der die Ergebnisse für die Darstellung im Internet aufbereitet.

5.9.4.2 Förderung des barrierefreien Umbaus von Arztpraxen und Förderung der Behandlung von Menschen mit Behinderung (G 2)

Die Anpassung von Arztpraxen bzgl. der Barrierefreiheit wird finanziell gefördert. Entstehender Mehraufwand bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung wird analog der Wohnraumförderung vom Freistaat Bayern finanziell gefördert (z.B. erhöhter Zeitaufwand, Einbau von Induktionsschleifen).

5.9.4.3 Vergütung des zeitlichen Mehraufwands bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung (G 3)

Die Behandlung von Menschen mit Behinderung erfordert häufig einen höheren Zeitaufwand für Ärzte, der von den Krankenkassen nicht vergütet wird. Die Standesvertretungen der Ärzteschaft werden mit den Krankenkassen entsprechende Vereinbarungen treffen.



5.9.4.4 Ausbau der psychotherapeutischen ambulanten Versorgung (G 4)

Die Angebotsdichte an ambulanten psychotherapeutischen Versorgungsmöglichkeiten wird erhöht.

5.9.4.5 Informationsveranstaltungen bzgl. unterschiedlicher Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung (G 5)

Es werden verschiedene Informationsveranstaltungen für Betroffene und Akteure aus dem Gesundheitswesen angeboten. Örtliche Gesundheitstage können eine Plattform für Informationsveranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung darstellen.

5.9.4.6 Etablierung von Ärztehäusern (G 6)

Es wird darauf hingewirkt, dass Ärztehäuser ausgebaut werden, die verschiedene Fachrichtungen unter einem Dach vereinen. Dabei wird auch die psychotherapeutische Versorgung berücksichtigt.

5.9.4.7 Fachstelle für gehörlose Senioren (G 7)

Die bereits bestehende Fachstelle für Senioren im Landratsamt München erweitert ihr Beratungsangebot auch um die speziellen Anliegen von gehörlosen Senioren.

5.9.4.8 Aufbau eines Ärzteteams zur Beratung von Hausärzten (G 8)

In Anlehnung an das Sondermodell der „Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung“ (SAPV) werden Ärzteteams gegründet, die Hausärzten bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung beratend zur Seite stehen.

5.9.4.9 Ausbau der ambulanten Kriseninterventionsmöglichkeiten für Menschen mit psychischen Einschränkungen (G 9)

Die Möglichkeiten der ambulanten Krisenintervention und Begleitung für Menschen mit psychischen Einschränkungen werden ausgebaut.

5.9.4.10 Ausbau des Fachpersonals in Kliniken und Möglichkeit der Inanspruchnahme von Assistenzleitungen (G 10)

In Kliniken wird durch entsprechende Aus- und Weiterbildung eine adäquate Behandlung von Menschen mit Einschränkungen sichergestellt. Wenn nötig, wird dafür auch die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen gewährt.



5.9.4.11 Aufbau von bürgerschaftlichen Unterstützungsdiensten für Menschen mit psychischen Einschränkungen (G 11)

Für Menschen mit psychischen Einschränkungen werden in Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Diensten bürgerschaftliche Unterstützungsdienste aufgebaut (z.B. für Begleitung zu Behörden, Unterstützung der Wohnungssuche).



6 Handlungsvorschläge nach Akteuren

Nachfolgend werden die Maßnahmen nach Akteuren sortiert in Tabellenform aufgelistet. Zunächst werden die Maßnahmen dargestellt, die der Landkreis München in Eigenregie umsetzen kann. Danach folgen die Maßnahmen, die von den Kommunen des Landkreises umgesetzt werden können, als Empfehlung an die Kommunen. Zuletzt werden dann die Maßnahmen zusammengefasst, die von weiteren Akteuren realisiert werden können. Alle Maßnahmenvorschläge, die der Landkreis nicht selbständig umsetzen kann, werden als Empfehlung an die jeweiligen Akteure gerichtet, die Maßnahmen im Sinne einer Weiterentwicklung der Inklusion von Menschen mit Behinderung umzusetzen.



6.1 Maßnahmen für den Landkreis München

Maßnahme Einrichtung einer Auditgruppe
Beschreibung <p>In Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat des Landkreises München wird eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung der Fachstelle für Menschen mit Behinderung des Landkreises eingerichtet.</p> <p>Die Auditgruppe wird für den Landkreis gebildet. Wenn die Auditgruppe für die Kommunen tätig wird, ist anzustreben, dass Menschen mit Behinderung aus der jeweiligen Kommune als Experten in eigener Sache in die Arbeit der Auditgruppe einbezogen werden. Wenn in einzelnen Kommunen umfassende Planungs- und Gestaltungsaufgaben anstehen (z.B. Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzepts), ist auch die Gründung einer auf die jeweilige Kommune bezogenen eigenen Auditgruppe möglich. Die Auditgruppe arbeitet mit Beratungsstellen und Verbänden zusammen (z.B. CBF und Beratungsstelle Barrierefreiheit der Architektenkammer).</p> <p>Ist Grundlage bzw. Bestandteil folgender Maßnahmen: W1, W12, PTI 6, MB 7, MB 8, FKS 3, FKS 4, S 12, G 1</p>
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges



Maßnahme Nutzung „Leichter Sprache“
Beschreibung Vorliegende Broschüren, Flyer, Informationsschriften, Internetauftritte usw. werden auf die Umsetzung und Nutzung in Leichter Sprache hin geprüft. Ist Grundlage bzw. Bestandteil folgender Maßnahmen: PTI 3, MB 17, MB 18
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges

Maßnahme Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern
Beschreibung Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen werden durch Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert. Ist Grundlage bzw. Bestandteil folgender Maßnahmen: PTI 8, MB 19
Umsetzung/Zuständigkeit
Sonstiges

**Maßnahme**

W 1 Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten - Auditgruppe (siehe Seite 51)

Beschreibung

Bei Bauvorhaben des Landkreises und der Kommunen wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z.B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen) werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten. Zur Realisierung wird in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat des Landkreises München eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung der Fachstelle für Menschen mit Behinderung des Landkreises eingerichtet.

Umsetzung/Zuständigkeit

Der Behindertenbeauftragte und die Behindertenhilfefachberatung richten in Kooperation mit dem Behindertenbeirat eine Auditgruppe ein.

Sonstiges



Maßnahme W 2 Rückbaupflicht (siehe Seite 51)
Beschreibung Der Landkreis München ermöglicht in seinem Wirkungsbereich den Wegfall der Rückbaupflicht für Umbauten in Wohnungen, die für Menschen mit Behinderung vorgenommen wurden und wirbt für einen Wegfall der Rückbaupflicht bei privaten Bauunternehmen und Privatpersonen.
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges

Maßnahme W 3 Bedarfsermittlung Wohnen für Menschen mit Behinderung (siehe Seite 51)
Beschreibung Der Landkreis unterstützt die Kommunen in Kooperation mit den lokalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten bei der Ermittlung des Bedarfs an Wohnungen für Menschen mit Behinderung z.B. durch Zulieferung aufbereiteter Daten zur Anzahl von Menschen mit Behinderung in den Kommunen. Auch die Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs muss dabei berücksichtigt werden.
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges



Maßnahme
W 4 Gemeinschaftliche Wohnformen (siehe Seite 52)
Beschreibung
<p>Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 24 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird.</p> <p>Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Daneben werden die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Thema Wohnen ausgebaut. Der Landkreis München setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Dies muss sich auch in den Förderrichtlinien auf Landesebene widerspiegeln.</p>
Umsetzung/Zuständigkeit
Fachstelle für Menschen mit Behinderung , Soziale Dienstleister und Wohnungsunternehmen
Sonstiges
Informationen zu gemeinschaftlichen Wohnprojekten werden auf der Landkreisebene gesammelt und z.B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.



<p>Maßnahme</p> <p>W 17 Einbindung gemeinschaftlicher Wohnformen in die Nachbarschaft (siehe Seite 54)</p>
<p>Beschreibung</p> <p>Die Absicherung des Wohnens von Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung durch Unterstützungsnetzwerke und Wohnraumanpassung ist dabei ein wesentlicher Punkt. Durch Einbindung der Wohnformen in die Kommune bzw. die Nachbarschaft und die Entwicklung bürgerschaftlicher und nachbarschaftlicher Unterstützung wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderung weiter verbessert.</p>
<p>Umsetzung/Zuständigkeit</p> <p>Sachgebiet 2.4 Fachstelle für Menschen mit Behinderung (Gruppe 2.4.3) in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Senioren/ Umsetzung SPGK (Gruppe 2.4.1)</p>
<p>Sonstiges</p> <p>Z.B. Förderung des Vereins Stadtteilarbeit e.V. – Beratungsstelle Wohnen</p>

<p>Maßnahme</p> <p>W 6 Beratungsangebot für Bauherren (siehe Seite 52)</p>
<p>Beschreibung</p> <p>Bauwillige werden mit Informationsbroschüren bzgl. Barrierefreiheit versorgt, um für die Vorzüge der Barrierefreiheit zu einem Zeitpunkt zu werben, zu dem noch umfassend Einfluss auf das Bauprojekt ausgeübt werden kann. Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z.B. durch Architekturexkursionen oder auch durch Informationsveranstaltungen bekannt gemacht.</p>
<p>Umsetzung/Zuständigkeit</p> <p>Abteilung 7 (Bauwesen) des Landratsamtes in Kooperation mit der Fachstelle für Menschen mit Behinderung</p>
<p>Sonstiges</p>



Maßnahme
W 8 Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (siehe Seite 53)
Beschreibung
In den Miet- und Immobilienteilen der regionalen Medien wird nach Möglichkeit auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis München fördert dieses Ziel durch bewusstseinsbildende Informationsveranstaltungen für Akteure der Wohnungswirtschaft. Die Beratung von Menschen mit Behinderung bzgl. der Wohnraumsuche wird weiter optimiert.
Umsetzung/Zuständigkeit
Behindertenbeauftragter und Behindertenhilfefachberatung regen Umsetzung in den Medien an.
Sonstiges

Maßnahme
W 12 Gebäude der Kommunen des Landkreises München und landkreiseigene Gebäude überprüfen und weiterentwickeln (siehe Seite 54)
Beschreibung
Es erfolgt eine Bestandsaufnahme der Liegenschaften der Kommunen und des Landkreises in Bezug auf die Barrierefreiheit (z.B. Landkreisschulen, Landratsamt). Auditgruppen, in denen Menschen mit Behinderung mitwirken, werden in diese Bestandsaufnahme einbezogen. Dabei werden Möglichkeiten der Anpassung der Gebäude festgehalten und Veränderungsbedarfe in Bezug auf Art, Umfang, Kosten, Priorität beschrieben.
Umsetzung/Zuständigkeit
Grundlage: Beschlussfassung des Landkreises München; Abt. 8 (Immobilienmanagement) des Landratsamtes in Kooperation mit der Auditgruppe
Sonstiges



Maßnahme W 13 Bauplanung öffentliche Gebäude (siehe Seite 54)
Beschreibung Bei öffentlichen Bauten (Neubau und Bestandssanierung) verpflichten sich die Abteilung 8 des Landratsamtes (Immobilienmanagement) und die Kommunen, die Behindertenbeauftragten sowie den Behindertenbeirat frühzeitig zu beteiligen.
Umsetzung/Zuständigkeit Abteilung 8 (Immobilienmanagement) des Landratsamtes und Kommunen
Sonstiges

Maßnahme W 14 Wohnungsbau (siehe Seite 54)
Beschreibung Bei Sanierungen von Wohnraum im Bestand ist Barrierefreiheit soweit möglich und bei Neubauten umfassend zu gewährleisten. Der Bestand rollstuhlgerechter Wohnungen wird erhöht. Dies trifft zuallererst für die Bauvorhaben zu, auf die der Landkreis und die Kommunen unmittelbaren Einfluss haben. Bei anderen Bauherren wird für eine Umsetzung in diesem Sinne geworben.
Umsetzung/Zuständigkeit Baugesellschaften im Landkreis und Kommunen
Sonstiges



Maßnahme PTI 1 Wahlen (siehe Seite 61)
Beschreibung Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderung selbständig an Wahlen teilnehmen können. Wahlzettel müssen daher zumindest mit Schablonen für Menschen mit Sehbehinderung vorgehalten werden. Darüber hinaus setzt sich der Landkreis München dafür ein, dass Wahlzettel in Blindenschrift gesetzlich verankert werden.
Umsetzung/Zuständigkeit Sachgebiet 3.1 des Landratsamtes (Kommunale Angelegenheiten und Wahlen)
Sonstiges

Maßnahme PTI 2 Finanzbudgets für Behindertenverbände zur Unterstützung der politischen Teilhabe (siehe Seite 61)
Beschreibung Der Landkreis München fördert den Aufbau spezieller Finanzbudgets bei Behindertenverbänden zur Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an politischen Veranstaltungen.
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges



<p>Maßnahme PTI 3 Berichterstattung in Leichter Sprache (siehe Seite 61)</p>
<p>Beschreibung</p> <p>Der Landkreis München und die Kommunen des Landkreises informieren über politische Ereignisse und Beschlüsse in ihrem Internetauftritt auch in Leichter Sprache.</p> <p>Vorliegende Broschüren und Informationsschriften werden auf die Umsetzung in Leichte Sprache hin geprüft. Auch die Erstellung von Gebärdensprachvideos zur barrierefreien Berichterstattung im Landkreis und den Kommunen wird geprüft.</p>
<p>Umsetzung/Zuständigkeit</p> <p>Stabsstelle 03 (Presse – und Öffentlichkeitsarbeit) des Landratsamtes unterstützt durch die Servicegruppe Leichte Sprache und den Behindertenbeauftragten sowie die Fachstelle für Menschen mit Behinderung</p>
<p>Sonstiges</p>

<p>Maßnahme PTI 5 Offene Veranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung (siehe Seite 61)</p>
<p>Beschreibung</p> <p>Durch offene Veranstaltungen wird sowohl auf der Landkreisebene als auch auf der Ebene der einzelnen Kommunen des Landkreises die Diskussion bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung gefördert (spezielle Aktionswochen, Diskussionsveranstaltungen etc.). Auch Bürgerversammlungen sind in diesem Sinne barrierefrei zu gestalten.</p>
<p>Umsetzung/Zuständigkeit</p> <p>Behindertenbeauftragter und Behindertenhilfefachberatung in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat</p>
<p>Sonstiges</p>



Maßnahme PTI 7 Unterstützung von Menschen mit psychischen Einschränkungen (siehe Seite 62)
Beschreibung <p>(1) Es werden spezielle Unterstützungsangebote im Landratsamt eingerichtet, um die Teilhabe an Verwaltungs-, Beratungs- und Veranstaltungsangeboten zu ermöglichen (z.B. Begleitungsangebote für Menschen mit psychischen Einschränkungen).</p> <p>(2) Die Finanzierung einer von der Bürgerin oder dem Bürger mit Behinderung organisierten Begleitung und Hilfestellung bei allen Unterstützungsarten wird unbürokratisch ermöglicht.</p>
Umsetzung/Zuständigkeit Abteilung 1 (Zentrale Angelegenheiten) in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges

Maßnahme PTI 8 Schulungen für Verwaltungsangestellte (siehe Seite 62)
Beschreibung Der Landkreis München und die Kommunen stellen sicher, Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen in Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren (z.B. im Jobcenter, Stellen mit Außenkontakt etc.). Beispielsweise wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert. Dabei soll die Deutsche Gebärdensprache (DGS) nach Sprachstufe A1 des GERS „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ im Umgang mit Gehörlose im Vordergrund stehen und zum Einstieg die Lautsprachenbegleitende Gebärde (LBG) bei Gespräch mit Schwerhörigen gefördert werden.
Umsetzung/Zuständigkeit Abteilung 1.1 (Zentrale Angelegenheiten – Personalbetreuung - Schulungsangebote)
Sonstiges



Maßnahme PTI 9 Anmeldungen zu Veranstaltungen (siehe Seite 62)
Beschreibung Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z.B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitig Assistenz benötigt wird. Es wird auf das mögliche Vorhandensein bzw. die mögliche Zugänglichkeit zu einer Behindertentoilette hingewiesen. Ebenso wird auf die mögliche Funktionsfähigkeit von Aufzügen oder ggf. alternative Zugangswege hingewiesen.
Umsetzung/Zuständigkeit Sachgebiet A.2 (Veranstaltungen, Kultur und Sport)
Sonstiges

Maßnahme PTI 10 Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans (siehe Seite 63)
Beschreibung Über die Umsetzung des Aktionsplans wird laufend auch auf speziellen Internetseiten (wie auch schon während der Erstellung des Aktionsplans) Bericht erstattet.
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges



Maßnahme PTI 11 Barrierefreie Veranstaltungsorte (siehe Seite 63)
Beschreibung Der Landkreis München unterstützt die Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht barrierefreier Veranstaltungsorte im Landkreis München.
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges

Maßnahme PTI 13 Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (siehe Seite 63)
Beschreibung Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbehinderung werden oft nicht ausreichend in Planungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in bestehenden Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für Menschen mit kognitiven Einschränkungen passende Beteiligungsformate (z.B. Zukunftswerkstatt) fortgesetzt bzw. durchgeführt. Dabei arbeitet die Fachstelle für Menschen mit Behinderung des Landratsamts mit verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit zusammen.
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges



Maßnahme PTI 14 Berichterstattung bezüglich der Umsetzung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderung im Landkreis München (siehe Seite 63)
Beschreibung Über die Umsetzung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderung wird jährlich dem Kreistag und dem Behindertenbeirat von der Fachstelle für Menschen mit Behinderung Bericht erstattet.
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges

Maßnahme PTI 15 Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern/-innen (PTI 15) (siehe Seite 63)
Beschreibung Die Erstellung von Gebärdensprachvideos zur barrierefreien Berichterstattung im Landkreis und den Kommunen wird geprüft.
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges



Maßnahme MB 1 Anpassung des ÖPNV - Schulung von Busfahrern (siehe Seite 71)
Beschreibung <p>In Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis München und der MVV GmbH werden den im Bereich des Aufgabenträgers Landkreis München tätigen Fahrerinnen und Fahrern im Regionalverkehr sowie dem Leitungspersonal der betreffenden Verkehrsunternehmen Fortbildungen bzgl. der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angeboten. Konzeptionell werden diese Schulungen durch ein Team aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen begleitet, die wiederum vom Behindertenbeauftragten sowie dem Behindertenbeirat des Landkreises München unterstützt werden.</p> <p>Das konkrete weitere Vorgehen wird zwischen dem Landkreis München, Sachgebiete 2.4 und 6.5 sowie der MVV GmbH beraten und abgestimmt.</p>
Umsetzung/Zuständigkeit Sachgebiete 2.4 und 6.5, MVV GmbH
Sonstiges



Maßnahme

MB 2 Anpassung des ÖPNV - auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen und Ausstattung der Busse (siehe Seite 71)

Beschreibung

(1) In den Bussen und der Bahn werden Informationen sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt. Dabei werden auch klare Informationslösungen für Doppelhaltestellen umgesetzt. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbständig nutzen.

(2) Außerdem sollen flächendeckend Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet werden, da sonst keine gemeinsamen Ausflüge von Rollstuhlfahrern möglich sind.

(3) Bereits bei der Ausschreibung und Vergabe des ÖPNV-Verkehrs wird diese Ausrüstung zur Bedingung gemacht. Konkrete Schritte werden mit der zuständigen Abteilung im Landratsamt München erarbeitet.

Es wird auf eine einheitliche Gestaltung von Aufzügen an Haltestellen des ÖPNV hingewirkt, da sonst Blinde nur unter großem Aufwand die Steuerungsknöpfe nutzen können.

Alle diese Maßnahmen können nur nach Überwindung umfassender organisatorischer, rechtlicher und technischer Problemstellungen realisiert werden. Umsetzungen können in der Regel nur im Verbund (MVV) erreicht werden.

Umsetzung/Zuständigkeit

Sachgebiet 6.5 (Verkehrsrecht), MVV, Busunternehmen

Sonstiges

**Maßnahme**

MB 3 Anpassung des ÖPNV - Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (siehe Seite 72)

Beschreibung

(1) Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst werden, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe auf Landkreisebene erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können.

(2) Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit von Haltestellen im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne).

Dazu gibt es bereits jetzt eine im Internet abrufbare Datensammlung (<http://www.mvv.muenchen.de/de/netz-bahnhoefe>) sowie ein Forschungsprojekt (<http://www.dynamo-info.eu/index.html>). Daten zur Barrierefreiheit von Haltestellen können künftig auch für dieses System zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten und den zu etablierenden Auditgruppen sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen.

(3) Die Fahrtrichtung der Rolltreppen wird klar angezeigt. Neben der akustischen Signalisierung von Meldungen wird auch eine optische Signalisierung (z.B. durch Textlaufbänder/Textausgabe) realisiert.

Zudem wird die Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel durch Leitsysteme unterstützt. Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten für Hörbehinderte und taube Menschen eingerichtet werden (z.B. per SMS).

Umsetzung/Zuständigkeit

Sachgebiet 6.5 (Verkehrsrecht)

Sonstiges

**Maßnahme**

MB 4 Gestaltung individueller Mobilität – bürgerschaftliche Fahrdienste, Flexibusse, neue Verkehrskonzepte (siehe Seite 73)

Beschreibung

(1) Es werden alle Möglichkeiten genutzt, die bestehenden Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen und weiter zu optimieren.

(2) Darüber hinaus sollen aber auch neue Möglichkeiten geprüft werden. Bürgerschaftliche Fahrdienste können helfen, den Aktionsradius der Menschen mit Behinderung zu erweitern. Besonders innovativ ist das in Nordhessen in der Erprobung befindliche System Mobilfalt (www.mobilfalt.de). Der Landkreis München prüft Möglichkeiten eines ähnlichen Modells.

Umsetzung/Zuständigkeit

Fachstelle für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit Sachgebiet 6.5 (Verkehrsrecht)

Sonstiges**Maßnahme**

MB 5 Mobilitätsservice auf Abruf (siehe Seite 73)

Beschreibung

Zur Unterstützung der individuellen Mobilität von Menschen mit Behinderung wird ein Mobilitätsservice auf Abruf eingerichtet. Dieser schließt eine Versorgungslücke, da insbesondere Menschen ohne Anspruch auf Mobilitätshilfe des Bezirks Oberbayern bisher keine Mobilitätsunterstützung erhalten, aber mit bestehenden Verkehrsangeboten dennoch keine ausreichende Mobilität sichergestellt werden kann. Bei der Umsetzung wird geprüft, inwieweit vorhandene Fahrzeugkapazitäten von freien Trägern, Kliniken etc. einbezogen werden können.

Umsetzung/Zuständigkeit

Fachstelle für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit Sachgebiet 6.5 (Verkehrsrecht), Bezirk Oberbayern

Sonstiges



Maßnahme MB 7 Gestaltung des öffentlichen Raums – Auditgruppe (siehe Seite 73)
Beschreibung <p>(1) Bei Bauvorhaben des Landkreises München werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen stets in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um darauf hinzuwirken, dass Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei gestaltet werden.</p> <p>(2) Gleiches wird auch den Kommunen im Landkreis - insbesondere für ihre Orts- und Entwicklungsplanung - empfohlen.</p> <p>Auch Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z.B. Supermarkt, Ärztehaus etc.), wird empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.</p> <p>(3) Zur Realisierung dieser Prüffunktion wird eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung des Behindertenbeauftragten des Landkreises geschaffen.</p>
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges

**Maßnahme**

MB 9 Gestaltung des öffentlichen Raums – Beratung und Unterstützung der Kommunen (siehe Seite 74)

Beschreibung

Zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum erhalten die Kommunen Beratung und Unterstützung seitens des Landratsamts, z.B. durch die Organisation von Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen (z.B. barrierefreie Bushaltestellen, Querungstellen etc.) oder die Sammlung von best-practice-Beispielen.

Umsetzung/Zuständigkeit

Abteilung 6 (Umwelt- und Verkehrsrecht), 7 (Bauwesen) und 8 (Immobilienmanagement) des Landratsamtes in Kooperation mit der Fachstelle für Menschen mit Behinderung

Sonstiges

**Maßnahme**

MB 10 Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassungen für Menschen mit Höreinschränkung (siehe Seite 74)

Beschreibung

(1) Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird bzgl. aller öffentlichen Veranstaltungsräume geprüft und in allen Einrichtungen mit Servicecharakter realisiert. Angestellte der Kommunen und des Landkreises werden geschult, diese Vorrichtungen einzusetzen.

(2) In Aufzügen werden Mobilnummern angegeben, an die man sich im Störfall auch per SMS wenden kann (Empfang sicherstellen sowie Feedback/Rückmeldung). Feuermeldesysteme werden um optische Signalisierung ergänzt.

Alternativ gibt es ein Produkt, einen Aufzugsnotruf für Menschen mit Hörbehinderung und Menschen mit Sprachschwierigkeiten auszustatten, z.B. ein HBN-System.

Umsetzung/Zuständigkeit

Grundlage: Beschlussfassung des Landkreises München; Abt. 8 (Immobilienmanagement) des Landratsamtes, Fachstelle für Menschen mit Behinderung

Sonstiges



Maßnahme MB 14 Gestaltung des öffentlichen Raums – Umsetzung des freien Zugangs für Assistenzhunde (siehe Seite 76)
Beschreibung Der freie Zugang von Assistenzhunden im öffentlichen Raum (inkl. Geschäfte, Ärzte etc.) wird gewährt. Für die Umsetzung dieses Rechts wird z.B. bei Ärzten und im Handel geworben. Der Landkreis München informiert über das Recht des freien Zugangs für Assistenzhunde durch Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen.
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges

Maßnahme MB 15 Notruf per SMS und FAX (siehe Seite 76)
Beschreibung Notrufe sollen auch per SMS und FAX abgesetzt werden können (sowohl 112 als auch 110). Das Landratsamt prüft die Umsetzbarkeit mit Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.
Umsetzung/Zuständigkeit Abteilung 5 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) des Landratsamtes
Sonstiges



Maßnahme MB 16 Kommunales Warn- und Informationssystem „KatWarn“ (siehe Seite 76)
Beschreibung Der Landkreis München setzt das kommunale Warn- und Informationssystem „KatWarn“ um. Mit diesem System können insbesondere gehörlose Menschen, die Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können, über Gefahrensituationen wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter informiert werden und Handlungshinweise erhalten.
Umsetzung/Zuständigkeit Sachgebiet 5.3 (Katastrophenschutz) und 5.4 (Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München) des Landratsamtes
Sonstiges

**Maßnahme**

MB 17 Information von Menschen mit Behinderung – barrierefreier Internetauftritt (siehe Seite 76)

Beschreibung

Das Landratsamt München gestaltet seinen Internetauftritt barrierefrei. Dabei wird auf die Bedürfnisse unterschiedlichster Gruppen von Menschen mit Behinderung eingegangen (z.B. Informationen für Menschen mit Lernbehinderung/geistiger Behinderung in Leichter Sprache, gute Kontraste in der Darstellung und Vorlesefunktion für Sehingeschränkte, Videoclips mit Informationen in Gebärdensprache).

Der Landkreis München gestaltet seinen Internetauftritt barrierefrei nach den Vorgaben der Verordnung zu Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0).

Umsetzung/Zuständigkeit

Stabsstelle 03 (Presse und Öffentlichkeitsarbeit), Sachgebiet 1.2 luK

Sonstiges

Den Gemeinden wird empfohlen, ihren Internetauftritt ebenfalls hinsichtlich Möglichkeiten zur barrierefreien Gestaltung zu überprüfen.



Maßnahme
K 1 Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kindertagesstätten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (siehe Seite 89)
Beschreibung
(1) In Kindertagesstätten sollten zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessenen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegern, Heilpädagogen, Sozialpädagogen sowie z.B. auch Psychologen, Logopäden und Familientherapeuten eingerichtet werden. (2) Dazu sollen diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als Fachdienste hinzugezogen werden. Generell sollten sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung niederschlagen. (3) Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.
Umsetzung/Zuständigkeit
Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt) und 2.2 (Erziehungsberatungsstelle), Träger von Kindertagesstätten
Sonstiges

Maßnahme
K 2 Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (siehe Seite 89)
Beschreibung
Zur Unterstützung der Inklusion in Kindertagesstätten wird auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Dabei wird auf allen Ebenen auf eine angemessene Formalisierung (Verbindlichkeit und Frequenz) des Austauschs geachtet.
Umsetzung/Zuständigkeit
Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt)
Sonstiges

**Maßnahme**

K 3 Beratung / Familienstützpunkte (siehe Seite 89)

Beschreibung

(1) Der Beratung der Eltern kommt bei der Umsetzung der Inklusion eine zentrale Bedeutung zu. Daher gilt es, bestehende Beratungsangebote weiter zu entwickeln und (noch mehr) mit den Tageseinrichtungen zu verzahnen. Die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienstützpunkten bzw. Familienzentren hilft allen Eltern und somit auch den Eltern, die Kinder mit besonderem Förderbedarf oder einer Behinderung haben, in Bezug auf Erziehungsfragen professionelle Unterstützung zu erhalten. Das Kreisjugendamt nimmt ab Mitte 2015 an dem Förderprogramm "Familienstützpunkte" teil. Die Koordinierungsstelle wird eine Bedarfserhebung u.a. zur Versorgung durch Familienzentren im Landkreis München durchführen. Dabei wird dieses Thema aufgegriffen.

Umsetzung/Zuständigkeit

Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt) und 2.2 (Erziehungsberatungsstelle)

Sonstiges



Maßnahme K 17 Die Arge nach § 78 SGB VIII diskutiert die Festsetzung von Standards zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten (siehe Seite 93)
Beschreibung Die Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten kann nicht allein dem Belieben einzelner Einrichtungen oder Träger überlassen werden. Daher diskutiert die Arge nach § 78 SGB VIII die Festsetzung von Standards zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten und verständigt sich auf einheitliche Mindeststandards, deren Einhaltung vom Jugendamt dann eingefordert und unterstützt wird.
Umsetzung/Zuständigkeit Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt), Sozialverbände im Rahmen der AG nach § 78 SGB VIII
Sonstiges

Maßnahme K 16 und S 14 Austausch der Berater/-innen der Bereiche (Früh-)Kindliche Bildung und Schule (siehe Seite 93 und 116)
Beschreibung Für die Fachkräfte, die im Bereich (Früh-)Kindliche Bildung tätig sind und die Fachkräfte, die im Bereich Schule beratend tätig sind, wird ein Fach-austausch/ Fachtag organisiert.
Umsetzung/Zuständigkeit Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt), Staatliches Schulamt
Sonstiges



Maßnahme

K 4 Raumkonzepte (siehe Seite 90)

Beschreibung

(1) Großzügigere und durchdachte Raumkonzepte (auch für Freiflächen und Spielplätze) müssen zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten umgesetzt werden. Jede einzelne Einrichtung soll dazu ihre Raumbedarfe beschreiben. Die einrichtungsbezogenen Daten sollen dann in den Kommunen zusammengefasst werden. Das Kreisjugendamt unterstützt die Anpassung des Raumbedarfs durch individuelle Beratung und Vorgaben zu den Qualitätsstandards zur Raumgestaltung.

(2) Architekten, die Kindertagesstätten planen oder Renovierungen betreuen, werden durch Fortbildungen für die Erfordernisse sensibilisiert, die die Inklusion mit sich bringt.

Hinweise für eine gelingende Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten gibt der Leitfaden zur Integration für Kitas des Kreisjugendamtes. Die Aufnahme des Leitfadens in den Teilplan 3 ist geplant.

Umsetzung/Zuständigkeit

Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt), Fachstelle für Menschen mit Behinderung (Schulungsangebote für Architekten)

Sonstiges



Maßnahme
K 7 Ausreichende Kapazität der Fachberatung (siehe Seite 90)
Beschreibung
Die Entwicklung der Einrichtungen aus dem Blickwinkel der Inklusion erfordert ausreichende Kapazitäten in der Fachberatung. Die pädagogische Fachberatung Kita des Kreisjugendamtes widmet sich kontinuierlich dieser Aufgabe. Bei Bedarf wird das Thema Inklusion bei den Treffen mit den Leitungen der Kitas eingebracht. Die Zusammenarbeit zwischen 2.1.1 und 2.4.3 wird intensiviert, um Synergieeffekte nutzen zu können.
Umsetzung/Zuständigkeit
Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt)
Sonstiges

Maßnahme
K 8 Beratung der Eltern mit Kindern mit Inklusionsbedarf (siehe Seite 91)
Beschreibung
Die Erziehungsberatung stellt sich laufend auf die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderung und Eltern, die Kinder oder Jugendliche mit Einschränkungen haben, ein. Dazu entwickelt sie ihre Konzeption in Bezug auf diese Zielgruppen kontinuierlich weiter. Bisher wurden z.B. bereits spezifische Angebote für Eltern mit psychischen Einschränkungen sowie die Unterstützung der Beratung vor Ort (in Familien, in Kindertagesstätten) realisiert. Auch künftig gilt es, sich auf die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung einzustellen und z.B. die schriftlichen Materialien und Informationsveranstaltungen weiter zu verbessern und die Vernetzungsarbeit sowie die Beratung vor Ort kontinuierlich auszubauen.
Umsetzung/Zuständigkeit
Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt) und 2.2 (Erziehungsberatungsstelle) sowie externe Erziehungsberatungsstellen
Sonstiges



Maßnahme

K 9 Weitere Bearbeitung des Themas (Früh-)Kindliche Bildung und Inklusion (siehe Seite 91)

Beschreibung

(1) Das Kreisjugendamt sieht aktuell keinen Bedarf, gesonderte Diskussionsgruppen für die Entwicklung des Themas Inklusion in Kindertagesstätten einzurichten. Es wird darauf verwiesen, dass die bestehenden Netzwerke und Diskussionsgruppen allgemeiner Art (räumlich, trägerspezifisch, altersgruppenspezifisch) für den fachlichen Austausch zum Thema Inklusion genutzt werden sollen und können.

(2) Fachtage oder Runde Tische sollen zu der Thematik vom KJA durchgeführt werden. In der Regionalen Kinderschutzkonzeption wurde ein Modell der Vernetzung auf örtlicher Ebene zwischen Gesundheitshilfe, Jugendhilfe und Sozialen Diensten für den Frühkindlichen Bereich erarbeitet. In Unterschleißheim wird dieser „Interdisziplinäre Arbeitskreis“ schon umgesetzt. Die Gemeinden und Städte werden dabei von der Fachstelle AndErl unterstützt. Die Gemeinden und Städte sollten hierfür bereit sein, mitzuarbeiten, damit diese Vernetzung gelingen kann. Das Thema Inklusion soll in diesen „Interdisziplinären Arbeitskreisen“ platziert werden.

Umsetzung/Zuständigkeit

Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt)

Sonstiges

**Maßnahme**

K 11 Öffentlichkeitsarbeit – Information (siehe Seite 92)

Beschreibung

(1) Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet, die Fragen der Inklusion beantworten soll und für die Inklusionsumsetzung wirbt. Zentrale Akteure der Kampagne sind das Jugendamt, die Beratungsstellen (EB, AndErl und die Frühförderung) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

(2) Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

Unter Federführung der Sozialplanung wird im Jahr 2015 eine Datenbank mit allen sozialen Einrichtungen im Landkreis München erstellt. Das Kreisjugendamt beteiligt sich an der Planung und Einführung der „Adressendatenbank IASON für soziale Einrichtungen und mehr“.

Umsetzung/Zuständigkeit

Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt) in Kooperation mit der Fachstelle für Menschen mit Behinderung

Sonstiges



Maßnahme K 12 Förderung der Gebärdensprache (siehe Seite 92)
Beschreibung Die Gebärdensprache wird in den Kindertagesstätten gefördert. Dies geschieht z.B. durch die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache durch das Personal der Kindertagesstätten und durch die Bereitstellung von Sprachdolmetschern. Auch für die Eltern wird das Erlernen der Gebärdensprache unterstützt. Grundlage für das Erlernen der Gebärdensprache ist GERS „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“.
Umsetzung/Zuständigkeit Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt). Das Kreisjugendamt weist die Kindertagesstätten auf Fortbildungsangebote zu diesem Themenbereich hin.
Sonstiges

Maßnahme K 13 Inklusion als Förderlogik (siehe Seite 92)
Beschreibung Es wird darauf hingewirkt, dass die Förderung der Inklusion sich auch in den Förderinstrumenten auswirkt (aktuell dominiert die defizitorientierte Förderung).
Umsetzung/Zuständigkeit Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt)
Sonstiges



Maßnahme K 14 Beratung von Tagesmüttern (siehe Seite 92)
Beschreibung Tagesmütter werden gezielt auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung vorbereitet und bezüglich deren Betreuung begleitet und unterstützt.
Umsetzung/Zuständigkeit Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt)
Sonstiges

Maßnahme K 15 Einbezug von Ärzten (siehe Seite 93)
Beschreibung Die Zusammenarbeit mit den Ärzten wird im Rahmen der Arbeit im Bereich frühe Hilfen und Kinderschutz bereits gepflegt und eingefordert. Die Kooperation mit Ärzten wird weiterhin gepflegt und nach Möglichkeit ausgebaut. Ärzte sehen sich stärker als Akteure zur Umsetzung von Inklusion, um die Arbeit von Pädagogen zu unterstützen.
Umsetzung/Zuständigkeit Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt)
Sonstiges



Maßnahme
FKS 2 Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich (siehe Seite 103)
Beschreibung
Manche Menschen mit Behinderung benötigen zum Erreichen ihrer Freizeitziele neben barrierefreien Verkehrsmitteln auch Assistenzleistungen und/oder können nur mit Dolmetscherdiensten an Freizeitangeboten teilhaben. Assistenzleistungen können z.B. zur Unterstützung von Sprache, Bewegung oder zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten wird auch im Freizeitbereich vorangetrieben, um zu ermöglichen, dass die Freizeitangebote genutzt werden können. Dazu wird ein Bedarfsplan mit konkreten Umsetzungsschritten mit und von den Freizeitstätten erarbeitet.
Umsetzung/Zuständigkeit
Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges

Maßnahme
FKS 3 Barrierefreie Angebote (siehe Seite 103)
Beschreibung
Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft und angepasst bzw. nachgerüstet. Bezüglich bestehender Angebote und Veranstaltungsorte werden Barrieren aufgelistet.
Umsetzung/Zuständigkeit
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung A), Veranstaltungsdienst in Kooperation mit der Fachstelle für Menschen mit Behinderung sowie der Auditgruppe
Sonstiges



Maßnahme FKS 4 Barrierefreiheit Veranstaltungsorte (siehe Seite 103)
Beschreibung (1) Veranstaltungsorte werden auf ihre Barrierefreiheit geprüft und bei Bedarf nachgerüstet. Der Landkreis und die Kommunen erstellen dazu eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. (2) Berücksichtigt werden müssen hier beispielsweise die Barrierefreiheit von: Sportanlagen, Schwimmbädern und die Ausstattung von Bühnen. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern z.B. auch auf Hör- und Sehbehinderungen geachtet.
Umsetzung/Zuständigkeit Abteilung 7 (Bauwesen) in Kooperation mit der Fachstelle für Menschen mit Behinderung sowie der Auditgruppe
Sonstiges

**Maßnahme**

FKS 6 Kursangebote der Volkshochschulen (siehe Seite 104)

Beschreibung

(1) Die Volkshochschulen und Musikschulen des Landkreises entwickeln ihr Programm inklusiv weiter. Dazu weisen sie mittelfristig die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzungsmöglichkeit ihrer Angebote im Programm speziell aus und entwickeln kontinuierlich Inklusionsangebote (Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in „normale“ Kursangebote).

(2) Dazu werden auch Kursleiter/-innen im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult.

(3) VHS-Programme werden mittelfristig zumindest in Teilen in Leichter Sprache herausgegeben. Menschen mit Behinderung werden im Vorwort des Programms ermuntert, sich zu melden, wenn sie Unterstützung benötigen, um an einem für sie interessanten Kursangebot teilzunehmen. Es ist wünschenswert, dass hierfür Ansprechpartner im Programm genannt werden. Auf Anmeldescheinen wird ein Kästchen angekreuzt, wenn Unterstützung benötigt wird.

Umsetzung/Zuständigkeit

Behindertenbeauftragter und Fachstelle für Menschen mit Behinderung

Sonstiges

**Maßnahme**

FKS 7 Inklusion in Vereinen (siehe Seite 104)

Beschreibung

In allen Vereinen sollten Initiativen gestartet werden, Menschen mit Behinderung verstärkt in die Vereinsaktivitäten einzubeziehen. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung geschehen.

Im Bereich Sport:

Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen ausgebildet. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen.

Im Bereich Jugendarbeit:

Die Kirchengemeinden, Vereine und Verbände sowie der Kreisjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten des Kreisjugendrings wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderung künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut.

Im Bereich Vereinsarbeit:

Durch Mitwirkung und Tätigkeit von Menschen mit Behinderung sollen Ehrenämter und Bürgerengagements in Vereinen und Organisationen besonders berücksichtigt und gefördert werden, z.B. Begleitung oder Bereitstellung von Assistenzen, Begleitpersonen oder Gebärdensprachdolmetschern.

Umsetzung/Zuständigkeit

Fachstelle für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit der Offenen Behindertenarbeit

Sonstiges



Maßnahme FKS 8 Entwicklung einer Veranstaltungscharta (siehe Seite 105)
Beschreibung Eine gute Unterstützung für Anbieter öffentlicher Veranstaltungen stellt eine Veranstaltungscharta dar. Diese wird mit Unterstützung der Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Landratsamt erstellt. In der Veranstaltungscharta wird ein Ansprechpartner genannt, an den sich Betroffene wenden können, um auf Barrieren beim jeweiligen Veranstaltungsort oder Kursangebot aufmerksam zu machen.
Umsetzung/Zuständigkeit Behindertenbeauftragter und Fachstelle für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit dem Behindertenbeirat
Sonstiges

Maßnahme FKS 9 Information der Landkreisgremien und Vereine; Werbung für die Ziele des Aktionsplans (siehe Seite 105)
Beschreibung Für die Ziele des Aktionsplans für die Belange von Menschen mit Behinderung wird in den Gremien des Landkreises und den Vereinen umfassend geworben, um die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln.
Umsetzung/Zuständigkeit Fachstelle für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit dem Behindertenbeirat
Sonstiges



Maßnahme
FKS 10 Weiterentwicklung der Förderrichtlinien von Vereinen und Veranstaltungen (siehe Seite 105)
Beschreibung
<p>Die Förderrichtlinien für Vereine und Veranstaltungen werden auf der Landkreisebene (z.B. auch beim Kreisjugendring) und durch die Kommunen weiterentwickelt, um Anreize für die Weiterentwicklung der Inklusionsbemühungen zu schaffen.</p> <p>Bei der Weiterentwicklung der Förderrichtlinien wird auch die besondere Situation von Vereinen berücksichtigt, die speziell Angebote für Menschen mit Behinderungen realisieren und gebietsübergreifend arbeiten.</p>
Umsetzung/Zuständigkeit
Fachstelle für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit den Kommunen und den Vereinen
Sonstiges

Maßnahme
S 4 Schulartübergreifender Austausch über das Thema Inklusion (siehe Seite 113)
Beschreibung
<p>Beim schulartübergreifenden Austausch wird die Kompetenz von Eltern und Betroffenen vor Ort genutzt. Der Landkreis München fördert die Weiterführung einer entsprechenden Arbeitsgruppe und die Aufarbeitung von Informationen.</p> <p>Zur Unterstützung des Austauschs sollte eine schulartübergreifende Internetplattform zur Darstellung von guten Integrations- bzw. Inklusionsumsetzungen und schulinternen Diskussionen realisiert werden. Dabei werden auch Menschen mit Behinderung angesprochen und einbezogen.</p>
Umsetzung/Zuständigkeit
Staatliches Schulamt in Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten und der Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges



Maßnahme
S 10 Übersicht über Zuständigkeiten (siehe Seite 115)
Beschreibung
Auf der Landkreisebene wird eine Übersicht bzgl. der Zuständigkeiten in Bezug auf Inklusion im Bereich der Schulen erstellt.
Umsetzung/Zuständigkeit
Staatliches Schulamt
Sonstiges

Maßnahme
S 11 Vernetzung/ Qualitätszirkel (siehe Seite 115)
Beschreibung
In den Schulen im Landkreis werden Qualitätszirkel eingerichtet, um die Vernetzung der Akteure der Inklusion zu fördern. Dabei wird auch die JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen) intensiv einbezogen. Die „Handreichung JaS“ hat hierfür die Arbeitsgrundlage geschaffen. Durch Qualitätszirkel sowie den Beiräten an den Schulen gibt es Instrumente für diese Kooperation.
Umsetzung/Zuständigkeit
Sachgebiet 2.1 (Kreisjugendamt) in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt und den Trägern der JaS
Sonstiges

**Maßnahme**

S 12 Barrierefreiheit von Schulgebäuden (siehe Seite 115)

Beschreibung

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderung (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt werden. Insbesondere ist dabei auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen zu achten. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen mit berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) insbesondere unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Begutachtung der Barrierefreiheit werden die auf Landkreisebene und der Ebene der Kommunen einzurichtenden Auditgruppen eingesetzt, in denen Menschen mit Behinderung mitwirken.

Zentrale Akteure als Sachaufwandsträger der Schulen sind z.B. die Kommunen bzw. der Landkreis (Abt. 8 Immobilienmanagement).

Umsetzung/Zuständigkeit

Abteilung 8 (Immobilienmanagement) in Kooperation mit der Auditgruppe, Kommunen

Sonstiges

**Maßnahme**

S 13 Öffentlichkeitsarbeit (siehe Seite 116)

Beschreibung

Die Umsetzung der Inklusion bedarf einer flankierenden Begleitung durch laufende Öffentlichkeitsarbeit. Diese Arbeit muss sowohl auf der Ebene des Landkreises als auch auf der Ebene der einzelnen Schulen erfolgen. Wesentlich für den Erfolg der Inklusionsbemühungen ist dabei auch der Austausch mit den Eltern.

Umsetzung/Zuständigkeit

Staatliches Schulamt in Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten, der Fachstelle für Menschen mit Behinderung und dem Behindertenbeirat

Sonstiges

**Maßnahme**

A 1 Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern (siehe Seite 124)

Beschreibung

Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen (Kampagne) und Coaching von Arbeitgebern soll die Bereitschaft gefördert werden, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Eine Kooperation von der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK), des Arbeitstisches und weiteren Organisationen sowie der Politik ist dafür anzustreben.

Es soll eine verstärkte Information bzgl. der Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung realisiert werden. Gelungene Beispiele der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu dokumentieren und darzustellen, kann helfen, Arbeitgeber zu motivieren, selbst mehr für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu tun. Es ist sicherzustellen, dass die Informationen für Arbeitgeber zielgerichtet eingesetzt werden.

Umsetzung/Zuständigkeit

Behindertenbeauftragter und Fachstelle für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit dem Sachgebiet 2.5 (Jobcenter) in Kooperation mit der Agentur für Arbeit

Sonstiges

**Maßnahme**

A 2 Schaffen von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (siehe Seite 124)

Beschreibung

(1) Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Daher sollten der Landkreis München und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten ausschöpfen. Es sollten in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen verbundenen Betrieben geprüft werden, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden können. Auch die Umsetzung eines „Budgets für Arbeit“ kann die Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze fördern.

Ein Projekt in diese Richtung stellt eine modellhafte zusätzliche Beschäftigung von Menschen mit Behinderung dar. Bei entsprechender Bewährung sollen diese Arbeitsplätze in Regelarbeitsplätze umgewandelt werden. Dazu werden entsprechende Modellvorhaben skizziert und erprobt.

(2) Eine weitere konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung wäre der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderung im Mensabereich von Schulen.

Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in Nischenbereichen suchen.

Umsetzung/Zuständigkeit

Fachstelle für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit dem Sachgebiet 2.5 (Jobcenter) in Kooperation mit der Agentur für Arbeit

Sonstiges

Potentielle Nischenarbeitsplätze können z.B. in folgenden Bereichen geschaffen werden:

- Ergänzungskräfte in Kindertagesstätten
- Unterstützung in Helferberufen (z.B. Küche, Wäscherei, Werkstatt)
- Unterstützte Beschäftigung in der Gastronomie
- Unterstützte Beschäftigung (Arbeitsagentur: Begleitung und Förderung bis zu zwei Jahre auch durch das Integrationsamt)



- Einsatz im Bereich der Unterstützung von Seniorinnen und Senioren im Bereich der Pflege (hier wäre die Finanzierung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahme als Voraussetzung für die Arbeit mit Senioren nötig)
- Verstärkter Aufbau von Integrationsfirmen
- Einsatz zur Unterstützung des Betriebs von Mehrgenerationenhäusern/Bürgertreffs
- Beschäftigung in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Bibliotheken)
- Einsatz in Mensen
- Nachfrage bei Betrieben, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen

Anreize für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten könnten sein:

- Eingliederungszuschuss
- Minderleistungsausgleich (Integrationsamt)
- Vereinbarungen in Betrieben
- Projekt TINA („Trägergestützte inklusive Ausbildung“ – Agentur für Arbeit)

Auch die verstärkte Zusammenarbeit von Schulen und Arbeitgebern kann die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung fördern und ihnen den Einstieg ins Arbeitsleben erleichtern.

Maßnahme

A 5 Vernetzung/Arbeitsgruppe Arbeit und Beschäftigung (siehe Seite 126)

Beschreibung

In der Arbeitsgruppe hat sich der Austausch aller Akteure, die mit dem Thema Arbeit für Menschen mit Behinderung verknüpft sind, bewährt. Daher sollte eine Organisationsform für die Fortführung dieser Arbeitsgruppe gefunden werden. Es müssen dabei auch Menschen mit Behinderung adäquat eingebunden werden. In diesem Gremium soll auch über das Thema Verfahrensassistenz und Assistenz für Arbeit diskutiert werden.

Umsetzung/Zuständigkeit

Fachstelle für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit dem Sachgebiet 2.5 (Jobcenter), der Agentur für Arbeit und dem Bezirk Oberbayern

Sonstiges


Maßnahme

A 6 Besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei Ausschreibungen (siehe Seite 127)

Beschreibung

Der Landkreis soll bei Ausschreibungen von Dienstleistungen (z.B. Kantinebetrieb, Aktenvernichtung etc.) Menschen mit Behinderung besonders berücksichtigen, um Beschäftigungschancen zu unterstützen. Die Vergabe von Aufträgen wird an die Einhaltung der gesetzlichen Beschäftigung von mind. 5 Prozent schwerbehinderter Beschäftigter geknüpft. Von Seiten des Landratsamts wird die Wiederangliederung ausgelagerter Dienste, wie der Auskunftsschalter/die Information im Eingangsbereich, die Gartenpflege oder die Aktenvernichtung, als mögliche Chance für einen höheren Anteil an Arbeitnehmern mit Einschränkung gesehen. Um besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen bei der Ausschreibung zu bewerkstelligen, werden die Ausschreibungsrichtlinien soweit wie möglich zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ausgelegt.

Umsetzung/Zuständigkeit

Abteilung 1 (Zentrale Angelegenheiten)

Sonstiges
Maßnahme

A 7 Einhaltung der Beschäftigungsquote (siehe Seite 127)

Beschreibung

Der Landkreis München hält die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung auch weiterhin ein und versucht, die bestehenden Beschäftigungsquoten noch auszubauen.

Umsetzung/Zuständigkeit

Abteilung 1 (Zentrale Angelegenheiten) in Kooperation mit der Schwerbehindertenvertretung

Sonstiges



Maßnahme
A 8 Erhöhung der Ausbildungsquote von schwerbehinderten Auszubildenden (siehe Seite 127)
Beschreibung
Der Landkreis und die Gemeinden erhöhen die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Auszubildenden z.B. durch Kooperationen mit im Landkreis ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung. Dies wird unter anderem durch Werbeveranstaltungen in Schulen, bei denen frühere Auszubildende mit Behinderung als Referenten auftreten, unterstützt.
Umsetzung/Zuständigkeit
Abteilung 1 (Zentrale Angelegenheiten) in Kooperation mit der Schwerbehindertenvertretung
Sonstiges

Maßnahme
A 9 Erhöhung des Anteils von jungen Menschen mit Behinderung als Beschäftigte des Landkreises (siehe Seite 127)
Beschreibung
Der Landkreis bietet jungen Menschen mit Behinderung Praktika und Praktika im Rahmen der unterstützten Beschäftigung an. Bei festgestellter bzw. erwiesener Eignung werden Möglichkeiten der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis wohlwollend geprüft.
Umsetzung/Zuständigkeit
Abteilung 1 (Zentrale Angelegenheiten) in Kooperation mit der Schwerbehindertenvertretung
Sonstiges



<p>Maßnahme</p> <p>A 10 Wahl von Schwerbehindertenvertretungen in den Kommunen (siehe Seite 127)</p>
<p>Beschreibung</p> <p>Den Kommunen des Landkreises wird die Wahl von Schwerbehindertenvertretungen empfohlen, soweit diese noch nicht eingerichtet sind. Zum Erfahrungsaustausch der Schwerbehindertenvertreter der Kommunen sowie des Landkreises München wird ein Arbeitskreis eingerichtet, um gleiche Standards z.B. beim Abschluss einer Integrationsvereinbarung bzw. bei der Anwendbarerklärung der Teilhaberichtlinien zu realisieren. Die Schaffung guter Arbeitsbedingungen der Schwerbehindertenvertretungen signalisiert die Wertschätzung für deren Arbeit.</p>
<p>Umsetzung/Zuständigkeit</p> <p>Schwerbehindertenvertretung</p>
<p>Sonstiges</p>

<p>Maßnahme</p> <p>A 11 Beratung (siehe Seite 128)</p>
<p>Beschreibung</p> <p>Zwischen den fachlichen Beratungsangeboten und dem, was bei beratungsbedürftigen Eltern und Angehörigen an Beratung ankommt, klafft eine Lücke. Insbesondere in Bezug auf den Übergang Schule-Beruf werden auch im Hinblick auf die Berufsschulen zusätzliche Beratungsangebote geschaffen.</p> <p>Zusammen mit der Stadt München wird ein Haus der Berufsfindung/Haus der Jugend mit Unterstützung der Sozialplanung des Landkreises realisiert. Dieses soll für diesen Themenbereich einen wichtigen Beitrag leisten.</p>
<p>Umsetzung/Zuständigkeit</p> <p>Abteilung 2 (Arbeit, Jugend und Soziales) in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt</p>
<p>Sonstiges</p>



Maßnahme
A 12 Bearbeitung der 15-Stunden Grenze (siehe Seite 128)
Beschreibung
Es sind die Zuverdienstmöglichkeiten bei Erwerbsminderungsrenten zu erweitern. Eine Auflockerung der Mindestarbeitszeiten ist bzgl. der Menschen mit Behinderung und der SGB II-Bezieher vonnöten, damit eingeschränkte Arbeitnehmer ihre Arbeitskraft dauerhaft einbringen können. Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit soll als Sonderrecht für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben festgeschrieben werden.
Umsetzung/Zuständigkeit
Sachgebiet 2.5 (Jobcenter) in Kooperation mit der PSAG
Sonstiges

Maßnahme
A 15 Auslobung eines Integrationspreises für Arbeitgeber (siehe Seite 129)
Beschreibung
Der Landkreis München verleiht Unternehmen im Landkreis München einen Preis für die besonders gelungene Umsetzung des Integrationsgedankens im Unternehmen.
Umsetzung/Zuständigkeit
Behindertenbeauftragter und Fachstelle für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit dem Behindertenbeirat
Sonstiges



Maßnahme
A 19 Kooperation bei der Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderungen im Landkreis (siehe Seite 130)
Beschreibung
Der Landkreis München bindet bei der Einstellung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung, das Integrationsamt sowie bei Bedarf die Integrationsfachdienste ein, um auf die Bedarfe des schwerbehinderten Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin gezielt eingehen zu können.
Umsetzung/Zuständigkeit
Schwerbehindertenvertretung im Landratsamt
Sonstiges

Maßnahme
AS 1 Arbeitsgruppe Assistenz (siehe Seite 134)
Beschreibung
Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, in der Menschen mit Behinderung, der Bezirk Oberbayern, das Landratsamt München und weitere Sozialleistungsträger stetig an der Verbesserung der Umsetzung von Assistenzangeboten arbeiten. Jährlich wird über die Fortschritte diesbezüglich schriftlich Resümee gezogen. Dieses Resümee wird im entsprechenden Ausschuss des Kreistags vorgelegt.
Umsetzung/Zuständigkeit
Abteilung 2 (Arbeit, Jugend und Soziales); Behindertenbeauftragter und Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges



Maßnahme
AS 3 Werbung für die Assistenzumsetzung (siehe Seite 134)
Beschreibung
Für die stärkere Umsetzung von Assistenzmodellen wird geworben. Dazu werden bei Anfragen von Betroffenen oder Institutionen die Möglichkeiten der verschiedenen Assistenzmodelle beschrieben und es wird Beratung zur Umsetzung angeboten.
Umsetzung/Zuständigkeit
Fachstelle für Menschen mit Behinderung
Sonstiges

Maßnahme
AS 4 Umsetzung trägerübergreifender Budgets (siehe Seite 135)
Beschreibung
Zur Umsetzung trägerübergreifender Budgets müssen die rechtlichen Grundlagen SGB IX umgesetzt werden. Hierzu gehört, falls kein beteiligter Träger die Federführung im Antrags- und Gestaltungsverfahren übernehmen will, muss der Träger diese Funktion übernehmen, bei dem der erste Antrag auf ein trägerübergreifendes Budget gestellt wurde. Nach einer Festlegung des trägerübergreifenden Budgets soll der Träger die Federführung übernehmen, der den Hauptanteil am Budget trägt.
Umsetzung/Zuständigkeit
Sachgebiet 2.5 (Jobcenter) in Kooperation mit der Agentur für Arbeit, dem Bezirk Oberbayern und weiteren Sozialleistungsträgern
Sonstiges



Maßnahme
G 5 Informationsveranstaltungen bzgl. unterschiedlicher Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung (siehe Seite 139)
Beschreibung
Es werden verschiedene Informationsveranstaltungen für Betroffene und Akteure aus dem Gesundheitswesen angeboten. Örtliche Gesundheitstage können eine Plattform für Informationsveranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung darstellen.
Umsetzung/Zuständigkeit
Fachstelle für Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit dem Ärztl. Kreisverband und der LAG Selbsthilfe
Sonstiges

Maßnahme
G 7 Fachstelle für Senioren (siehe Seite 139)
Beschreibung
Die bereits bestehende Fachstelle für Senioren im Landratsamt München erweitert ihr Angebot auch um die speziellen Anliegen von gehörlosen Senioren.
Umsetzung/Zuständigkeit
Fachstelle für Senioren
Sonstiges



6.2 Empfehlungen für die Kommunen

Den Städten und Gemeinden des Landkreises München kommt bei der Weiterentwicklung der Inklusion von Menschen mit Behinderung eine zentrale Bedeutung zu. Inklusion findet dort statt, wo die Menschen leben.

Nicht jede Stadt bzw. Gemeinde kann jede benannte Maßnahme innerhalb kurzer Zeit umsetzen. Es sind Schwerpunktsetzungen in jeder Kommune nötig. Falls gewünscht, stehen die Fachstelle für Menschen mit Behinderung des Landkreises und der Behindertenbeirat des Landkreises München gerne bei der Priorisierung und Umsetzung der Maßnahmen beratend und unterstützend zur Seite.

Für die Städte und Gemeinden gibt es einige zentrale Ansatzpunkte:

1. **Schaffung von Strukturen für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung** (Behindertenbeauftragte, Behindertenbeiräte, offene Veranstaltungen für Menschen mit Behinderung). Ein besonderer Ansatz kann dabei die Bildung einer lokalen Auditgruppe mit Menschen mit Behinderung sein, die die Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in der Kommune unterstützt. Falls in der Kommune keine lokale Auditgruppe gegründet werden kann oder soll, ist auch eine Zusammenarbeit mit der Auditgruppe auf Landkreisebene sinnvoll.
2. **Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in Gebäuden und im öffentlichen Raum**
3. **Optimierung der Kommunikation und Information** (z.B. Bereitstellung von Dolmetscherdiensten, Informationen in Leichter Sprache, barrierefreie Websites)
4. **Unterstützung der Schaffung von Wohnangeboten** für Menschen mit Behinderung
5. **Stärkung der Kommunikation und bürgerschaftlicher Unterstützung** (z.B. Mehrgenerationentreffpunkte, Stärkung bürgerschaftlicher Unterstützungssysteme)
6. **Weiterentwicklung der Inklusion in der Funktion der Stadt/Gemeinde als Arbeitgeber** (z.B. Anstellungsquote, Wahl von Schwerbehindertenvertretungen)



Schaffung von Strukturen für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung

W 1 Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten – Auditgruppe (siehe Seite 51)

Bei Bauvorhaben des Landkreises und der Kommunen wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z.B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen) werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten. Zur Realisierung wird in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat des Landkreises München eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten des Landkreises eingerichtet.

PTI 4 Einrichtung von Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten in Kommunen (siehe Seite 61)

Die Kommunen richten – wenn noch nicht erfolgt – Behindertenbeauftragte sowie Behindertenbeiräte ein, um die Gestaltung der Lebensumwelt zusammen mit Menschen mit Behinderung weiter zu fördern. Behindertenbeiräten wird ein Antragsrecht eingeräumt.

Die Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte werden durch Schulungs- und Beratungsangebote durch die Landkreisverwaltung unterstützt.

PTI 5 Offene Veranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung (siehe Seite 61)

Durch offene Veranstaltungen wird sowohl auf der Landkreisebene als auch auf der Ebene der einzelnen Kommunen des Landkreises die Diskussion bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung gefördert (spezielle Aktionswochen, Diskussionsveranstaltungen etc.). Auch Bürgerversammlungen sind in diesem Sinne barrierefrei zu gestalten.

PTI 6 Einrichtung von Auditgruppen (siehe Seite 62)

Sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen werden in Kooperation mit dem Behindertenbeirat des Landkreises bzw. der Behindertenbeiräte der Kommunen Auditgruppen eingerichtet, die sich aus Menschen mit verschiedenen Einschränkungsarten zusammensetzen. Diese Au-



ditgruppen arbeiten eng mit den Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten zusammen und beraten die Verwaltungen bei Planungs- und Gestaltungsfragen hinsichtlich einer barrierefreien Infrastruktur.

Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in Gebäuden und im öffentlichen Raum

W 12 Gebäude der Kommunen des Landkreises München und landkreiseigene Gebäude überprüfen und weiterentwickeln (siehe Seite 54)

Es erfolgt eine Bestandsaufnahme der Liegenschaften der Kommunen und des Landkreises in Bezug auf die Barrierefreiheit (z.B. Landkreisschulen, Landratsamt). Auditgruppen, in denen Menschen mit Behinderung mitwirken, werden in diese Bestandsaufnahme einbezogen. Dabei werden Möglichkeiten der Anpassung der Gebäude festgehalten und Veränderungsbedarfe in Bezug auf Art, Umfang, Kosten, Priorität beschrieben.

W 13 Bauplanung öffentliche Gebäude (siehe Seite 54)

Bei öffentlichen Bauten (Neubau und Bestandssanierung) verpflichten sich die Abteilung 8 des Landratsamtes (Immobilienmanagement) und die Kommunen, die Behindertenbeauftragten sowie den Behindertenbeirat frühzeitig zu beteiligen.

MB 3 Anpassung des ÖPNV - Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (siehe Seite 72)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst werden, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe auf Landkreisebene erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können. Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit von Haltestellen im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Dazu gibt es bereits jetzt eine im Internet abrufbare Datensammlung (<http://www.mvv-muenchen.de/de/netz-bahnhoefe>) sowie ein Forschungsprojekt (<http://www.dynamo-info.eu/index.html>). Daten zur Barrierefreiheit von Haltestellen können künftig auch für dieses System zugeliefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten und den zu etablierenden Auditgruppen sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen.



Die Fahrtrichtung der Rolltreppen wird klar angezeigt. Neben der akustischen Signalisierung von Meldungen wird auch eine optische Signalisierung (z.B. durch Textlaufbänder/Textausgabe) realisiert.

Zudem wird die Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel durch Leitsysteme unterstützt. Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten für hörbehinderte und taube Menschen eingerichtet werden (z.B. per SMS).

MB 4 Gestaltung individueller Mobilität – bürgerschaftliche Fahrdienste, Flexibusse, neue Verkehrskonzepte (siehe Seite 73)

Es werden alle Möglichkeiten genutzt, die bestehenden Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs für Menschen mit Behinderung nutzbar zu machen und weiter zu optimieren. Darüber hinaus sollen aber auch neue Möglichkeiten geprüft werden. Bürgerschaftliche Fahrdienste können helfen, den Aktionsradius der Menschen mit Behinderung zu erweitern. Besonders innovativ ist das in Nordhessen in der Erprobung befindliche System Mobilfalt (www.mobilfalt.de).

MB 8 Bestandsaufnahme und Prioritätenlisten für die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (siehe Seite 74)

Die Kommunen erstellen Bestandsaufnahmen bezüglich des Ist-Standes der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum unter Einbeziehung der Auditgruppen und leiten daraus Prioritäten für die weitere Entwicklung der Barrierefreiheit ab. Die Ergebnisse der Prioritätensetzung werden veröffentlicht und über Umsetzungsfortschritte wird jährlich Bericht erstattet.

Auch private Bauherren werden unterstützt, den Gebäude- und Freiflächenbestand auf Barrierefreiheit hin zu untersuchen und zu verbessern.

MB 10 Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassungen für Menschen mit Höreinschränkung (siehe Seite 74)

Die Einrichtung von Induktionsanlagen wird bzgl. aller öffentlichen Veranstaltungsräume geprüft und in allen Einrichtungen mit Servicecharakter realisiert. Angestellte der Kommunen und des Landkreises werden geschult, diese Vorrichtungen einzusetzen.

In Aufzügen werden Mobilnummern angegeben, an die man sich im Störfall auch per SMS wenden kann (Empfang sicherstellen sowie Feedback/Rückmeldung). Feuermeldesysteme werden um optische Signalisierung ergänzt.



Alternativ gibt es ein Produkt, einen Aufzugsnotruf für Menschen mit Hörbehinderung und Menschen mit Sprechschwierigkeiten auszustatten, z.B. ein HBN-System.

MB 11 Gestaltung des öffentlichen Raums – Verzicht auf Shared-Space Konzepte – Umsetzung von Blindenleitsystemen (siehe Seite 75)

Shared-Space-Konzepte (bodengleiche Ausgestaltung von Straßenzügen und Plätzen) erweisen sich als sehr problematisch für seheingeschränkte und blinde Menschen. Daher soll in der Regel auf die Umsetzung solcher Konzepte verzichtet werden.

Im öffentlichen Raum werden insbesondere an Bushaltestellen und Straßenquerungen Stück für Stück Blindenleitsysteme umgesetzt.

MB 12 Gestaltung des öffentlichen Raums – Anpassung von Ampelanlagen (siehe Seite 75)

Die Dauer der Grünphasen von Ampeln wird überprüft und gegebenenfalls angepasst. Ampeln werden auch nachts und an Feiertagen nicht abgeschaltet. Sollten Ampeln in der Nacht doch ausgeschaltet werden (müssen), sind Bodenindikatoren an diesen Stellen umzusetzen. Zu bedenken ist, dass Menschen mit geistiger Behinderung bei kritischen Überquerungssituationen nur mit einer funktionierenden Ampel wirklich geholfen ist.

Mittel- bzw. langfristig werden alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern ausgestattet. Die Schutzzeit von Ampeln wird in das akustische Signal integriert, muss dabei aber als solche erkennbar bleiben.

Bei einer Absenkung von Gehsteigen muss für sehbehinderte Menschen ein Sperrfeld integriert werden.

MB 13 Gestaltung des öffentlichen Raums – Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung (siehe Seite 76)

In den Kommunen wird der Ausbau des Angebots von speziellen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung forciert. Dazu wird auch das Konzept „Nette Toilette“ einbezogen. Bei neuen gastronomischen Betrieben wird auf die Errichtung von Behindertentoiletten gedrungen. Bei Bestandsbetrieben wird gefordert, diese soweit wie möglich mit barrierefreien Toiletten auszustatten.

MB 14 Gestaltung des öffentlichen Raums – Umsetzung des freien Zugangs für Assistenzhunde (siehe Seite 76)



Der freie Zugang von Assistenzhunden im öffentlichen Raum (inkl. Geschäfte, Ärzte etc.) wird gewährt. Für die Umsetzung dieses Rechts wird z.B. bei Ärzten und im Handel geworben. Der Landkreis München informiert über das Recht des freien Zugangs für Assistenzhunde durch Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen.

FKS 4 Barrierefreiheit Veranstaltungsorte (siehe Seite 103)

Veranstaltungsorte werden auf ihre Barrierefreiheit geprüft und bei Bedarf nachgerüstet. Der Landkreis und die Kommunen erstellen dazu eine Bestandsaufnahme aller Veranstaltungsorte und Freizeitstätten, die die Umsetzung der Barrierefreiheit sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Weiterentwicklung beschreibt. Berücksichtigt werden müssen hier beispielsweise die Barrierefreiheit von Sportanlagen, Schwimmbädern und Ausstattung von Bühnen. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit wird nicht nur auf Mobilitäts-, sondern z.B. auch auf Hör- und Seheinschränkungen geachtet.

FKS 5 Toiletten für Menschen mit Behinderung (siehe Seite 104)

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen. Dabei wird der EU-weite Behindertenschlüssel als Schließsystem berücksichtigt. Dies beugt einer zweckfremden Nutzung von Behindertentoiletten vor. Der Behindertenschlüssel kann durch ein Doppelschließsystem bei Hausschließanlagen zusätzlich verbaut werden.

S 12 Barrierefreiheit von Schulgebäuden (siehe Seite 115)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderung (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt werden. Insbesondere ist dabei auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen zu achten. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen mit berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) insbesondere unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.



Für die Begutachtung der Barrierefreiheit werden die auf Landkreisebene und der Ebene der Kommunen einzurichtenden Auditgruppen eingesetzt, in denen Menschen mit Behinderung mitwirken.

Zentrale Akteure als Sachaufwandsträger der Schulen sind z.B. die Kommunen bzw. der Landkreis (Abt. 8 Immobilienmanagement).

Optimierung der Kommunikation und Information

PTI 1 Wahlen (siehe Seite 61)

Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderung selbständig an Wahlen teilnehmen können. Wahlzettel müssen daher zumindest mit Schablonen für Menschen mit Sehbehinderung vorgehalten werden. Darüber hinaus setzt sich der Landkreis München dafür ein, dass Wahlzettel in Blindenschrift gesetzlich verankert werden.

PTI 3 Berichterstattung in Leichter Sprache (siehe Seite 61)

Der Landkreis München und die Kommunen des Landkreises informieren über politische Ereignisse und Beschlüsse in ihrem Internetauftritt auch in Leichter Sprache.

Vorliegende Broschüren und Informationsschriften werden auf die Umsetzung in Leichte Sprache hin geprüft.

PTI 9 Anmeldungen zu Veranstaltungen (siehe Seite 62)

Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z.B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher) oder anderweitig Assistenz benötigt wird. Es wird auf das mögliche Vorhandensein bzw. die mögliche Zugänglichkeit zu einer Behindertentoilette hingewiesen. Ebenso wird auf die mögliche Funktionsfähigkeit von Aufzügen oder ggf. alternative Zugangswege hingewiesen.



Unterstützung der Schaffung von Wohnangeboten

W 2 Rückbaupflicht (siehe Seite 51)

Der Landkreis München ermöglicht in seinem Wirkungsbereich den Wegfall der Rückbaupflicht für Umbauten in Wohnungen, die für Menschen mit Behinderung vorgenommen wurden und wirbt für einen Wegfall der Rückbaupflicht bei privaten Bauunternehmen und Privatpersonen.

W 3 Bedarfsermittlung Wohnen für Menschen mit Behinderung (siehe Seite 51)

Der Landkreis unterstützt die Kommunen in Kooperation mit den lokalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten bei der Ermittlung des Bedarfs an Wohnungen für Menschen mit Behinderung z.B. durch Zulieferung aufbereiteter Daten zur Anzahl von Menschen mit Behinderung in den Kommunen. Auch die Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs muss dabei berücksichtigt werden.

W 4 Gemeinschaftliche Wohnformen (siehe Seite 52)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 24 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Daneben werden die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Thema Wohnen ausgebaut. Der Landkreis München setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Dies muss sich auch in den Förderrichtlinien auf Landesebene widerspiegeln.

Informationen zu gemeinschaftlichen Wohnprojekten werden auf der Landkreisebene gesammelt und z.B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.

W 9 Vergabe von Wohnungen für Menschen mit Behinderung (siehe Seite 53)

Die Kommunen des Landkreises suchen zusammen mit der Stadt München nach gemeinsamen ortsübergreifenden Lösungen für die Vergabe von



Wohnungen für Menschen mit Behinderung. Dabei darf die Berücksichtigung der Vorwohndauer die Wahl des Wohnortes von Menschen mit Behinderung nicht beeinträchtigen. Es wird eine Lösung angestrebt, bei der sich Menschen mit Behinderung mit einem Wohnberechtigungsschein direkt an Wohnungsunternehmen wenden können.

W 14 Wohnungsbau (siehe Seite 54)

Bei Sanierungen von Wohnraum im Bestand ist Barrierefreiheit soweit möglich und bei Neubauten umfassend zu gewährleisten. Der Bestand rollstuhlgerechter Wohnungen wird erhöht. Dies trifft zuallererst für die Bauvorhaben zu, auf die der Landkreis und die Kommunen unmittelbaren Einfluss haben. Bei anderen Bauherren wird für eine Umsetzung in diesem Sinne geworben.

W 15 Verkauf von Grundstücken durch die Kommunen (siehe Seite 54)

Die Kommunen unterstützen die Erstellung von inklusiven Wohnangeboten dadurch, dass bei Grundstücksverkäufen günstigere Konditionen eingeräumt werden, wenn auf diesen Grundstücken inklusive Wohnprojekte realisiert werden.

Stärkung der Kommunikation und bürgerschaftlicher Unterstützung

W 11 Nachbarschaftshilfe (siehe Seite 53)

Die Belebung und der Ausbau der Nachbarschaftshilfe gewinnen bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderung zunehmend an Bedeutung. Daher werden vorhandene nachbarschaftliche und bürgerschaftliche Unterstützungsnetzwerke aus- bzw. aufgebaut.

Weiterentwicklung der Inklusion in der Funktion der Stadt/ Gemeinde als Arbeitgeber

A 2 Schaffen von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung (siehe Seite 124)

Bisher gibt es zu wenige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Daher sollten der Landkreis München und auch alle Kommunen des Landkreises die gegebenen Einsatzmöglichkeiten ausschöpfen. Es sollten in der Landkreisverwaltung, den Landkreisbetrieben, den Verwaltungen und Betrieben der Kommunen sowie den mit dem Landkreis bzw. den Kommunen



verbundenen Betrieben geprüft werden, ob Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden können. Auch die Umsetzung eines „Budgets für Arbeit“ kann die Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze fördern.

Ein Projekt in diese Richtung stellt eine modellhafte zusätzliche Beschäftigung von Menschen mit Behinderung dar. Bei entsprechender Bewährung sollen diese Arbeitsplätze in Regelarbeitsplätze umgewandelt werden. Dazu werden entsprechende Modellvorhaben skizziert und erprobt.

Eine weitere konkrete Umsetzungsmöglichkeit von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung wäre der verstärkte Einsatz von Menschen mit Behinderung im Mensabereich von Schulen.

Aber auch Firmen und Sozialverbände können noch verstärkt nach Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in Nischenbereichen suchen.

A 8 Erhöhung der Ausbildungsquote von schwerbehinderten Auszubildenden (siehe Seite 127)

Der Landkreis und die Gemeinden erhöhen die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Auszubildenden z.B. durch Kooperationen mit im Landkreis ansässigen Schulen für Menschen mit Behinderung. Dies wird unter anderem durch Werbeveranstaltungen in Schulen, bei denen frühere Auszubildende mit Behinderung als Referenten auftreten, unterstützt.

A 10 Wahl von Schwerbehindertenvertretungen in den Kommunen (siehe Seite 127)

Den Kommunen des Landkreises wird die Wahl von Schwerbehindertenvertretungen empfohlen, soweit diese noch nicht eingerichtet sind. Zum Erfahrungsaustausch der Schwerbehindertenvertreter der Kommunen sowie des Landkreises München wird ein Arbeitskreis eingerichtet, um gleiche Standards z.B. beim Abschluss einer Integrationsvereinbarung bzw. bei der Anwendbarerklärung der Teilhaberichtlinien zu realisieren.



Weitere Ansatzpunkte

FKS 3 Barrierefreie Angebote (siehe Seite 103)

Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden sowohl auf der Landkreisebene als auch in den Kommunen regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft und angepasst bzw. nachgerüstet. Bezüglich bestehender Angebote und Veranstaltungsorte werden Barrieren aufgelistet.

PTI 7 Unterstützung von Menschen mit psychischen Einschränkungen (siehe Seite 62)

Es werden spezielle Unterstützungsangebote im Landratsamt eingerichtet, um die Teilhabe an Verwaltungs-, Beratungs- und Veranstaltungsangeboten zu ermöglichen (z.B. Begleitungsangebote für Menschen mit psychischen Einschränkungen). Die Finanzierung einer von der Bürgerin oder dem Bürger mit Behinderung organisierten Begleitung und Hilfestellung bei allen Unterstützungsarten wird unbürokratisch ermöglicht.

PTI 8 Schulungen für Verwaltungsangestellte (siehe Seite 62)

Der Landkreis München und die Kommunen stellen sicher, Beschäftigte in den kommunalen Verwaltungen in Schulungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren (z.B. im Jobcenter, Stellen mit Außenkontakt etc.). Beispielsweise wird das Erlernen der Gebärdensprache durch Verwaltungsmitarbeiter gefördert. Dabei soll die Deutsche Gebärdensprache (DGS) nach Sprachstufe A1 des GERS „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ im Umgang mit Gehörlose im Vordergrund stehen und zum Einstieg die Lautsprachbegleitende Gebärde (LBG) bei Gespräch mit Schwerhörigen gefördert werden.

K 1 Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kindertagesstätten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (wenn Kommune Träger) (siehe Seite 89)

In Kindertagesstätten sollten zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen, Sozialpädagoginnen sowie z.B. auch Psychologinnen, Logopädiinnen und Familientherapeutinnen eingerichtet werden. Dazu sollen diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als Fachdienste hinzugezogen werden.



Generell sollten sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung niederschlagen. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

K 2 Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (wenn Kommune Träger) (siehe Seite 89)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kindertagesstätten wird auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Dabei wird auf allen Ebenen auf eine angemessene Formalisierung (Verbindlichkeit und Frequenz) des Austauschs geachtet.

K 3 Beratung / Familienstützpunkte (siehe Seite 89)

Der Beratung der Eltern kommt bei der Umsetzung der Inklusion eine zentrale Bedeutung zu. Daher gilt es, bestehende Beratungsangebote weiter zu entwickeln und (noch mehr) mit den Tageseinrichtungen zu verzahnen. Ob mehr professionalisierte Beratungsangebote außerhalb der Einrichtungen oder Integration von Beratung in die Arbeit der Einrichtungen dabei der richtige Weg ist, ist aktuell strittig. Daher wird die Entwicklung der Beratungsangebote vorangetrieben und ständig überprüft. Ein Schritt zur Weiterentwicklung des Beratungsangebotes ist es spezielle Sprechstunden in den Erziehungsberatungsstellen (Ebs) für Eltern anzubieten, die Kinder mit Behinderung haben.

Unstrittig ist, dass es allen Eltern und somit auch den Eltern, die Kinder mit besonderem Förderbedarf oder einer Behinderung haben, hilft, Kindertagesstätten zu Familienstützpunkten bzw. Familienzentren weiter zu entwickeln.

Das Kreisjugendamt wird ab Mitte 2015 an dem Förderprogramm "Familienstützpunkte" teilnehmen. Die Koordinierungsstelle wird eine Bedarfserhebung u.a. zur Versorgung durch Familienzentren im Landkreis München durchführen. Dabei wird dieses Thema aufgegriffen.

K 4 Raumkonzepte (siehe Seite 90)

Großzügigere und durchdachte Raumkonzepte (auch für Freiflächen und Spielplätze) müssen zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten entwickelt oder überarbeitet werden. Jede einzelne Einrichtung soll dazu ihre Raumbedarfe beschreiben. Die einrichtungsbezogenen Daten sollen



dann in den Kommunen zusammengefasst werden. Das Kreisjugendamt unterstützt die Anpassung des Raumbedarfs durch individuelle Beratung und Vorgaben zu den Qualitätsstandards zur Raumgestaltung.

Architekten, die Kindertagesstätten planen oder Renovierungen betreuen, werden durch Fortbildungen für die Erfordernisse sensibilisiert, die die Inklusion mit sich bringt.

Hinweise für eine gelingende Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten gibt der Leitfaden zur Integration für Kitas des Kreisjugendamtes. Die Aufnahme des Leitfadens in den Teilplan 3 ist geplant.

K 6 Überprüfung tatsächlicher Platzangebote nach Aufnahme von Kindern mit Behinderung (siehe Seite 90)

Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagesstätten wird von den Kommunen darauf geachtet, dass bei einer durch die Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung eventuell reduzierten Anzahl an Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

K 9 Weitere Bearbeitung des Themas (Früh-)Kindliche Bildung und Inklusion (siehe Seite 91)

Das Kreisjugendamt sieht aktuell keinen Bedarf, gesonderte Diskussionsgruppen für die Entwicklung des Themas Inklusion in Kindertagesstätten einzurichten. Es wird darauf verwiesen, dass die bestehenden Netzwerke und Diskussionsgruppen allgemeiner Art (räumlich, trügerspezifisch, altersgruppenspezifisch) für den fachlichen Austausch zum Thema Inklusion genutzt werden sollen und können. Fachtage oder Runde Tische sollen zu der Thematik vom KJA durchgeführt werden. In der Regionalen Kinderschutzkonzeption wurde ein Modell der Vernetzung auf örtlicher Ebene zwischen Gesundheitshilfe, Jugendhilfe und Sozialen Diensten für den (Früh-)Kindlichen Bereich erarbeitet. In Unterschleißheim wird dieser „Interdisziplinäre Arbeitskreis“ schon umgesetzt. Die Gemeinden und Städte werden dabei von der Fachstelle AndErl unterstützt. Die Gemeinden und Städte sollten hierfür bereit sein, mitzuarbeiten, damit diese Vernetzung gelingen kann. Das Thema Inklusion soll in diesen „Interdisziplinären Arbeitskreisen“ platziert werden.



K 11 Öffentlichkeitsarbeit – Information (siehe Seite 92)

Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet, die Fragen der Inklusion beantworten soll und für die Inklusionsumsetzung wirbt. Zentrale Akteure der Kampagne sind das Jugendamt, die Beratungsstellen (EB, AndErl und die Frühförderung) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

Unter Federführung der Sozialplanung wird im Jahr 2015 eine Datenbank mit allen sozialen Einrichtungen im Landkreis München erstellt. Das Kreisjugendamt beteiligt sich an der Planung und Einführung der „Adressendatenbank IASON für soziale Einrichtungen und mehr“.

FKS 6 Kursangebote der Volkshochschulen (siehe Seite 104)

Die Volkshochschulen und Musikschulen des Landkreises entwickeln ihr Programm inklusiv weiter. Dazu weisen sie mittelfristig die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzungsmöglichkeit ihrer Angebote im Programm speziell aus und entwickeln kontinuierlich Inklusionsangebote (Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in „normale“ Kursangebote). Dazu werden auch Kursleiter/-innen im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult.

VHS-Programme werden mittelfristig zumindest in Teilen in Leichter Sprache herausgegeben. Menschen mit Behinderung werden im Vorwort des Programms ermuntert, sich zu melden, wenn sie Unterstützung benötigen, um an einem für sie interessanten Kursangebot teilzunehmen. Es ist wünschenswert, dass hierfür Ansprechpartner im Programm genannt werden. Auf Anmeldescheinen wird ein Kästchen angekreuzt, wenn Unterstützung benötigt wird.

FKS 10 Weiterentwicklung der Förderrichtlinien von Vereinen und Veranstaltungen (siehe Seite 105)

Die Förderrichtlinien für Vereine und Veranstaltungen werden auf der Landkreisebene (z.B. auch beim Kreisjugendring) und durch die Kommunen weiterentwickelt, um Anreize für die Weiterentwicklung der Inklusionsbemühungen zu schaffen.



S 13 Öffentlichkeitsarbeit (siehe Seite 116)

Die Umsetzung der Inklusion bedarf einer flankierenden Begleitung durch laufende Öffentlichkeitsarbeit. Diese Arbeit muss sowohl auf der Ebene des Landkreises als auch auf der Ebene der einzelnen Schulen erfolgen. Wesentlich für den Erfolg der Inklusionsbemühungen ist dabei auch der Austausch mit den Eltern.



6.3 Empfehlungen an weitere Beteiligte

6.3.1 Unternehmen allgemein und Wohnungsunternehmen

W 1 Barrierefreie Neubauten, Sanierungen und Umbauten – Auditgruppe (siehe Seite 51)

Bei Bauvorhaben des Landkreises und der Kommunen wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z.B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen) werden Vertreter von Menschen mit Behinderung in die Planungen bereits in einem frühen Planungsstadium einbezogen, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten. Zur Realisierung wird in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat des Landkreises München eine Auditgruppe aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten des Landkreises eingerichtet.

W 2 Rückbaupflicht (siehe Seite 51)

Der Landkreis München ermöglicht in seinem Wirkungsbereich den Wegfall der Rückbaupflicht für Umbauten in Wohnungen, die für Menschen mit Behinderung vorgenommen wurden und wirbt für einen Wegfall der Rückbaupflicht bei privaten Bauunternehmen und Privatpersonen.

W 4 Gemeinschaftliche Wohnformen (siehe Seite 52)

Bei künftigen Wohnangeboten werden verstärkt gemeinschaftliche Wohnformen für unterschiedliche Menschen mit besonderen Wohnbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Alleinerziehende) realisiert. Es wird darauf geachtet, dass solche Wohnmodelle eine kritische Größe (max. 24 Wohneinheiten) nicht überschreiten, damit eine umfassende Einbindung ins Wohnquartier nicht gefährdet wird. Die Verzahnung der Wohnraumangebote mit begleitenden Assistenzleistungen wird weiter optimiert. Daneben werden die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung in Bezug auf das Thema Wohnen ausgebaut. Der Landkreis München setzt sich für inklusive Wohnprojekte ein. Dies muss sich auch in den Förderrichtlinien auf Landesebene widerspiegeln.

Informationen zu gemeinschaftlichen Wohnprojekten werden auf der Landkreisebene gesammelt und z.B. durch Exkursionen zu solchen Wohnprojekten vertieft.



W 14 Wohnungsbau (siehe Seite 54)

Bei Sanierungen von Wohnraum im Bestand ist Barrierefreiheit soweit möglich und bei Neubauten umfassend zu gewährleisten. Der Bestand rollstuhlgerechten Wohnungen wird erhöht. Dies trifft zuallererst für die Bauvorhaben zu, auf die der Landkreis und die Kommunen unmittelbaren Einfluss haben. Bei anderen Bauherren wird für eine Umsetzung in diesem Sinn geworben.

W 16 Information über barrierefreie Wohnungen (siehe Seite 54)

Die Wohnungsunternehmen ergänzen ihre Angebote um Hinweise auf evtl. vorhandene Barrierefreiheit bzw. –armut der Wohnungen.

6.3.2 Unternehmen/ Arbeitgeber

A 3 Einbindung von Menschen mit Behinderung in den 1. Arbeitsmarkt (siehe Seite 126)

Die Einbindung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist immer noch nicht so fortgeschritten wie dies wünschenswert ist. Es sollten daher auch in der Region München Möglichkeiten für eine Umsetzung zusätzlicher Fördermöglichkeiten für die Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Die Beratungen hinsichtlich einer Ausweitung der Fördermöglichkeiten (Zeiträume und Finanzierungsanteile) des Sozialministeriums, des ZBFS, der Agentur für Arbeit, dem Verband der bayerischen Bezirke, der LAG WfbM und der LAG IFD werden ausdrücklich begrüßt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden auf dem Weg der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt gezielt und individuell begleitet.

6.3.3 IHK und HWK

A 1 Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und verstärkte Information von potenziellen Arbeitgebern (siehe Seite 124)

Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen (Kampagne) und Coaching von Arbeitgebern soll die Bereitschaft gefördert werden, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Eine Kooperation von



der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK), des Arbeitstisches und weiteren Organisationen sowie der Politik ist dafür anzustreben.

Es soll eine verstärkte Information bzgl. der Unterstützungsmöglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung realisiert werden. Gelingene Beispiele der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu dokumentieren und darzustellen, kann helfen, Arbeitsgeber zu motivieren, selbst mehr für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu tun. Es ist sicherzustellen, dass die Informationen für Arbeitgeber zielgerichtet eingesetzt werden.

6.3.4 Agentur für Arbeit

A 12 Bearbeitung der 15-Stunden Grenze (siehe Seite 128)

Die Zuverdienstmöglichkeiten bei Erwerbsminderungsrenten sind zu erweitern.

Eine Auflockerung der Mindestarbeitszeiten ist bzgl. der Menschen mit Behinderung und der SGB II-Bezieher vonnöten, damit eingeschränkte Arbeitnehmer ihre Arbeitskraft dauerhaft einbringen können. Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit soll als Sonderrecht für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben festgeschrieben werden.

A 14 Verlängerung von Arbeitsmarktmaßnahmen für Menschen mit Behinderung, „3. Arbeitsmarkt“ (siehe Seite 128)

Es wird auf eine deutliche Verlängerung von Arbeitsmarktmaßnahmen für Menschen mit Behinderung und die Schaffung eines „3. Arbeitsmarktes“ hingewirkt. Unter drittem Arbeitsmarkt werden hier dauerhafte geförderte Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung verstanden, die am 1. Arbeitsmarkt dauerhaft keine Beschäftigungschance haben.

A 16 Zuständigkeit der Agentur für Arbeit für Ordnungswidrigkeiten (siehe Seite 129)

Die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit für die Eröffnung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Nichteinhaltung der Beschäftigungspflichten wird an einen anderen Träger übertragen. Die Agentur für Arbeit befindet sich in einem Interessenskonflikt. Es ist nachvollziehbar, wenn die Agentur für Arbeit gegen Arbeitgeber/-innen eine Ordnungswidrigkeit verhängt, diese



höchstwahrscheinlich nicht als Kooperationspartner gewinnt, das heißt, an diese Arbeitgeber/-innen auch keine arbeitslosen Menschen mehr vermitteln kann.

6.3.5 Bezirk Oberbayern

W 5 Unterstützung für Menschen mit psychischen Einschränkungen bei der Wohnungssuche (siehe Seite 52)

Menschen mit psychischen Einschränkungen sind teilweise bei der Wohnungssuche auf Assistenz/Begleitung angewiesen. Solche Assistenzdienste werden angeboten und eine Finanzierung dieser Dienste bereitgestellt.

W 7 Entwicklung eines Masterplans für die Weiterentwicklung der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung (siehe Seite 52)

Aktuell liegt für den Landkreis München keine verlässliche Prognose bzgl. des Bedarfs an quantitativer und qualitativer Entwicklung der Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung vor. Eine solche Prognose kann nur zusammen mit dem Bezirk Oberbayern und den Trägern der Wohnangebote für Menschen mit Behinderung erstellt werden. Für den Landkreis München und die Kommunen im Landkreis wäre eine solche Prognose sehr wichtig, um den Bedarf an speziellen Wohnformen besser abschätzen und die Realisierung von neuen Wohnmöglichkeiten besser unterstützen zu können.

W 10 Nachtdienst für das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderung (siehe Seite 53)

Zur Absicherung des ambulant betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderung werden adäquate Nachtdienste aufgebaut. Diese müssen sich durch eine Kenntnis der Lebenslage des zu Versorgenden und eine hohe Flexibilität auszeichnen. Ein reiner Notdienst ist in vielen Fällen nicht ausreichend.

MB 6 Gestaltung individueller Mobilität – Mobilitätshilfe (siehe Seite 73)

Die im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährte Mobilitätshilfe wird durch eine entsprechende Staffelung optimiert. Menschen an Wohnsitzen, die weiter von Zentren entfernt sind, werden höhere Mobilitätshilfen zugesprochen. Außerdem wird darauf hingewirkt, dass die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Mobilitätshilfen abgeschafft werden.

**A 13 Schaffung einer Stelle für Verfahrensassistenz** (siehe Seite 128)

Es wird eine Stelle für eine Verfahrensassistenz eingerichtet. Diese Verfahrensassistenz soll die Inklusion von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt unterstützen sowie das Sozialleistungsverfahren bei Anspruch auf Sozialleistungen in Absprache mit dem Betroffenen begleiten.

AS 1 Arbeitsgruppe Assistenz (siehe Seite 134)

Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, in der Menschen mit Behinderung, der Bezirk Oberbayern, das Landratsamt München und weitere Sozialleistungsträger stetig an der Verbesserung der Umsetzung von Assistenzangeboten arbeiten. Jährlich wird über die Fortschritte diesbezüglich schriftlich Resümee gezogen. Dieses Resümee wird im entsprechenden Ausschuss des Kreistags vorgelegt.

AS 2 Schaffung von Verfahrensassistenz (siehe Seite 134)

Es werden flächendeckend Beratungsstellen nach dem Peer Counseling Prinzip geschaffen. Zu deren Beratungsangebot zählt auch die Verfahrensassistenz. Die Finanzierung der Unterstützung durch Verfahrensassistenz, sollte in der individuellen Bedarfsplanung (beim persönlichen Budget) als gesonderter Posten Berücksichtigung finden und sich am individuellen Bedarf orientieren.

AS 3 Werbung für die Assistenzumsetzung (siehe Seite 134)

Für die stärkere Umsetzung von Assistenzmodellen wird geworben. Dazu werden bei Anfragen von Betroffenen oder Institutionen die Möglichkeiten der verschiedenen Assistenzmodelle beschrieben und es wird Beratung zur Umsetzung angeboten.

AS 4 Umsetzung trägerübergreifender Budgets (siehe Seite 135)

Zur Umsetzung trägerübergreifender Budgets müssen die rechtlichen Grundlagen SGB IX umgesetzt werden. Hierzu gehört, falls kein beteiligter Träger die Federführung im Antrags- und Gestaltungsverfahren übernehmen will, muss der Träger diese Funktion übernehmen, bei dem der erste Antrag auf ein trägerübergreifendes Budget gestellt wurde. Nach einer Festlegung des trägerübergreifenden Budgets soll der Träger die Federführung übernehmen, der den Hauptanteil am Budget trägt.



AS 5 Beteiligung am Gesamtprozess zur Umsetzung von persönlicher Assistenz (siehe Seite 135)

Um persönliche Assistenz als Hilfeleistung zu verwirklichen, müssen die Möglichkeiten im Einzelfall ausgelotet werden. Dies setzt eine intensive Beteiligung der Menschen mit Behinderung voraus.

AS 7 Erweiterung der Assistenzmöglichkeiten für taubblinde Menschen (siehe Seite 135)

Assistenz für taubblinde Menschen sollte vom Bezirk Oberbayern umfänglicher finanziert werden. Derzeit muss mit dem Taubblindengeld der komplette Hilfebedarf abgedeckt werden. Es ist zu überprüfen, inwieweit die Bedarfe von taubblinden Menschen in der bisherigen Praxis zur Planung bei der Umsetzung der persönlichen Assistenz berücksichtigt werden. Hier kann die Vernetzung mit dem ITM (Fachdienst Integration taubblinder Menschen) und dem BLWG (Bayerischer Landesverband für die Wohlfahrt Hörgeschädigter e.V.) sinnvoll sein.

G 9 Ausbau der ambulanten Kriseninterventionsmöglichkeiten für Menschen mit psychischen Einschränkungen (siehe Seite 139)

Die Möglichkeiten der ambulanten Krisenintervention und Begleitung für Menschen mit psychischen Einschränkungen werden ausgebaut.

A 17 Schaffung eines Budgets für Arbeit (siehe Seite 129)

Es wird ein Budget für Arbeit in Bayern eingerichtet, das auch Rentenleistungen enthält. Für die Antragsteller wird Verfahrensassistenz gewährt. Das Budget für Arbeit ermöglicht, dass Menschen mit Behinderung von „Hilfempfänger“ zum „Arbeitgeber“ werden. Viele neue Beschäftigungsmöglichkeiten in der Mitte der Gesellschaft werden möglich. Es wird eine Qualitätskontrolle der Beschäftigungsleistung durch den Leistungsempfänger in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung möglich.

A 18 Prüfung und Weiterentwicklung der Inklusionsmöglichkeiten in den WfBs (siehe Seite 130)

Werkstätten für Menschen mit Behinderung überprüfen, wie sie verstärkt inklusive Arbeitsangebote schaffen können und erstatten darüber Bericht. Im Vordergrund darf dabei nicht allein eine bedingungslose Beschäftigung



auf dem 1. Arbeitsmarkt stehen. Vielmehr müssen mehr geschützte Beschäftigungsmöglichkeiten in der Mitte der Gesellschaft (Teilhabechancen) entstehen, um unterschiedliche bedarfsgerechte Arbeitsplätze anbieten zu können.

6.3.6 Bundesgesetzgeber

PTI 1 Wahlen (siehe Seite 61)

Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderung selbständig an Wahlen teilnehmen können. Wahlzettel müssen daher zumindest mit Schablonen für Menschen mit Sehbehinderung vorgehalten werden. Darüber hinaus setzt sich der Landkreis München dafür ein, dass Wahlzettel in Blindenschrift gesetzlich verankert werden.

AS 6 Wegfall der Einkommensgrenzen bei der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen (siehe Seite 135)

Aktuell werden die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen als zu niedrig empfunden. Daher wird dafür geworben, die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen abzuschaffen.

6.3.7 Regierung von Oberbayern

K 5 Weiterentwicklung des Summenraumprogramms (siehe Seite 90)

Es wird angeregt, das Summenraumprogramm unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Inklusion an Einrichtungen stellt, weiterzuentwickeln.

6.3.8 Träger von Kindertagesstätten

K 1 Auf- bzw. Ausbau multiprofessioneller Teams in Kindertagesstätten und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen (siehe Seite 89)

In Kindertagesstätten sollten zur Unterstützung der Inklusionsbemühungen zunehmend multiprofessionelle Teams mit einem angemessen hohen Anteil an Fachkräften und dem Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen, Sozialpädagoginnen sowie z.B. auch Psychologinnen, Logopädiinnen und



Familietherapeuten eingerichtet werden. Dazu sollen diese Fachkräfte sowohl Teil des Teams sein als auch als Fachdienste hinzugezogen werden. Generell sollten sich inklusionsrelevante Themen in Kindertagesstätten verstärkt in Aus- und Fortbildung niederschlagen. Darüber hinaus gilt es, die Kooperationsformen und -strukturen mit externen Fachdiensten und Fachstellen hinsichtlich der inklusiven Leitvorstellung weiterzuentwickeln.

K 2 Vernetzung zur Unterstützung der Inklusion (siehe Seite 89)

Zur Unterstützung der Inklusion in Kindertagesstätten wird auf der Ebene des Landkreises, der Kommunen und auch der einzelnen Kindertageseinrichtungen der Austausch und die Vernetzung weiter ausgebaut. Dabei wird auf allen Ebenen auf eine angemessene Formalisierung (Verbindlichkeit und Frequenz) des Austauschs geachtet.

K 4 Raumkonzepte (siehe Seite 90)

Großzügigere und durchdachte Raumkonzepte (auch für Freiflächen und Spielplätze) müssen zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten entwickelt oder überarbeitet werden. Jede einzelne Einrichtung soll dazu ihre Raumbedarfe beschreiben. Die einrichtungsbezogenen Daten sollen dann in den Kommunen zusammengefasst werden. Das Kreisjugendamt unterstützt die Anpassung des Raumbedarfs durch individuelle Beratung und Vorgaben zu den Qualitätsstandards zur Raumgestaltung.

Architekten, die Kindertagesstätten planen oder Renovierungen betreuen, werden durch Fortbildungen für die Erfordernisse sensibilisiert, die die Inklusion mit sich bringt.

Hinweise für eine gelingende Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten gibt der Leitfaden zur Integration für Kitas des Kreisjugendamtes. Die Aufnahme des Leitfadens in den Teilplan 3 ist geplant.

K 17 Die Arge nach § 78 SGB VIII diskutiert die Festsetzung von Standards zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten (siehe Seite 93)

Die Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten kann nicht allein dem Belieben einzelner Einrichtungen oder Träger überlassen werden. Daher diskutiert die Arge nach § 78 SGB VIII die Festsetzung von Standards zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten und verständigt sich auf einheitliche Mindeststandards, deren Einhaltung vom Jugendamt dann eingefordert und unterstützt wird.



K 6 Überprüfung tatsächlicher Platzangebote nach Aufnahme von Kindern mit Behinderung (siehe Seite 90)

Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagesstätten wird von den Kommunen darauf geachtet, dass im Zuge der dringend erforderlichen Reduzierung von Plätzen und Gruppengrößen ausreichend und bedarfsgerecht weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

K 10 Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit Inklusionsbedarf (siehe Seite 92)

Den Trägern von Kindertageseinrichtungen wird empfohlen, kleinere Gruppen zu bilden, wenn Kinder mit Inklusionsbedarf die Einrichtungen besuchen. Dabei gilt es auch zu verdeutlichen, dass dann eventuell genehmigte Platzzahlen der Einrichtung nicht ausgeschöpft werden können.

K 11 Öffentlichkeitsarbeit – Information (siehe Seite 92)

Die Umsetzung der Inklusion wird durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet, die Fragen der Inklusion beantworten soll und für die Inklusionsumsetzung wirbt. Zentrale Akteure der Kampagne sind das Jugendamt, die Beratungsstellen (EB, AndErl und die Frühförderung) sowie die Sozialverbände und nicht zuletzt die Kindertageseinrichtungen.

Informationen rund um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen werden zentral gebündelt und für den Abruf über das Internet aufbereitet.

Unter Federführung der Sozialplanung wird im Jahr 2015 eine Datenbank mit allen sozialen Einrichtungen im Landkreis München erstellt. Das Kreisjugendamt beteiligt sich an der Planung und Einführung der „Adressendatenbank IASON für soziale Einrichtungen und mehr“.



6.3.9 Sachaufwandsträger von Schulen

S 12 Barrierefreiheit von Schulgebäuden (siehe Seite 115)

Für alle Schulen wird der Anpassungsbedarf der Gebäude in Bezug auf die Barrierefreiheit untersucht und es werden auf dieser Grundlage Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben müssen die Belange von allen Menschen mit Behinderung (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt werden. Insbesondere ist dabei auch auf den Einbau von Induktionsanlagen und Lichtsignalen, die Modernisierung von Mikroportanlagen und die Optimierung der Schallfunktionen zu achten. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen mit berücksichtigt.

Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) insbesondere unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.

Für die Begutachtung der Barrierefreiheit werden die auf Landkreisebene und der Ebene der Kommunen einzurichtenden Auditgruppen eingesetzt, in denen Menschen mit Behinderung mitwirken.

Zentrale Akteure als Sachaufwandsträger der Schulen sind z.B. die Kommunen bzw. der Landkreis (Abt. 8 Immobilienmanagement).

6.3.10 Alle Schulen

S 13 Öffentlichkeitsarbeit (siehe Seite 116)

Die Umsetzung der Inklusion bedarf einer flankierenden Begleitung durch laufende Öffentlichkeitsarbeit. Diese Arbeit muss sowohl auf der Ebene des Landkreises als auch auf der Ebene der einzelnen Schulen erfolgen. Wesentlich für den Erfolg der Inklusionsbemühungen ist dabei auch der Austausch mit den Eltern.



6.3.11 Gymnasien

S 5 Nutzung von Projektseminaren zur Studien- und Berufsorientierung (P-Seminare) in Gymnasien bzgl. der Integrations-/Inklusionsunterstützung (siehe Seite 114)

Kooperationschancen in Bezug auf Inklusionsbemühungen im Rahmen der P-Seminare sollen von den Gymnasien intensiv geprüft werden. Hinweise auf modellhafte Umsetzungen solcher P-Seminare in Bezug auf Menschen mit Behinderung sollten gesammelt und als Praxisbeispiele anderen Schulen zur Verfügung gestellt werden.

6.3.12 Träger der JaS

S 11 Vernetzung/ Qualitätszirkel (siehe Seite 115)

In den Schulen und im Landkreis werden Qualitätszirkel eingerichtet, um die Vernetzung der Akteure der Inklusion zu fördern. Dabei wird auch die JaS (Jugendsozialarbeit an Schulen) intensiv einbezogen. Die „Handreichung JaS“ hat hierfür die Arbeitsgrundlage geschaffen. Durch Qualitätszirkel sowie den Beiräten an den Schulen gibt es Instrumente für diese Kooperation.

6.3.13 Kultusministerium

S 2 Ausweitung der Unterstützung der Schulen durch Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (siehe Seite 113)

Die Zuweisungen zusätzlicher Unterstützungsstunden durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst werden als unzureichend empfunden. Es wird angeregt, diese Unterstützung auszubauen und allen Schularten zugänglich zu machen. Unterstützung durch den Sonderpädagogischen Dienst steht dann allen Schulen zur Verfügung.

S 3 Unabhängige Inklusionsberatung für die Schullaufbahn (siehe Seite 113)

Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung ist aus Sicht der Arbeitsgruppe notwendig. Bisher wurde eine solche Stelle für den Bereich der Grund- und Mittelschulen eingerichtet. Diese Stelle soll von den Kompetenzen her dauerhaft personell ausreichend ausgestattet werden.



Die Zuständigkeit ist auf alle Schularten zu erweitern. In dieser Beratungsstelle arbeiten das Schulamt, Schulen, Schulpsychologen, Jugendamt, Jugendsozialarbeit an Schulen und der MSD (Mobile Sonderpädagogische Dienst) zusammen. Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsen- und Vernetzungsfunktion. Dabei arbeitet sie auch intensiv mit den Selbstorganisationen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung bzw. den Vertretern von Eltern mit Kindern mit Behinderung zusammen.

Bei der Beratung ist zu berücksichtigen, dass eine umfassendere und medizinisch neutrale Aufklärung der Eltern über die Möglichkeiten im Umgang mit Höreinschränkungen ihrer Kinder erfolgt.

S 6 Mittagsbetreuung, Ganztagschule und Hort (siehe Seite 114)

Auch Betreuungsangebote am Nachmittag müssen inklusionstauglich gestaltet werden. Inklusion muss sowohl in den verschiedenen Nachmittags- und Ganztagsangeboten als auch in den Horten realisiert werden. Für die Verzahnung von Schule und Hort werden Standards und Rahmenbedingungen benannt, mit denen Inklusion gelingen kann.

S 7 Schulbegleiter (siehe Seite 114)

In Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sollte grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine weitere pädagogische Fachkraft eingesetzt werden. Diese Lösung ist dem kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern vorzuziehen. Es wird daher empfohlen, langfristig statt Schulbegleitern eine Erweiterung des pädagogischen Personals umzusetzen. Bis diese Forderung umgesetzt ist, ist es wichtig, die Schulbegleiter entsprechend zu qualifizieren. Es wird eine Anlaufstelle für Eltern eingerichtet, die einen Schulbegleiter suchen. Schulbegleiter werden intensiv geschult und ihre Mitarbeit in den Schulen reflektiert und optimiert. Deren adäquate Bezahlung wird sichergestellt. Auch die Fahrtkosten zu schulischen Veranstaltungen werden dabei berücksichtigt.

S 8 Personalsituation in den Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung (siehe Seite 114)

Im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit Inklusionsbedarf mit dem Personalschlüssel 4,5 berücksichtigt. Ähnliche Lösungen sollten für Schulen angestrebt werden, da aktuell die Personalzuweisung mit Schülern mit Behinderung in Regelschulen nicht steigt. Diese erhöhte Personalzuweisung ist auch in den Ganztagsschulangeboten (z.B.



Offene Ganztagschule, Mittagsbetreuung etc.) nötig. Die Lehrerbildung muss den Anforderungen inklusiver Schule angepasst werden.

Aktuell gilt es, die Schulbegleiter weiter gut in das System Schule einzubinden, damit Inklusion unterstützt wird. Für die Schulbegleiter wird eine eigene tarifliche Bezahlung angestrebt. Deren adäquate Bezahlung wird sichergestellt. Auch die Fahrtkosten zu schulischen Veranstaltungen werden dabei berücksichtigt.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen wird als wichtige Unterstützungsmöglichkeit der Inklusionsbemühungen begriffen. Jugendsozialarbeiter/-innen werden intensiv in die Entwicklung der Inklusion einbezogen und treiben diese mit voran. Dazu trägt der Qualitätszirkel Schulbegleitung bei.

S 9 Fehlertolerante Schule (siehe Seite 115)

Eine Schule ist dann besonders inklusiv, wenn sie mit Andersartigkeit und Störungen gut umgehen kann. Daher ist alles an Schulen zu fördern, was den Blick auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes unterstützt.

6.3.14 Vereine

FKS 7 Inklusion in Vereinen (siehe Seite 104)

In allen Vereinen sollten Initiativen gestartet werden, Menschen mit Behinderung verstärkt in die Vereinsaktivitäten einzubeziehen. Dieser Prozess soll durch Multiplikatorenarbeit mit Unterstützung der Offenen Behindertenarbeit (OBA) vorangetrieben werden. Dies wird durch Vorträge, Handreichungen oder passgenaue Beratung geschehen.

Im Bereich Sport:

Für Sportvereine werden verstärkt Übungsleiter für inklusive Sportgruppen ausgebildet. Dazu arbeiten die Sportverbände bzw. Vereine mit den Behindertenverbänden zusammen.

Im Bereich Jugendarbeit:

Die Kirchengemeinden, Vereine und Verbände sowie der Kreisjugendring entwickeln zusammen mit den OBAs Aktionen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen in Vereine und Angebote der Jugendarbeit. Bei allen Angeboten des Kreisjugendrings wird die Zugänglichkeit des Angebotes für Menschen mit Behinderung künftig deutlich ausgewiesen. Die regulären Angebote im Bereich der Jugendarbeit werden zunehmend barrierefrei ausgebaut.



Im Bereich Vereinsarbeit:

Durch Mitwirkung und Tätigkeit von Menschen mit Behinderung sollen Ehrenämter und Bürgerengagements in Vereinen und Organisationen besonders berücksichtigt und gefördert werden, z.B. Begleitung oder Bereitstellung von Assistenzen, Begleitpersonen oder Gebärdensprachdolmetschern.

S 1 Gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (siehe Seite 112)

Gemeinsame Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung (Schulchöre, Theaterprojekte, Ausflüge) sollen zunehmend umgesetzt werden. Solche Kooperationsprojekte zwischen Schulen sollten auch am Vormittag stattfinden können, da nachmittags nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teilnehmen kann. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in Freizeitaktivitäten unter Anleitung von Vereinen und Verbänden zusammengebracht werden.

Zur Unterstützung dieser Aktivitäten wird der Aufbau einer Datenbank mit „guten Praxisbeispielen“ forciert werden. Hinweise auf modellhafte Umsetzungen von Kooperationen in Bezug auf Menschen mit Behinderung wurden bereits in der Arbeitsgruppe verteilt. Fallen zusätzliche Projekt- oder Fahrtkosten für die Realisierung inklusiver Projekte an, sollen diese durch den Landkreis mit getragen werden.

6.3.15 Sozialverbände

A 4 Nutzung des Bundesfreiwilligendienstes als Beschäftigungschance für Menschen mit Behinderung (siehe Seite 126)

Es wird vermehrt geprüft, ob in einzelnen Fällen auch Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderung durch den Bundesfreiwilligendienst geschaffen werden können. Der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im Bundesfreiwilligendienst steht die sechswöchige Pflichtschulung aller Teilnehmer im Weg. Für Menschen mit Behinderung ist eventuell eine persönliche Assistenz nötig und die wohnortferne Unterbringung über diesen Zeitraum stellt eine Herausforderung für sie dar. Daher wird dafür gesorgt, dass Menschen mit Behinderung für den Bundesfreiwilligendienst Unterstützungsangebote bekommen können, wenn diese benötigt wird.

**K 18 Flexibles Umbaubudget** (siehe Seite 93)

Die Träger der Kindertagesstätten richten ein flexibles Umbaubudget ein, um den spontan auftretenden Anforderungen der Anpassung für Kinder mit Inklusionsbedarf gerecht werden zu können.

G 11 Aufbau von bürgerschaftlichen Unterstützungsdiensten für Menschen mit psychischen Einschränkungen (siehe Seite 140)

Für Menschen mit psychischen Einschränkungen werden in Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Diensten bürgerschaftliche Unterstützungsdienste aufgebaut (z.B. für Begleitung zu Behörden, Unterstützung der Wohnungssuche).

6.3.16 MVV**MB 1 Anpassung des ÖPNV - Schulung von Busfahrern** (siehe Seite 71)

In Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis München und der MVV GmbH werden den im Bereich des Aufgabenträgers Landkreis München tätigen Fahrerinnen und Fahrern im Regionalverkehr sowie dem Leitungspersonal der betreffenden Verkehrsunternehmen Fortbildungen bzgl. der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angeboten. Konzeptionell werden diese Schulungen durch ein Team aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen begleitet, die wiederum vom Behindertenbeauftragten sowie dem Behindertenbeirat des Landkreises München unterstützt werden.

Das konkrete weitere Vorgehen wird zwischen dem Landkreis München, Sachgebiete 2.4 und 6.5 sowie der MVV GmbH beraten und abgestimmt.

MB 2 Anpassung des ÖPNV - auditive und visuelle Signalisierung von Informationen in Bussen und Bahnen und Ausstattung der Busse (siehe Seite 71)

In den Bussen und der Bahn werden Informationen sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt. Dabei werden auch klare Informationslösungen für Doppelhaltstellen umgesetzt. Nur so können Menschen mit Seh- oder Höreinschränkung die Busse selbständig nutzen. Außerdem sollen flächendeckend Busse mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet werden, da sonst keine gemeinsamen Ausflüge von Rollstuhlfahrern möglich sind. Bereits bei der Ausschreibung und Vergabe des ÖPNV-Verkehrs wird diese



Ausrüstung zur Bedingung gemacht. Konkrete Schritte werden mit der zuständigen Abteilung im Landratsamt München erarbeitet.

Es wird auf eine einheitliche Gestaltung von Aufzügen an Haltestellen des ÖPNV hingewirkt, da sonst Blinde nur unter großem Aufwand die Steuerungsknöpfe nutzen können.

Alle diese Maßnahmen können nur nach Überwindung umfassender organisatorischer, rechtlicher und technischer Problemstellungen realisiert werden. Umsetzungen können in der Regel nur im Verbund (MVV) erreicht werden.

MB 3 Anpassung des ÖPNV - Schaffung barrierefreier Haltestellen für Bahnen, Busse und Taxen (siehe Seite 72)

Damit das ÖPNV-Angebot uneingeschränkt nutzbar ist, müssen die Haltestellen der Bahnen, Busse und Taxen so angepasst werden, dass sie einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zunächst wird eine Übersicht über Nachrüstungsbedarfe auf Landkreisebene erstellt, um dann die Umrüstung der Haltestellen Stück für Stück betreiben zu können. Zur Unterstützung von Fahrgästen mit Behinderung werden die Daten über die Barrierefreiheit von Haltestellen im Internet verfügbar gemacht (z.B. angeknüpft an die Fahrpläne). Dazu gibt es bereits jetzt eine im Internet abrufbare Datensammlung (<http://www.mvv-muenchen.de/de/netz-bahnhoefe>) sowie ein Forschungsprojekt (<http://www.dynamo-info.eu/index.html>). Daten zur Barrierefreiheit von Haltestellen können künftig auch für dieses System zugeiefert werden und werden dann in die Darstellung einbezogen. Dies ermöglicht z.B. den Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräten und den zu etablierenden Auditgruppen sich aktiv an der Datenaufbereitung zu beteiligen.

Die Fahrtrichtung der Rolltreppen wird klar angezeigt. Neben der akustischen Signalisierung von Meldungen wird auch eine optische Signalisierung (z.B. durch Textlaufbänder/Textausgabe) realisiert.

Zudem wird die Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel durch Leitsysteme unterstützt. Neben Notruftelefonen müssen auch Signalisierungsmöglichkeiten für hörbehinderte und taube Menschen eingerichtet werden (z.B. per SMS).



MB 20 Fahrgastbeirat (siehe Seite 77)

Der Landkreis München setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Wohnsitz im Landkreis München in den Fahrgastbeirat des MVV aufgenommen werden.

6.3.17 Rettungsleitstellen

MB 15 Notruf per SMS und FAX (siehe Seite 76)

Es wird eingerichtet, dass Notrufe auch per SMS und FAX aufgegeben werden können.

MB 16 Kommunales Warn- und Informationssystem „KatWarn“ (siehe Seite 76)

Der Landkreis München setzt das kommunale Warn- und Informationssystem „KatWarn“ um. Mit diesem System können insbesondere gehörlose Menschen, die Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können, über Gefahrensituationen wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter informiert werden und Handlungshinweise erhalten.

6.3.18 Gastgewerbe

FKS 5 Toiletten für Menschen mit Behinderung (siehe Seite 104)

Es werden Programme aufgelegt, um die Verfügbarkeit behindertengerechter Toiletten auch in Gaststätten und Versammlungsräumen zu erhöhen. Dabei wird der EU-weite Behindertenschlüssel als Schließsystem berücksichtigt. Dies beugt einer zweckfremden Nutzung von Behindertentoiletten vor. Der Behindertenschlüssel kann durch ein Doppelschließsystem bei Hausschließanlagen zusätzlich verbaut werden.



6.3.19 Presse

W 8 Information über Verfügbarkeit barrierefreier Wohnungen/Häuser (siehe Seite 53)

In den Miet- und Immobilienteilen der regionalen Medien wird nach Möglichkeit auf die behindertengerechte Ausstattung der angebotenen Objekte hingewiesen. Dafür werden einheitliche Hinweise und Symbole für die Zeitungen entwickelt. Der Landkreis München fördert dieses Ziel durch bewusstseinsbildende Informationsveranstaltungen für Akteure der Wohnungswirtschaft. Die Beratung von Menschen mit Behinderung bzgl. der Wohnraumsuche wird weiter optimiert.

6.3.20 Ärztlicher Kreisverband

G 2 Förderung des barrierefreien Umbaus von Arztpraxen und Förderung der Behandlung von Menschen mit Behinderung (siehe Seite 138)

Die Anpassung von Arztpraxen bzgl. der Barrierefreiheit wird finanziell gefördert. Entstehender Mehraufwand bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung wird analog der Wohnraumförderung vom Freistaat Bayern finanziell gefördert (z.B. erhöhter Zeitaufwand, Einbau von Induktionsschleifen).

G 5 Informationsveranstaltungen bezüglich unterschiedlicher Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung (siehe Seite 139)

Es werden verschiedene Informationsveranstaltungen für Betroffene und Akteure aus dem Gesundheitswesen angeboten. Örtliche Gesundheitstage können eine Plattform für Informationsveranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung darstellen.

G 6 Etablierung von Ärztehäusern (siehe Seite 139)

Es wird darauf hingewirkt, dass Ärztehäuser ausgebaut werden, die verschiedene Fachrichtungen unter einem Dach vereinen.

G 8 Aufbau eines Ärzteteams zur Beratung von Hausärzten (siehe Seite 139)

In Anlehnung an das Sondermodell der „Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung“ (SAPV) werden Ärzteteams gegründet, die Hausärzten bei



der Behandlung von Menschen mit Behinderung beratend zur Seite stehen.

6.3.21 Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

G 2 Förderung des barrierefreien Umbaus von Arztpraxen und Förderung der Behandlung von Menschen mit Behinderung (siehe Seite 138)

Die Anpassung von Arztpraxen bzgl. der Barrierefreiheit wird finanziell gefördert. Entstehender Mehraufwand bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung wird analog der Wohnraumförderung vom Freistaat Bayern finanziell gefördert (z.B. erhöhter Zeitaufwand, Einbau von Induktionsschleifen).

G 4 Ausbau der psychotherapeutischen ambulanten Versorgung (siehe Seite 139)

Die Angebotsdichte an ambulanten psychotherapeutischen Versorgungsmöglichkeiten wird erhöht.

6.3.22 Gesundheitsverbände

G 2 Förderung des barrierefreien Umbaus von Arztpraxen und Förderung der Behandlung von Menschen mit Behinderung (siehe Seite 138)

Die Anpassung von Arztpraxen bzgl. der Barrierefreiheit wird finanziell gefördert. Entstehender Mehraufwand bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung wird analog der Wohnraumförderung vom Freistaat Bayern finanziell gefördert (z.B. erhöhter Zeitaufwand, Einbau von Induktionsschleifen).

G 3 Vergütung des zeitlichen Mehraufwands bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung (siehe Seite 138)

Die Behandlung von Menschen mit Behinderung erfordert häufig einen höheren Zeitaufwand für Ärzte, der von den Krankenkassen nicht vergütet wird. Die Landesvertretungen der Ärzteschaft werden mit den Krankenkassen entsprechende Vereinbarungen treffen.



6.3.23 Kassenärztliche Vereinigung

G 3 Vergütung des zeitlichen Mehraufwands bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung (siehe Seite 138)

Die Behandlung von Menschen mit Behinderung erfordert häufig einen höheren Zeitaufwand für Ärzte, der von den Krankenkassen nicht vergütet wird. Die Landesvertretungen der Ärzteschaft werden mit den Krankenkassen entsprechende Vereinbarungen treffen.

G 4 Ausbau der psychotherapeutischen ambulanten Versorgung (siehe Seite 139)

Die Angebotsdichte an ambulanten psychotherapeutischen Versorgungsmöglichkeiten wird erhöht.

6.3.24 Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

G 4 Ausbau der psychotherapeutischen ambulanten Versorgung (siehe Seite 139)

Die Angebotsdichte an ambulanten psychotherapeutischen Versorgungsmöglichkeiten wird erhöht.

6.3.25 LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.

G 5 Informationsveranstaltungen bezüglich unterschiedlicher Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung (siehe Seite 139)

Es werden verschiedene Informationsveranstaltungen für Betroffene und Akteure aus dem Gesundheitswesen angeboten. Örtliche Gesundheitstage können eine Plattform für Informationsveranstaltungen zum Thema Menschen mit Behinderung darstellen.



6.3.26 Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI)

G 9 Ausbau der ambulanten Kriseninterventionsmöglichkeiten für Menschen mit psychischen Einschränkungen (siehe Seite 139)

Die Möglichkeiten der ambulanten Krisenintervention und Begleitung für Menschen mit psychischen Einschränkungen werden ausgebaut.

6.3.27 Träger der Behindertenarbeit

PTI 13 Beteiligungsformate für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (siehe Seite 63)

Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbehinderung werden oft nicht ausreichend in Planungen involviert und integriert, da eine umfassende Einbindung in bestehenden Beteiligungsformen oft nicht einfach ist. Um eine ausreichende Beteiligung und Information zu gewährleisten, werden für Menschen mit kognitiven Einschränkungen passende Beteiligungsformate (z.B. Zukunftswerkstatt) fortgesetzt bzw. durchgeführt. Dabei arbeitet die Fachstelle für Menschen mit Behinderung des Landratsamts mit verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit zusammen.



7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher bei der Auftaktveranstaltung zum Aktionsplan	16
Abbildung 2 Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung Landkreis München.....	23
Abbildung 3 Anteil Menschen mit einem GdB 30plus nach Kommunen an der Gesamtbevölkerung.....	25
Abbildung 4 Anteil GdB 30plus und GdB 50plus nach Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung.....	26
Abbildung 5 Ausgaben für ambulante Hilfen pro Fall in Euro.....	28
Abbildung 6 Ausgaben für teilstationäre Hilfe pro Fall in Euro	29
Abbildung 7 Ausgaben für stationäre Hilfen pro Fall in Euro.....	30
Abbildung 8 Ansprechpartner/Behindertenvertretung in den Kommunen	31
Abbildung 9 Aussagen Zugänglichkeit Informationsangebot der Kommunen Top-Box/Bottom-Box	32
Abbildung 10 Geländer mit Punkt- und Pyramidenschrift	33
Abbildung 11 Beschäftigungsquote Menschen mit Schwerbehinderung in den Kommunen.....	34
Abbildung 12 Zugang für Rollstuhlfahrer zum Landratsamt München mit problematischer Pflasterung	36
Abbildung 13 Tastbare Markierung im Aufzug	37
Abbildung 14 Teilnehmer bei der Auftaktveranstaltung zum Aktionsplan.....	42
Abbildung 15 Zufriedenheit Wohnsituation nach Art der Behinderung in Prozent	45
Abbildung 16 Wohnform nach Art der Behinderung in Prozent	46
Abbildung 17 Nicht familiäre Unterstützung in Prozent	47
Abbildung 18 Barrierefreiheit bei Wohnen selbständig zur Miete/Wohneigentum in Prozent.....	48
Abbildung 19 Zufriedenheit mit Wohnsituation bei Wohnen selbständig zur Miete/Wohneigentum nach Barrierefreiheit in Prozent	49
Abbildung 20 Erreichbarkeit/Nutzbarkeit folgender Orte im Wohnumfeld in Prozent.....	50
Abbildung 21 Verfügbarkeit von speziell aufbereiteten Informationen nach Art der Behinderung in Prozent	56
Abbildung 22 Mitgliedschaft in Interessensverband nach Altersgruppe in Prozent	57
Abbildung 23 Informationen vor Ort verfügbar in Prozent	58
Abbildung 24 Uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen nach Art der Behinderung in Prozent	59
Abbildung 25 Teilnehmer der Gruppe Politische Teilhabe und Information mit Lormdolmetscherin und Moderatorin bei der Abschlussveranstaltung	60



Abbildung 26 Benötigte Hilfsmittel in Prozent	65
Abbildung 27 Bedarf an Begleitperson zur außerhäußlichen Fortbewegung nach Art der Behinderung in Prozent.....	66
Abbildung 28 Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln in Prozent	68
Abbildung 29 Signalgeber an Ampel	75
Abbildung 30 Beeinträchtigungen/Behinderungen in Prozent	82
Abbildung 31 Grad der Behinderung (GdB) in Prozent	83
Abbildung 32 Benötigte Hilfsmittel in Prozent	84
Abbildung 33 Kennen Ansprechpartner	85
Abbildung 34 Zufriedenheit nach Schulnoten in Prozent.....	86
Abbildung 35 Einschätzung Aussagen in Prozent	88
Abbildung 36 Begleitperson bei öffentlichen Veranstaltungen benötigt	95
Abbildung 37 Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung	96
Abbildung 38 Uneingeschränkte Nutzung der Freizeitangebote nach Art der Behinderung in Prozent.....	99
Abbildung 39 Diskussionsrunde bei der Abschlussveranstaltung im Themenbereich Freizeit, Kultur und Sport mit einer Gebärdensprachdolmetscherin	102
Abbildung 40 Unterstützungsmaßnahmen in Einzelintegration in Prozent.....	109
Abbildung 41 Art der Einschränkung bei Einzelintegration in Grundschulen in Prozent	110
Abbildung 42 Art der Arbeitsstelle in Prozent	118
Abbildung 43 Erwerbstätigkeit nach Art der Behinderung in Prozent.....	119
Abbildung 44 Art der Arbeitsstelle nach Art der Behinderung in Prozent.....	120
Abbildung 45 Zufriedenheit mit beruflicher Situation nach Art der Behinderung in Prozent	121
Abbildung 46 Zufriedenheit mit beruflicher Situation nach Arbeitsplatz in Prozent	122
Abbildung 47 Diskussionsrunde bei der Abschlussveranstaltung zum Thema Arbeit und Beruf mit Gebärdensprachdolmetscherin	123
Abbildung 48 Arbeitsgruppe Assistenz diskutiert bei der Abschlussveranstaltung die Maßnahmenvorschläge	136

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Menschen mit Behinderung Landkreis München nach Grad der Behinderung 2013.....	24
Tabelle 2 Selbständige Fortbewegungsmöglichkeit.....	67
Tabelle 3 Einschränkungen im öffentlichen Raum.....	69
Tabelle 4 Betreuungslücken	87
Tabelle 5 Benötigte Unterstützungsform bei öffentlichen Veranstaltungen.....	94



Tabelle 6 Kenntnis von Orten für soziale Kontakte nach Art der Behinderung.....	97
Tabelle 7 Engagement nach Behinderungsart.....	98
Tabelle 8 Kooperationsklassen an Grund- und Mittelschulen im Landkreis München.....	106
Tabelle 9 Partnerklassen im Landkreis München.....	107
Tabelle 10 Rechte und Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung	243
Tabelle 11 Kindertagesstätten mit Kindern mit Inklusionsbedarf.....	247



9 Quellen- und Literaturverzeichnis

- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005, mehrfach geänd. (G v. 11.12.2012, 644).
- Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419)
- Bayerisches Landesamt für Statistik: Ende 2013 lebten in Bayern mehr als 1,1 Million Menschen mit einer Schwerbehinderung. Pressemitteilung vom 27. Mai 2014 - 140/2014/54/A; online verfügbar unter: https://www.statistik.bayern.de/presse/archiv/2014/140_2014.php abgerufen am 24.06.2014
- Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2011. München 2012.
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; online verfügbar unter http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile abgerufen 09.03.2015
- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Was ist Barrierefreiheit?; online verfügbar unter: http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/BaF_node.html abgerufen am 04.03.2015
- Bezirk Oberbayern. Erster Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2010.
- Bezirk Oberbayern. Zweiter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2012.
- Bezirk Oberbayern: Information der Zahlungsströme 2013 an die kreisfreien Städte und Landkreise, 2014.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; online verfügbar unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Politik-fuer-behinderte-Menschen/Uebereinkommen-der-Vereinten-Nationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen.html> abgerufen am 09.03.2015
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Agentur für Gleichstellung im ESF. Daten und Fakten. Zielgruppen: Menschen mit Behinderung; online verfügbar unter: [http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews\[cat\]=92](http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews[cat]=92) abgerufen am 30.01.2014
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Der Weg zum Bundesteilhabegesetz, Bonn 2014; online verfügbar unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a762-bundesteilhaberbericht.pdf?__blob=publicationFile abgerufen am 09.03.2015
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Bonn 2013.



- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Vom Bundeskabinett beschlossen am 3. August 2011; online verfügbar unter:
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile abgerufen am 20.02.2014
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Laufzeit 2013-2015). BMZ-Strategiepapier 1/2013. Berlin 2013.
- Deutscher Behindertenrat: Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010; online verfügbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00064322D1302028715.pdf> abgerufen am 20.02.2015
- Deutscher Behindertenrat: Schreiben zur Neukonzeption Teilhabebericht der Bundesregierung, Verbesserung der Datenlage vom 20. August 2012, online verfügbar unter: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00072241D1346078470.pdf> und <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID118262>, abgerufen am 11.11.2014
- Europäische Sozialcharta (revidiert), Nichtamtliche Übersetzung. Straßburg/Strasbourg, 3.V.1996.
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27.04.2002, (zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 19.12.2007 I 3024).
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949, (zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.7.2012 I 1478).
- Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen: „Das Budget für Arbeit“. Wir sind die Mutmacher/-innen. Hannover, 2010; online verfügbar unter: http://www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de/index.php/Budget_f%C3%BCr_Arbeit.html
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163). Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022, (zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.5.2013 I 1108).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), (zuletzt geändert Art. 4 Abs. 1 G v. 15.7.2013 I 2416).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes v. 19.6.2001, BGBl. I S. 1046), (zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.12.2012 I 2598).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – vom 18.08.1980, Neugefasst durch Bek. v. 18. 1.2001 I 130, (zuletzt geändert Art. 38 G v. 23.7.2013 I 2586).
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), (zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 7.5.2013 I 1167).
- Statistisches Bundesamt (Destatis): Statistik der schwerbehinderten Menschen. Kurzbericht. Wiesbaden 2012.
- Zentrum Bayern Familie und Soziales: Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zum Signierschlüssel. Schlüsselzahlen für Art und Ursache der Behinderung; online verfügbar unter:



<http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/sgbix/erlaeuterung-schluessele-zahlen.pdf> abgerufen am 04.03.2015

Zentrum Bayern Familie und Soziales: Strukturstatistik SGB IX. Landkreis München und Gemeinden, 2014.

Zentrum Bayern Familie und Soziales: Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Rechte und Nachteilsausgleiche; online verfügbar unter: http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/zbfs_intranet/produktgruppe_iii/sgbix/wegw_13.pdf abgerufen am 04.03.2015



10 Anhang

10.1 Gesetzliche und weitere Grundlagen

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen (UN-Behindertenrechtskonvention)

Im Mai 2008 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft getreten, das die Teilhabe (Inklusion) von Menschen mit Behinderung als Ziel fixiert. Damit erkennt die Staatengemeinschaft erstmalig die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung verbindlich an. Erklärtes Ziel des Übereinkommens ist die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie ihre umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Auch für ein hoch entwickeltes Industrieland wie Deutschland ist das Übereinkommen ein beachtlicher Meilenstein in der Behindertenpolitik. Obwohl sich die Behindertenhilfe und die Sozialpsychiatrie in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt haben, können Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ihre durch unterschiedliche Gesetze zugesprochenen Rechte bis heute manchmal nicht umfassend in Anspruch nehmen. Die Konvention würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern übliche, aber nicht mehr zeitgemäße Prinzip der Fürsorge.

In Deutschland ist die UN-Konvention am 26. März 2009 in Kraft getreten und damit in der Bundesrepublik Deutschland verbindliches, geltendes Recht. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention sind alle Formen der Hilfe und der Unterstützung für Menschen mit Behinderung auf das Oberziel der individuellen Selbstbestimmung bei vollständiger Teilhabe und gesellschaftlicher Inklusion gerichtet. Aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ergeben sich ein gesellschaftlicher Gestaltungsauftrag zur Überwindung von Ausgrenzung und eine normative Grundlage für den Planungsprozess. Im Zentrum steht der Paradigmenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderung.⁴⁰

In Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft“ heißt es: „Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben,

⁴⁰ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Politik-fuer-behinderte-Menschen/uebereinkommen-der-vereinten-nationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen.html>



und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass...

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) Dienste und Einrichtungen in der Gemeinde für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.⁴¹

Europäische Sozialcharta

Die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta bestimmt in Artikel 15 das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. "Um behinderten Menschen ungeachtet ihres Alters und der Art und Ursache ihrer Behinderung die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere:

1. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, schulische und berufliche Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen;
2. ihren Zugang zur Beschäftigung durch alle Maßnahmen zu fördern, mit denen ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden kann, behinderte Menschen in der normalen Arbeitsumwelt einzustellen und weiterzubeschäftigen und die Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse dieser Menschen anzupassen, oder, wenn dies aufgrund der

⁴¹ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 29f.



Behinderung nicht möglich ist, durch Gestaltung oder Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls den Rückgriff auf besondere Arbeitsvermittlungs- und Betreuungsdienste rechtfertigen;

3. ihre vollständige soziale Eingliederung und volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere durch Maßnahmen, einschließlich technischer Hilfen, die darauf gerichtet sind, Kommunikations- und Mobilitätshindernisse zu überwinden und ihnen den Zugang zu Beförderungsmitteln, Wohnraum, Freizeitmöglichkeiten und kulturellen Aktivitäten zu ermöglichen.“⁴²

Barrierefreiheit

Das 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) betrifft im Zusammenhang mit dem Benachteiligungsverbot “Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG) die Herstellung umfassender Barrierefreiheit (§ 4 BGG): “Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Bundesteilhabegesetz

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vereinbart, die Menschen mit Behinderung aus dem „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Deswegen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Frühjahr 2014 mit der Erarbeitung eines „Bundesteilhabegesetzes“ begonnen. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Dabei soll auch die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft werden.

Die Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes erfolgt nach dem im Koalitionsvertrag niedergeschriebenen Grundsatz „Nichts über uns – ohne uns“.

⁴² Vgl. <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/163.htm>



Verbände von Menschen mit Behinderung, Sozialversicherungsträger, Vertreter von Länder, Kommunen und Sozialpartnern sowie weitere betroffenen Akteure sind am Gesetzgebungsprozess beteiligt und in der konstituierten „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ vertreten. Bis April 2015 diskutierte die "AG Bundesteilhabegesetz" in neun Arbeitsgruppentreffen unter der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die zentralen Punkte und Ziele eines Bundesteilhabegesetzes.⁴³

Sozialgesetzbuch Neunter Teil

Eine grundlegende sozialrechtliche Definition findet sich im Neunten Teil des Sozialgesetzbuches (SGB IX). In § 2 Absatz 1 ist der Begriff "Behinderung" für alle Sozialleistungen einheitlich definiert. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.⁴⁴ In § 4 SGB IX sind die Leistungen zur Teilhabe beschrieben: Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung...

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen

43 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Der Weg zum Bundesteilhabegesetz http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a762-bundesteilhabeberecht.pdf?__blob=publicationFile

44 <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/2.html>



der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.⁴⁵

45 <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/4.html>



10.2 Rechte und Nachteilsausgleiche

Tabelle 10 Rechte und Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung

	Rechte und Nachteilsausgleiche
GdB 30/ GdB 40	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichstellung zur Schwerbehinderung möglich ▪ Steuerfreibetrag 310 Euro bzw. Steuerfreibetrag 430 Euro ▪ Kündigungsschutz und andere arbeitsrechtliche Vorteile bei Gleichstellung ▪ Hilfe im Arbeitsleben durch Integrationsfachdienste ▪ Grundsteuerermäßigung bei Rentenkaptalisierung nach BVG ▪ Sonderregelungen für gleichgestellte behinderte Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung
GdB 50	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerbehinderteneigenschaft ▪ Steuerfreibetrag 570 Euro ▪ Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung, Kündigungsschutz ▪ begleitende Hilfe im Arbeitsleben ▪ Freistellung von Mehrarbeit, Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche ▪ Förderung der Anpassung von Miet- und Eigentumswohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung durch Vergabe von Darlehen ▪ Schutz bei Wohnungskündigung ▪ vorgezogene Pensionierung ▪ Altersrente ▪ Sonderregelung für Lehrer nach § 8 bayerische Lehrerdienstordnung ▪ Vortritt beim Besucherverkehr in Behörden ▪ Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Behinderte in Werkstätten ▪ Besondere Fürsorge im öffentlichen Dienst ▪ Freibetrag bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.000 € ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI: 1.200 € ▪ Ermäßigung bei Kurtaxe (je nach Ortssatzung)
GdB 60	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 720 Euro ▪ Reduzierung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen
GdB 70	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 890 Euro ▪ Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 Euro/km für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Kfz als Werbungskosten ▪ Erwerb der Bahn Card 50 zum halben Preis



	Rechte und Nachteilsausgleiche
GdB 80	<ul style="list-style-type: none">▪ Steuerfreibetrag 1.060 Euro▪ Abzugsbetrag für Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 Euro = 900 Euro▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro▪ Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 4.500 Euro
GdB 90	<ul style="list-style-type: none">▪ Steuerfreibetrag 1.230 Euro▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro
GdB 100	<ul style="list-style-type: none">▪ Steuerfreibetrag 1.420 Euro▪ Freibetrag beim Wohngeld: 1.500 Euro▪ Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge nach dem Wohnungsbauprämiengesetz bzw. Vermögensbildungsgesetz

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2015)

10.3 Merkzeichen

Merkzeichen dienen als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen, die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können. Mit den einzelnen Merkzeichen sind ebenfalls unterschiedliche Rechte und Nachteilsausgleiche verbunden.

Das **Merkzeichen G** bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Dies bedeutet, dass die Gehfähigkeit in etwa der eines einseitig Unterschenkelamputierten entsprechen muss. Diese Voraussetzungen können auch bei entsprechend schweren inneren Leiden (z.B. Herzleiden, Lungenfunktionseinschränkung) sowie hirnorganischen Anfällen oder schweren Störungen der Orientierungsfähigkeit (durch Seh-, Hör- oder geistige Behinderung) vorliegen.

Mit dem **Merkzeichen B** wird die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen. Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G, H oder Gl zusteht.



Das **Merkzeichen aG** bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind nur solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Hilflose Personen erhalten das **Merkzeichen H**. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass jeden Tag für die Dauer von mindestens zwei Stunden bei mindestens drei alltäglichen Verrichtungen (z. B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft) fremde Hilfe geleistet werden muss. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben. Wer von der Pflegeversicherung in die Pflegestufe III eingestuft wurde, erhält stets das Merkzeichen H. Bei Pflegestufe I liegt noch keine Hilflosigkeit im Sinne des Schwerbehindertenrechtes vor. Bei Pflegestufe II kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Bei Kindern gelten für die Hilflosigkeit besondere Kriterien.

Bei Blindheit wird das **Merkzeichen BI** zuerkannt. Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch anzusehen, wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 2 Prozent (1/50) beträgt. Blindheit ist auch bei anderen, entsprechend schweren Störungen des Sehvermögens (insbesondere Gesichtsfeldeinschränkungen) anzunehmen.

Gehörlose erhalten das **Merkzeichen GI**. Gehörlos in diesem Sinne sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

Mit dem **Merkzeichen RF** konnten bis 31.12.2012 die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags nachgewiesen werden. Das Merkzeichen erhalten Menschen, die wegen ihres Leidens an



öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen können. Außerdem muss der GdB mindestens 80 betragen. Voraussetzung ist zusätzlich, dass auch mit Hilfe von Begleitpersonen und technischen Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl, Inkontinenzartikeln) eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich ist. Es genügt nicht, dass sich nur die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen - bestimmter Art - verbietet, sondern es muss allgemein unmöglich sein, öffentliche Veranstaltungen zu besuchen. Außerdem erhalten das Merkzeichen RF Blinde und Sehbehinderte mit einem GdB von mindestens 60 wegen der Sehbehinderung sowie Hörgeschädigte mit einem GdB von mindestens 50 wegen der Hörbehinderung. Bitte beachten Sie: Bestimmte Personen mit geringerem Einkommen können von der Rundfunkbeitragspflicht ganz befreit werden.

Das **Merkzeichen 1. Kl.** erhalten Schwerekriegsbeschädigte und Verfolgte i. S. d. Bundesentschädigungsgesetzes mit einem GdS (Grad der Schädigungsfolge) bzw. einer MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit) um mindestens 70 v. H., wenn ihr auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhender Zustand bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

Das **Merkzeichen VB** bedeutet: Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz zum BVG wegen eines GdS von wenigstens 50.

Das **Merkzeichen EB** bedeutet: Entschädigungsberechtigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) wegen eines GdS von wenigstens 50.⁴⁶

⁴⁶ Merkzeichenerklärung siehe Zentrum Bayern Familie und Soziales. http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/zbfs_intranet/produktgruppe_iii/sgbix/wegweiser.pdf#nameddest=B_Mz



10.4 Kindertagesstätten mit Kindern mit besonderem Inklusionsbedarf im Landkreis München

(Aufbereitung der Daten durch den Bezirk Oberbayern)

Tabelle 11 Kindertagesstätten mit Kindern mit Inklusionsbedarf

<i>Name der Tagesstätte</i>	<i>Straße</i>	<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
Gemeindekindergarten Aschheim	Watzmannstr. 40	85609	Aschheim
Gemeindehort "Balu"	Tannenstr. 17	85609	Aschheim
Kath. Kindertagesstätte - Kindergarten -	Waldweg 1	85609	Aschheim
Kindergarten "Wilde Wiese"	Wiesenweg 2	85653	Aying
Kindergarten "Am Weiher"	Moosweg 6	85653	Aying
Denk mit! Zwerge - Kindergarten -	Wirthsfeld 5	82065	Baierbrunn
Kindertagesstätte St. Bartholomäus	Ödenpullacher Str. 23	82041	Deisenhofen
Kindergarten Dornach	Amselweg 11	85609	Dornach
Caritas Kinderhaus St. Jakob/Hort	Raiffeisenstrasse 8	85622	Feldkirchen
Gemeindlicher Kindergarten Arche Noah	Jahnstr. 3	85622	Feldkirchen
Kindergarten Flohkiste	Röntgenstr. 1	85748	Garching
Städt. Kindergarten "Am Mühlbach"	Am Mühlbach 5	85748	Garching b.München
Städtischer Minikindergarten	Am Mühlbach 3a	85748	Garching b.München
Kindergarten Falkensteinweg	Falkensteinweg 24	85748	Garching b.München
Kinderhaus St. Gisela Kinderkrippe	Pasinger Str. 17	82166	Gräfelfing
Waldorfkindergarten Gräfelfing	Rottenbucher Str. 47	82166	Gräfelfing
Haus für Kinder Gräfelfing- Kindergarten	Maria - Eich- Str.1	82166	Gräfelfing
Haus für Kinder Gräfelfing- Krippe	Maria-Eich-Str. 1	82166	Gräfelfing
Gemeindekindergarten I Rappelkiste	Adalbert- Stifter- Straße 1	82166	Gräfelfing
FortSchritt-Kinderkrippe Gräfelfing	Prof.-Kurt-Huber-Str. 2a	82166	Gräfelfing
Kindergarten Sonnenblume	Riesheimerstr. 14	82166	Gräfelfing
Kath. Kindergarten St. Christophorus - Hort	Birkenstraße 2	85630	Grasbrunn
Kinderhaus Harthausen - Kindergarten	Grasbrunner Weg 2a	85630	Grasbrunn
Kinderhaus Harthausen - Krippe	Grasbrunner Weg 2a	85630	Grasbrunn
Gemeindekindergarten Ottendichl	Feldkirchener Straße 14	85540	Haar



Name der Tagesstätte	Straße	PLZ	Ort
Gemeindekindergarten Gronsdorf	Sofienstr. 4	85540	Haar
Gemeindekindergarten Casinostraße	Casinostr. 70	85540	Haar
Gemeindekindergarten Eglfing	Neidhardtstraße 6	85540	Haar
Gemeindekindergarten V Samdorf	Seidlhofstr. 22	85540	Haar
Evang. Kindergarten Haar	Waldluststr. 34	85540	Haar
AWO Hort Peter-Henlein-Straße	Peter-Henlein-Str. 40	85540	Haar
Kinderwelt Hohenbrunn -Kindergarten-	Am Schulgarten 4	85662	Hohenbrunn
Kinderwelt Hohenbrunn -Kinderkrippe-	Am Schulgarten 4	85662	Hohenbrunn
Kinderkrippe Sternschnuppe	Bahnhofstraße 27 a	85635	Höhenkirchen-Siegersbrunn
Kindergarten Mariä Geburt	Schulstr. 11 a	85635	Höhenkirchen-Siegersbrunn
Kinderkrippe bei den Linden	Zechstraße 18	82069	Hohenschäftlarn
Katholischer Kindergarten St. Johann Baptist	Unterföhringer Strasse 9	85737	Ismaning
Gemeindekindergarten Dorfstraße	Dorfstr. 18	85736	Ismaning
AWO Kinderkrippe " Regenbogen"	Hans- Dasch- Weg 3a	85551	Kirchheim b.München
Kindergarten St. Andreas - Hort	Münchner Str.7	85551	Kirchheim b.München
AWO-Kindergarten "Blauland"	Rupprechtstr. 1a	85551	Kirchheim b.München
Kinderkrippe inzi winzi	Hauptstr. 43	85579	Neubiberg
Katholischer Kindergarten St. Christophorus	Kiem- Pauli- Weg 71	85579	Neubiberg
Kindertagesstätte Campeon	Am Campeon Park 1	85579	Neubiberg
AWO-Kindertageseinrichtung Unterbibiberg	Hallstattfeld 4	85579	Neubiberg
Kindergarten am Haderner Weg	Haderner Weg 7	82061	Neuried
Kinderhaus am Krailinger Weg -Kindergarten-	Balthasar- Graf- Str.1	82061	Neuried
Waldkindergarten Neuried	Im Heiliggeist-Stiftungswald	82061	Neuried
Kindergarten am Maxhofweg	Goriweg 2	82061	Neuried
Montessori-Kinderhaus -Kindergarten-	Ödenpullacher Str. 28	82041	Oberhaching
Montessori Kinderhaus -Hort-	Ödenpullacherstr. 28	82041	Oberhaching
Montessori Kinderhaus -Krippe-	Ödenpullacherstr. 28	82041	Oberhaching



ANHANG

Name der Tagesstätte	Straße	PLZ	Ort
Kindergarten Pfiffikus	Haidgraben 1c	85521	Ottobrunn
Kindertagesstätte St. Albertus Magnus - Kindergarten	Albert-Schweitzer-Str. 2	85521	Ottobrunn
Regenbogen-Kindergarten	Rembrandtstr. 2a	85521	Ottobrunn
WIM Kindergarten "Schnirkelschnecke"	Rembrandtstr. 2	85521	Ottobrunn
Kindergarten Pustebume	Einsteinstr. 14	85521	Ottobrunn
Spielkiste Martinsried -Kindergarten-	Einsteinstr. 9	82152	Planegg-Martinsried
Kinderkrippe Martinsried	Galileistr. 1	82152	Planegg-Martinsried
AWO-Kindergarten Mäuseburg	Margarethenstr. 15	82049	Pullach i.Isartal
Kindergarten "Regenbogen"	Zacherlweg 12	82054	Sauerlach
Kinderkrippe Sauerlach	Lindenweg 7	82054	Sauerlach
Kindertageseinrichtung "Am Fischerschlössl"	Fischerschlösslstr. 14	82067	Schäftlarn-Ebenhausen
AWO Kita Ludwig-Bölkow-Allee - Kindergarten -	Ludwig-Bölkow-Allee 5	82024	Taufkirchen
INTEGRAHaus "Tranquilla Trampeltreu"	Köglweg 100	82024	Taufkirchen
AWO- Kita Ludwig Bölkow Allee- Krippe-	Ludwig- Bölkow- Allee 5	82024	Taufkirchen
Kinderhaus an der Pappelstraße - Hort	Pappelstr. 7	82024	Taufkirchen
Kinderhaus Pro 7 Telezwerge- Kindergarten-	Gutenbergstraße 3	85774	Unterföhring
Kinderhaus Pro 7 Telezwerge- Kinderkrippe	Gutenbergstraße 3	85774	Unterföhring
AWO-Kindergarten 2 Unterföhring	St. Florian-Str. 12	85774	Unterföhring
AWO Kinderkrippe	Föhringer Allee 13	85774	Unterföhring
Kindergarten St.Korbinian	Turnerweg 4	82008	Unterhaching
Kinderkrippe "Tranquilla Trampeltreu"	Grünwalder Weg 8 a	82008	Unterhaching
Integrationskindergarten "Die Piratenmäuse"	Walter-Paetzmann-Str. 10	82008	Unterhaching
Evangelisch Lutherischer Kindergarten Arche	Parkstraße 9	82008	Unterhaching
Kinderhaus Froschkönig	St. Alto- Strasse 9b & c	82008	Unterhaching
Kinderhaus St. Korbinian -Kindergarten-	Kastanienweg 5	85716	Unterschleißheim



Name der Tagesstätte	Straße	PLZ	Ort
Waldorfkindergarten Schleißheim e.V.	Am Weiher 8	85716	Unterschleißheim
Kindergarten St. Ulrich	Im Klosterfeld 14 a	85716	Unterschleißheim
Edith-Stein-Hort	Pater-Setzer-Platz 1	85716	Unterschleißheim
AWO-Kindergarten "Rasselbande"	Feldstr. 35	85716	Unterschleißheim